This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Econ
4971
35

WIDENER
HN TWKF 7

Die Wechselgesetze

vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893

nebst dem

Reichs- und bayerischen Landes-Gesetze über die vertragsmäßigen Zinsen und den Vorschriften des preußischen und bayerischen Rechts über den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler

erläutert und mit eingehender Einleitung sowie einem alphabetischen Sachregister versehen

von

Wilhelm Heule,
Erstem landgerichtlichen Staatsanwalte im k. bayer. Staatsministerium der Justiz.

München 1894.
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

Preis kartonniert: 1 ℳ 80 ₰

Digitized by Google

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung O. Beck in München.

Soeben ist ferner erschienen:

Harvard College Library

FROM THE

J. HUNTINGTON WOLCOTT FUND

GIVEN BY ROGER WOLCOTT [CLASS OF 1870] IN MEMORY OF HIS FATHER FOR THE "PURCHASE OF BOOKS OF PERMANENT VALUE, THE PREFERENCE TO BE GIVEN TO WORKS OF HISTORY, POLITICAL ECONOMY AND SOCIOLOGY"

¾ Bog. kl. 8°. Kart. 2 *M.*

Digitized by Google

Die Wuchergesetze

vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893

nebst dem

Reichs- und bayerischen Landes-Gesetze über die vertragsmäßigen Zinsen und den Vorschriften des preußischen und bayerischen Rechts über den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler

erläutert und mit eingehender Einleitung sowie einem alphabetischen Sachregister versehen

von

Wilhelm Henle,
Erstem landgerichtlichen Staatsanwalte im k. bayer. Staatsministerium der Justiz.

I. 284.

München 1894.
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

Digitized by Google

Econ 4971.35

HARVARD COLLEGE
OCT 13 1923
LIBRARY

Wolcott Fund

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen

Digitized by Google

Vorwort.

Die vorliegende Ausgabe der deutschen Wuchergesetze und der mit ihnen zusammenhängenden Vorschriften des Reichs- und Landesrechts will ebensowohl den Zwecken des juristischen Praktikers wie denjenigen des Laien dienen. Beide haben gegenüber den Wuchergesetzen keinen leichten Standpunkt. Für die Auslegung dieser Gesetze sind nicht immer flüssige, streng juristische Begriffsbestimmungen maßgebend, die gewählten Ausdrücke sind vielmehr meist unbestimmt und dehnbar, es kommt bei ihnen weniger wie bei anderen Gesetzen auf den Wortlaut als auf den Gedankengang und die Absicht des Gesetzgebers an. Die Verhandlungen und Auslassungen der gesetzgebenden Faktoren haben daher hier eine weit höhere Bedeutung und Beachtung für die Auslegung zu beanspruchen als bei irgend einem anderen Gesetze. Diese nicht zu verkennende Thatsache weist uns von selbst auf den Weg, den wir bei unserer Behandlung des Stoffs einzuschlagen haben. Wir haben das Schwergewicht in die Einleitung zu den Gesetzen, in die Darstellung der Geschichte der Gesetze und des Ganges der gesetzgeberischen Verhandlungen zu legen, selbe zu verarbeiten, und, soweit erforderlich, wortgetreu wiederzugeben. Nur so wird die Entwicklung, welche der ursprüngliche gesetzgeberische Gedanke genommen, sein späterer Ausbau und der Zusammenhang der einzelnen Vorschriften klargelegt und damit der Boden für das Verständnis der Gesetze und für unsere Erläuterungen zu denselben vorbereitet. Eine solche Sachbehandlung hat außerdem den Vorzug, daß sie dem Leser das ganze Interpretationsmaterial in authentischer Weise zur eigenen Prüfung unterbreitet und ihn nicht nötigt, um unsere Belegstellen zu den Erläuterungen zu kontrollieren, erst nach den gedruckten „Verhandlungen des Reichstags" zu greifen, die ja auch nicht jedermann

Digitized by Google

sofort zur Verfügung stehen. Freilich erhält die Einleitung auf diese Weise einen Umfang, der in keinem räumlichen Verhältnisse zu den Gesetzestexten steht. Allein dieser Nachteil scheint uns gegenüber den Vorteilen unserer Sachbehandlung gering zu wiegen.

Den Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen haben wir eine Uebersicht der Quellen und Belegstellen nach den Gesetzesmaterialien und Spruchsammlungen der Gerichte und ferner, wo erforderlich, Allgemeine Bemerkungen vorangestellt, welche sich auf den allgemeinen Charakter und die Voraussetzungen der betreffenden Bestimmung, auf die Konkurrenz der dortigen Strafvorschrift mit anderen Gesetzen, die Vollendung und den Versuch, die Frage der Teilnahme, das Strafmaß und die Verjährung, auf die zeitliche Anwendung der Vorschrift und das Verfahren beziehen. Im Anschlusse an die Erläuterungen der Gesetze haben wir in einer Zusammenstellung die heutige Gestalt und Fassung des Wuchergesetzes gezeigt. Wenn wir endlich in einem Anhange die mit der Wuchergesetzgebung in Verbindung stehende Gesetzgebung des Reichs und der beiden Bundesstaaten Preußen und Bayern aufgenommen haben, so wird dies nur zur Vollständigkeit unserer Gesetzesausgabe beitragen.

Möge das Buch freundliche Aufnahme finden und der Praxis dienlich sein.

München im August 1893.

Wilhelm Heule.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

I. Vorgeschichte des Wuchergesetzes vom 24. Mai 1880 1

II. Das Gesetz vom 24. Mai 1880 32

1. Aeußere Veranlassung, Gesetzentwurf, dessen Inhalt und Tendenz 32
2. Erste Beratung im Plenum des Reichstags, Niedersetzung einer Kommission und Ergebnisse ihrer Verhandlungen 44
3. Die zweite und dritte Beratung im Plenum des Reichstags 50
4. Genehmigung und Verkündigung, Inhalt und Wirksamkeit des Gesetzes 61

III. Die Novelle vom 19. Juni 1893 zum Gesetze vom 24. Mai 1880 62

1. Vorgeschichte, äußere Veranlassung und innere Begründung einer Aenderung des bisherigen Rechts 62
2. Der Entwurf, sein Inhalt und seine Tendenz 69
3. Erste Beratung des Entwurfs im Plenum des Reichstags, Niedersetzung einer Kommission und Verhandlungen derselben 73
4. Die zweite und dritte Beratung des Entwurfs im Plenum des Reichstags 92
5. Genehmigung, Veröffentlichung und Wirksamkeit des Gesetzes 106

Digitized by Google

Seite

Reichsgesetz vom 19. Juni 1893, betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher.
Art. I 109
§ 302a 109
§ 302d 126
§ 302e 128
§ 367 Nr. 16 132
Artikel II 133
Artikel 3 133
Artikel 4 138
Artikel III 146

Reichsgesetz vom 24. Mai 1880, betr. den Wucher.
Artikel 1 148
§ 302a, § 302b 149
§ 302c 151
§ 302d 153
Artikel 2 154
§ 360 Nr. 12 154
Artikel 3 158

Das Wuchergesetz in der Gestalt und Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1893 161

Anhang.
I. **Gesetze, betreffend die Aufhebung der Zinstaxen** . . 166
1. Reichsgesetz vom 14. November 1867, betr. die vertragsmäßigen Zinsen 166
2. Bayerisches Gesetz vom 5. Dezember 1868, die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über den Wucher betr. 169
II. **Die Vorschriften über das Gewerbe der Pfandleiher und Rückkaufshändler in Preußen und Bayern.**
1. Preußisches Gesetz vom 17. März 1881 . . 171
2. Bekanntmachung des K. bayerischen Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, vom 12. August 1879, den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher betr. 177

Sachregister 182

Digitized by Google

Abkürzungen.

Ann. = Braun und Blum, Annalen des Reichsgerichts (10 Bde.).
Ber. I = Bericht der XII. Kommission über die Anträge der Abg. Reichensperger (Olpe) und v. Kleist-Retzow u. Gen., erstattet von Dr. v. Schwarze, Drucksache Nr. 265 zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 4. Legislaturperiode II. Session 1879.
Ber. II = Bericht der X. Kommission über den Gesetzentwurf, betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, erstattet von Dr. Giese, Drucksache Nr. 141 der Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 8. Legislaturperiode, II. Session 1892/3.
Bl., Bl.ErgBd. = Dr. J. A. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern. Erlangen, Palm u. Enke.
CE. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
Eger = Dr. Heinrich Eger, Formulierte Vorschläge zur Gesetzgebung gegen den Wucher auf dem Lande, Marburg 1893, Elwert.
Eheberg I. = Eheberg Karl Theodor, über den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage im Jahrbuche für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, 4. Jahrgang (1880) S. 55 bis 78.
Eheberg II. = Derselbe, die Wucherfrage in Theorie und Praxis seit 1880; ebenda 8. Jahrgang 1884 S. 828 bis 871.
Endemann = Endemann W., Entwickelung der Justizgesetzgebung des Deutschen Reichs in den Jahren 1879/80, Nr. IV in Hirth, Annalen des Deutschen Reichs 1881 S. 423 bis 432.
E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Freudenstein = Das Reichswuchergesetz vom 24. Mai 1880 ꝛc. gemeinverständlich und übersichtlich dargestellt und erläutert. Minden 1882.
Fuld = Fuld Dr. Ludwig, die Bestrafung des Wuchers auf dem Lande, in Hirth Annalen des Deutschen Reichs 1888 S. 654 ff.
Ges.; GesBl.; GVBl. = Gesetz; Bayerisches Gesetzblatt; Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt.
GewO. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
Gruchot = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts ꝛc., begründet von Dr. J. A. Gruchot, nun herausgegeben von Rassow u. Küntzel, Berlin, Franz Vahlen.
HGB. = Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.
Johow = Jahrbuch für Entscheidungen des preußischen Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen herausgegeben von Reinhold Johow, Geh. OJR. a. D. Berlin, Franz Vahlen.
v. Lilienthal I. = Dr. v. Lilienthal, Prof. in Zürich, die Wuchergesetzgebung in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung im preußischen Staate, in Conrad Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 35 (1880) S. 140 bis 161, 366 bis 385 (Jena, Mauke).

Digitized by Google

v. Lilienthal II. = Derselbe. Der Wucher auf dem Lande, in Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft Bd. VIII (1888) S. 157 ff. (Berlin, Guttentag.)
Min.Bek. = Ministerialbekanntmachung,
Mot. I. = Entwurf eines Gesetzes, betr. den Wucher vom 13. März 1880, nebst Begründung und Anlagen, Drucksache Nr. 58 zu den Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, III. Session 1880.
Mot. II. = Entwurf eines Gesetzes, betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher nebst Begründung, Drucksache Nr. 70 zu den Verhandlungen des Reichstags, 8. Legislaturperiode, II. Session 1892/3.
OLGMünchen = Urteil des Oberlandesgerichts München.
Oppenhof = Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich ꝛc. erläutert durch Dr. Friedrich Oppenhof, 12. Aufl. herausgegeben von Dr. Theodor Oppenhof, Berlin 1893, G. Reimer.
Ortmann = Ortmann Rudolf, zur Wucherfrage, in Goltdammers Archiv für Strafrecht Bd. 27 (1879) S. 409 ff.
OStS. = Sammlung von Entscheidungen des k. Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses. Erlangen, Palm und Enke.
R. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
RG. = Urteil des Reichsgerichts.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
Schwarze = Reichsgesetz betr. den Wucher vom 24. Mai 1880 erläutert von Dr. Friedrich Oskar von Schwarze (auch Bestandteil der „Gesetzgebung des Deutschen Reichs mit Erläuterungen, herausgegeben von Dr. E. Bezold, III. Teil, Strafrecht Bd, IV") Erlangen 1880, Palm und Enke.
Seuff. Arch. = J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. München.
Sten. Ber. I. = Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 4. Legislaturperiode, III. Session 1880: Sitzungsberichte.
Sten. Ber. II. = desgl. der 8. Legislaturperiode II. Session 1892/3.
StGB. = Strafgesetzbuch.
VO. = Verordnung.
Vortrag = Mündlicher Bericht der XII. Kommission über den Gesetzentwurf betreffend den Wucher, Drucksache Nr. 116 der Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode III. Session 1880 und in den Sitzungsberichten Nr. 34, 35.

An Litteratur ist noch anzuführen: Birnbaum, H., die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und der Wucher, in Schmoller, Jahrb. f. Gesg., Verwaltung und Volkswirtsch. im DR. XII (1888) S. 831 ff.; Barre, E., der ländliche Wucher, Berlin 1890, L. v. Stein, der Wucher und sein Recht, ein Beitrag zum wirtschaftlichen und rechtlichen Leben unserer Zeit, Wien 1880. (Weitere Litteratur s. bei Caro, Dr. L., der Wucher eine sozialpolitische Studie, Leipzig, 1891 S. 11 ff. und bei Eheberg I 55.)

Digitized by Google

Einleitung.

I.

Vorgeschichte des Wuchergesetzes von 1880.

Das Gesetz des norddeutschen Bundes vom 14. November 1867, die vertragsmäßigen Zinsen betr. (Bundesgesetzblatt S. 159) und im Anschlusse hieran das bayerische Gesetz vom 5. Dezember 1867, die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zinsen betr. (Gesetzbl. S. 249) haben die Höhe der Zinsen sowie die Höhe und Art der Vergütung für Darlehen und andere gestundete Forderungen der freien Vereinbarung überlassen. Hiedurch sind die älteren Bestimmungen der bürgerlichen und der Strafgesetze, welche die Ueberschreitung eines gesetzlichen Höchstbetrags von Zinsen und sonstiger Vergütung als Wucher behandelten, beseitigt werden.[1])

Es erhoben sich indessen bald allerwärts vielfache Klagen über den Mißbrauch der so auf diesem Gebiete geschaffenen Vertragsfreiheit und über ein bedrohliches Umsichgreifen wucherlicher Ausbeutung, namentlich der kleineren Grundbesitzer und der Handwerker.

Diese Klagen erregten allenthalben die öffentliche Auf-

[1]) Zur Geschichte der Wuchergesetzgebung in Deutschland bis zum Ges. v. 5. Dez. 1867 vgl. v. Lilienthal I S. 140 ff., Eheberg I S. 56 ff.

Digitized by Google

merksamkeit und führten nicht nur in den Landtagen von Preußen (1878/9), Bayern (1879) [2]) und Hessen (1879), sondern auch im Reichstage von 1878 und 1879 zu lebhaften Erörterungen der Frage, ob nicht der vom Gesetze des Jahres 1867 angenommene Standpunkt zu verlassen und Maßregeln gegen den Wucher auf dem Gebiete des Strafrechts zu ergreifen seien.

Im Reichstage von 1878 reichte zunächst der Abg. Freiherr von Schorlemer-Alst namens des Zentrums in betreff der Ueberhandnahme des Wuchers eine Anfrage darüber ein, ob Zinsbeschränkungen wieder eingeführt werden wollten, ob nicht die Strafbarkeit des Wuchers und die zivilrechtliche Ungiltigkeit der Wuchergeschäfte bestimmt werden wolle und endlich ob nicht eine Beschränkung der Wechselfähigkeit herbeigeführt werden könne. Als die Anfrage nicht den ge-

---

[2]) In der bayerischen Kammer der Abgeordneten von 1879 wurde ein Antrag des Abg. Schels u. Gen. betr. die Erlassung von Wuchergesetzen (Beil.Nr. 196 zu den Verhandlungen) gestellt und in den Sitzungen vom 17. und 18. Januar 1879 beraten; nach lebhafter Debatte wurde schließlich ein Modifikationsantrag des Abg. Karl Heinrich Schmidt angenommen,

> es sei an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu richten, allerhöchst Derselbe wolle geruhen, dem K. Staatsministerium den Auftrag zu erteilen, dahin zu wirken, daß auf dem Wege der Gesetzgebung sowie durch Unterstützung der auf Hebung des Kredits insbesondere des landwirtschaftlichen Kredits gerichteten Bestrebungen, diejenigen Maßregeln ohne Verzug ergriffen werden, welche notwendig erscheinen zur Beseitigung der wucherischen Benachteiligung des Publikums.

Die Kammer der Reichsräte hat sich in ihrer Sitzung vom 10. Februar 1879 dem Antrage angeschlossen.

Im Landtagsabschiede vom 19. Mai 1881 § 35 ist mit Bezug auf diesen Gesamtbeschluß der beiden Kammern des Landtags erwidert,

> daß diesem Gegenstande schon bisher in den beiden bezeichneten Richtungen von Seite der bayer. Staatsregierung die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet worden

und sei „insbesondere auf die mit Zustimmung und zum Teil auf Antrag der bayer. Staatsregierung zur Beschränkung des Geschäftsbetriebes der Pfandleiher und Rückkaufshändler und gegen den Wucher überhaupt durch die Reichsgesetze vom 23. Juli 1879 und 24. Mai 1880, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung und dem Wucher betr., ergangenen Anordnung verwiesen.

Digitized by Google

wünschten Erfolg hatte, stellte der Interpellant unterstützt vom ganzen Zentrum noch im gleichen Jahre einen Initiativantrag, der sich indessen auf die Erlassung eines Wucherstrafgesetzes und auf die Begrenzung der Wechselfähigkeit beschränkte. Unter dem 4. März 1879 reichte sodann der Abg. Dr. Reichensperger (Olpe) dem Reichstag von 1879 einen umfassenden Gesetzentwurf ein, welcher aus acht Paragraphen bestehend, zivilrechtliche Vorschriften über die Höhe der gesetzlichen und vertragsmäßigen Zinsen (§§ 1 bis 5), einen Vorschlag wegen Beschränkung der Wechselfähigkeit (§ 8) und strafrechtliche Bestimmungen gegen den Zinswucher, die zum Teile Vorschriften über die Höhe der vertragsmäßigen Zinsen voraussetzten, enthielt.[3]) Für den Fall der Ablehnung seines Vorschlags auf Wiedereinführung eines Zinssatzes fügte der Antragsteller einen zweiten Entwurf bei, welcher sich in seinem strafrechtlichen Teile an § 263 des StGB. anlehnte, von einer Zinstaxe zwar absieht, aber ein gerichtliches Urteil und eine Zwangsvollstreckung über einen höheren Zinssatz als 8% nur gegen Kaufleute zulassen will.

Diesen beiden Gesetzentwürfen, die wir nicht eingehender behandeln, weil sie, in der Folge abgelehnt, für die Auslegung des Gesetzes ohne Bedeutung sind, setzten die Abgeordneten v. Kleist-Retzow, v. Flottwell und Marschall am 14. März 1879 folgenden Gesetzesvorschlag entgegen:[4])

---

[3]) Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode II. Session 1879 Drucksache Nr. 40.

[4]) A. a. O. Nr. 55. Der Antrag von Kleist-Retzow u. Gen. stimmt im wesentlichen mit dem Art. 1 des eventuellen Antrags Reichensperger überein; beide Anträge unterscheiden sich in der Stelle, die sie den vorgeschlagenen Bestimmungen im Strafgesetze geben wollen (Reichensperger im Abschnitte „Betrug und Untreue", v. Kleist-Retzow im Abschnitte „Strafbarer Eigennutz"), ferner in den Abstufungen des Vergehens und der Strafe, endlich dadurch, daß v. Kleist-Retzow zum strafbaren Wucher auch die Ueberschreitung der für Pfandverleiher und Rückkaufshändler bestehenden Zinstaxen rechnet, während Reichensperger eine bezügliche Vorschrift nicht vorsieht.

Digitized by Google

Art. 1.

Hinter § 302 des StGB. werden folgende neue Paragraphen eingeschoben:

§ 302a. Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit anderer sich für die Hingabe eines Darlehens oder für die Stundung einer Geldforderung übermäßige Vorteile vorbedingt oder gewähren läßt, welche mit dem Geleisteten, selbst nach den vorliegenden besonderen Umständen, in auffälligem Mißverhältnisse stehen, oder wer dergleichen Forderungen, obschon ihm diese Verhältnisse bekannt waren, an sich bringt, und entweder weiter veräußert oder in einer den obigen Voraussetzungen entsprechenden Höhe geltend macht, wird wegen Wuchers mit Geldstrafe bis 1500 ℳ bestraft.

Ist das wucherliche Geschäft unter einem anderen Rechtsgeschäfte verschleiert, so tritt Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten und zugleich Geldstrafe bis 1500 ℳ ein.

§ 302b. Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis 3000 ℳ bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302c. Die Bestimmungen der §§ 302a und 302b finden auf Pfandleiher und Rückkaufhändler Anwendung, wenn sie den ihnen durch die bestehenden Anordnungen gestatteten Zinsfuß überschreiten.

In Ansehung des Zinssatzes gelten für die Rückkaufhändler in Ermanglung besonderer, die für Pfandleiher bestehenden Anordnungen.

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1879 in Kraft.

Die erste Beratung der Anträge hatte in der Sitzung des Reichstags vom 31. März 1879 statt. Außer den Antragstellern sprachen noch die Abg. Freund, Dr. Dreyer, v. Schorlemer-Alst, v. Geß, v. Marschall und der Bundesratsbevollmächtigte, Staatssekretär im Reichsjustizamt Dr. Fried-

Digitized by Google

berg. Allseitig wurde eine Gefährdung des öffentlichen Wohlstands durch das Ueberhandnehmen des Wuchers und die Notwendigkeit anerkannt, daß der Versuch gemacht werden müsse, dem Uebelstande durch die Gesetzgebung in geeigneter Weise entgegenzutreten. Schließlich wurden die Gesetzvorschläge nach Antrag des Fürsten von Hohenlohe-Langenburg einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen.[5]) In dieser (XII) Kommission wurden sodann gewählt die Abgeordneten Dr. von Schwarze (k. sächs. Generalstaatsanwalt), Dr. Marquardsen (Universitätsprofessor), Trautmann (Kreisrichter), Senestrey (Bezirksgerichtsrat), Reichensperger (Obertribunalsrat), Freiherr von Ow (Regierungsrat), Graf Waldburg-Zeil, Hauck (Bezirksamtmann), Graf von Grote (Gutsbesitzer), Freiherr von Landsberg-Steinfurt (Landrat z. D.). Schlutow (Stadtrat), von Kleist-Retzow (Oberpräsident a. D.), von Flottwell (Regierungspräsident), von Goßler (Oberverwaltungsgerichtsrat), Kiefer (Oberstaatsanwalt), Dr. Sommer (Rechtsanwalt), Fürst zu Hohenlohe-Langenburg, von Geß (Obertribunalsrat), Freund (Justizrat), Dr. Dreyer (Reichsoberhandelsgerichtsrat). Die Kommission konstituirte sich, berief den Abg. Dr. von Schwarze zum Vorsitzenden und erledigte in sechs Sitzungen die ihr übertragene Aufgabe. Den Beratungen wohnten in Vertretung der verbündeten Regierungen bei: der Staatssekretär im Reichsjustizamte Dr. Friedberg, der Direktor im Reichsjustizamte Hanauer, der Geh. Regierungsrat im Reichsjustizamte Dr. Hagens und der k. bayer. Ober-Appellationsgerichtsrat und Bundesratsbevollmächtigter von Kastner. Die Kommission einigte sich im wesentlichen auf Grundlage der Anträge über einen Gesetzentwurf, der den Wucher mit strafrechtlichen Vorschriften bekämpft, dagegen die Behandlung der zivilrechtlichen Seite der Frage als verfrüht ablehnt. Dieser

[5]) Sten. Ber. 1879 S. 730 ff.

Digitized by Google

Kommissionsentwurf hat nach Weglassung des Eingangs folgenden Wortlaut:[6])

Art. 1.

Hinter § 302 (des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich) werden folgende neue Paragraphen eingeschaltet:

§ 302a. Wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falls die Ueberschreitung in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung steht, wird wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 *M.* bestraft.

§ 302b. Wer sich oder einem dritten die wucherlichen Vermögensvorteile (§ 302a) verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Beteuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 3000 *M.* bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302c. Dieselben Strafen treffen denjenigen, welcher mit Kenntnis des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht.

§ 302d. Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und zugleich mit Geldstrafe von 150 bis zu 6000 *M.* bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. 2.

§ 360 Nr. 12 des StGB. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

---

[6]) Die durch den Druck hervorgehobenen Worte bezeichnen die Stellen, an welchen der Kommissionsentwurf in der Folge geändert worden ist.

Digitized by Google

12. Wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den für sie landesgesetzlich bestimmten oder in Ermangelung landesgesetzlicher Vorschriften von der Landesregierung zu bestimmenden Zinsfuß überschreitet.

Der vom Vorsitzenden der Kommission v. Schwarze erstattete Bericht[7]) legte im Wesentlichen folgendes dar:

„Es ist gegenwärtig viel die Frage erörtert, ob seit der Aufhebung der gesetzlichen Zinstaxe die Fälle wucherlicher Ausbeutung sich vermehrt haben? und bejahendenfalls, ob diese Vermehrung in Folge jener Aufhebung eingetreten sei? — Die Frage ist auch in der Kommission verschieden beantwortet worden. Aber wie man sie auch beantworten will, jedenfalls glaubte die Kommission von der Thatsache Akt nehmen zu sollen, daß in beinahe allen deutschen Staaten, wie auch in benachbarten Staaten, die Klagen und Beschwerden über die wucherliche Ausbeutung in einer ganz auffälligen Weise zugenommen haben, daß die Klagen nicht auf eine vorübergehende augenblickliche Strömung in dem wirtschaftlichen Leben des Volkes zurückgeführt werden können, und daß die zur öffentlichen Kenntnis und zur gerichtlichen Aburteilung gelangten vielfachen Fälle wucherlicher Ausbeutung auf Kreise und Berufsklassen, in denen diese Ausbeutung früher nur selten vorgekommen, hinweisen und eine tiefgehende Schädigung im allgemeinen Wohlstande des Volks anzeigen. Man hatte gehofft, daß mit Aufhebung der Zinstaxe der kleine Kapitalist veranlaßt werden würde, seine verfügbaren Gelder in Darlehen an Kreditsuchende für einen etwas höheren Zinsfuß als den seither gesetzlichen anzulegen und dadurch sich eine höhere Rente zu sichern, während er seither durch das Gesetz an jeder höheren Benutzung gehindert worden sei. Allein diese Hoffnung hat sich, wenigstens in dem erwarteten Umfang, nicht erfüllt, vielmehr hat die Erfahrung gezeigt, daß sehr häufig der

[7]) Verhandlungen des deutschen Reichstags, 4. Legislaturperiode II. Session 1879, Drucksache Nr. 265. Vgl. v. Lilienthal I S. 368.

Digitized by Google

kleine Kapitalist seine Gelder bekannten Wucherern, die oft nur mit fremden Geldern arbeiten, zur Verwaltung übergibt und von denselben sich einen bereits sehr hohen Zins ausbedingt, während der Wucherer einen, diesen Zins sehr erheblich übersteigenden Zins vom Schuldner sich versprechen läßt, sonach das kleine Kapital zu wucherlichen Ausbeutungen herangezogen wird. Man hatte geltend gemacht, daß der Wucher erst durch die Wuchergesetze erzeugt worden sei und mit ihrer Beseitigung verschwinden werde; allein diese Ansicht hat sich nicht bestätigt; die Bewucherung ist nicht verschwunden, das Geld nicht billiger geworden, aber der Zinsfuß gestiegen. Auch kann .... nicht verkannt werden, daß ein guter Teil des Kapitals mit dem Zinse, welchen die solide Anlage sicher gewährt, nicht zufrieden ist und durch die wucherliche Ausleihung einen müheloſen übermäßigen Gewinn anstrebt.

„Ebenso ist nicht in Abrede zu stellen, daß die wucherliche Ausbeutung mehr als früher den kleinen Gewerbsmann und den kleinen Grundbesitzer ergriffen hat. Die Erfahrung zeigt, daß die Wucherer den notleidenden kleinen Grundbesitzer aufsuchen und ihm Darlehen zu scheinbar günstigen Bedingungen anbieten, namentlich zu Zeiten, wo der Landmann zu seinem ökonomischen Wirtschaftsbetriebe bestimmte Anschaffungen machen muß, zu denen er bares Geld braucht. Die Hoffnung auf die nächste Ernte und ihre Erträgnisse wie der Mangel baren Geldes verleiten den Landmann zur Eingehung solcher Verpflichtungen, deren schwerer Druck erst bei Verfallzeit der Schuldsumme und der Forderung des Gläubigers von Vorteilen für die Stundung sich offenbart und den Schuldner, der zur Deckung der unverhältnismäßig anwachsenden Schuld unfähig ist und dessen Familie von Haus und Hof treibt und dem Proletariate zuführt. Der anfängliche Helfer in der wirtschaftlichen Not verwandelt sich in den schlimmsten Bedränger und die Hilfe, die er zu bringen sich den Anschein gab, in die furchtbarste Not und unvermeidliches Elend. Aus verschiedenen Ländern Deutschlands wird konstatiert, daß diese wucherliche Ausbeutung des Landmanns in einer seither unbekannten Ausdehnung sich ausgebreitet hat.

Digitized by Google

„Auch der Handwerker, der seinen Rohstoff bar einkaufen muß, dagegen mit dem Verdienste aus seinen Produkten vielfachen Schwankungen und Verlusten ausgesetzt und sie oft erst spät zu verwerten im Stande ist, befindet sich häufig in den Händen der Wucherer.... Allerdings wird durch ein Wuchergesetz in dem Kampfe des Groß- und Kleinbetriebs die Thatsache, daß jener mehr Kredit besitzt und ihm das Kapital mehr zugänglich ist, als dem letzteren nicht beseitigt und die Risikoprämie zu Gunsten des Kleinbetriebs nicht herabgesetzt. Allein immerhin wird dem kleinen Handwerke durch ein Wuchergesetz einige Hilfe insofern gewährt werden, als auch hier das richtige Verhältnis zwischen Kapital und Kapitalrente gesichert und der verderblichen Ausbeutung und mit ihr dem Ruin des kleinen Gewerbsmanns vorgebeugt wird.

„Die Bewucherung ist ferner in neuester Zeit am grellsten in den Kreisen der Beamten aufgetreten.... Die Not und Sorge, die den Beamten in die Schlingen der Wucherer führt, wächst mit der beim Wucherer kontrahierten Schuld; die übermäßigen Vorteile, die sich der Wucherer versprechen läßt, steigern in rascher Folge die Höhe der Schuld bis auf das Unerschwingliche, — der Beamte und seine Familie werden dem Elende preisgegeben, welches den materiellen und oft den sittlichen Ruin der Familie nach sich zieht oder wohl auch die selbmörderische Hand der Verzweiflung bewaffnet.

„Die Bewucherung hat auch neue Formen erfunden, um unter dem Schutze derselben ihr Treiben zu verhüllen.... Die Wucherer wissen mit ebenso großer Feinheit als Zuversicht jede Rechtsform als Mittel ihres Gewerbes zu benutzen und sie sich dienstbar zu machen.

„Dazu kommt das ethische Moment, das der Frage eine erhöhte Bedeutung vindiziert.... Die öffentliche Meinung erklärt mit großer Entschiedenheit die wucherliche Ausbeutung für eine höchst verwerfliche Handlung und kennzeichnet den Wucherer als einen der öffentlichen Achtung unwürdigen Menschen... In dieser allgemeinen Auffassung kommt zugleich die Aufforderung an die Gesetzgebung zum Ausdrucke, gegen ein Gebahren einzuschreiten,

Digitized by Google

welches der öffentlichen Moral in solchem Maße widerspricht. Es erregt jedenfalls ein peinliches Gefühl, daß das Gericht genötigt ist, ein solches Gebahren unter seinen Schutz zu nehmen und ihm die erforderliche Rechtshilfe zur Erzwingung der stipulierten übermäßigen Vorteile . . . zu gewähren. . . .

„Das sittliche Moment kommt noch in einer anderen Richtung in betracht. Es ist Thatsache, daß Schuldner, welche das Opfer einer wucherlichen Ausbeutung geworden, oft durch Chikanen und Drohungen den übernommenen Verpflichtungen sich wieder zu entziehen versuchen und das ihnen widerfahrene Unrecht mit ähnlichem Unrechte auszugleichen bemüht sind. Die Rettung aus momentaner Not wird durch die nachträgliche Denunziation vergolten. Hierin liegt gleichfalls ein Hinweis auf die entsittlichende Wirkung der wucherischen Ausbeutung.

„Man hat behauptet, daß in den angeführten sog. Wucherfällen halbbankerotte Existenzen in Frage seien, die gegenwärtig durch die Hilfe des zu Wucherzinsen gewährten Kredits ihre wirtschaftliche Thätigkeit mühselig fortsetzen, ohne daß die Gesetzgebung imstande sei, sie durch Wucherverbote zu retten; es liege nicht im Interesse des Gemeinwesens, diese Existenzen künstlich zu fristen, ja nicht einmal im Interesse der Leute, ihnen die Mittel zur Fortsetzung ihrer verderblichen Wirtschaft zu retten. Allein dieser Einwand beweist zu viel, denn, indem er an der Rettung dieser Existenzen verzweifelt, erachtet er es für gleichgiltig, Mittel zu schaffen, durch welche noch bestehende, geordnete Existenzen vor ähnlichem Schicksal bewahrt werden. Ferner ist der Ruin jener Existenzen . . . sehr häufig nur ein Produkt der Gewinnsucht Dritter, welche die vorhandene, aber wohl noch zu beseitigende Notlage durch Wucherdarlehne ausbeutet. Nicht die Rettung bankerotter Existenzen, sondern der Schutz der geordneten Existenzen vor gewinnsüchtiger Ausbeutung zufälliger Notstände ist das maßgebende Moment. . . .

„Bereits bei Beratung des Bundesgesetzes vom 14. November 1867 (Verh. S. 331 ff.) ist die Notwendigkeit betont worden, daß die Gesetzgebung den kleinen Mann ge-

Digitized by Google

gen den Mißbrauch der Zinsfreiheit schütze. Man fand diesen Schutz in der Gewährung der Befugnis, in den Fällen, in welchen ein höherer Zinsfuß als 6 % bedungen worden, nachträglich von der Kontraktspflicht betreffs dieses Zinses durch eine Kündigung des Vertrags sich zu befreien... Allein von der Vorschrift ist beinahe niemals Gebrauch gemacht worden....

„Die Erfahrung hat bewiesen, daß ... die schrankenlose Herrschaft des Kapitals, gegenüber den übrigen Faktoren der Gütererzeugung und den ihnen auferlegten Beschränkungen, die Möglichkeit zu einer Ausbeutung anderer bietet, wie sie auf irgend einem anderen Gebiete nicht vorkommen kann. Die Kommission war daher der Meinung, daß eine Ausgleichung der schweren Uebelstände auf naturgemäßem Wege nicht zu erwarten sei und der Gesundungsprozeß sich nicht von selbst vollziehen werde, sondern daß im Wege der Gesetzgebung Abhilfe geschafft werden müsse.....

„Man kann gegen ein Vorgehen der Gesetzgebung nicht einwenden, daß niemals mit einem Wuchergesetze die wucherliche Ausbeutung völlig beseitigt werden wird; dieser Erfolg wird überhaupt nicht zu erreichen sein. Allein der hieraus abgeleitete Einwand beweist zuviel.[8]) Denn mit gleichem Rechte würde z. B. von Bestrafung des Diebstahls abzusehen sein.... Der Gesetzgeber ist verpflichtet, gegen ein gemeingefährliches Gebahren einzuschreiten, auch wenn er sich sagen muß, daß es in einzelnen Fällen der Schlauheit der Gesetzesübertreter gelingen werde, das Gesetz zu umgehen... Endlich darf nicht verkannt werden, daß der Ausspruch des Gesetzgebers, durch welchen er solche Handlungen als strafbar bezeichnet, jedenfalls eine Kräftigung des Volksbewußtseins enthält und manchen Menschen von wucherlichen Geschäften fern halten wird.....

„Bezüglich der durch den Antrag Reichensperger (Olpe) angeregten Frage der Wiedereinführung eines gesetzlichen

[8]) Vgl. Weismann, Friedrich. Die Wucherfrage, Chur 1880 Kellenberger.

Digitized by Google

Höchstbetrags für die vertragsmäßigen Zinsen ist die Kommission der Meinung, daß die Freiheit der Interessenten in betreff der Festsetzung der Zinshöhe im allgemeinen geschützt werden müsse und daß weder nationalökonomische, noch juristische, noch ethische Gründe vorhanden seien, um diese Freiheit Beschränkungen zu unterwerfen, von denen eine lange Erfahrung bewiesen hat, daß sie mit dem wahren Interesse des Schuldners und mit der Entwickelung und den Bedürfnissen des Geldverkehrs nicht vereinbar, daher auch nicht durchführbar seien. . . . .

„Die Kommission erörterte hierauf die Frage, auf welchem Gebiete der Gesetzgebung die für nötig erachtete Hilfe zu schaffen sei?[9]) Die Kommission war einig in der Ueberzeugung, daß, wenn nicht ausschließlich, so doch zunächst der Strafgesetzgebung die Aufgabe zufalle, diese Hilfe zu gewähren.[10])

„Die Kommission ist hiebei von der Ansicht weit entfernt, als ob stets da, wo Mißbräuche vorhandener Einrichtungen im Volksleben hervortreten und andere Mittel zu ihrer Abhilfe nicht gegeben sind, ohne weiteres das Strafrecht zur Hilfe anzurufen sei. Ebensowenig will die Kommission durch ihren Vorschlag sich zu der Ansicht bekennen, als ob in denjenigen Fällen, in welchen die Repression einer mit dem sittlichen Gefühle des Volks in Widerspruch stehenden Handlungsweise im Wege der Gesetzgebung in Frage kommt, dieselbe ohne weiteres durch Strafvorschriften zu bewirken sei; vielmehr will die Kommission die Grenzlinie zwischen zivilem und kriminellem Unrechte nicht verwischen und die Hilfsmittel des bürgerlichen Rechts, wo diese einen genügenden Schutz oder doch einen ausreichenden Schadensersatz gewähren, nicht abweisen. Allein die Kommission ist überzeugt, daß die gegenwärtigen Hilfsmittel des Zivilrechts diese Hilfe nicht leisten und daß die erwähnten Uebelstände über die Beschädigung eines einzelnen Menschen weit hinausgreifen. Denn

[9]) Ber. S. 11.
[10]) S. auch Eheberg I S. 75.

Digitized by Google

— in erster Beziehung — wird bei den hier in Frage kommenden Geschäften weder der Zwang, noch der Irrtum in der Regel so gestaltet sein, daß die hier einschlagenden zivilrechtlichen Vorschriften Anwendung leiden. Demnächst — in letzterer Beziehung — handelt es sich um ein gemeingefährliches Gebahren der Wucherer, durch welches der Wohlstand vieler Personen und selbst einzelner Berufsklassen untergraben wird. Der Strafschutz des Staates soll hier nicht dem Einzelnen geleistet werden, welcher infolge eines von ihm mit voller Kenntnis des Sachverhalts abgeschlossenen Geschäfts an seinem Vermögen geschädigt wird, wie wiederholt gegen Vorschläge dieser Art eingewendet worden ist. Denn es ist richtig, daß der großjährige und dispositionsfähige Mensch zunächst bei sich selbst und nicht bei der Gesetzgebung den Schutz gegen solche Nachteile suchen muß. Allein der Strafschutz des Staates tritt hier helfend ein, weil in dem geschilderten Gebahren eine schwere Gefährdung des Gemeinwesens selbst und seiner wirtschaftlichen Grundlagen zu Tage tritt. In Bezug auf den dolus des Wucherers kann man sogar feststellen, daß letzterer den Vertrag gar nicht eingeht in der Erwartung, daß es dem Schuldner gelingen werde, rechtzeitig Kapital und Zinsen zu zahlen, sondern vielmehr in der Hoffnung, daß dies dem Schuldner nicht gelingen, wohl aber derselbe genötigt sein werde, die Stundung mit schweren Opfern zu erkaufen und daß der Gläubiger schließlich die gesamte Habe des Schuldners an sich bringen oder die volle Zahlung seitens der Verwandten ꝛc. erzwingen werde."

Die Frage, in welcher Weise der Thatbestand des Wuchers zu konstruieren sei, ergab Anlaß zu weiteren eingehenden Erörterungen in der Kommission. Sollten nur diejenigen Fälle für strafbar erklärt werden, in welchen eine Täuschung des Schuldners über die Tragweite der von ihm zugesagten Vermögensvorteile bewirkt worden ist?[11]) Die

[11]) Die betreffende Strafvorschrift wäre dann (wie nach dem An-

Digitized by Google

Kommission war anderer Meinung; denn mit dieser Beschränkung würden zahlreiche Fälle, in denen das strafbare Moment des Wuchers unzweifelhaft vorhanden ist, ungeahndet bleiben.

„Gerade in der offenkundigen Ausbeutung der Notlage, die jede Täuschung des Schuldners verschmäht, — in dem Drucke, welchen der Gläubiger in gewinnsüchtiger Absicht, auf den in der Notlage befindlichen und durch sie zu jedem Opfer genötigten Schuldner ausübt, — in dem Mißbrauche der Unerfahrenheit und des Leichtsinns, welcher den sorglosen Schuldner über die Frage der Rückzahlung schnell hinweggehen läßt, — liegt das charakteristische Merkmal des strafbaren Wuchers. Mit Recht hat daher die neueste Doktrin die Frage aufgeworfen und erörtert, ob nicht wenigstens in den Fällen, in welchen der Schuldner durch seine Notlage zur Bewilligung der übermäßigen Forderungen des Gläubigers für eine Gestundung gezwungen wird, eine strafbare Erpressung anzunehmen sei? — Aus diesen Gründen hat die Kommission eine Täuschung des Schuldners als Thatbestandsmerkmal des Wuchers nicht für erforderlich erachtet.“ [12])

Eine weitere Frage war die, ob, wie in den älteren Wuchergesetzen jede Ueberschreitung des gesetzlich festgesetzten Zinsmaximums als strafbarer Wucher behandelt werden solle. Die Kommission hat dies einstimmig verneint:

„Auch die öffentliche Meinung bezeichnet nicht denjenigen als Wucherer, der ein oder zwei Prozent mehr, als der übliche Zinsfuß beträgt, sich stipuliert, insbesondere auch nicht denjenigen, der bei vorteilhaften gewerblichen Unternehmungen, bei Bauten ꝛc. von dem Schuld-

---

trage Reichensperger-Olpe) als eine Ergänzung oder Erweiterung der Strafbestimmungen über den Betrug zu behandeln. Dies ist z. B. in dem für die Kronländer Galizien, Lodomirien ꝛc. erlassenen österr. Gesetze vom 19. Juli 1877 betr. Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften geschehen (mitgeteilt in Anl. II zum Berichte S. 45, ferner in der Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft, 1880 Bd. 36, vgl. Chorinsky, Carl Graf von, der Wucher in Oesterreich, Wien 1877, Hölder).

[12]) Bericht S. 12. Vgl. Eheberg I S. 74, II S. 865.

Digitized by Google

ner, welcher durch die Darlehenssumme einen erheblichen Gewinn sich zu verschaffen bezweckt, sich einen höheren Zinssatz ausbedingt. Nach dem Rechtsgefühle des Volks ist vielmehr Wucherer nur derjenige, welcher die Not, den Leichtsinn oder die Geschäftsunerfahrenheit des Schuldners zur Erzielung eines übermäßigen Gewinns ausbeutet. In dieser Handlungsweise ... liegt das gemeinschädliche, die Wohlfahrt vieler Personen schädigende Element, in ihr daher auch daher die Berechtigung der Gesetzgebung, gegen derartiges Gebahren einzuschreiten."[13])

Die Kommission entschied sich sodann gleichfalls einstimmig dahin, die strafrechtliche Vorschrift über den Wucher in das Strafgesetzbuch aufzunehmen und nach § 302 desselben, der im Verein mit § 301 eine verwandte Materie behandelt, einzuschalten.

In der Spezialdiskussion über die Anträge zu § 302a wurden zunächst drei Fragen behandelt:

1. Sind die im Antrag v. Kleist angegebenen und in den sonstigen Anträgen wiederholten Direktiven für das richterliche Ermessen mit genügender Bestimmtheit aufgestellt?
2. Sollen die Voraussetzungen der Strafbarkeit (Ausbeutung der Notlage ꝛc. einerseits und auffälliges Mißverhältnis zwischen Vermögensvorteil und Leistung anderseits) kumulativ oder alternativ vorgeschrieben werden?
3. Soll neben den sonstigen Voraussetzungen noch ein bestimmter Zinssatz von 10 oder 5 Prozent aufgenommen werden, bis zu dessen Höhe die Wucherfrage ausgeschlossen bleibt?

Alle diese Fragen riefen eine eingehende Debatte hervor. Soviel die *ersten beiden Fragen* anlangt, so wurde zwar zugegeben, daß die in den Anträgen aufgestellten Definition des Wuchers mit der hergebrachten Redaktionsweise

[13]) Bericht S. 12. Vgl. Eheberg I S. 64 ff., 70; Fuld S. 667.

Digitized by Google

für ein Strafgesetz nicht übereinstimmt und das Prädikat einer formell richtigen Schuldefinition nicht beanspruchen kann.

„Allein" — so erörtert der Kommissionsbericht S. 14 ff. — „es ist eine feststehende Thatsache, daß die Strafgesetzgebung der neueren Zeit wiederholt davon ausgegangen ist, an die Stelle strenger Schuldefinitionen Normen und Direktiven für den Richter zu setzen, welche allerdings nur dann den erwarteten Erfolg gewähren können, wenn die Anwendung derselben in einer lebenskundigen und verständigen Auffassung seitens des Richters ihre Stütze findet. Im Interesse einer gerechten, der Sachlage wie insbesondere der sittlichen Verschuldung des Thäters im einzelnen Falle voll entsprechenden Aburteilung hat die neuere Gesetzgebung wiederholt den Richter von jenen Schuldefinitionen befreit und statt ihrer die maßgebenden Grundsätze, aus denen die letzteren hervorgegangen waren, als Gesetzesnormen aufgenommen. Alle Gesetzbücher der neueren und der neuesten Zeit haben durch Vermehrung, bezw. durch eine Erweitung der gesetzlichen Thatbestandsbegriffe versucht, dem vorhandenen Bedürfnisse nach einer freieren Stellung des Richters in der Anwendung des Strafgesetzes Abhilfe zu verschaffen und geglaubt, daß der Richter in verständiger Auffassung des Gesetzes auch das Gesetz selbst zu einer dem Sinne desselben entsprechenderen Geltung bringen werde, sobald man ihn aus dem Zwange einer kasuistischen Schuldefinition erlösen und durch das Mittel der freien Beweiswürdigung ihm es ermöglichen werde, jeden Fall in seiner besonderen Eigenart und individuellen Gestaltung nach dem Gesetze zu beurteilen. Die Eigenart und die außerordentliche Verschiedenheit der Wuchergesetze verhindert, eine Schuldefinition des Wuchers mit erschöpfender Wirkung aufzustellen. Es würde eine solche Definition kaum hinreichen, um dem Richter das volle Verständnis für die maßgebenden Gesichtspunkte, von denen der Gesetzgeber geleitet worden ist, zu eröffnen — — —

„Allerdings findet die Mehrheit der Kommission in der kumulativen Aufstellung jener Momente ein starkes

Digitized by Google

Argument gegen die Einwendung, daß die Strafbestimmung zu unbestimmt und zu unsicher sei. Man kann z. B. mit Recht in einem einzelnen Falle sagen, daß das Moment des übermäßigen Vorteils vorhanden sei. Allein hierin erschöpft sich nicht das Wesen des strafbaren Wuchers... Nicht der übermäßige Vorteil allein soll die Strafbarkeit begründen, sondern erst wenn er durch die Ausbeutung der Notlage erzielt worden ist."

„In dieser Verbindung mehrerer Thatumstände in dem vorgeschlagenen Thatbestande findet ferner die Kommission eine Widerlegung des Einwands, daß mit ihrem Vorschlage der Gläubiger in die Gefahr gesetzt werde, trotz seines guten Glaubens von der Zulässigkeit des Geschäfts, von welchem er bei dessen Abschlusse ausgegangen sei, späterhin zur strafgerichtlichen Verantwortung gezogen und durch ein richterliches Urteil als ein Wucherer gebrandmarkt zu werden... Die Kommission kann diese Gefahr nicht für begründet erkennen. Denn, wie bemerkt, es genügt nicht der übermäßige Vorteil, sondern es wird noch die „Ausbeutung der Notlage 2c." erfordert, um die Strafbarkeit des Geschäfts als eines wucherlichen zu begründen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß der Gläubiger, wenn durch eine Ausbeutung der Notlage des Schuldners das Geschäft zustande gekommen ist, in gutem Glauben sich befunden habe...

„Die Majorität der Kommission ist aus diesen Gründen der Meinung, daß die von ihr vorgeschlagene Bestimmung nicht mit denjenigen Grundsätzen in Widerspruch sich setzt, welche für den Ausschluß einer gesetzlichen Zinstaxe geltend gemacht werden. In den hierher gehörigen Fällen handelt es sich zumeist nicht um Darlehen zu produktiven, sondern um Darlehen zu sog. konsumtiven Zwecken. Während bei jenen Geschäften ein hoher Zinsfuß durch den erheblichen Nutzen gerechtfertigt wird, welchen der Schuldner durch die produktive Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Geldmittel ziehen kann, steht der Zinsfuß in den letzteren Fällen außer Verhältnis zu dem Zwecke, welchem das Kapital dienen soll.

Digitized by Google

Denn der Zinsfuß wird solchenfalls nicht durch den Geldwert des Nutzens, den der Schuldner gewinnt oder wenigstens beabsichtigt, sondern durch die Not und die Bedrängnis auf der einen und die Ausnutzung derselben und die Habsucht auf der anderen Seite bestimmt. Man darf sagen, daß weder der Stand des Geldmarktes entscheide noch eine freie Vereinbarung vorhanden sei, vielmehr die Zustimmung des Schuldners zu unverhältnismäßigen Gegenleistungen durch die Not und die Angst des Schuldners erpreßt werde." . . .

Dagegen hat die Kommission die Frage 3, ob in die Begriffsbestimmung des strafbaren Wuchers als Thatbestandsmerkmal die Ueberschreitung eines ziffermäßigen Zinsmaximums aufzunehmen sei, abgelehnt und die äußere Grenze des erlaubten und des strafbaren Zinsfußes dadurch bestimmt, daß erst mit der Ueberschreitung des „üblichen" Zinsfußes[14]) die Frage nach der Strafbarkeit auftrete und

---

[14]) Im eventuellen Antrage Reichensperger war von einem „landesüblichen" Zinsfuß die Rede. Die Kommission hielt diese Bezeichnung schon deshalb nicht für annehmbar, weil ein landesüblicher Zins oft schwer festzustellen sei, indem in größeren Staaten der Zinsfuß in den einzelnen Provinzen und Gegenden ein sehr verschiedener sein könne. Mit der Aufnahme des „üblich" ohne nähere Bezeichnung wollte die Kommission jede ausschließliche Bezugnahme auf den territorialen Geltungsbezirk des Zinsfußes abschneiden und vielmehr aussprechen, daß derjenige Zinsfuß maßgebend sei, welcher nach den Orts- und Zeitverhältnissen, wozu auch die allgemeinen Kreditverhältnisse gehören, und nach der objektiven Natur insbesondere dem Zwecke des Geschäfts als der übliche, der gewöhnliche sich darstellt. Bei kaufmännischen Geschäften kann insbesondere der jeweilige Reichsbankdiskont eine Norm für die Höhe des „üblichen" Zinssatzes darbieten. Es kann daher z. B. in der jetzigen Zeit ein Zinsfuß herkömmlich und üblich sein, der es in der nächsten Zeit infolge einer Aenderung der allgemeinen Kreditverhältnisse nicht mehr ist . . . Endlich können allerdings Schwankungen in dem Betrage des „üblichen Zinsfußes" öfters vorkommen, so daß z. B. gleichzeitig 4, 5, 5½% als üblicher Zinsfuß zu bezeichnen ist. Allein diese Verschiedenheit wird immer so geringfügig sein, daß sie in der That einen Einfluß auf die Beurteilung des einzelnen Falls namentlich gegenüber den übrigen Thatbestandsmomenten nicht zu äußern vermag. Aus diesen Gründen kann der „übliche Zinsfuß", eben weil er der übliche ist, niemals ein wucherlicher sein. Ber. S. 18.

Digitized by Google

Zinsversprechen, welche den üblichen Zinsfuß nicht überschreiten, jedenfalls nicht strafbar seien.[15])

Was die Gründe betrifft, aus welchen die einzelnen Thatbestandsmomente in der Kommission hervorgegangen sind, so äußert sich hierüber der Bericht Schwarze's also:

„Der Vorschlag der Kommission erfordert als erstes Thatbestandsmerkmal die Ausbeutung der Notlage ꝛc. . . . . In der Kommission kam zur Frage, ob nicht im Anschlusse an die Vorschriften in §§ 301, 302 des StGB. das Wort „Benutzung" zu wählen sei. Allein die Kommission zog es (gegen eine Stimme) vor, das Wort „Ausbeutung" aufzunehmen. Wie dasselbe einerseits ziemlich scharf den Gedanken des Vorschlags ausdrückt, so unterscheiden sich anderseits die Fälle des § 301 vom Falle der wucherischen Ausbeutung auch insofern, als in § 301 ein Strafschutz des Minderjährigen betreffs der daselbst erwähnten Verträge beabsichtigt wird und hiebei es ausreicht, wenn der bei dem Minderjährigen häufig vorkommende Leichtsinn von dem Gläubiger benutzt worden ist. — — — Bei den das Kreditgeben an Minderjährige verbietenden Gesetzen ist nicht der Mißbrauch des Kapitals zu wucherischen Geschäften, sondern der Mißbrauch des jugendlichen Leichtsinns entscheidend. Mit dem Vorschlage der Kommission will man hauptsächlich den Gläubiger treffen, welcher das Kapital zu übermäßigen Vorteilen mißbraucht, weniger den Schuldner gegen die nachteiligen Folgen des Vertrags schützen. In dem Worte „Ausbeutung" liegt endlich noch ein Hinweis auf die gewinnsüchtige Absicht des Thäters, so daß hiemit die spezielle Hervorhebung dieses Wortes, wie in §§ 301, 302 überflüssig ist. Die „Notlage" soll spezifisch die Lage des Schuldners bezeichnen, durch welche er genötigt wird, die übermäßigen Vorteile für das Darlehen bezw. die Stundung zu bewilligen. Ein Mann, der Geld zu produktiven Zwecken aufnimmt, indem er zur Durchführung derselben wohl die nötige Intelligenz und Festigkeit, nicht aber die

[15]) Ber. S. 16, 17.

Digitized by Google

nötigen Barmittel besitzt, befindet sich nicht in einer Notlage, wie sie das Gesetz voraussetzt. . ."[16])

In der Kommission wurden ferner in Betreff des Wortes „Leichtsinn" Zweifel erhoben; das Wort sei zwar in §§ 301 f. des StGB. zutreffend, indem hier darunter die bei Unmündigen häufig vorkommende rasche und unüberlegte Behandlung von Geschäften, insbesondere von Geldgeschäften verstanden werde; dagegen passe es nicht auf die Fälle, in denen eine völlig dispositionsfähige Person die Schuld kontrahiere; man müsse endlich befürchten, daß die Gerichte den Begriff „Leichtsinn" in einem unrichtigen Sinne auffassen würden, indem sie nicht sowohl das Verhalten des Schuldners bei dem speziellen Rechtsgeschäfte und dessen Eingehung als vielmehr dessen Lebensweise, dessen Neigung zu kostspieligen, seinen Vermögensverhältnissen nicht entsprechenden Ausgaben u. s. w. in das Auge fassen und hiemit die Absicht des Gesetzgebers verkennen würden.

Die Mehrheit der Kommission (18 gegen 1 Stimme) legte jedoch besonderen Wert auf die Beibehaltung des Wortes „Leichtsinn."

„Ein nicht geringer Teil der in der öffentlichen Meinung als wucherliche Ausbeutung gebrandmarkten Geschäfte falle in diese Kategorie. Auch kämen gerade bei diesen Fällen die größten Mißbräuche und die erheblichsten Schädigungen der Wohlfahrt in der wirtschaftlichen Existenz Einzelner und ganzer Familien vor. Es habe die Erfahrung gezeigt, daß leichtsinnigen Menschen, die wohlhabenden Familien angehören, das Geldbarlehen oft unter den seltsamsten, aber die versteckte Berechnung und Hinterlist verhüllenden Vorwänden, sowie durch scheinbar un-

[16]) Ber. S. 19, 20. Ehrberg 850. Auch Caro (der Wucher, eine sozialpolitische Studie, Leipzig) S. 146 stimmt dem Ausdrucke „Ausbeutung" zu, dagegen zieht v. Lilienthal I 381 Note 2 „Benutzung" vor, weil nach seiner Meinung „Ausbeutung" die Benutzung zum eigenen Vorteil" ohne gewinnsüchtige Absicht bedeute (?)

Digitized by Google

verdächtige Mittelspersonen, durch Agenten u. s. w. geradezu aufgedrängt und hiermit der Schuldner, welcher ohne eigentliches Bedürfnis das ihm so übermittelte Geld angenommen und es eben so leicht, wie er es erhalten, vergeudet habe, in das Netz des Wucherers hineingezogen werde, so daß schließlich zur Rettung seiner gesellschaftlichen Stellung und der Familienehre die Verwandten sich veranlaßt finden, das Vermögen der Familie zu opfern... Man erinnerte sich, daß in diesen Geschäften häufig Manipulationen bei der Stundung der Geldforderung vorgenommen werden, die im Voraus auf die Nötigung der Familie zu derartigen Opfern und auf die endliche Realisierung der bedungenen, alles Maß übersteigenden Vermögensvorteile berechnet sind."[17])

Die „Unerfahrenheit" des Schuldners glaubte die Kommission als einen häufigen Faktor in den Wuchergeschäften in Betracht ziehen zu müssen:

„Die Unerfahrenheit zeigt sich insbesondere bei Schuldnern die geringe Bildung besitzen und infolge dessen namentlich bei scheinbar geringen Zinssätzen für kurze Fristen die Uebermäßigkeit des Zinssatzes nicht erkennen. Eine Täuschung liegt nicht vor; vielmehr ist es nur der Mangel einer ordentlichen Berechnung des Zinssatzes, durch welchen der Schuldner verleitet wird, eine scheinbar höchst geringe und doch übermäßige Verzinsung zuzugestehen."[18])

Mit dem Worte „Leistung" wollte die Kommission die Summe der Vorteile, die der Schuldner aus dem Geschäfte zu ziehen beabsichtigt, ebenso wie die Höhe der Sicherheit, die dem Gläubiger für die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals geboten ist, umfassen.

„Es ist die „Leistung" in der vollsten Bedeutung des Worts, wie sie sich nach der Gesamtlage des Falls, insbesondere auch nach den Vermögensverhältnissen des Schuldners darstellt, aufzufassen. Daher ist z. B. auch die sog.

[17]) Vgl. oben S. 13, Ber. S. 20.
[18]) Ber. S. 21.

Digitized by Google

Risikoprämie mit in Betracht zu ziehen.[19]) Das Darlehen kann bei den besonderen Verhältnissen des Schuldners die Rettung aus der sonst unvermeidlichen Vernichtung seiner gesamten wirtschaftlichen Existenz bedeuten und ist daher die Leistung selbst nicht wie jedes andere Darlehen zu behandeln. Ebenso kann das Darlehen für die Entfaltung und Ausdehnung irgend eines produktiven Zwecks eine Bedeutung gegenüber dem Schuldner gewinnen, welche bei einem anderen Schuldner, der nicht in gleicher Lage sich befindet, nicht vorhanden sein würde. Die „Leistung" empfängt ihren Inhalt durch die besondere Gestaltung des einzelnen Falls und ist nicht beschränkt auf die Prästation der Geldzahlung, als die einfache kontraktliche Leistung. Auch kommen hier noch die Darlehen auf kurze Termine insoweit in Betracht, als bei ihnen der Gläubiger immer Gefahr läuft, sein Geld eine Zeit lang unbenützt lassen zu müssen. . ."[20])

Die Worte „für ein Darlehen oder im Falle ꝛc." wurden von der Komission gewählt,[21]) um hierdurch

„den Gedanken zum Ausdruck zu bringen, daß die Stipulation bezw. Zusage der Vermögensvorteile nicht unbedingt zeitlich mit der Hingabe des Darlehens bezw. der Stundung verbunden sein muß. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß die Zinsen und andern Vorteile bedungen und versprochen werden, ohne daß gleichzeitig das Darlehen bezw. die Gestundung den Gegenstand der Verhandlung bildet. Oft versteckt sich dieser Nebenvertrag unter

[19]) v. Lilienthal II 209 möchte nur das wirkliche Risiko berücksichtigt wissen: „Man darf nicht außer Acht lassen, daß das Risiko des Wucherers nur ein scheinbares ist. Das fragliche Geschäft wäre für jeden ehrlichen Mann gefährlich, der Wucherer aber kommt dabei nicht nur auf seine Kosten, sondern macht noch großen Gewinn, weil er es eben versteht, seinen Schuldner nach allen Richtungen auszunützen und sich bezahlt zu machen, lange ehe er im Konkurse eine künstlich angeschwellte Forderung anzumelden in der Lage ist."

[20]) Ver. S. 20.

[21]) Die neben den Anträgen v. Kleist-Retzow gestellten Anträge hatten die Worte „für ein Darlehen oder aus Anlaß der Stundung einer Geldforderung", „bei einem Darlehen oder bei der Stundung ꝛc.", „gegen ein Darlehen oder gegen Stundung ꝛc." gewählt.

Digitized by Google

einem anderen Geschäfte, so daß äußerlich der Zusammenhang desselben mit dem Hauptvertrage (Darlehen, Gestundung) nicht erkennbar wird. Die Kommission will, daß der innere Zusammenhang der Leistung des Schuldners mit der Darlehenszusage, bezw. der Gestundung entscheiden soll. Wie gerade bei den Gestundungen vorzugsweise die wucherische Ausbeutung vorkommt, so ist auch bei ihr bekanntlich das Verfahren des Wucherers oft ein solches, daß die Leistung des Schuldners äußerlich nicht als eine Vergütung für die Stundung erscheint und hiemit der Zusammenhang beider nicht klar gestellt wird, während aus dem Zusammenhalt sämtlicher Umstände des Falls dieser Zusammenhang unzweifelhaft sich ergibt und hieraus zugleich die Ausbeutung der Notlage des Schuldners erkennbar wird."[22])

Die Fassung „dergestalt überschreiten, daß ꝛc." statt der von anderer Seite vorgeschlagenen Fassung „überschreiten, ohne daß diese Ueberschreitung nach den Umständen des Falls gerechtfertigt ist", wurde bevorzugt, weil man auf Beibehaltung der Worte „auffälligem Mißverhältnis zur Leistung", in denen man eine besonders zu betonende Direktive für die Beurteilung des einzelnen Falles erblickte, Wert legte. Auch wollte man die bei negativer Fassung mögliche Meinung hintanhalten, als ob der Thatbestand des strafbaren Wuchers, wie er in der Anklage zu spezialisieren ist, bereits durch die übrigen Thatbestände erfüllt werde, der in der negativen Fassung ausgedrückte Thatumstand aber lediglich — wenn auch vielleicht nur prozessualisch — ein Verteidigungsmoment enthalten sollte.[23])

Was den § 302b betrifft, so hat die Kommission zunächst die Wechselform der wucherlichen Geschäfte, welche erfahrungsgemäß vorzugsweise zur Eingehung solcher Geschäfte gemißbraucht wird,[24]) für einen Straferhöhungs-

[22]) Ber. S. 21, 22.
[23]) Ber. S. 22.
[24]) „Wie in der Wechselform und in der Weiterbegebung des

Digitized by Google

grund erachtet; sie war unter Zustimmung der Vertreter der verbündeten Regierungen einstimmig der Ansicht, daß jede Benutzung der Wechselform bei der Eingehung eines wucherlichen Geschäfts, einschließlich der Stundung, unter § 302b zu stellen ist, soferne nicht etwa der Thatbestand einer schwereren Strafbestimmung vorliegt.[25])

Als weiteres Mittel, dessen sich die Wucherer mit Vorliebe bedienen, um dem Schuldner die Möglichkeit zu entziehen, sich aus den Fesseln des Wuchervertrags zu befreien, ist das Ehrenwort; es ist daher die Versicherung auf Ehrenwort unter die Erschwerungsgründe des § 302b eingestellt. Hiebei war die Kommission nicht zweifelhaft, daß von der Strafbestimmung auch die Fälle getroffen würden, in welchen der Schuldner vom Gläubiger veranlaßt worden ist, unwahre Angaben über seine Familien-, Stan-

---

Wechsels dem Gläubiger das bequemste Mittel geboten ist, einer Anfechtung des Schuldvertrags insbesondere wegen Irrtums des Schuldners über die Tragweite der eingegangenen Verpflichtungen sich zu entziehen, so wird der Schuldner, oft in Unkenntnis über die, die Wechselverbindlichkeit betreffenden Vorschriften, bei der Leichtigkeit der Form, in welcher die Schuldverpflichtung eingegangen wird, rascher zur Vollziehung des Wechsels bereit sein als zur Vollziehung wirklicher Schuldverschreibungen, während er doch gerade durch die Wechselverpflichtung, seiner Einreden beraubt, in überaus schwere Lage versetzt und dem Ruine noch schneller, als bei der Eingehung der Schuld in anderen Vertragsformen, zugeführt wird. Die Anwendung der Wechselform erscheint in manchen Fällen thatsächlich als eine Verschleierung der Schwere der Verpflichtung, welche der Schuldner übernimmt. Dazu kommt, daß Gewohnheitswucherer gern gegen Wechsel, deren Unächtheit ihnen bekannt ist, ihre Geschäfte abschließen, um durch die Drohung mit strafgerichtlicher Verfolgung der Fälschung dem Schuldner jede Rettung aus dem Wuchergeschäfte unmöglich zu machen." Ber. S. 22, 23.

[25]) Es kann z. B. der Fall sich so gestalten, daß der Gläubiger wegen Anstiftung des Schuldners zur Ausstellung eines falschen Wechsels oder wegen Täuschung eines andern durch den Gebrauch eines falschen Wechsels die höhere Strafe der Urkundenfälschung verwirkt hat. Ber. S. 23. — Bei Untersuchung der Ursachen, aus denen die wucherliche Ausbeutung in so hohem Maße sich entwickelt hat, wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht durch die allgemeine Wechselfähigkeit die Ausdehnung dieser Ausbeutung mitverschuldet worden und ob es daher nicht geboten sei, eine Beschränkung der Wechselfähigkeit eintreten zu lassen. Die Kommission hat

Digitized by Google

des- oder Vermögensverhältnisse in die Schuldverschreibungen oder andere mit dem Geschäfte zusammenhängende Schriften aufzunehmen und die Wahrheit auf Ehrenwort zu versichern.[26])

Die übrigen in § 302b behandelten Erschwerungsgründe sind aus § 302 des StGB. entnommen; was insbesondere das „eidlich" betrifft, so kann zwar einer außergerichtlichen eidlichen Bekräftigung eine zivilrechtliche Bedeutung nicht beigelegt werden, immerhin aber kommt sie noch vor, „weil sie wohl geeignet ist, in einem religiösen Gemüte eine Bedrängnis zu bewirken, die vom Schuldner tief empfunden und vom Gläubiger zu wucherischer Ausbeutung gemißbraucht wird." (Ber. S. 23).

Die Kommission war ferner im Anschlusse an StGB.

---

diese Frage mit 7 gegen 6 Stimmen verneint. Die Landwirtschaft wie das Handwerk könnten des Wechselkredits nicht mehr entbehren; eine Beschränkung sei daher mit den Interessen des Verkehrs nicht vereinbar; eine Unterscheidung zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten in Bezug auf die Wechselfähigkeit, wie man sie mehrseitig verlange, sei nicht durchführbar; ebensowenig könne man die Wechselfähigkeit von dem Verständnisse des einzelnen über die rechtliche Natur des Wechsels abhängig machen; eine Abgrenzung nach bestimmten Berufsklassen führe zu einer capitis deminutio der ausgeschlossenen und wirke nachteilig auf die Stellung und den Kredit derselben; nach Beseitigung der Wechselhaft stünden in der Gefährlichkeit manche andere Schuldurkunden, namentlich die vollstreckbaren und die in HGB. Art. 301 aufgeführten dem Wechsel gleich; auch ließen die Beziehungen zum Auslande, wo fast allenthalben allgemeine Wechselfähigkeit bestehe, eine Beschränkung der Wechselfähigkeit bedenklich erscheinen; man solle sich hüten, einem Mißmute über die Entwicklung einer Einrichtung sofort die Folge zu geben, daß man die Aufhebung der Einrichtung beschließt, ohne sie in ihrer Totalität, insbesondere in ihren Leistungen und Wirkungen auf anderen Gebieten zu prüfen; die Frage der allgemeinen Wechselfähigkeit greife weit über die Zins- und Wucherfrage hinaus und könne daher nicht bei Erledigung der letzteren geprüft werden. Endlich wurde noch angedeutet, ob nicht ebenso, wie der Wechsel, auch die Eintragung in das Hypothekenbuch und die Grundschuld zu Bedrückungen des Schuldners führen könne. Ber. S. 28 bis 31.

[26]) „Denn auch hier ist die Versicherung auf Ehrenwort ein Bestandteil des Geschäfts und keineswegs soll die vorgeschlagene Bestimmung auf Fälle beschränkt werden, in denen die Abgabe des Ehrenworts nur auf die Rückzahlung sich bezieht." Ber. S. 23.

Digitized by Google

§ 302 der Meinung, daß mit den Strafen des Wuchers auch zu belegen sei, wer mit Kenntnis des Sachverhalts eine Forderung der in § 302a und b bezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vorteile geltend macht (§ 302c). Dabei war die Kommission darüber einig, daß die Vorschrift nicht auf Forderungen zu erstrecken sei, welche vor dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes entstanden sind,[27]) und sie beschloß weiter, daß als das maßgebende Thatbestandsmoment, mit welchem das Vergehen vollendet wird, nicht bereits der Erwerb der Forderung sondern erst die weitere Disposition über dieselbe anzusehen sei.[28]) Die „Kenntnis des Sachverhalts" soll nach den Vorschlägen der Kommission bereits bei dem Erwerbe der Forderung vorhanden sein und auch bei der Geltendmachung fortdauern.[29]) Die Kommission hat sodann

---

[27]) „Die Rechtsbeständigkeit der Forderung kann nur nach dem Zeitpunkte ihrer Entstehung beurteilt werden. Dieser Satz leidet auch auf die Fälle Anwendung, in denen eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandene Forderung, welche die in § 302a bezeichneten Merkmale an sich trägt, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von einem Dritten erworben wird und dem letzteren die Verhältnisse und Umstände, unter denen sie zu stande gekommen, zur Zeit der Erwerbung völlig bekannt sind. Der Dritte würde daher hier befugt sein, die Forderung ihrem ganzen Inhalte nach geltend zu machen, ohne den Bestimmungen des vorgeschlagenen Gesetzes (§ 302c) zu verfallen." Ber. S. 24.

[28]) „Denn erst mit dieser Handlung wird der Erwerb nach außen hin geltend gemacht und der Wille, in das strafbare Verhältnis einzutreten, bestimmt bekundet. Der Erwerb allein reicht um so weniger hin, als er auch in wohlwollender Absicht geschehen kann, um den Schuldner aus den Händen seines Gläubigers zu befreien, sein Schuldenwesen zu arrangieren ꝛc. — Unter die Bestimmung fällt auch der Erbe, sobald er die durch Erbgang auf ihn gefallene Forderung mit Kenntnis von dem Sachverhalte geltend macht." Ber. S. 24.

[29]) „In ihr vollzieht sich das zum Thatbestande des Vergehens gehörige Requisit des dolus. Wird eine Forderung der bezeichneten Art ohne solche Kenntnis erworben, so entfällt die Anwendung der vorgeschlagenen Bestimmung. Erlangt der Erwerber nachträglich die erwähnte Kenntnis, so kann diese nunmehr erst eintretende Wissenschaft nicht die maßgebende Thatsache des gutgläubigen Erwerbs aufheben .... Solchenfalls kann auch die Geltendmachung der Forderung nicht unter das Gesetz als strafbar gestellt werden, wenngleich nunmehr zur Zeit der Geltendmachung dem Inhaber der Forde-

Digitized by Google

zwischen „veräußert" und „geltend gemacht" unterschieden. Wenn der Inhaber der Forderung sie unbeschränkt weiter veräußert, sonach die Disposition unbeschränkt dem dritten Erwerber überläßt, so ist die Forderung auch im Ganzen auf diesen übergegangen; dagegen ist wohl denkbar, daß der Inhaber die Forderung nur soweit geltend macht, als ihr nicht die Fehlerhaftigkeit anhängt, z. B. er klagt nur die Hauptsumme und mäßige Zinsen ein. Würde die Weiterveräußerung in gleich beschränktem Umfange erfolgen, so würde sie ebenfalls nicht unter § 302c fallen, weil sie sich hier nicht als wucherische, sondern als eine andere Forderung darstellen würde. Als selbstverständlich erachtete die Kommission, daß sich § 302c nicht blos auf den Fall bezieht, wo die Forderung vom ersten Kontrahenten an einen Dritten abgetreten wird, sondern auf jeden Erwerber, auch wenn sein Vormann bereits ein späterer Inhaber der Forderung gewesen.[30])

Die Kommission hat weiter geglaubt, daß die gewohnheits- oder gewerbsmäßige Betreibung des Wuchergeschäfts als ein Erschwerungsgrund zu behandeln sei, weil die Erfahrung gerade diese Art des Betreibens als besonders gemeingefährlich kennzeichne (§ 302d).[31])

---

rung die Art der Entstehung bekannt geworden. Auch hier würden die allgemeinen Regeln über die Einflußlosigkeit des dolus subsequens bezw. der mala fides superveniens Platz greifen." Ver. S. 24.

[30]) In der Kommission kamen noch, gestützt auf Erfahrungen aus der gerichtlichen und Anwalts-Praxis, mehrere andere Komplikationen zur Erwähnung, in denen Dritte vorgeschoben werden, welche das wucherliche Geschäft im Interesse des Gläubigers geltend machen und letzterem die Vorteile aus dem Geschäfte zuwenden. „Allein man glaubte von einer weiteren Kasuistik um so eher Abstand nehmen zu können, als diese Fälle zumeist nach den allgemeinen Bestimmungen über Teilnahme und Begünstigung, welche hier jedenfalls anzuwenden sind, zu behandeln sein werden. Insbesondere werden nach diesen Bestimmungen die sog. Zutreiber und Vermittler zu beurteilen sein." Ver. S. 25.

[31]) Von einer Seite angeregt, wurde die Strafbarkeit des Wuchers (wie im belg. Strafgesetzbuch vom 8. Juni 1867 Art. 194) überhaupt auf die gewohnheits- bezw. gewerbsmäßige Betreibung des Wuchers zu

Digitized by Google

Bei der Beratung der besprochenen Vorschriften waren in der Kommission noch die Fragen aufgeworfen worden, ob die strafgerichtliche Verfolgung des Wuchers (wie in §§ 301 f.) von dem Antrage des Verletzten abhängig zu machen sei und ob die vorgeschlagenen Strafbestimmungen auch auf Schuldverpflichtungen der Kaufleute Anwendung leiden sollen? Die erstere Frage wurde verneint, weil für die Strafbestimmungen hier nicht, wie in §§ 301 f., das besondere Interesse des Verletzten, sondern die Gemeingefährlichkeit der wucherischen Ausbeutung maßgebend sei, die über jenes Interesse weit hinausgeht.[32]) Die zweite Frage[33]) wurde von der Kommission be-

beschränken; allein man war der Meinung, daß sich diese Beschränkung mit den Motiven nicht vereinbaren lasse, auf welche die Kommission die Strafbarkeit der wucherlichen Ausbeutung gegründet habe. Ber. S. 25. v. Lilienthal I S. 384 Note 2 hätte eine Rückfallsstrafe vorgezogen.

[32]) Vgl. S. 13, 15. Weiter hat die Kommission erwogen: Der Verletzte werde oft durch mancherlei Gründe genötigt, von einem solchen Antrage Abstand zu nehmen. Außerdem sei häufig nicht der Schuldner selbst der thatsächlich Beschädigte sondern irgend eine dritte Person, welche aus Rücksicht für den Schuldner oder andere Personen zu Vermögensopfern sich herbeilasse. Der Einwand, daß die Kriminalbehörde in der Regel ohne Anzeige sich nicht in der Lage befinden werde, strafgerichtlich einzuschreiten bezw. den Beweis der wucherlichen Ausbeutung zu führen, sei zwar richtig; allein einerseits könne in manchen Fällen die Denunziation nicht bloß von dem Schuldner sondern auch von anderen beteiligten Personen angebracht und bescheinigt werden und anderseits sei jener Einwand für sich offenbar nicht geeignet, die Gründe zu widerlegen, welche dafür sprechen, die Verfolgung nicht vom Antrage des Schuldners abhängig zu machen. Ber. S. 25, 26. Vgl. auch Ortmann S. 414.

[33]) Im Antrage Reichensperger (Druckf. Nr. 40) war nämlich vorgeschlagen: „Auf Handelsgeschäfte, bei welchen der Kreditnehmer im Sinne der Art. 4, 5, 6 des HGBs. als Kaufmann anzusehen ist, findet die Bestimmung keine Anwendung." Zur Rechtfertigung dieses Vorschlags wurde darauf hingewiesen, daß die eigentümliche, in der bestehenden Gesetzgebung durchgängig anerkannte Natur der Handelsgeschäfte eine andere, dieser Natur entsprechende Beurteilung erheische, — daß der Kaufmann, schon in Hinblick auf die ihm in den Gesetzen eingeräumte besondere Stellung, nicht als ein Mann erscheine, der vor einer Ausbeutung seiner Notlage ꝛc. geschützt werden müsse, vielmehr von dem Gesetze als ein wirtschaftlich mündiger und dispositionsfähiger Mann im Handel und Verkehr angesehen werde. Ber. S. 26.

Digitized by Google

jaht, denn die Motive, aus welchen der Beschluß zu § 302a überhaupt hervorgegangen, träfen auf die Geschäfte der Kaufleute ebenfalls zu.[34])

Weiter gelangte in der Kommission die Frage zur Behandlung, in welchem Maße die Geschäfte der Rückkaufshändler und Pfandleiher zu behandeln seien? Die Kommission hielt die damals bestehende Gesetzgebung[35]) über diesen Gegenstand für lückenhaft, da nach derselben weder die Landesgesetzgebungen noch die Landesregierungen

---

[34]) Die Kommission verkannte nicht, „daß in der Natur der kaufmännischen Geschäfte und in der Stellung des Kaufmanns Momente gefunden werden können, aus denen im einzelnen Falle Bedenken gegen die Annahme der Voraussetzungen in § 302a sich ergeben werden; sie werden bei Handelsgeschäften nicht so oft als bei den Geschäften anderer Personen vorkommen. Allein keineswegs sind sie geradezu ausgeschlossen. Selbst wenn man die Ausnahmsbestimmung (Note 33) auf die nach Art. 4 bis 6 HGB. als Kaufleute anzusehenden Personen beschränkt, läßt sich nicht sagen, daß unter diese Kategorie lediglich Personen fallen würden, bei welchen Unerfahrenheit oder Leichtsinn nicht anzunehmen seien und eine Notlage nicht eintreten würde. Es bedarf hier überdies nur noch eines Hinweises auf die Schwierigkeiten, welche sich in der Praxis bei der Feststellung des Begriffs „Kaufmann" ergeben. Mit diesen Schwierigkeiten würde manchem Gläubiger der bereite Einwand gegeben werden, daß er seinen Schuldner für einen Kaufmann gehalten und demgemäß nicht geglaubt habe, gegen das Gesetz zu verstoßen. Man würde ferner mit einer völligen Ausschließung der Kaufleute ihnen ein privilegium odiosum beilegen, welches in der Natur des Handelsgeschäfts eine Rechtfertigung nicht findet. . . . Uebrigens ist bei der Bezeichnung „üblich" in § 302a die Rücksicht auf kaufmännische Geschäfte mit maßgebend gewesen; es kann bei einem Kaufmanne eine Notlage sich zeigen, zu deren Beseitigung eine Geldsumme erforderlich ist, welche vielleicht bei den wechselnden Verhältnissen des Geldmarkts und dem Grade der Gefährdung für die Existenz des Kaufmanns nur mit einem hohen Zinssatze zu erlangen ist und doch für ihn die einzige Sicherung seiner bedrohten Existenz enthält. Die Verhältnisse des Einzelfalles müssen auch hier entscheiden. Ber. S. 26, 27.

[35]) Nach dem Gesetze vom 14 November 1867, betr. die vertragsmäßigen Zinsen, das übrigens in Bayern nicht gilt, (§ 4) sind nur die landesgesetzlichen Vorschriften für die gewerblichen Pfandleihanstalten vom Gesetze unberührt geblieben; nach § 35 Abs. 2, § 38 der Gew.O. v. 21. Juni 1869 waren die Zentralbehörden nur befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise Pfandleiher und Rückkaufshändler ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über Umfang und Art ihres Geschäftsbetriebs sie sich zu unterwerfen haben. Ber. S. 27.

Digitized by Google

in der Lage waren, in Betreff jener Geschäfte einen bestimmten Zinssatz oder eine Grenze für die Höhe des Rückkaufspreises festzusetzen, während dies gegenüber den im Gewerbe der Rückkaufshändler hervorgetretenen Mißbräuchen als ein dringendes Bedürfnis erscheine; da es auch nach dem inzwischen dem Reichstage vorgelegten Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung (Art. 3) zweifelhaft bleibe, ob für die strafrechtliche Seite genügende Vorkehr durch denselben getroffen würde, so glaubte die Kommission, einer Ergänzung des § 360 Nr. 12 StGB. sich nicht entziehen zu dürfen. Durch diese Ergänzung soll die Landesgesetzgebung freie Hand erhalten, für das Gewerbe der Pfandleiher und der Rückkaufshändler eine Zinsgrenze festzusetzen, und, wo solche landesgesetzliche Bestimmungen nicht bestehen oder nicht erlassen worden, soll die Landesregierung zu einer solchen Festsetzung ermächtigt werden. Die Ueberschreitung derselben soll in jedem einzelnen Falle die Strafe des § 360 Nr. 12 des StGB. nach sich ziehen. Dagegen hat die Kommission die von einer Seite aufgeworfene Frage, ob nicht schon jede Ueberschreitung des festgestellten Zinsfußes unter die Strafen der §§ 302a bis c zu stellen sei, verneint, weil für den einfachen Uebertretungsfall die Strafe des § 360 ausreiche, andererseits aber gerade der wesentliche Thatbestand jener Paragraphen (Ausbeutung der Notlage ꝛc.) fehle, und wo derselbe vorliege, auch §§ 302a bis c Anwendung fänden. Die Kommmission war endlich einmütig und unter Zustimmung der Vertreter der Bundesregierungen der Meinung, daß ohne besondere Bestimmung[36]) bei dem Geschäfte eines Rückkaufshändlers oder Pfandleihers unter

[36]) Es war nämlich beantragt die Anwendung der §§ 302a bis c durch eine ausdrückliche Bestimmung, etwa folgenden Inhalts zu sichern: „Ist die Ueberschreitung dergestalt erfolgt, daß die Voraussetzungen der §§ 302 ff. vorhanden sind, wobei der bestimmte Zinssatz dem in § 302a erwähnten üblichen Zinsfuße gleich zu achten ist, so treten die Strafvorschriften der §§ 302a ff. ein.

Digitized by Google

dem „üblichen" Zinsfuß das Höchstmaß des für ihr Gewerbe zugelassenen Zinsfußes verstanden werden könne.[37])

Schließlich wurde endlich die Frage, ob und inwieweit es erforderlich sei, Bestimmungen über die zivilrechtliche Behandlung der in den vorgeschlagenen Strafbestimmungen näher bezeichneten Fälle in den Gesetzentwurf aufzunehmen? einer eingehenden Beratung unterzogen. Die Kommission lehnte indessen die sämtlichen hierauf bezüglichen Anträge ab; sie verkannte hiebei ebensowenig die Bedeutung der Frage als die Schwierigkeit der Regelung des Gegenstandes auf dem zivilrechtlichen Gebiete; insbesondere war man der Meinung, daß mit der Vorschrift des Gesetzes, durch welche gewisse Zinsverträge für strafbar erklärt würden, noch nicht alle hieran sich knüpfenden zivilrechtlichen Fragen gelöst seien. Allein es handle sich doch gegenwärtig zunächst um die strafrechtliche Behandlung der Sache, welche, unabhängig von der zivilrechtlichen Bedeutung der Materie, im Anschlusse an das bestehende Recht erfolgen solle; die Praxis werde in den bestehenden zivilrechtlichen Vorschriften über Ansprüche aus unerlaubten oder strafbaren Handlungen die nötige Anleitung zur Beurteilung der zivilrechtlichen Folgen eines wucherlichen Geschäftes finden; erst die Erfahrung werde die Punkte, welche einer Nachhilfe seitens der bürgerlichen Gesetzgebung bedürften, herausstellen, die Hereinziehung zivilrechtlicher Bestimmungen könne die eigentliche Tendenz des Entwurfs alterieren. Die Kommission gelangte demgemäß mit 11 gegen 1 Stimme zur Ueberzeugung, daß eine Regelung des Gegenstands auf dem Gebiete des Zivilrechts verfrüht sei und beschränkte daher ihre Vorlage auf die strafrechtliche Behandlung des Wuchers.[38])

Der Bericht und die Anträge der Kommission kamen jedoch im Reichstage von 1879 nicht mehr zur Verhandlung.

---

[37]) Ber. S. 28.
[38]) Ber. S. 31.

Digitized by Google

II.

Das Gesetz vom 24. Mai 1880.

1. Aeußere Veranlassung, Gesetzentwurf, Begründung, Inhalt und Tendenz desselben.

Die Klagen über den Wucher verstummten inzwischen nicht; immer weiter verbreiteten sich die Beschwerden und mit der zunehmenden Meinung, daß die bedauerlichen Mißstände, die das wucherische Treiben herbeiführe, wenigstens zum Teil der geltenden Gesetzgebung zur Last fielen, erneuerten sich die Rufe nach gesetzlichem Einschreiten. So wurden jene Mißstände im preußischen Landtage im Zusammenhange mit dem Notstande in Oberschlesien wiederholt zur Sprache gebracht, im badischen und sächsischen Landtage und in landwirtschaftlichen Vereinigungen ein gesetzliches Vorgehen im Sinne der von der Reichstagskommission gefaßten Beschlüsse begehrt.

Ein so allgemeines Verlangen legte den Bundesregierungen die Pflicht auf, ihrerseits zu prüfen, inwieweit die Gesetzgebung fähig sei, dem Wucher zu steuern und inwieweit demgemäß es einer Aenderung oder Ergänzung der geltenden Gesetze bedürfe. Das Ergebnis dieser Prüfung war, daß sich die Regierungen über einen Gesetzentwurf, betreffend den Wucher, einigten, der sodann nebst Begründung und Anlagen dem Reichstag von 1880 mit Schreiben des Reichskanzlers vom 13. März 1880 zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt wurde.[39])

---

[39]) Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode III. Session 1880 Drucksache Nr. 58. Die Begründung umfaßt 16 Seiten (S. 3 bis 18) und sind ihr beigegeben als Anlage A die Anträge Reichensperger-Olpe und v. Kleist-Retzow, als Anlage B der Bericht der Reichstagskommission (S. 24—60) und deren Entw., als Anlage C eine Uebersicht der Aeußerungen der Hauptbankstellen der Reichsbank, als Anlage D eine Uebersicht der Gesetzgebung über die Wechselfähigkeit, als Anlage E eine Uebersicht der ausländischen Strafgesetzgebung gegen wucherische Ausbeutung und als Anlage F die in der Reichstagskommission seiner-

Digitized by Google

Dieser Entwurf schließt sich im Allgemeinen an die Vorlage der Reichstagskommission von 1879[40]) an, unterscheidet sich aber von derselben — abgesehen von einer redaktionellen Aenderung in § 302a[41]) — in nachstehender Weise.

1. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist in § 302a bis d von 1500 ℳ auf 3000 ℳ, von 3000 ℳ auf 6000 ℳ, von 6000 ℳ auf 15000 ℳ hinaufgesetzt und zugleich überall die Freiheits- und Geldstrafe kumuliert;[42])
2. in den Fällen der §§ 302a und c ist die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zugelassen und in jenen des § 302d geboten;
3. die Fassung der als § 360 Nr. 12 des StGB. einzustellenden Bestimmung ist mit Art. 3 Nr. III des in-

zeit gestellten Anträge betr. die civilrechtliche Behandlung von Wuchergeschäften.

[40]) S. oben S. 6.

[41]) Statt „daß nach den Umständen des Falls die Ueberschreitung in auffälligem Mißverhältnisse zur Leistung steht", ist gesagt: „Daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zur Leistung stehen. . ." Die Fassung des § 302a des Kommiss.-Entw. erschien insofern nicht korrekt, als es nicht darauf ankommen kann und sollte, ob die Ueberschreitung des üblichen Zinsfußes, also der Betrag, um welchen dieser von den stipulierten Vorteilen überschritten wird, sondern ob der ganze Betrag der letzteren in auffälligem Mißverhältnisse zu der konkreten Leistung steht. Mot. S. 12.

[42]) „Das von der Kommission vorgeschlagene Strafmaß erschien den Bundesregierungen durchweg als zu niedrig bemessen. Wenn das Wesen des Wuchers nicht lediglich in die Ueberschreitung eines absolut oder relativ bestimmten Zinsfußes gesetzt, sondern zugleich und vor allem in die sittliche Verwerflichkeit der Handlung und die mit ihr verbundene wirtschaftliche Gefährdung sowohl des einzelnen als der bürgerlichen Gesellschaft verlegt wird, so entspricht es dem allgemeinen Rechtsgefühle, mit härteren Strafdrohungen vorzugehen und namentlich die Möglichkeit der Aberkennung der Ehrenrechte in so weitem Umfange zu eröffnen, als das System des StGB. gestattet. Für § 302d mußte noch besonders in Betracht kommen, daß zumeist zahlreiche Fälle einfachen oder qualifizierten Wuchers gegen denselben Thäter vorliegen werden und dann eine in Gemäßheit des § 78 StGB. vorzunehmende Zusammenrechnung der einzelnen in §§ 302a, b, c vorgesehenen Geldstrafen den Betrag von 6000 ℳ bei weitem überschreiten würde." Mot. S. 12, 13.

Digitized by Google

zwischen erlassenen Gesetzes vom 23. Juli 1879, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (RGBl. S. 267) in Einklang gebracht;

4. — und das ist der wichtigste Punkt — ist der Entwurf der Kommission durch einen weiteren Artikel 3 hinsichtlich der zivilrechtlichen Seite des Wuchers also ergänzt:

Art. 3.

Verträge, welche gegen die Vorschrift der §§ 302a, 302b des Strafgesetzbuchs verstoßen, sind ungiltig.

Sämtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile (§ 302a) müssen zurückgewährt und verzinst werden. Hierfür sind diejenigen, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben, solidarisch verhaftet, der nach § 302c des StG.B. Schuldige jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen. Die Verpflichtung eines Dritten, welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungiltigen Vertrage Geleistete zurückzufordern; für diesen Anspruch haftet die für die vertragsmäßige Forderung bestellte Sicherheit. Die weiter gehenden Rechte eines Gläubigers, welchem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes die Ungiltigkeit des Vertrages nicht entgegengesetzt werden kann, werden hierdurch nicht berührt.

Bei der Feststellung des Entwurfs kam für die Bundesregierungen zunächst die von mancher Seite angeregte Beseitigung des Bundesgesetzes vom 14. November 1867 in Frage; für die Ablehnung dieser Forderung war entscheidend, daß das Gesetz von 1867 keineswegs etwa nur als ein spontaner, einer Doktrin entsprungener Versuch erscheint, sondern daß es vielmehr, hervorgegangen aus langjährigen Erfahrungen, den Abschluß einer organischen Entwickelung der deutschen Gesetzgebung bildet, wie er sich auch im übrigen Europa vollzogen hat, und daß eine Umkehr sich nur recht-

Digitized by Google

fertigen lasse, wenn das Gesetz eine Verteuerung des Kredits und die Vermehrung wucherischer Ausbeutung zur Folge gehabt habe, was jedoch nicht nachzuweisen sei.[43])

Entsprechend dieser Stellung gegenüber dem Gedanken an die Wiederherstellung gesetzlicher Zinstaxen haben die Bundesregierungen auch der Anregung (im Antrag Reichensperger), bei freier Vereinbarung der Zinshöhe die Geltendmachung derselben vor Gericht oder im Wege der Zwangsvollstreckung nur bis zu einem gesetzlich bestimmten Satze zuzulassen, nicht zustimmen können.[44]) Ebenso haben sich dieselben im wesentlichen aus den von der Reichstagskommission hervorgehobenen Gründen[45]) gegen eine Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit entschieden.

Demgemäß gelangten die Bundesregierungen gleich der Reichstagskommission zur Ansicht, daß das Gebiet des Strafrechts es sei, auf welchem gegen die wucherlichen Ausschreitungen Abhilfe gesucht werden könne und müsse;[46])

---

[43]) Mot. S. 5 bis 8. Vgl. oben S. 7; Mot. zum Entw. des Bürgerl. Gesetzbuchs II 195.

[44]) Mot. S. 8, 9.

[45]) Vgl. Fußnote 25. Wie bereits in Fußnote 39 erwähnt, ist der Bericht der Reichstags-Kommission von 1879 als Anlage dem Entwurfe beigegeben worden. Hierdurch ist bekundet, daß die dortigen Ausführungen in ihrem wesentlichen Inhalte von den Bundesregierungen gebilligt werden. Dies ergibt sich übrigens auch aus vielen Stellen der Begründung zum Regierungsentwurf (vgl. S. 9, 12), in welchen lediglich auf die Ausführungen jenes Berichtes Bezug genommen ist. Es darf daher — ganz abgesehen von der wesentlichen Uebereinstimmung des Textes des Kommissions- und des Regierungs-Entwurfs — der Kommissionsbericht als vornehmlicher Auslegungsbehelf für das Gesetz von 1880 angesehen und benützt werden. Zur Frage der Beschränkung der Wechselfähigkeit vgl. noch Eheberg I 76 II 866 ff. (dagegen), Ortmann S. 415 v. Lilienthal I 385 II 197 (teilweise dafür).

[46]) Auch nach unserer Auffassung ist der Wucher mit vollem Rechte mit krimineller Strafe bedroht; eine Polizeistrafe wäre wohl gegenüber einer bloßen Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes am Platze, das Wuchergesetz von 1880 bestraft aber nicht schon eine solche Ueberschreitung sondern erst den Mißbrauch und die Ausbeutung der Not und des Elends, des Leichtsinns oder der geschäftlichen Unerfahrenheit eines anderen zur Gewinnung übermäßiger Vorteile, eine Handlung, die sich mit Betrug und Erpressung nahe berührt, und nicht minder einen verächtlichen Charakter und eine gemeine Gesinnung offenbart, wie z. B. Diebstahl, Betrug und Er-

Digitized by Google

„hier handle es sich nicht um einen Bruch mit der bisherigen Gesetzgebung, sondern um einen Ausbau derselben.“ Die Ausbeutung der Not oder der Unerfahrenheit „bedroht nicht bloß die wirtschaftliche Existenz einzelner Personen und Familien, sondern gefährdet auch in den wirtschaftlichen Grundlagen des Gemeinwesens die öffentliche Wohlfahrt. Die Gesetzgebung darf hier ihren Strafschutz nicht versagen; das geltende Strafrecht leidet aber an einer Lücke; soweit auch der Thatbestand des Betrugs gefaßt ist, bei der wucherlichen Ausbeutung fehlt es oft an einer Widerrechtlichkeit des gültig bedungenen Gewinns, oft an der Erregung eines Irrtums, und ebensowenig reicht der Thatbestand der Erpressung und der verwandten Delikte aus. Die Bundesregierungen haben daher diesen bei den Beratungen im Reichstage und in der Kommission geltend gemachten Erwägungen ihre zwingende Berechtigung zugestanden und namentlich auch gebilligt, daß der Kommissionsentwurf an die §§ 301, 302 des StGB.'s (unerlaubtes Kreditgeben an Minderjährige) anknüpft. Während aber dort subjektiv die Thatsache genügt, daß es ein Minderjähriger ist, dessen Schwächen ausgenützt werden, mußte bei der Anwendung auf Jedermann der strafbare Thatbestand des Wucherdelikts durch den Inhalt des Geschäfts gebildet werden.[47]) Man übersah hiebei nicht, daß es schwer ist, einen strafbaren Thatbestand des Wuchers zu normieren;[48]) allein man erachtete den von der

---

pressung. Es ist daher nur folgerichtig, wenn der Wucher mit ähnlicher Strafe wie diese und insbesondere mit der Nebenstrafe der bürgerlichen Ehrlosigkeit bedroht wird. Die polizeiliche Strafe würde auch für die Erreichung des gesetzgeberischen Zweckes, der auf möglichste Unterdrückung der die Volksmoral vergiftenden schamlosen eigennützigen Ausbeutung der Not ꝛc. seiner Nebenmenschen abzielt, in keiner Weise genügen. Den Ausführungen Freudensteins (S. 179), der sich gegen die kriminelle Bestrafung des Wuchers äußert, ist daher gewiß nicht beizupflichten. Vgl. auch Eheberg I 75.

[47]) Vgl. oben S. 19, Mot. S. 11.

[48]) „Auf der einen Seite steht die Notwendigkeit, bei der außerordentlichen Biegsamkeit und Verschiedenartigkeit der Wucherfälle den

Digitized by Google

Reichstagskommission aufgestellten Thatbestand für hinreichend erkennbar und durch die Verbindung der aufgestellten subjektiven und objektiven Erfordernisse geeignet, alle Besorgniß vom Standpunkte des lauteren Kredits gehoben. Daher hat der Regierungsentwurf den wesentlichen Inhalt der Art. 1 und 2 des Kommissionswurfs aufgenommen und sich begnügt betreffs ihrer Begründung auf den Kommissionsbericht zu verweisen."[49])

Die Kommission des Reichstags hatte sich, enthalten, die zivilrechtlichen Folgen der vorgeschlagenen Strafbestimmungen zu regeln;[50]) sie hat weder verkannt, wie bedeutsam noch wie wünschenswert die Regelung ist, es erschien ihr nur nach dem damaligen Stande der Verhandlungen nicht zweckmäßig, ihren Vorschlag durch Hereinziehung schwieriger zivilrechtlicher Fragen mit einer Beigabe zu belasten, welche eine sofortige Durchführung nachteilig hätte einwirken können. Auf diesen Standpunkt konnte sich der Regierungsentwurf nicht stellen. Die Begründung führt über diese hochwichtige Frage aus:

„Die früheren Gesetze gegen den Wucher stellten ausdrücklich die zivilrechtlichen Folgen eines wucherlichen Geschäfts fest, ausgehend allerdings von der anderen Grundlage, nach welcher der Begriff des Wuchers in einer Ueberschreitung des zivilrechtlich normierten Höchstbetrags der Zinsen bestand. Demgemäß konnte nur der Zinsvertrag, soweit er über das erlaubte Maß hinausging, für ungiltig erklärt und die Rückforderung der zuviel gezahlten Zinsen gestattet werden.[51]) Mit dem Wegfall einer Zins-

---

Thatbestand weit genug zu fassen, um dem Gesetze die möglichste Wirksamkeit zu sichern, auf der anderen Seite die Gefahr, daß nicht ein zu weiter Thatbestand an sich lautere Geschäfte erfasse und so unbestimmt werde, daß ein Gläubiger trotz guten Glaubens von der Zulässigkeit des Geschäfts einer strafgerichtlichen Verantwortung als Wucherer ausgesetzt ist." Mot. S. 11, vgl. oben S. 17.

[49]) Mot. S. 12.

[50]) S. oben S. 30.

[51]) Vgl. l. 26 pr. D 12. 6; RPO. von 1577 Tit. 17 § 8; preuß. Allg. LR. II 20 §§ 1271, 1272, 1283 (vgl. Art. XI des Einf.Ges. z. preuß. StGB. vom 14. April 1851; sächs. BGB. § 684).

Digitized by Google

taxe sind die zivilrechtlichen Folgen des strafrechtlich verbotenen Wuchergeschäftes lediglich nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Folgen einer unerlaubten Handlung zu beurteilen. Allen Rechtssystemen ist nun zwar der Grundsatz gemeinsam, daß unerlaubte, gegen ein Strafgesetz verstoßende Handlungen keine Rechte für den Handelnden begründen.[52]) Aber die Rechtssysteme bieten in der Ausbildung dieses Grundsatzes, insbesondere in der Frage der Kondiktion, nicht unerhebliche Abweichungen und jedenfalls Raum für erhebliche Bedenken. Das gemeine Recht gewährt die Kondiktion des zu oder aus einem unerlaubten Geschäfte Gegebenen, wenn die turpis causa nur auf Seiten des Empfängers ist; nicht, wenn sie auf Seiten des Gebers ist; aber auch nicht, wenn beide Teile turpiter gehandelt haben.[53]) Nach preußischem Rechte[54]) kann „Zahlungen aus einem Geschäfte, welches gegen ein ausdrückliches Verbotsgesetz läuft, der Zahlende nicht zurückfordern, aber der Fiskus hat das Recht, dem Empfänger den verbotenen Gewinn zu entreißen;" man wird indeß wohl annehmen dürfen, daß dem Zahlenden die Rückforderung dann zusteht, wenn er an dem Verstoß gegen das Gesetz nicht Teil hat. Im französischen Rechte stehen sich auf Grund der Art. 1131, 1133 des c. c. im wesentlichen drei Ansichten gegenüber: Die strengste erachtet die Zuwiderhandlung gegen ein Strafgesetz zivilrechtlich für dergestalt unwirksam, daß eine Klage oder Rückforderung aus derselben Keinem, der an ihr wissentlich Teil genommen hat, auch nicht dem Verletzten gebühre. Die zweite Ansicht gewährt dem Geber die Rückforderung, wenn die Handlung nur auf Seiten des Empfängers unerlaubt war; die dritte Ansicht dagegen erklärt die Geschäfte sur une cause illicite nur in gleicher Weise wie die sans cause für ungiltig; ohne Unterscheidung, auf wessen Seite der Verstoß liegt, könne zufolge

---

[52]) l. 8 pr. D 12, 5; preuß. ALR. I 3 § 35, I 4 § 6, I 5 § 68, cc. art. 1131, 1133.

[53]) l. 8 D 12, 5; l. 1 § 2, l. 4 § 2, l. 3, l. 4 pr., § 1, l. 4 § 3 eod.

[54]) ALR. I 16 §§ 172, 173.

Digitized by Google

der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts von beiden Seiten das Geleistete zurückgefordert werden.

„Bei Anwendung dieser Rechtsregeln auf das neugeschaffene Wucherdelikt würde zwar ... wenn der Thatbestand der wucherlichen Ausbeutung vorliegt und demzufolge das bürgerliche Recht die Rückforderung gewährt, die letztere (anders wie bei den alten Wuchergesetzen) sich auf alles, was an Zinsvorteilen gezahlt ist, zu erstrecken haben. Ob aber dem Bewucherten die Rückforderung überhaupt zukommt, würde sich nach den angeführten Rechtssätzen und Rechtsansichten sehr verschieden beantworten und wäre hier namentlich der Umstand von Einfluß, inwieweit der Bewucherte an der turpitudo beteiligt erscheint. Sollte man aber auch über diese Verschiedenheiten und Zweifel weggehen können, so bliebe immer noch ungelöst, ob dem Gläubiger der Anspruch auf das von ihm gegebene Darlehen, Kapital oder die sonstige Geldforderung verbliebe. Man könnte allerdings in dem Rechtsgeschäfte das Zinsversprechen von dem Kapitalversprechen unterscheiden und geltend machen, daß das Gesetz, als ein Zinswuchergesetz, nur die Ausschreitungen durch Stipulation der Zinsvorteile verbiete; danach würde entweder die Kapitalforderung mit der für sie bestellten Sicherheit giltig bleiben oder, sofern eine rechtliche Trennung der Bestandteile des Geschäfts nicht Platz greifen könnte und die Ungiltigkeit den ganzen Vertrag als solchen ergriffe, der Empfänger doch verpflichtet bleiben, das ungiltig empfangene Kapital dem Wucherer herauszugeben, da immerhin nicht die Hingabe des Kapitals, sondern nur das Bedingen der Vorteile für die Hingabe oder Stundung desselben als strafbar und turpe erschiene. Allein diese Unterscheidung kann rechtlichen Bedenken begegnen, man könnte einwenden, der Wucherer habe das Darlehen u. s. w. zum Zwecke des verbotenen Zinswuchers gegeben und diese Auffassung würde zur Folge haben, daß der Wucherer nicht bloß die Zinsen, sondern nach gemeinem und preußischen Rechte und nach den beiden ersten aus dem französ. Rechte hervorgehobenen Rechtsansichten auch seine Kapitalforderung verlieren würde, selbst dann, wenn sich mit

Digitized by Google

seinem Schaden der Bewucherte bereicherte, — sofern nicht das an dessen Stelle den Fiskus setzende preuß. Recht in Betracht käme.

„Der Eintritt dieser Folgen oder die Möglichkeit ihres Eintritts zuzulassen, erscheint gesetzgeberisch nicht ratsam. Es würde dies nicht bloß den Wucherer einer ungerechtfertigten und zu dem erstrebten Gewinn oft nicht in richtigem Verhältnis stehenden Härte aussetzen, sondern auch rücksichtlich des andern Teils bedenklich sei. . . Zu seiner Bereicherung darf das Gesetz ihm die Hand nicht bieten. . ."[55])

Die Bundesregierungen haben daher, die Regelung der zivilrechtlichen Folgen des eigengearteten Wucherdelikts in Art. 3 des Entwurfs unternommen. Hiebei ging man davon aus, daß die Regelung nur auf der Grundlage des gemeinsamen Prinzips der geltenden Rechtssysteme und auf der Grundlage der bestehenden Gerichtsverfassung erfolgen könne.

„Der Grundsatz der Unabhängigkeit der zivilgerichtlichen Entscheidung von einem strafrichterlichen Urteile und das oben hervorgehobene gemeinsame Rechtsprinzip machen es unthunlich, eine vorgängige Bestrafung des Wucherers als materielle Voraussetzung für die Ungiltigkeit des Geschäfts aufzustellen oder die Erklärung über die Ungiltigkeit und die Festsetzung der aus ihr entspringenden Rechtsfolgen dem Strafrichter zuzuweisen. Auch der in Anregung gebrachte Standpunkt einer Minderungsklage bei Aufrechterhaltung des Geschäfts oder einer Anfechtungsklage, infolge deren das Geschäft erst durch richterlichen Ausspruch aufgehoben werden müßte, würde jenen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes nicht entsprechen. Vielmehr muß, sobald die thatsächlichen Voraussetzungen vorliegen, welche den Thatbestand des im § 302a bezeichneten einfachen Wuchers oder des verschleierten oder sonst in § 302b qualifizierten Wuchers bilden, *das Rechtsgeschäft kraft des Gesetzes ungiltig sein*. Der Art. 3 des Entw. stellt diesen Satz an die Spitze. Indem er ausspricht, daß Verträge, welche gegen die §§ 302a, b verstoßen, ungiltig

[55]) Mot. S. 13 ff.

Digitized by Google

sind, läßt er zugleich, was den Bestand des Vertrages als solchen betrifft, eine Teilung des einheitlichen Rechtsgeschäfts nach dem die Zinsen und nach dem das Kapital betreffenden Inhalt nicht zu. Damit wird selbstverständlich weder der Bestand eines andern, gleichzeitig und etwa in derselben Vertragsurkunde abgeschlossenen Rechtsgeschäfts berührt, noch der Bestand des dem Abschluß des wucherlichen Geschäfts vorausgegangenen Geschäfts in Frage gestellt. Letzterer Fall tritt namentlich bei der nachträglichen wucherlichen Stundung einer bestehenden Geldforderung ein. Aus der Ungiltigkeit des Geschäfts ergeben sich auch die Folgen derselben kraft des Gesetzes."[56])

Der zweite Absatz des Art. 3 regelt das Rückforderungsrecht des Schuldners.

„In Beziehung auf den Umfang des Rückforderungsrechts entscheidet Abs. 2 die praktisch wichtigsten und immerhin Zweifeln ausgesetzten Fragen dahin, daß die sämtlichen, nicht bloß die „übermäßigen" Zinsen und sonstigen Vermögensvorteile erstattet und verzinst werden müssen. Daß diese Verzinsung vom Zeitpunkte der Leistung jener Vorteile und nach dem für die Ersatzpflicht aus einer unerlaubten Handlung maßgebenden Zinsfuße zu erfolgen hat, dürfte nicht zweifelhaft erscheinen, ebenso reichen die Grundsätze des bürgerlichen Rechts, wenn die geleisteten Vermögensvorteile nicht in Geld bestanden haben, für die Frage aus, in welchem Umfang Erstattung von Früchten und Entschädigung für Verschlechterungen gefordert werden kann. Das Rückforderungsrecht des Schuldners gestaltet sich auf Seiten des Gläubigers zu einer Rückgewährspflicht. Er bleibt ihr vom Standpunkt einer Deliktsobligation unterworfen, auch wenn die individuell bestimmte Sache untergegangen ist oder wenn er das Empfangene verbraucht oder desselben sich entäußert hat und nicht minder in dem Falle, daß er die Forderung aus dem Wuchergeschäfte übertragen hat. Der letztere Fall ist besonders wichtig, da dem Dritten der Einwand der Ungiltigkeit des Wuchergeschäfts nicht unbedingt entgegen-

[56]) Mot. S. 15, 16.

Digitized by Google

stehen wird. Der Schuldner wird dann auf Grund der Rückgewährspflicht seines Kontrahenten von diesem sowohl die Befreiung von der ihm seitens des Dritten drohenden Forderung, als die Erstattung der an letzteren aus dem Wuchergeschäfte gezahlten Beträge zu beanspruchen haben. Daß diese Verpflichtung des Wucherers dieselbe bleiben muß, wenn nicht der Schuldner selbst, sondern für ihn ein Bürge oder sonst ein Dritter die Zahlungen geleistet hat, bedarf wohl nicht der Begründung. — Aber in subjektiver Beziehung wird eine fernere Festsetzung der Rückgewährspflicht nicht entbehrlich sein. In dem Falle, daß mehrere an der Verübung des Wuchers beteiligt sind, müssen alle, entsprechend den hierin übereinstimmenden Grundsätzen der Rechtssysteme[57]) für solidarisch verhaftet erklärt werden. Zu diesen Delinquenten gehört auch der gegen den § 302c verstoßende Erwerber der Wucherforderung. Auch ihm gegenüber handelt es sich um dieselbe Beschädigung und denselben Schadensersatz. Der Erwerber aber kann, da er erst durch den später nachfolgenden Akt des Erwerbs bezw. seiner Geltendmachung oder Veräußerung der Forderung in den Kreis der Delinquenten eintritt, nicht für das vorher an seine Rechtsvorgänger, sondern nur für das an ihn oder einen seiner Nachfolger Gezahlte, für dieses allerdings solidarisch mit den übrigen Verpflichteten verantwortlich gemacht werden."[58])

Der Abs. 3 des Art. 3[59]) regelt das Rückforderungsrecht des Gläubigers und zieht die oben als wünschenswerth bezeichneten Folgen.

„Dem Gläubiger, — bemerken die Motive S. 17 — soll seine Darlehens- oder Kapitalsforderung oder, da auf den juristischen Schuldgrund gesehen, aus der Ungiltigkeit des Wuchergeschäfts die Hinfälligkeit der vertragsmäßigen Forderung als solcher folgt, die Rückforde-

---

[57]) l. 1 § 4 D 2, 10; l. 14 § 15. l. 15 D 4, 2; l. 17 pr. D 4, 3; l. 1 § 13 D 43, 16; l. 1 C 4, 8 u. s. w.; Sächs. BGB. § 1495; pr. ALR. § 29 I 6; code pén. a. 55.

[58]) Mot. S. 16.

[59]) Abs. 4 des Gesetzes.

Digitized by Google

rung des von ihm oder für ihn Geleisteten verbleiben, und, um dies thatsächlich zur Geltung zu bringen, ist es nur billig, wenn ihm auch die für die ursprüngliche Forderung zugesicherte und bestellte Sicherheit (Hypothek, Pfand, Bürgschaft ꝛc.) belassen wird. Dagegen kann ihm, als dem unredlichen Teile, ein Anspruch auf gesetzliche Zinsen für das entbehrte Kapital nicht zugestanden werden, ohne gegen die sonst geltenden Grundsätze des bürgerlichen Rechts zu verstoßen. Noch weniger würde es sich empfehlen, die Höhe einer zuzubilligenden Zinsvergütung richterlicher Festsetzung zu überlassen."

„Was endlich die Frage betrifft, inwieweit ein Erwerber der Wucherforderung, welcher sich des Wuchers, nämlich einer Verletzung des § 302c, nicht schuldig gemacht hat, als Rechtsnachfolger des wuchernden Gläubigers in dessen Pflichten und Rechte eintritt, oder inwieweit ein von dem Wucherer Vertretener oder sonst ein Dritter, welcher gutgläubig ist, Rechte und Pflichten gegen den Bewucherten erlangt, so liegt es nicht in der Aufgabe des Entwurfes und kaum im Bereiche der Möglichkeit, diese Verhältnisse, welche dem bürgerlichen Rechte angehören, hier erschöpfend zu regeln. Namentlich in Ansehung des Erwerbers sind die Verhältnisse zu mannigfach. Es würde ungerechtfertigt sein, einen Zessionar den im 2. Abs. des Art. 3 festgestellten Verpflichtungen des Wucherers nur dann zu unterwerfen, wenn er von den Voraussetzungen des Delikts Kenntnis bei seinem Erwerbe gehabt hat; dem Schuldner gehen durch die Zession einer Forderung an sich die Einwendungen gegen dieselbe nicht verloren. Aber er kann den Zessionar als seinen Gläubiger angenommen haben; ebenso können die Bestimmungen des Handelsrechts über Anweisungen und Verpflichtungsscheine ꝛc. oder die des Wechselrechts, des Hypotheken- und Grundschuldrechts u. s. w. dazwischentreten. Bei diesen Grundsätzen wird es sein Bewenden haben müssen. Der Entwurf glaubt nur Vorsorge dafür treffen zu müssen, daß mindestens diejenigen Rechte, welche er dem Wucherer zuspricht, auch dem Rechtsnachfolger unter allen Umständen erhalten bleiben. Wenn demselben wegen Verletzung des

Digitized by Google

merksamkeit und führten nicht
Preußen (1878/9), Bayern (1
sondern auch im Reichstage
hafter Erörterungen der Frage
des Jahres 1867 angenommen
und Maßregeln gegen den
Strafrechts zu ergreifen seien.

Im Reichstage von 187
Freiherr von Schorlemer-Alst
treff der Ueberhandnahme des
ein, ob Zinsbeschränkungen wi
ob nicht die Strafbarkeit des
Ungiltigkeit der Wuchergeschäfte
endlich ob nicht eine Beschränkun
gesetzt werden könne. Als

---

[1]) In der bayerischen Kammer
ein Antrag des Abg. Schels u. Gen.
gesetzen (Beil.-Nr. 186 zu den Verhan
ungen vom 17. und 18. Januar 1879
wurde schließlich ein Modifikation
Schmidt angenommen,

es sei an Seine Majestät
Bitte zu richten, allerhöchst Derse
ministerium den Auftrag zu erteil
Wege der Gesetzgebung sowie dur
des Kredits insbesondere des la
teten Bestrebungen, diejenigen
werden, welche notwendig erschei
schen Benachteiligung des Publik
Die Kammer der Reichsräte hat sich
1879 dem Antrage angeschlossen.

Im Landtagsabschiede vom 19.
diesen Gesamtbeschluß der beiden Kam

daß diesem Gegenstande schon
Richtungen von Seite der bayer.
Aufmerksamkeit zugewendet worden
und sei „insbesondere auf die mit Zu
trag der bayer. Staatsregierung zur Be
der Pfandleiher und Rückkaufshändler
durch die Reichsgesetze vom 23. Juli
änderung einiger Bestimmungen der
betr., ergangenen Anordnung verwiese

Digitized by Google

...[62]) fand die erste Beratung der Vorlage statt. Als ...ner traten außerdem Bundesratsbevollmächtigten Staats...tär der Justiz Dr. von Schelling, die Abg. Graf ... Bismarck, Dr. Reichensperger (Olpe), Dr. Schulze...itzsch, von Kleist-Retzow und Dr. Dreyer auf, welche sich ...lich für Bestimmungen gegen den Wucher aussprachen, ...ch in ihren Ansichten über die Grundlagen, die Art und Maß der gesetzlichen Repression des Wuchers aus...ndergingen. Schließlich wurde der Entwurf wiederum ...eine Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberatung ...iesen und zu solchen gewählt die Abg.: Bernards, ... von Bismarck, Dr. Dreyer, Findeisen, von Flottwell, ...nd, Fürst zu Hohenlohe-Langenburg, Kiefer, v. Kleist...w, Klotz, Frhr. v. Marschall, Dr. Marquardsen, Dr. Mayer, ...auwörth), Frhr. v. Ow (Landshut), Pfafferott, v. Putt...mer (Lübben), Dr. Reichensperger (Olpe), Schlutow, ...strey, Dr. Sommer und Trautmann.[63]) Die Kommission ...eits wählte Dr. Reichensperger zum Vorsitzenden und ...rn. v. Marschall zum Berichterstatter.

Allgemeine Gesichtspunkte wurden in der Kommission mehr erörtert; es herrschte auch hier Uebereinstimmung ...t, daß gegenüber den mehr und mehr überhand nehmen...klagen im Volke gegen das Unwesen des Wuchers, und ...über der großen wirtschaftlichen Gefahr, welche das ...handnehmen des Wuchers für die nichtbesitzenden Klassen ...führt, gesetzgeberisch gegen den Wucher vorgegangen ...n müsse; auch darüber war die Kommission einig, daß Vorgehen zunächst auf strafrechtlichem Gebiete statt...n solle.

...des Ges. vom 19. Dez. 1850 mit Inkrafttreten des neuen, dieselbe ...ie des Zinswuchers behandelnden Reichsgesetzes aufgehoben sind ...S. 18.

[62]) Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode III. Session Stenographische Berichte S. 562 bis 576 (die Abstimmung erfolgte ... Sitzung vom 10. April 1880).

[63]) A. a. O. Anlagen. Drucksache Nr. 31.

Digitized by Google

stehen wird. Der Schuldner wird dann auf Grund der Rückgewährspflicht seines Kontrahenten von diesem sowohl die Befreiung von der ihm seitens des Dritten drohenden Forderung, als die Erstattung der an letzteren aus dem Wuchergeschäfte gezahlten Beträge zu beanspruchen haben. Daß diese Verpflichtung des Wucherers dieselbe bleiben muß, wenn nicht der Schuldner selbst, sondern für ihn ein Bürge oder sonst ein Dritter die Zahlungen geleistet hat, bedarf wohl nicht der Begründung. — Aber in subjektiver Beziehung wird eine fernere Festsetzung der Rückgewährspflicht nicht entbehrlich sein. In dem Falle, daß mehrere an der Verübung des Wuchers beteiligt sind, müssen alle, entsprechend den hierin übereinstimmenden Grundsätzen der Rechtssysteme[57]) für solidarisch verhaftet erklärt werden. Zu diesen Delinquenten gehört auch der gegen den § 302c verstoßende Erwerber der Wucherforderung. Auch ihm gegenüber handelt es sich um dieselbe Beschädigung und denselben Schadensersatz. Der Erwerber aber kann, da er erst durch den später nachfolgenden Akt des Erwerbs bezw. seiner Geltendmachung oder Veräußerung der Forderung in den Kreis der Delinquenten eintritt, nicht für das vorher an seine Rechtsvorgänger, sondern nur für das an ihn oder einen seiner Nachfolger Gezahlte, für dieses allerdings solidarisch mit den übrigen Verpflichteten verantwortlich gemacht werden."[58])

Der Abs. 3 des Art. 3[59]) regelt das Rückforderungsrecht des Gläubigers und zieht die oben als wünschenswerth bezeichneten Folgen.

„Dem Gläubiger, — bemerken die Motive S. 17 — soll seine Darlehens- oder Kapitalsforderung oder, da auf den juristischen Schuldgrund gesehen, aus der Ungiltigkeit des Wuchergeschäfts die Hinfälligkeit der vertragsmäßigen Forderung als solcher folgt, die Rückforde-

---

[57]) l. 1 § 4 D 2, 10; l. 14 § 15. l. 15 D 4, 2; l. 17 pr. D 4, 3; l. 1 § 13 D 43, 16; l. 1 C 4, 8 u. s. w.; Sächs. BGB. § 1495; pr. ALR. § 29 I 6; code pén. a. 55.

[58]) Mot. S. 16.

[59]) Abs. 4 des Gesetzes.

Digitized by Google

rung des von ihm oder für ihn Geleisteten verbleiben, und, um dies thatsächlich zur Geltung zu bringen, ist es nur billig, wenn ihm auch die für die ursprüngliche Forderung zugesicherte und bestellte Sicherheit (Hypothek, Pfand, Bürgschaft ꝛc.) belassen wird. Dagegen kann ihm, als dem unredlichen Teile, ein Anspruch auf gesetzliche Zinsen für das entbehrte Kapital nicht zugestanden werden, ohne gegen die sonst geltenden Grundsätze des bürgerlichen Rechts zu verstoßen. Noch weniger würde es sich empfehlen, die Höhe einer zuzubilligenden Zinsvergütung richterlicher Festsetzung zu überlassen."

„Was endlich die Frage betrifft, inwieweit ein Erwerber der Wucherforderung, welcher sich des Wuchers, nämlich einer Verletzung des § 302c, nicht schuldig gemacht hat, als Rechtsnachfolger des wuchernden Gläubigers in dessen Pflichten und Rechte eintritt, oder inwieweit ein von dem Wucherer Vertretener oder sonst ein Dritter, welcher gutgläubig ist, Rechte und Pflichten gegen den Bewucherten erlangt, so liegt es nicht in der Aufgabe des Entwurfes und kaum im Bereiche der Möglichkeit, diese Verhältnisse, welche dem bürgerlichen Rechte angehören, hier erschöpfend zu regeln. Namentlich in Ansehung des Erwerbers sind die Verhältnisse zu mannigfach. Es würde ungerechtfertigt sein, einen Zessionar den im 2. Abs. des Art. 3 festgestellten Verpflichtungen des Wucherers nur dann zu unterwerfen, wenn er von den Voraussetzungen des Delikts Kenntnis bei seinem Erwerbe gehabt hat; dem Schuldner gehen durch die Zession einer Forderung an sich die Einwendungen gegen dieselbe nicht verloren. Aber er kann den Zessionar als seinen Gläubiger angenommen haben; ebenso können die Bestimmungen des Handelsrechts über Anweisungen und Verpflichtungsscheine ꝛc. oder die des Wechselrechts, des Hypotheken- und Grundschuldrechts u. s. w. dazwischentreten. Bei diesen Grundsätzen wird es sein Bewenden haben müssen. Der Entwurf glaubt nur Vorsorge dafür treffen zu müssen, daß mindestens diejenigen Rechte, welche er dem Wucherer zuspricht, auch dem Rechtsnachfolger unter allen Umständen erhalten bleiben. Wenn demselben wegen Verletzung des

Digitized by Google

stehen wird. Der Schuldner wird dann auf Grund der Rückgewährspflicht seines Kontrahenten von diesem sowohl die Befreiung von der ihm seitens des Dritten drohenden Forderung, als die Erstattung der an letzteren aus dem Wuchergeschäfte gezahlten Beträge zu beanspruchen haben. Daß diese Verpflichtung des Wucherers dieselbe bleiben muß, wenn nicht der Schuldner selbst, sondern für ihn ein Bürge oder sonst ein Dritter die Zahlungen geleistet hat, bedarf wohl nicht der Begründung. — Aber in subjektiver Beziehung wird eine fernere Festsetzung der Rückgewährspflicht nicht entbehrlich sein. In dem Falle, daß mehrere an der Verübung des Wuchers beteiligt sind, müssen alle, entsprechend den hierin übereinstimmenden Grundsätzen der Rechtssysteme[57]) für solidarisch verhaftet erklärt werden. Zu diesen Delinquenten gehört auch der gegen den § 302c verstoßende Erwerber der Wucherforderung. Auch ihm gegenüber handelt es sich um dieselbe Beschädigung und denselben Schadensersatz. Der Erwerber aber kann, da er erst durch den später nachfolgenden Akt des Erwerbs bezw. seiner Geltendmachung oder Veräußerung der Forderung in den Kreis der Delinquenten eintritt, nicht für das vorher an seine Rechtsvorgänger, sondern nur für das an ihn oder einen seiner Nachfolger Gezahlte, für dieses allerdings solidarisch mit den übrigen Verpflichteten verantwortlich gemacht werden."[58])

Der Abs. 3 des Art. 3[59]) regelt das Rückforderungsrecht des Gläubigers und zieht die oben als wünschenswerth bezeichneten Folgen.

„Dem Gläubiger, — bemerken die Motive S. 17 — soll seine Darlehens- oder Kapitalsforderung oder, da auf den juristischen Schuldgrund gesehen, aus der Ungiltigkeit des Wuchergeschäfts die Hinfälligkeit der vertragsmäßigen Forderung als solcher folgt, die Rückforde-

[57]) l. 1 § 4 D 2, 10; l. 14 § 15. l. 15 D 4, 2; l. 17 pr. D 4, 3; l. 1 § 13 D 43, 16; l. 1 C 4, 8 u. f. w.; Sächs. BGB. § 1495; pr. ALR. § 29 I 6; code pén. a. 55.

[58]) Mot. S. 16.

[59]) Abs. 4 des Gesetzes.

Digitized by Google

rung des von ihm oder für ihn Geleisteten verbleiben, und, um dies thatsächlich zur Geltung zu bringen, ist es nur billig, wenn ihm auch die für die ursprüngliche Forderung zugesicherte und bestellte Sicherheit (Hypothek, Pfand, Bürgschaft ꝛc.) belassen wird. Dagegen kann ihm, als dem unredlichen Teile, ein Anspruch auf gesetzliche Zinsen für das entbehrte Kapital nicht zugestanden werden, ohne gegen die sonst geltenden Grundsätze des bürgerlichen Rechts zu verstoßen. Noch weniger würde es sich empfehlen, die Höhe einer zuzubilligenden Zinsvergütung richterlicher Festsetzung zu überlassen."

„Was endlich die Frage betrifft, inwieweit ein Erwerber der Wucherforderung, welcher sich des Wuchers, nämlich einer Verletzung des § 302c, nicht schuldig gemacht hat, als Rechtsnachfolger des wuchernden Gläubigers in dessen Pflichten und Rechte eintritt, oder inwieweit ein von dem Wucherer Vertretener oder sonst ein Dritter, welcher gutgläubig ist, Rechte und Pflichten gegen den Bewucherten erlangt, so liegt es nicht in der Aufgabe des Entwurfes und kaum im Bereiche der Möglichkeit, diese Verhältnisse, welche dem bürgerlichen Rechte angehören, hier erschöpfend zu regeln. Namentlich in Ansehung des Erwerbers sind die Verhältnisse zu mannigfach. Es würde ungerechtfertigt sein, einen Zessionar den im 2. Abs. des Art. 3 festgestellten Verpflichtungen des Wucherers nur dann zu unterwerfen, wenn er von den Voraussetzungen des Delikts Kenntnis bei seinem Erwerbe gehabt hat; dem Schuldner gehen durch die Zession einer Forderung an sich die Einwendungen gegen dieselbe nicht verloren. Aber er kann den Zessionar als seinen Gläubiger angenommen haben; ebenso können die Bestimmungen des Handelsrechts über Anweisungen und Verpflichtungsscheine ꝛc. oder die des Wechselrechts, des Hypotheken- und Grundschuldrechts u. s. w. dazwischentreten. Bei diesen Grundsätzen wird es sein Bewenden haben müssen. Der Entwurf glaubt nur Vorsorge dafür treffen zu müssen, daß mindestens diejenigen Rechte, welche er dem Wucherer zuspricht, auch dem Rechtsnachfolger unter allen Umständen erhalten bleiben. Wenn demselben wegen Verletzung des

Digitized by Google

stehen wird. Der Schuldner wird dann auf Grund der Rückgewährspflicht seines Kontrahenten von diesem sowohl die Befreiung von der ihm seitens des Dritten drohenden Forderung, als die Erstattung der an letzteren aus dem Wuchergeschäfte gezahlten Beträge zu beanspruchen haben. Daß diese Verpflichtung des Wucherers dieselbe bleiben muß, wenn nicht der Schuldner selbst, sondern für ihn ein Bürge oder sonst ein Dritter die Zahlungen geleistet hat, bedarf wohl nicht der Begründung. — Aber in subjektiver Beziehung wird eine fernere Festsetzung der Rückgewährspflicht nicht entbehrlich sein. In dem Falle, daß mehrere an der Verübung des Wuchers beteiligt sind, müssen alle, entsprechend den hierin übereinstimmenden Grundsätzen der Rechtssysteme[57]) für solidarisch verhaftet erklärt werden. Zu diesen Delinquenten gehört auch der gegen den § 302c verstoßende Erwerber der Wucherforderung. Auch ihm gegenüber handelt es sich um dieselbe Beschädigung und denselben Schadensersatz. Der Erwerber aber kann, da er erst durch den später nachfolgenden Akt des Erwerbs bezw. seiner Geltendmachung oder Veräußerung der Forderung in den Kreis der Delinquenten eintritt, nicht für das vorher an seine Rechtsvorgänger, sondern nur für das an ihn oder einen seiner Nachfolger Gezahlte, für dieses allerdings solidarisch mit den übrigen Verpflichteten verantwortlich gemacht werden."[58])

Der Abs. 3 des Art. 3[59]) regelt das Rückforderungsrecht des Gläubigers und zieht die oben als wünschenswerth bezeichneten Folgen.

„Dem Gläubiger, — bemerken die Motive S. 17 — soll seine Darlehens- oder Kapitalsforderung oder, da auf den juristischen Schuldgrund gesehen, aus der Ungiltigkeit des Wuchergeschäfts die Hinfälligkeit der vertragsmäßigen Forderung als solcher folgt, die Rückforde-

---

[57]) l. 1 § 4 D 2, 10; l. 14 § 15. l. 15 D 4, 2; l. 17 pr. D 4, 3; l. 1 § 13 D 43, 16; l. 1 C 4, 8 u. s. w.; Sächs. BGB. § 1495; pr. ALR. § 29 I 6; code pén. a. 55.

[58]) Mot. S. 16.

[59]) Abs. 4 des Gesetzes.

Digitized by Google

rung des von ihm oder für ihn Geleisteten verbleiben, und, um dies thatsächlich zur Geltung zu bringen, ist es nur billig, wenn ihm auch die für die ursprüngliche Forderung zugesicherte und bestellte Sicherheit (Hypothek, Pfand, Bürgschaft ꝛc.) belassen wird. Dagegen kann ihm, als dem unredlichen Teile, ein Anspruch auf gesetzliche Zinsen für das entbehrte Kapital nicht zugestanden werden, ohne gegen die sonst geltenden Grundsätze des bürgerlichen Rechts zu verstoßen. Noch weniger würde es sich empfehlen, die Höhe einer zuzubilligenden Zinsvergütung richterlicher Festsetzung zu überlassen."

„Was endlich die Frage betrifft, inwieweit ein Erwerber der Wucherforderung, welcher sich des Wuchers, nämlich einer Verletzung des § 302c, nicht schuldig gemacht hat, als Rechtsnachfolger des wuchernden Gläubigers in dessen Pflichten und Rechte eintritt, oder inwieweit ein von dem Wucherer Vertretener oder sonst ein Dritter, welcher gutgläubig ist, Rechte und Pflichten gegen den Bewucherten erlangt, so liegt es nicht in der Aufgabe des Entwurfes und kaum im Bereiche der Möglichkeit, diese Verhältnisse, welche dem bürgerlichen Rechte angehören, hier erschöpfend zu regeln. Namentlich in Ansehung des Erwerbers sind die Verhältnisse zu mannigfach. Es würde ungerechtfertigt sein, einen Zessionar den im 2. Abs. des Art. 3 festgestellten Verpflichtungen des Wucherers nur dann zu unterwerfen, wenn er von den Voraussetzungen des Delikts Kenntnis bei seinem Erwerbe gehabt hat; dem Schuldner gehen durch die Zession einer Forderung an sich die Einwendungen gegen dieselbe nicht verloren. Aber er kann den Zessionar als seinen Gläubiger angenommen haben; ebenso können die Bestimmungen des Handelsrechts über Anweisungen und Verpflichtungsscheine ꝛc. oder die des Wechselrechts, des Hypotheken- und Grundschuldrechts u. s. w. dazwischentreten. Bei diesen Grundsätzen wird es sein Bewenden haben müssen. Der Entwurf glaubt nur Vorsorge dafür treffen zu müssen, daß mindestens diejenigen Rechte, welche er dem Wucherer zuspricht, auch dem Rechtsnachfolger unter allen Umständen erhalten bleiben. Wenn demselben wegen Verletzung des

Digitized by Google

stehen wird. Der Schuldner wird dann auf Grund der Rückgewährspflicht seines Kontrahenten von diesem sowohl die Befreiung von der ihm seitens des Dritten drohenden Forderung, als die Erstattung der an letzteren aus dem Wuchergeschäfte gezahlten Beträge zu beanspruchen haben. Daß diese Verpflichtung des Wucherers dieselbe bleiben muß, wenn nicht der Schuldner selbst, sondern für ihn ein Bürge oder sonst ein Dritter die Zahlungen geleistet hat, bedarf wohl nicht der Begründung. — Aber in subjektiver Beziehung wird eine fernere Festsetzung der Rückgewährspflicht nicht entbehrlich sein. In dem Falle, daß mehrere an der Verübung des Wuchers beteiligt sind, müssen alle, entsprechend den hierin übereinstimmenden Grundsätzen der Rechtssysteme[57]) für solidarisch verhaftet erklärt werden. Zu diesen Delinquenten gehört auch der gegen den § 302c verstoßende Erwerber der Wucherforderung. Auch ihm gegenüber handelt es sich um dieselbe Beschädigung und denselben Schadensersatz. Der Erwerber aber kann, da er erst durch den später nachfolgenden Akt des Erwerbs bezw. seiner Geltendmachung oder Veräußerung der Forderung in den Kreis der Delinquenten eintritt, nicht für das vorher an seine Rechtsvorgänger, sondern nur für das an ihn oder einen seiner Nachfolger Gezahlte, für dieses allerdings solidarisch mit den übrigen Verpflichteten verantwortlich gemacht werden."[58])

Der Abs. 3 des Art. 3[59]) regelt das Rückforderungsrecht des Gläubigers und zieht die oben als wünschenswerth bezeichneten Folgen.

„Dem Gläubiger, — bemerken die Motive S. 17 — soll seine Darlehens- oder Kapitalsforderung oder, da, auf den juristischen Schuldgrund gesehen, aus der Ungiltigkeit des Wuchergeschäfts die Hinfälligkeit der vertragsmäßigen Forderung als solcher folgt, die Rückforde-

---

[57]) l. 1 § 4 D 2, 10; l. 14 § 15. l. 15 D 4, 2; l. 17 pr. D 4, 8; l. 1 § 13 D 43, 16; l. 1 C 4, 8 u. f. w.; Sächf. BGB. § 1495; pr. ALR. § 29 I 6; code pén. a. 55.

[58]) Mot. S. 16.

[59]) Abs. 4 des Gesetzes.

Digitized by Google

rung des von ihm oder für ihn Geleisteten verbleiben, und, um dies thatsächlich zur Geltung zu bringen, ist es nur billig, wenn ihm auch die für die ursprüngliche Forderung zugesicherte und bestellte Sicherheit (Hypothek, Pfand, Bürgschaft ꝛc.) belassen wird. Dagegen kann ihm, als dem unredlichen Teile, ein Anspruch auf gesetzliche Zinsen für das entbehrte Kapital nicht zugestanden werden, ohne gegen die sonst geltenden Grundsätze des bürgerlichen Rechts zu verstoßen. Noch weniger würde es sich empfehlen, die Höhe einer zuzubilligenden Zinsvergütung richterlicher Festsetzung zu überlassen."

„Was endlich die Frage betrifft, inwieweit ein Erwerber der Wucherforderung, welcher sich des Wuchers, nämlich einer Verletzung des § 302c, nicht schuldig gemacht hat, als Rechtsnachfolger des wuchernden Gläubigers in dessen Pflichten und Rechte eintritt, oder inwieweit ein von dem Wucherer Vertretener oder sonst ein Dritter, welcher gutgläubig ist, Rechte und Pflichten gegen den Bewucherten erlangt, so liegt es nicht in der Aufgabe des Entwurfes und kaum im Bereiche der Möglichkeit, diese Verhältnisse, welche dem bürgerlichen Rechte angehören, hier erschöpfend zu regeln. Namentlich in Ansehung des Erwerbers sind die Verhältnisse zu mannigfach. Es würde ungerechtfertigt sein, einen Zessionar den im 2. Abs. des Art. 3 festgestellten Verpflichtungen des Wucherers nur dann zu unterwerfen, wenn er von den Voraussetzungen des Delikts Kenntnis bei seinem Erwerbe gehabt hat; dem Schuldner gehen durch die Zession einer Forderung an sich die Einwendungen gegen dieselbe nicht verloren. Aber er kann den Zessionar als seinen Gläubiger angenommen haben; ebenso können die Bestimmungen des Handelsrechts über Anweisungen und Verpflichtungsscheine ꝛc. oder die des Wechselrechts, des Hypotheken- und Grundschuldrechts u. s. w. dazwischentreten. Bei diesen Grundsätzen wird es sein Bewenden haben müssen. Der Entwurf glaubt nur Vorsorge dafür treffen zu müssen, daß mindestens diejenigen Rechte, welche er dem Wucherer zuspricht, auch dem Rechtsnachfolger unter allen Umständen erhalten bleiben. Wenn demselben wegen Verletzung des

Digitized by Google

§ 302c oder sonst nach den Regeln des bürgerlichen Rechts die Ungiltigkeit des Vertrags und also des Rechtsgrunds gleich dem Rechtsvorgänger entgegengesetzt werden kann, so ist jeder Zweifel darüber auszuschließen, daß ebenso auch ihm der Anspruch auf dasjenige gewahrt bleibt, was aus dem Rechtsgeschäfte, in welches er eingetreten ist, von Seiten des Kontrahenten, seines Rechtsurhebers, wirklich geleistet war. Hierauf kann selbstverständlich, sofern nach bürgerlichem Recht die Einrede des Wuchers dem Rechtsnachfolger nicht entgegensteht, dessen Recht nicht beschränkt werden, vielmehr müssen in diesem Falle die ihm zustehenden weiteren Ansprüche in unbeschränktem Umfange bestehen bleiben.

„Außer den vorstehend gerechtfertigten Sätzen wird das Gesetz Vorschriften nicht auszusprechen haben. Die Unverbindlichkeit zur Erfüllung des Versprechens und die Befugnis zur Aufrechnung des Geleisteten ergeben sich nach den Regeln des bürgerlichen Rechts von selbst. Es erscheint auch nicht nötig und ratsam in die allgemeinen Regeln desselben bezüglich der Verjährung der Rückforderungsansprüche durch besondere Bestimmung einzugreifen.“[60])

Die zeitliche Anwendung des Gesetzes bestimmt sich nach der Intention des Entwurfs für die Art. 1 und 2 nach § 2 des StGB., für Art. 3 nach den Regeln des bürgerlichen Rechts.[61]) —

2. Erste Beratung im Plenum des Reichstags, Niedersetzung einer Kommission und Ergebnisse ihrer Verhandlungen.

In der 25. Sitzung des Reichstags vom 8. April

[60]) Mot. S. 17.

[61]) Was Elsaß-Lothringen betrifft, so sind zwar die zivilrechtlichen Bestimmungen des Art. 1 des Ges. vom 3. Sept. 1807 (sur le taux de l'intérêt de l'argent) und in Art. 1 des Ges. vom 19. Dezember 1850 (relative au délit d'usure) unverändert in Geltung; dagegen kann (Art. 2 des Ges. vom 30. August 1871 betr. die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen und des Art. 2 der Reichs-Verf. kein Zweifel darüber obwalten, daß Art. 2

Digitized by Google

1880[62]) fand die erste Beratung der Vorlage statt. Als Redner traten außerdem Bundesratsbevollmächtigten Staatssekretär der Justiz Dr. von Schelling, die Abg. Graf von Bismarck, Dr. Reichensperger (Olpe), Dr. Schulze-Delitzsch, von Kleist-Retzow und Dr. Dreyer auf, welche sich sämtlich für Bestimmungen gegen den Wucher aussprachen, jedoch in ihren Ansichten über die Grundlagen, die Art und das Maß der gesetzlichen Repression des Wuchers auseinandergingen. Schließlich wurde der Entwurf wiederum an eine Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberatung verwiesen und zu solchen gewählt die Abg.: Bernards, Graf von Bismarck, Dr. Dreyer, Findeisen, von Flottwell, Freund, Fürst zu Hohenlohe-Langenburg, Kiefer, v. Kleist-Retzow, Klotz, Frhr. v. Marschall, Dr. Marquardsen, Dr. Mayer, (Donauwörth), Frhr. v. Ow (Landshut), Pfafferott, v. Puttkammer (Lübben), Dr. Reichensperger (Olpe), Schlutow, Senestrey, Dr. Sommer und Trautmann.[63]) Die Kommission ihrerseits wählte Dr. Reichensperger zum Vorsitzenden und Frhrn. v. Marschall zum Berichterstatter.

Allgemeine Gesichtspunkte wurden in der Kommission nicht mehr erörtert; es herrschte auch hier Uebereinstimmung dahin, daß gegenüber den mehr und mehr überhand nehmenden Klagen im Volke gegen das Unwesen des Wuchers, und gegenüber der großen wirtschaftlichen Gefahr, welche das Ueberhandnehmen des Wuchers für die nichtbesitzenden Klassen herbeiführt, gesetzgeberisch gegen den Wucher vorgegangen werden müsse; auch darüber war die Kommission einig, daß dies Vorgehen zunächst auf strafrechtlichem Gebiete stattfinden solle.

---

bis 7 des Ges. vom 19. Dez. 1850 mit Inkrafttreten des neuen, dieselbe Materie des Zinswuchers behandelnden Reichsgesetzes aufgehoben sind Mot. S. 18.

[62]) Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode III. Session 1880: Stenographische Berichte S. 562 bis 576 (die Abstimmung erfolgte in der Sitzung vom 10. April 1880).

[63]) A. a. O. Anlagen. Drucksache Nr. 31.

Digitized by Google

Bezüglich der Konstruierung des Thatbestandes des strafrechtlichen Wuchers standen sich indessen zwei Meinungen gegenüber; die eine Ansicht, von der Grundlage des Entwurfs ausgehend, glaubte, daß der Thatbestand des Wuchers genügend festgestellt sei, wenn einmal die Ausbeutung der vorhandenen Notlage u. s. w. erfordert und auf der anderen Seite dem Richter überlassen wird, nach freiem Ermessen festzustellen, ob der übliche Zins nach den Umständen des Falls mit dem geleisteten in einem auffälligen Mißverhältnisse stehe. Eine andere Ansicht ging davon aus, daß zur Feststellung des Thatbestands ein bestimmtes Zinsmaximum festgestellt werden müsse und daß nur diejenigen Darlehensgeschäfte, bei denen eine über dieses Zinsmaß hinausgehende Leistung verlangt werde, einer Strafe unterliegen sollten. Der bezügliche Antrag[64]) wurde damit begründet, es seien die Ausdrücke „üblicher Zins", auffälliges Mißverhältnis" u. s. w. zu dehnbar, um eine sichere Grundlage für die richterliche Entscheidung zu bieten; es sei überhaupt etwas exorbitantes, wenn wie hier dem Richter ein vollständig freies Ermessen darüber anheimgestellt würde, den Thatbestand eines Vergehens zu konstruieren.[65]) Die Mehrheit der Kommission beschloß jedoch die Verwerfung des Antrags aus folgenden Gründen:

> Wenn man ein wirksames Wuchergesetz erlassen wolle, so sei es absolut notwendig, dem Richter ein gewisses Ermessen und einen gewissen Spielraum zu gewähren; es handle sich hier nicht allein darum, eine Zinsüberschreitung zu bestrafen, sondern den Wucher zu erfassen in

[64]) Der Antrag (Graf v. Bismarck u. Gen.) ging dahin, es solle § 302a so gefaßt werden, daß wegen Wuchers zu bestrafen sei, wer für ein Darlehen u. s. w. sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche im Falle der Versicherung der Forderung durch Grundstücke 8 Prozent, in sonstigen Fällen 15 Prozent der wirklich hingegebenen Summe übersteigen. (S. auch Drucksache Nr 124.)

[65]) Die gleiche Auffassung s. bei Ortmann S. 142; vgl. ferner Endemann S. 430, für das Gesetz: Schwarze S. IV, Ehberg I 76, v. Lilienthal I 380.

Digitized by Google

seiner ganzen Bedeutung nach der sittlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Seite hin. Wenn insbesondere auch im Volksbewußtsein ein besonderes Gewicht auf niedrige Gesinnung, auf Habgier gelegt werde, welche die Notlage anderer ausbeute, so schiene es geradezu undenkbar, gesetzlich zu erklären, daß bis zu einer bestimmten Ziffer niemals ein Wucher vorhanden sei, von dem Augenblick aber, wo diese Ziffer überschritten sei, vom Richter stets Wucher angenommen werden müsse. Allerdings gehöre zum Wucher eine übermäßige Ueberschreitung des Zinses, allein damit seien die Erfordernisse des Wuchers in keiner Weise erschöpft. Es gehöre vor allen Dingen dazu eben jene Gesinnung, und dem sei Rechnung getragen in der Regierungsvorlage durch die Worte „Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit." Durch diese Kumulation der Thatbestandsmomente[66]) sei nach Ansicht der Majorität der Kommission jede Gefahr ausgeschlossen, daß etwa der Richter auch in berechtigte Rechtsverhältnisse durch diese Strafbestimmung einschreiten könnte. Es sei insbesondere hervorgehoben worden, daß auch auf dem Gebiet des Strafrechts sonst dem Richter ein weit größeres Ermessen anheimgestellt sei, als hier und daß er weit schwierigere Fragen zu entscheiden habe, als die Frage, ob ein Geschäft ein wucheriges oder nicht wucheriges sei.

Ein zweiter wesentlicher Grund für die Majorität, den Antrag zu verwerfen, sei der gewesen, daß es unthunlich scheine, das Gesetz vom Jahre 1867, welches eine freie Vereinbarung über die Zinsen zulasse, aufrecht zu erhalten und dann im Wege des Strafrechts zu bestimmen, daß der, welcher sich Zinsen geben lasse über eine bestimmte Ziffer hinaus, wegen Wuchers bestraft werden solle. Es sei hervorgehoben worden, daß, wenn man überhaupt zu einem Zinsmaximum zurückkehren wolle, dies nur im Wege des Zivilrechts, der Abänderung des Gesetzes von 1867, nicht aber im Wege des Strafrechts geschehen könne. Ganz entscheidend seien endlich die wirt-

[66]) D. h. durch die Kumulation des Moments der Ueberschreitung ꝛc. mit dem Momente der Ausbeutung. Vgl. oben S. 16, 17.

Digitized by Google

schaftlichen Bedenken gegen diesen Antrag gewesen. Es sei in der Kommission geradezu die Behauptung aufgestellt worden, daß, wenn, dem Antrage entsprechend, der Wucher nur dann bestraft werden solle bei einfachen Darlehen, wenn 15 % überschritten würde, dann mit dem Gesetze weitaus mehr geschadet als genützt würde. . . . daß wenn man ein Zinsmaximum von 15% festsetze und damit erkläre, daß bis zu 15 % niemals ein strafbarer Wucher vorhanden ist, man dadurch alle diejenigen Leute, welche die anderen durch Wucher auszubeuten pflegen, veranlasse, sich innerhalb dieser Grenzen zu halten, und daß die kleinen Landleute, die Handwerker dann mindestens 15% zahlen müßten.[67])

Demgemäß hat die Kommission beschlossen, es bei § 302a der Regierungsvorlage zu belassen. Gleiches geschah ohne besondere Diskussion mit §§ 302b, c, d, § 360 Nr. 12 und mit Art. 2. Dagegen wurden zu Art. 3 des Entwurfs (zivilrechtliche Folgen des Wuchers) mehrfache Bedenken erhoben. Zunächst wurde ein Antrag, welcher die Ungültigkeit des wucherischen Vertrages auf den wucherlichen Teil desselben beschränkt haben wollte, abgelehnt. Sodann wurde die Frage erörtert, ob der Gläubiger nicht etwa berechtigt sein solle, neben dem aus dem ungiltigen Vertrage Geleisteten auch noch Zinsen für das Geleistete zu fordern; die Stimmen der Kommission waren geteilt; auf der einen Seite war man der Auffassung, es gehe doch nicht wohl an, daß der Bewucherte einen besonderen Vorteil aus dem Vertrage ziehe, das Gesetz beabsichtige nur einen Schutz des Bewucherten nicht aber, ihm irgend einen Vorteil aus diesem Geschäfte zukommen zu lassen; es sei zu befürchten, daß Jemand sich absichtlich bewuchern lasse, um später eine Denunziation ein-

[67]) Mündlicher Vortrag des Berichterstatters der Kommission, Freiherrn von Marschall, in der Sitzung des Reichstags vom 20. April 1880, Stenographische Berichte S. 828. (Ortmann S. 411 spricht sich für ein Zinsmaximum von 25% aus! Auch v. Lilienthal I 383, 384, 369, 370 tritt unter gewissen Voraussetzungen für ein gesetzliches Maximum ein, ebenso Caro a. a. O. S. 129, dagegen Eheberg I 70, 73 II 851, 865, Endemann S. 428, 429.)

Digitized by Google

zureichen und schließlich die Zinsen zu ersparen. Die Mehrheit der Kommission lehnte indessen diese Gründe und einen hierauf gestützten Antrag[68]) ab; sie verkannte nicht, daß gewisse Billigkeitsgründe für die Annahme des Antrags sprächen; entscheidend für die Ablehnung war für die Kommission, daß hiemit das System des Wuchergesetzes durchbrochen werde, daß nach allgemeinen Grundsätzen derjenige, der eine strafbare Handlung begeht, aus dieser Handlung selbst niemals einen Vorteil ziehen dürfe, und daß durchaus kein Anlaß vorliege, hier besondere Billigkeitsgründe für den Wucherer gelten zu lassen, daß bei der Wahl zwischen dem strengen Rechtsstandpunkte und Billigkeitsgründen es gegenüber dem Wucherer das richtige sei, sich auf den strikten Rechtsstandpunkt zu stellen. Die Befürchtungen von Spekulationen seien ja theoretisch konstruierbar, in Wahrheit aber wären derartige Spekulationen so außerordentlich gewagt, daß sie in der Praxis wohl kaum jemals vorkommen würden; Denunziationen würden allerdings, wie bei den verschiedensten Rechtsverhältnissen vorkommen können, allein gegenüber falschen Denunziationen genüge StGB. § 164.[69]) Ebenso wurde ein Antrag, die Verjährungsfrist für die Rückforderungsansprüche auf drei Jahre zu beschränken, namentlich deshalb abgewiesen, weil man es nicht für angängig erachtete, daß die strafrechtliche Verjährung des Wuchers in 5, die Verjährung der zivilrechtlichen Folgen dagegen schon in drei Jahren stattfinde.[70])

---

[68]) Es war beantragt, den dritten Absatz des Art. 3 in den Anfangsworten also zu fassen:
„Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungültigen Vertrage Geleistete nebst gesetzlichen Zinsen zurückzufordern oder aufzurechnen u. s. w.“ Mündlicher Bericht der XII. Kommission, Druckf. Nr. 116, Anl. B S. 8.

[69]) Vortrag des Berichterstatters der Kommission, Frhr. v. Marschall in der Sitzung des Reichstags vom 20. und 22. April 1880, Sten. Ber. S. 838 Spalte 1, S. 853 Spalte 2 unten.

[70]) Das Schicksal der besprochenen Anträge teilten schließlich zwei Anträge (Reichensperger), von welchen der eine alle Darlehens- und Stundungsverträge, sofern dort höhere Vermögensvorteile als der ge-

Digitized by Google

stehen wird. Der Schuldner wird dann auf Grund der Rückgewährspflicht seines Kontrahenten von diesem sowohl die Befreiung von der ihm seitens des Dritten drohenden Forderung, als die Erstattung der an letzteren aus dem Wuchergeschäfte gezahlten Beträge zu beanspruchen haben. Daß diese Verpflichtung des Wucherers dieselbe bleiben muß, wenn nicht der Schuldner selbst, sondern für ihn ein Bürge oder sonst ein Dritter die Zahlungen geleistet hat, bedarf wohl nicht der Begründung. — Aber in subjektiver Beziehung wird eine fernere Festsetzung der Rückgewährspflicht nicht entbehrlich sein. In dem Falle, daß mehrere an der Verübung des Wuchers beteiligt sind, müssen alle, entsprechend den hierin übereinstimmenden Grundsätzen der Rechtssysteme[57]) für solidarisch verhaftet erklärt werden. Zu diesen Delinquenten gehört auch der gegen den § 302c verstoßende Erwerber der Wucherforderung. Auch ihm gegenüber handelt es sich um dieselbe Beschädigung und denselben Schadensersatz. Der Erwerber aber kann, da er erst durch den später nachfolgenden Akt des Erwerbs bezw. seiner Geltendmachung oder Veräußerung der Forderung in den Kreis der Delinquenten eintritt, nicht für das vorher an seine Rechtsvorgänger, sondern nur für das an ihn oder einen seiner Nachfolger Gezahlte, für dieses allerdings solidarisch mit den übrigen Verpflichteten verantwortlich gemacht werden."[58])

Der Abs. 3 des Art. 3[59]) regelt das Rückforderungsrecht des Gläubigers und zieht die oben als wünschenswerth bezeichneten Folgen.

„Dem Gläubiger, — bemerken die Motive S. 17 — soll seine Darlehens- oder Kapitalsforderung oder, da, auf den juristischen Schuldgrund gesehen, aus der Ungiltigkeit des Wuchergeschäfts die Hinfälligkeit der vertragsmäßigen Forderung als solcher folgt, die Rückforde-

[57]) l. 1 § 4 D 2, 10; l. 14 § 15. l. 15 D 4, 2; l. 17 pr. D 4, 3; l. 1 § 13 D 43, 16; l. 1 C 4, 8 u. s. w.; Sächs. BGB. § 1495; pr. ALR. § 29 I 6; code pén. a. 55.

[58]) Mot. S. 16.

[59]) Abs. 4 des Gesetzes.

Digitized by Google

rung des von ihm oder für ihn Geleisteten verbleiben, und, um dies thatsächlich zur Geltung zu bringen, ist es nur billig, wenn ihm auch die für die ursprüngliche Forderung zugesicherte und bestellte Sicherheit (Hypothek, Pfand, Bürgschaft ꝛc.) belassen wird. Dagegen kann ihm, als dem unredlichen Teile, ein Anspruch auf gesetzliche Zinsen für das entbehrte Kapital nicht zugestanden werden, ohne gegen die sonst geltenden Grundsätze des bürgerlichen Rechts zu verstoßen. Noch weniger würde es sich empfehlen, die Höhe einer zuzubilligenden Zinsvergütung richterlicher Festsetzung zu überlassen."

„Was endlich die Frage betrifft, inwieweit ein Erwerber der Wucherforderung, welcher sich des Wuchers, nämlich einer Verletzung des § 302c, nicht schuldig gemacht hat, als Rechtsnachfolger des wuchernden Gläubigers in dessen Pflichten und Rechte eintritt, oder inwieweit ein von dem Wucherer Vertretener oder sonst ein Dritter, welcher gutgläubig ist, Rechte und Pflichten gegen den Bewucherten erlangt, so liegt es nicht in der Aufgabe des Entwurfes und kaum im Bereiche der Möglichkeit, diese Verhältnisse, welche dem bürgerlichen Rechte angehören, hier erschöpfend zu regeln. Namentlich in Ansehung des Erwerbers sind die Verhältnisse zu mannigfach. Es würde ungerechtfertigt sein, einen Zessionar den im 2. Abs. des Art. 3 festgestellten Verpflichtungen des Wucherers nur dann zu unterwerfen, wenn er von den Voraussetzungen des Delikts Kenntnis bei seinem Erwerbe gehabt hat; dem Schuldner gehen durch die Zession einer Forderung an sich die Einwendungen gegen dieselbe nicht verloren. Aber er kann den Zessionar als seinen Gläubiger angenommen haben; ebenso können die Bestimmungen des Handelsrechts über Anweisungen und Verpflichtungsscheine ꝛc. oder die des Wechselrechts, des Hypotheken- und Grundschuldrechts u. s. w. dazwischentreten. Bei diesen Grundsätzen wird es sein Bewenden haben müssen. Der Entwurf glaubt nur Vorsorge dafür treffen zu müssen, daß mindestens diejenigen Rechte, welche er dem Wucherer zuspricht, auch dem Rechtsnachfolger unter allen Umständen erhalten bleiben. Wenn demselben wegen Verletzung des

Digitized by Google

§ 302c oder sonst nach den Regeln des bürgerlichen Rechts die Ungiltigkeit des Vertrags und also des Rechtsgrunds gleich dem Rechtsvorgänger entgegengesetzt werden kann, so ist jeder Zweifel darüber auszuschließen, daß ebenso auch ihm der Anspruch auf dasjenige gewahrt bleibt, was aus dem Rechtsgeschäfte, in welches er eingetreten ist, von Seiten des Kontrahenten, seines Rechtsurhebers, wirklich geleistet war. Hierauf kann selbstverständlich, sofern nach bürgerlichem Recht die Einrede des Wuchers dem Rechtsnachfolger nicht entgegensteht, dessen Recht nicht beschränkt werden, vielmehr müssen in diesem Falle die ihm zustehenden weiteren Ansprüche in unbeschränktem Umfange bestehen bleiben.

„Außer den vorstehend gerechtfertigten Sätzen wird das Gesetz Vorschriften nicht auszusprechen haben. Die Unverbindlichkeit zur Erfüllung des Versprechens und die Befugnis zur Aufrechnung des Geleisteten ergeben sich nach den Regeln des bürgerlichen Rechts von selbst. Es erscheint auch nicht nötig und ratsam in die allgemeinen Regeln desselben bezüglich der Verjährung der Rückforderungsansprüche durch besondere Bestimmung einzugreifen."[60])

Die zeitliche Anwendung des Gesetzes bestimmt sich nach der Intention des Entwurfs für die Art. 1 und 2 nach § 2 des StGB., für Art. 3 nach den Regeln des bürgerlichen Rechts.[61]) —

2. Erste Beratung im Plenum des Reichstags, Niedersetzung einer Kommission und Ergebnisse ihrer Verhandlungen.

In der 25. Sitzung des Reichstags vom 8. April

[60]) Mot. S. 17.

[61]) Was Elsaß-Lothringen betrifft, so sind zwar die zivilrechtlichen Bestimmungen des Art. 1 des Ges. vom 3. Sept. 1807 (sur le taux de l'intérêt de l'argent) und in Art. 1 des Ges. vom 19. Dezember 1850 (relative au délit d'usure) unverändert in Geltung; dagegen kann (Art. 2 des Ges. vom 30. August 1871 betr. die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen und des Art. 2 der Reichs-Verf. kein Zweifel darüber obwalten, daß Art. 2

Digitized by Google

1880[62]) fand die erste Beratung der Vorlage statt. Als Redner traten außerdem Bundesratsbevollmächtigten Staatssekretär der Justiz Dr. von Schelling, die Abg. Graf von Bismarck, Dr. Reichensperger (Olpe), Dr. Schulze-Delitzsch, von Kleist-Retzow und Dr. Dreyer auf, welche sich sämtlich für Bestimmungen gegen den Wucher aussprachen, jedoch in ihren Ansichten über die Grundlagen, die Art und das Maß der gesetzlichen Repression des Wuchers auseinandergingen. Schließlich wurde der Entwurf wiederum an eine Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberatung verwiesen und zu solchen gewählt die Abg.: Bernards, Graf von Bismarck, Dr. Dreyer, Findeisen, von Flottwell, Freund, Fürst zu Hohenlohe-Langenburg, Kiefer, v. Kleist-Retzow, Klotz, Frhr. v. Marschall, Dr. Marquardsen, Dr. Mayer, (Donauwörth), Frhr. v. Ow (Landshut), Pfafferott, v. Puttkammer (Lübben), Dr. Reichensperger (Olpe), Schlutow, Senestrey, Dr. Sommer und Trautmann.[63]) Die Kommission ihrerseits wählte Dr. Reichensperger zum Vorsitzenden und Frhrn. v. Marschall zum Berichterstatter.

Allgemeine Gesichtspunkte wurden in der Kommission nicht mehr erörtert; es herrschte auch hier Uebereinstimmung dahin, daß gegenüber den mehr und mehr überhand nehmenden Klagen im Volke gegen das Unwesen des Wuchers, und gegenüber der großen wirtschaftlichen Gefahr, welche das Ueberhandnehmen des Wuchers für die nichtbesitzenden Klassen herbeiführt, gesetzgeberisch gegen den Wucher vorgegangen werden müsse; auch darüber war die Kommission einig, daß dies Vorgehen zunächst auf strafrechtlichem Gebiete stattfinden solle.

---

bis 7 des Ges. vom 19. Dez. 1850 mit Inkrafttreten des neuen, dieselbe Materie des Zinswuchers behandelnden Reichsgesetzes aufgehoben sind Mot. S. 18.

[62]) Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode III. Session 1880: Stenographische Berichte S. 562 bis 576 (die Abstimmung erfolgte in der Sitzung vom 10. April 1880).

[63]) A. a. O. Anlagen. Drucksache Nr. 31.

Digitized by Google

Bezüglich der Konstruierung des Thatbestandes des strafrechtlichen Wuchers standen sich indessen zwei Meinungen gegenüber; die eine Ansicht, von der Grundlage des Entwurfs ausgehend, glaubte, daß der Thatbestand des Wuchers genügend festgestellt sei, wenn einmal die Ausbeutung der vorhandenen Notlage u. s. w. erfordert und auf der anderen Seite dem Richter überlassen wird, nach freiem Ermessen festzustellen, ob der übliche Zins nach den Umständen des Falls mit dem geleisteten in einem auffälligen Mißverhältnisse stehe. Eine andere Ansicht ging davon aus, daß zur Feststellung des Thatbestands ein bestimmtes Zinsmaximum festgestellt werden müsse und daß nur diejenigen Darlehensgeschäfte, bei denen eine über dieses Zinsmaß hinausgehende Leistung verlangt werde, einer Strafe unterliegen sollten. Der bezügliche Antrag[64]) wurde damit begründet, es seien die Ausdrücke „üblicher Zins", auffälliges Mißverhältnis" u. s. w. zu dehnbar, um eine sichere Grundlage für die richterliche Entscheidung zu bieten; es sei überhaupt etwas exorbitantes, wenn wie hier dem Richter ein vollständig freies Ermessen darüber anheimgestellt würde, den Thatbestand eines Vergehens zu konstruieren.[65]) Die Mehrheit der Kommission beschloß jedoch die Verwerfung des Antrags aus folgenden Gründen:

> Wenn man ein wirksames Wuchergesetz erlassen wolle, so sei es absolut notwendig, dem Richter ein gewisses Ermessen und einen gewissen Spielraum zu gewähren; es handle sich hier nicht allein darum, eine Zinsüberschreitung zu bestrafen, sondern den Wucher zu erfassen in

[64]) Der Antrag (Graf v. Bismarck u. Gen.) ging dahin, es solle § 302a so gefaßt werden, daß wegen Wuchers zu bestrafen sei, wer für ein Darlehen u. s. w. sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche im Falle der Versicherung der Forderung durch Grundstücke 8 Prozent, in sonstigen Fällen 15 Prozent der wirklich hingegebenen Summe übersteigen. (S. auch Drucksache Nr 124.)

[65]) Die gleiche Auffassung s. bei Ortmann S. 142; vgl. ferner Endemann S. 430, für das Gesetz: Schwarze S. IV, Eheberg I 76, v. Lilienthal I 380.

Digitized by Google

seiner ganzen Bedeutung nach der sittlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Seite hin. Wenn insbesondere auch im Volksbewußtsein ein besonderes Gewicht auf niedrige Gesinnung, auf Habgier gelegt werde, welche die Notlage anderer ausbeute, so schiene es geradezu undenkbar, gesetzlich zu erklären, daß bis zu einer bestimmten Ziffer niemals ein Wucher vorhanden sei, von dem Augenblick aber, wo diese Ziffer überschritten sei, vom Richter stets Wucher angenommen werden müsse. Allerdings gehöre zum Wucher eine übermäßige Ueberschreitung des Zinses, allein damit seien die Erfordernisse des Wuchers in keiner Weise erschöpft. Es gehöre vor allen Dingen dazu eben jene Gesinnung, und dem sei Rechnung getragen in der Regierungsvorlage durch die Worte „Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit." Durch diese Kumulation der Thatbestandsmomente[66]) sei nach Ansicht der Majorität der Kommission jede Gefahr ausgeschlossen, daß etwa der Richter auch in berechtigte Rechtsverhältnisse durch diese Strafbestimmung einschreiten könnte. Es sei insbesondere hervorgehoben worden, daß auch auf dem Gebiet des Strafrechts sonst dem Richter ein weit größeres Ermessen anheimgestellt sei, als hier und daß er weit schwierigere Fragen zu entscheiden habe, als die Frage, ob ein Geschäft ein wucheriges oder nicht wucheriges sei.

Ein zweiter wesentlicher Grund für die Majorität, den Antrag zu verwerfen, sei der gewesen, daß es unthunlich scheine, das Gesetz vom Jahre 1867, welches eine freie Vereinbarung über die Zinsen zulasse, aufrecht zu erhalten und dann im Wege des Strafrechts zu bestimmen, daß der, welcher sich Zinsen geben lasse über eine bestimmte Ziffer hinaus, wegen Wuchers bestraft werden solle. Es sei hervorgehoben worden, daß, wenn man überhaupt zu einem Zinsmaximum zurückkehren wolle, dies nur im Wege des Zivilrechts, der Abänderung des Gesetzes von 1867, nicht aber im Wege des Strafrechts geschehen könne. Ganz entscheidend seien endlich die wirt-

[66]) D. h. durch die Kumulation des Moments der Ueberschreitung ꝛc. mit dem Momente der Ausbeutung. Vgl. oben S. 16, 17.

Digitized by Google

schaftlichen Bedenken gegen diesen Antrag gewesen. Es sei in der Kommission geradezu die Behauptung aufgestellt worden, daß, wenn, dem Antrage entsprechend, der Wucher nur dann bestraft werden solle bei einfachen Darlehen, wenn 15 % überschritten würde, dann mit dem Gesetze weitaus mehr geschadet als genützt würde. . . . daß wenn man ein Zinsmaximum von 15% festsetze und damit erkläre, daß bis zu 15 % niemals ein strafbarer Wucher vorhanden ist, man dadurch alle diejenigen Leute, welche die anderen durch Wucher auszubeuten pflegen, veranlasse, sich innerhalb dieser Grenzen zu halten, und daß die kleinen Landleute, die Handwerker dann mindestens 15% zahlen müßten.[67])

Demgemäß hat die Kommission beschlossen, es bei § 302a der Regierungsvorlage zu belassen. Gleiches geschah ohne besondere Diskussion mit §§ 302b, c, d, § 360 Nr. 12 und mit Art. 2. Dagegen wurden zu Art. 3 des Entwurfs (zivilrechtliche Folgen des Wuchers) mehrfache Bedenken erhoben. Zunächst wurde ein Antrag, welcher die Ungültigkeit des wucherischen Vertrages auf den wucherlichen Teil desselben beschränkt haben wollte, abgelehnt. Sodann wurde die Frage erörtert, ob der Gläubiger nicht etwa berechtigt sein solle, neben dem aus dem ungiltigen Vertrage Geleisteten auch noch Zinsen für das Geleistete zu fordern; die Stimmen der Kommission waren geteilt; auf der einen Seite war man der Auffassung, es gehe doch nicht wohl an, daß der Bewucherte einen besonderen Vorteil aus dem Vertrage ziehe, das Gesetz beabsichtige nur einen Schutz des Bewucherten nicht aber, ihm irgend einen Vorteil aus diesem Geschäfte zukommen zu lassen; es sei zu befürchten, daß Jemand sich absichtlich bewuchern lasse, um später eine Denunziation ein-

[67]) Mündlicher Vortrag des Berichterstatters der Kommission, Freiherrn von Marschall, in der Sitzung des Reichstags vom 20. April 1880, Stenographische Berichte S. 828. (Ortmann S. 411 spricht sich für ein Zinsmaximum von 25% aus! Auch v. Lilienthal I 383, 384, 369, 370 tritt unter gewissen Voraussetzungen für ein gesetzliches Maximum ein, ebenso Caro a. a. O. S. 129, dagegen Eheberg I 70, 73 II 851, 865, Endemann S. 428, 429.)

Digitized by Google

zureichen und schließlich die Zinsen zu ersparen. Die Mehrheit der Kommission lehnte indessen diese Gründe und einen hierauf gestützten Antrag[68]) ab; sie verkannte nicht, daß gewisse Billigkeitsgründe für die Annahme des Antrags sprächen; entscheidend für die Ablehnung war für die Kommission, daß hiemit das System des Wuchergesetzes durchbrochen werde, daß nach allgemeinen Grundsätzen derjenige, der eine strafbare Handlung begeht, aus dieser Handlung selbst niemals einen Vorteil ziehen dürfe, und daß durchaus kein Anlaß vorliege, hier besondere Billigkeitsgründe für den Wucherer gelten zu lassen, daß bei der Wahl zwischen dem strengen Rechtsstandpunkte und Billigkeitsgründen es gegenüber dem Wucherer das richtige sei, sich auf den strikten Rechtsstandpunkt zu stellen. Die Befürchtungen von Spekulationen seien ja theoretisch konstruierbar, in Wahrheit aber wären derartige Spekulationen so außerordentlich gewagt, daß sie in der Praxis wohl kaum jemals vorkommen würden; Denunziationen würden allerdings, wie bei den verschiedensten Rechtsverhältnissen vorkommen können, allein gegenüber falschen Denunziationen genüge StGB. § 164.[69]) Ebenso wurde ein Antrag, die Verjährungsfrist für die Rückforderungsansprüche auf drei Jahre zu beschränken, namentlich deshalb abgewiesen, weil man es nicht für angängig erachtete, daß die strafrechtliche Verjährung des Wuchers in 5, die Verjährung der zivilrechtlichen Folgen dagegen schon in drei Jahren stattfinde.[70])

---

[68]) Es war beantragt, den dritten Absatz des Art. 3 in den Anfangsworten also zu fassen:
„Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungültigen Vertrage Geleistete nebst gesetzlichen Zinsen zurückzufordern oder aufzurechnen u. s. w."
Mündlicher Bericht der XII. Kommission, Druck. Nr. 116, Anl. B S. 8.

[69]) Vortrag des Berichterstatters der Kommission, Frhr. v. Marschall in der Sitzung des Reichstags vom 20. und 22. April 1880, Sten. Ber. S. 838 Spalte 1, S. 853 Spalte 2 unten.

[70]) Das Schicksal der besprochenen Anträge teilten schließlich zwei Anträge (Reichensperger), von welchen der eine alle Darlehens- und Stundungsverträge, sofern dort höhere Vermögensvorteile als der ge-

Digitized by Google

Die Kommission nahm an der Vorlage der verbündeten Regierungen nur im Interesse der Klarstellung eine Fassungsänderung vor, indem sie im Art. 3 Abs. 2 Satz 1 statt „und verzinst werden" im Einklange mit den Motiven „und vom Tage des Empfanges verzinst werden" setzte.

Mit Rücksicht auf die Annahme der Regierungsvorlage und darauf, daß dieselbe vollkommen identisch sei mit den Beschlüssen, der früheren Reichstagskommission, über deren Beratungen Dr. v. Schwarze umfassenden Bericht erstattet hatte, wurde dem Referenten lediglich mündlicher Bericht aufgetragen.[71])

3. Die zweite und dritte Beratung im Plenum des Reichstags.

a) Die zweite Beratung des Regierungsentwurfs fand in den Sitzungen des Reichstags vom 20. und 22. April 1880 statt;[72]) eine Diskussion erhob sich nur bei § 302a und bei Art. 3 des Entwurfs. Zur ersteren Gesetzesbestimmung hatte Graf von Bismarck seinen in der Kommission abgelehnten Antrag[73]) wieder aufgenommen,[74]) derselbe wurde indessen, nachdem sich sämtliche Redner (Pfafferott, Kiefer, Dr. Reichensperger, Kayser, Berichterstatter Frhr. v. Marschall) dagegen und, trotz mancher Bedenken, für den Entwurf aus-

---

setzliche Zinssatz versprochen oder gewährt werden, der Schriftform unterwerfen wollte, der andere den aktiven Offizieren und Mannschaften des stehenden Heeres und der Marine, den Beamten des Reichs und der Bundesstaaten, den Frauen, ferner den Handwerkern, den Eigentümern, den Nießbrauchern und Pächtern ländlicher Grundstücke bei einem Einkommen unter 1200 ℳ, die Wechselfähigkeit nehmen und denselben nur zuweisen wollte, sofern sie als Kaufleute in das Handelsregister eingetragen sind oder ein mit der Landwirtschaft in Verbindung stehendes Gewerbe treiben.

[71]) Derselbe findet sich in den Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, III. Session 1880: Anlagen, Drucksache Nr. 116; Sten. Ber. S. 827 ff.

[72]) Vgl. Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, III. Session 1880: Stenogr. Berichte 34. und 35. Sitzung, S. 827 bis 841, 843 bis 855.

[73]) S. Fußnote 64; Drucksache Nr. 124.

[74]) S. Sten. Ber. S. 828 ff.

Digitized by Google

gesprochen hatten,[75]) abgelehnt und die Fassung des Entwurfs angenommen.

Bei Art. 3 des Entwurfs wurde durch die vom Abg. Lasker gestellten Abänderungsanträge[76]) zwischen dem Antragsteller, dem Berichterstatter v. Marschall, dem Bundesratsbevollmächtigten Staatssekretär im Reichsjustizamte Dr. v. Schelling, dem Kommissär des Bundesrats Geh. ORR. Dr. Hagens und den Abg. v. Kleist-Retzow, Dr. Reichen-

---

[75]) Außer den schon in der Kommission gegen den Antrag v. Bismarck geltend gemachten Gründen (oben S. 46) wurden insbesondere noch folgende betont: Der „übliche" Zinsfuß wechsle nach dem Geldmarkte, der niemals in allen Teilen des Reichs derselbe sei; das Zinsmaximum müsse aber von dem üblichen Zinsfuße ausgehen; die durch den Antrag geschaffene Stetigkeit widerspreche also der Natur der Sache; es habe der Antragsteller von den persönlichen Auffassungen des Richters gesprochen, sogar von Willkür. Wenn man sich den Richter losgelöst denke von dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, in deren Mitte er lebe und amtlich wirke, dann müsse man dem Redner Recht geben; wenn man sich aber den Richter so denke, wie er sein solle, als Repräsentanten und Vertreter des allgemeinen Rechtsbewußtseins der betr. Bevölkerung, dann sei dem Redner nicht Recht zu geben (Pfafferott, Stenogr. Ber. S. 831); es sei unmöglich, eine wirksame kriminelle Bestrafung des Wuchers eintreten zu lassen, wenn man sich nicht entschließe, zu den Richtern das Vertrauen zu haben, daß diese den an sich breiten, ja dagen Thatbestand in einer der Absicht des Gesetzes gemäßen Rechtsübung anzuwenden wissen (Kiefer, a. a. O. S. 832).

[76]) Nach diesen Anträgen sollte Art. 3 lauten in:

Abs. 1. Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302a, b des StGB. verstoßen, sind denjenigen gegenüber, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben, unwirksam.

Abs. 2. Sämtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile (§ 302a) müssen, soweit dieselben den gesetzlichen Zinsfuß und, wo ein solcher nicht besteht, den üblichen Zinsfuß übersteigen, von denjenigen, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben, zurückgewährt und verzinst werden. Hiefür sind dieselben solidarisch verhaftet, der nach § 302c des StGB. Schuldige jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen. Das Recht der Rückforderung verjährt mit dem Ablaufe des 3. Jahres (Unterantrag Dr. Reichensperger-Olpe: des 5. Jahres) vom Tage der erfolgten Leistung.

Abs. 3. Der Gläubiger, welcher sich des Wuchers schuldig gemacht hat, ist berechtigt, das aus dem Vertrage Geleistete zurückzufordern; für diesen Anspruch haftet die für die vertragsmäßige Forderung bestellte Sicherheit. (Der letzte Satz des Abs. 2 und des Abs. 3 sollen gestrichen werden.) Drucksachen Nr. 129, 131, 134.

Digitized by Google

sperger (Olpe) und Dr. Wolffsohn eine lebhafte Debatte hervorgerufen. Nach jenen Anträgen sollte der Entwurf namentlich nach drei Richtungen abgeändert werden, einmal dahin, daß die Ungültigkeit des wucherischen Geschäfts nur denjenigen gegenüber eintreten solle, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben, zum andern dahin, daß der Gläubiger berechtigt sein solle, aus dem auf grund des ungiltigen Vertrages Geleisteten auch gesetzliche Zinsen zu fordern, endlich durch Einfügung einer kurzen Verjährungsfrist für die Rückforderungsansprüche.

„Nach dem Regierungsentwurfe" — so führte Lasker aus — „würde jede Forderung, die aus dem Wucher entspringt, wenn sie in gutgläubige Hände übergegangen ist, nicht geltend gemacht werden können und der Zessionar selbst, wenn er sie geltend gemacht hat, würde dem Anspruch unterworfen bleiben, daß — beispielsweise nach preußischem Recht 30 Jahre hindurch — das, was er empfangen, von ihm zurückgefordert werden kann, so weit es das übersteigt, was der bewucherte Schuldner selbst erhalten hat. Selbst im Wechselrecht würde nur der Einwand des Wuchers materiell Platz greifen, wenn auch nicht im Wechselprozeß. Wer einen Wechsel im gewöhnlichen Wechselverkehr erhalten und den Betrag dafür vollständig eingetrieben hat, könnte im Laufe von 30 Jahren verklagt werden, daß er eine bestimmte Summe herausgebe, obschon er nicht entfernt eine Ahnung gehabt habe von der fehlerhaften Geburt des Wechsels. . . . Lassen wir jedoch die Kontroverse in Beziehung auf den Wechsel ausscheiden, so kann es keinem Zweifel unterliegen und die Regierungsmotive bestätigen dies, daß der gutgläubige Zessionar belangt werden kann auf Rückzahlung dessen, was er vom Schuldner erhalten hat, obschon der Schuldner z. B. der Zahlung auch nicht das geringste erwähnt hat, daß ihm eine Einwendung gegen die Forderung zustehe. . . Das Gesetz würde überwiegend schlecht wirken, wenn es die Möglichkeit einschlösse, daß der ganze legitime Verkehr — der Erwerb von Forderungen und Wechseln, bei welchem keine wucherischen Manipulationen statt-

Digitized by Google

gefunden haben, ist doch ein legitimer Verkehr — dadurch unsicher gemacht würde. Ich gebe zu: wenn Sie den Satz einmal aussprechen, daß die Forderung ungiltig sei, so mag, was hieraus folgt, juristisch konsequent sein, aber... ich bin der Meinung, daß Sie auch auf die wirtschaftliche Seite Rücksicht nehmen müssen.... Der erste Teil meines Antrages will daher bewirken, daß die Folgen der Ungiltigkeit nur denjenigen gegenüber eintreten sollen, welche den Wucher begangen haben, dagegen den Gutgläubigen gegenüber diese Folge nicht solle geltend gemacht werden können....."

„Die zweite Forderung besteht meinerseits darin, daß Sie bei dem Rückforderungsrecht des Gläubigers entweder den gesetzlichen Zins oder wo ein solcher nicht besteht, den üblichen Zins einschließen..... Ich finde keinen Grund, weshalb der Bewucherte einen Gewinn davon tragen soll, für den er nichts gethan hat.... Eine solche Bestimmung ist nur möglich, wenn man die Natur dessen, was man für den Zwischengebrauch bezahlt, volkswirtschaftlich nicht richtig erkennt; denn die Entziehung für den Gebrauch jeder Vergütung für den Gebrauch des Geldes bedeutet so viel, als einen Teil des Eigentums demjenigen wegnehmen, der dazu berechtigt war."

„Der dritte Antrag endlich schlägt in der kürzeren Verjährungsfrist eine Bestimmung vor, welche geradezu das öffentliche Interesse gebietet, wenn Sie nicht den Bewucherten mit einem Revolverprozeß ausstatten wollen, den dieser so lange in der Tasche behält, bis er glaubt, vom Wucherer den größtmöglichen Vorteil ziehen zu können. Das preuß. LR. nimmt für die außerkontraktlichen Schäden drei Jahre als Verjährungsfrist an;... ich meine, daß jeder Mensch, der einen ordentlichen Fall gegen den Wucherer geltend zu machen hat, sicher innerhalb einer ökonomisch begrenzten Zeit Gebrauch davon machen wird; wer aber länger wartet, der hat entweder einen zweifelhaften Fall auszumachen, oder er will eine Waffe in der Tasche behalten...."[77])

[77]) Sten. Ber. S. 838 ff.

Digitized by Google

Staatssekretär Dr. v. Schelling stimmte zwar dem dritten Antrage zu, wandte sich aber entschieden gegen die beiden anderen Anträge:

„Die Tendenz des einen Antrags zielt ab auf die Stellung desjenigen Dritten, der eine wucherische Forderung erworben hat. und es handelt sich dabei um die Frage, ob dieser Dritte geschützt sein soll gegen die zivilrechtlichen Nachteile des Wuchers. Der Entwurf entscheidet diese Frage nicht, sondern verweist in dieser Hinsicht auf die bestehenden zivilrechtlichen Bestimmungen. Dagegen will der Abg. Lasker diese Frage dahin entscheiden, daß jeder Dritte unbedingt geschützt sein soll gegen die zivilrechtlichen Nachteile der von ihm erworbenen wucherischen Forderung. . . . Worin liegt nun die faktische Differenz zwischen Regierungsvorlage und Antrag Lasker? Da kommt zunächst das Gebiet des Wechselrechts in Betracht. Ist die Wucherforderung eine Wechselforderung, so wird schon nach der WO. im wesentlichen eintreten, was Antragsteller bezweckt; denn nach Art. 82 der WO. sind ja gegen die Wechselklage nur solche Einreden zulässig, die entweder aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder welche gegen die Person des jedesmaligen Klägers unmittelbar zustehen. Wenn nun ꝛc. Lasker sagt, diese Bestimmung finde nur Anwendung im Wechselprozeß, so befindet er sich in einem Rechtsirrtum. Der Wechselprozeß beschränkt die Einrede in prozessualer Beziehung; diese Einschränkung wird dadurch wieder ausgeglichen, daß die im Wechselprozeß nicht zulässigen Einreden im sog. separatum geltend gemacht werden können, welches im sog. Wechselprozeß vorgesehen ist. Art. 82 schafft eine Beschränkung der materiellen Einreden gegen den Wechselanspruch, welche ebensosehr den Wechselprozeß als das Separatum beherrscht. Daher ist es unrichtig, wenn Lasker behauptet, daß ein Wechselgläubiger, nachdem er die verschriebene Summe vom Schuldner in Empfang genommen hat, nach dem Entwurf noch binnen 30 Jahren verpflichtet bleibe, den an Zinsen bezahlten Betrag wieder zurückzuerstatten. — „Auch auf dem Gebiete des Hypothekenrechts ist

Digitized by Google

der praktische Unterschied ein unbedeutender, denn beinahe alle geordneten Hypothekensysteme sanktionieren bereits den Grundsatz, daß der dritte gutgläubige Erwerber einer Hypothek geschützt ist gegen Einreden, die aus dem Ursprung der Hypothek abgeleitet werden. . . . Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß im Sinne der Gesetze jeder als gutgläubig gilt, dem der böse Glaube nicht nachgewiesen werden kann. Ich komme nun zum Gebiete, auf dem die beiderseitigen Wege auseinandergehen, zum Gebiete der gewöhnlichen Zession. In allen Rechtsgebieten ist der Grundsatz anerkannt, daß die Lage des Schuldners durch die Zession nicht verschlechtert werden darf, demgemäß muß ein Schuldner, welcher berechtigt ist, dem Wucherer die Einrede des Wuchers entgegenzusetzen oder, wenn er Zinsen bezahlt hat, diese Zinsen zurückzufordern, auch das Recht haben, dem Zessionar gegenüber — wenigstens der Regel nach — die gleichen Rechtsmittel in Anwendung zu bringen, natürlich mit der Maßgabe, daß der Zessionar immer nur diejenigen Zinsen herauszugeben hat, die er selbst in Empfang genommen hat. Diesen Grundsatz des bürgerlichen Rechts will Abgeordneter Dr. Lasker nicht allgemein beseitigen.., er will ihn durchbohren und zwar zu Gunsten des Wuchers. Also derjenige, der eine wucherische Forderung erworben hat, soll, sobald ihm nicht nachgewiesen werden kann, daß er sich selbst nach § 302c strafbar gemacht habe . . . gegen alle Einreden des Schuldners ein für allemal gesichert werden. . . Ich mache darauf aufmerksam, daß gerade diejenigen, die eine wucherische Forderung aus den Händen des Wucherers erwerben, sehr oft die Helfershelfer des Wucherers sind. Ja, es wird, wenn der Entwurf nach dem Antrage Lasker geändert wird, der Wucherer, der Geldgeber, sich in die Rolle des Zessionars begeben und als Darlehensgeber einen unvermögenden Mann erscheinen läßt, gegen den der Schuldner einen Regreß nicht nehmen kann. Denn würde der Wucherer, wenn er sich gegen die Führung des Beweises aus § 302c zu schützen versteht, straflos ausgehen und alle Wuchervorteile behalten. Der Antrag Lasker würde eine wesentliche

Digitized by Google

Lücke in dem Zusammenhange der von den verbündeten Regierungen getroffenen Vorkehrungen hervorbringen und ich kann Sie nur bitten, das Privileg für den Wucher, das er enthält, abzulehnen.

„Der Abg. Lasker hat noch zwei andere Anträge gestellt, die der eingehenden Erwägung bedürfen. Der Antrag Nr. 2 richtet sich gegen diejenigen Bestimmungen des Art. 3, wonach an den Schuldner zurückzugewähren sind nicht bloß die übermäßigen, sondern die gesamten Vermögensvorteile. Es lassen sich zwei verschiedene Systeme denken, um die zivilrechtlichen Folgen des Wuchers zu regeln. Die älteren Wuchergesetze, welche das entscheidende Kriterium auf die Ueberschreitung des ziffermäßigen Zinssatzes legten, huldigten konsequenterweise dem System der Herabminderung der Ansprüche des Gläubigers... Diese Regelung führt leicht zu praktischen Schwierigkeiten, da sich der Wucher heutzutage mehr und mehr in solche Formen zu kleiden weiß, daß der Haupt- und der Zinsvertrag sich nicht genau unterscheiden lassen. Jedenfalls paßt diese Regelungsweise nicht zu der gegenwärtigen Vorlage, welche in der Gesamtheit der unsittlichen Handlungsweise des Wucherers den Strafgrund erblickt. Diesem Standpunkt entspricht eigentlich nur das System der Ungiltigkeit des gesamten wucherlichen Geschäfts. Mit der Ungiltigkeit des Geschäfts verliert ja auch der Zinsvertrag seine Grundlage; die Zinsen sind ohne Grund bezahlt, und eine Zinspflicht des Schuldners kann aus dem Vertrage nicht mehr hergeleitet werden; wer eine solche Zinspflicht behauptet, muß ein anderes Fundament angeben, und den Nachweis eines solchen Rechtsgrunds habe ich in dem Vortrage des Abg. Lasker vermißt. Allerdings läßt sich geltend machen, daß ja eine Härte darin liege, wenn der Wucherer für die entbehrte Nutzung des Kapitals überhaupt keine Entschädigung erlangt, aber diese Härte ist eben eine Folge des Systems der Ungiltigkeit. Auch dem Schuldner kann die Durchführung dieses Systems unter Umständen nachteilig sein. Hat jemand ein Darlehen kontrahiert auf eine Reihe von Jahren zu einem erst in der Folgezeit sich rentierenden

Digitized by Google

Zweck; hier geht er infolge der Ungiltigkeit des Geschäfts der Frist verlustig und muß das Kapital sofort zurückzahlen. — — — Trotz alledem verkenne ich nicht, daß sich für den Anspruch des Wucherers auf eine dem Gebrauch des Kapitals angemessene Vergütung Billigkeitsgründe anführen lassen, aber Sie werden den verbündeten Regierungen daraus keinen Vorwurf machen wollen, daß dieselben dem Wucherer gegenüber von Billigkeitsgründen Abstand genommen und ihn gemäß der Verwerflichkeit der Gesinnung, welche § 302a voraussetzt, nach den Grundsätzen des strengen Rechts behandelt haben. Hierüber hat innerhalb der verbündeten Regierungen Einstimmigkeit geherrscht, ja ich kann hinzufügen, daß innerhalb der Vorbereitungsstadien sogar eine beachtenswerte Strömung geherrscht hat, die noch weiter gehen und dem Wucherer auch die Rückgewähr des wirklich gegebenen Kapitals entziehen wollte. . . ."[78])

In der Sitzung vom 22. April 1880 wurde die Debatte über Art. 3 und bezw. die Lasker'schen Anträge fortgesetzt. Zunächst wandte sich v. Kleist-Retzow gegen Lasker, dieser verteidigte sodann, unterstützt von Dr. Wolfson, seine Ausführungen und empfahl primär die Streichung des Art. 3 event. die Zurückverweisung desselben an die Kommission zum Zwecke schriftlicher Berichterstattung. Hierauf ergriff noch der Bundesratskommissär Dr. Hagens gegen Lasker das Wort,[79]) während der Abg. Dr. Reichensperger (Olpe) zwar

[78]) Sten. Ber. S. 840.

[79]) Dr. Hagens führte u. a. aus: „Es ist richtig, gegenüber dem dritten Erwerber, der auf Grund des Wechsels die Forderung erworben hat, steht es allerdings so, daß der gutgläubige Wechselerwerber geschützt wird vor dem Bewucherten. Dasselbe gilt in dem Hypothekenverkehr. Es ist dies natürlich, denn Wechsel und Hypotheken gehen im Verkehr von Hand zu Hand und darum ist es eine Forderung, die der Verkehr an das Rechtsleben stellt, daß diejenigen, die in solchem Verkehr Wechsel oder Hypothek gutgläubig erworben haben, geschützt werden gegen die Einreden, die nicht gegen ihre Person gerichtet sind, sondern gegen die Person eines Vormanns aus einem von diesem abgeschlossenen Geschäfte. Ganz anders verhält es sich aber mit den gewöhnlichen Schuldforderungen. Die sind nicht im Verkehr und darum hält das gemeine Recht und nicht bloß das gemeine römische Recht, sondern auch das preuß.

Digitized by Google

dem Antrag Lasker, daß die Ungiltigkeit des Vertrags nur dem Wucherer gegenüber eintreten solle, entgegentrat,[80]) aber mit Lasker dafür eintrat, daß der Wucherer gesetzliche Zinsen aus seinem Kapitale erhalte[81]) und daß für die Geltendmachung der Ungültigkeit eine kürzere Verjährungsfrist (5

---

und französ. Recht an dem natürlichen Satze fest, daß eine von Anfang an ungiltige Forderung nicht giltig werden kann durch den einseitigen Akt des Gläubigers, die Forderung einem anderen zu übertragen. Hier muß also der Schutz des Schuldners dem des Dritten vorgehen. . . . . Die Fassung der Anträge ist mangelhaft . . ., redaktionell erscheint mir auch der Antrag mangelhaft, der sich auf die Verjährung bezieht; es wird anscheinend der Antrag sowohl bei Aufrechthaltung der übrigen Anträge gestellt als im Falle ihrer Ablehnung zu der Regierungs- bezw. Kommissionsvorlage. In diesem Falle würden die Worte „das Recht der Rückforderung verjährt mit Ablauf" einen erheblichen Zweifel offen lassen, ob das Recht der Rückforderung nur gegen den S., welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, in 3 Jahren verjähren soll oder ob auch die Pflicht der Rückgewähr, die der Entw. in dem ersten Teile des zweiten Absatzes statuiert, in drei Jahren verjähren soll. . . ." Sten. Ber. S. 849 Sp. 2.

[80]) „Lasker führt zur Rechtfertigung seines Satzes an, daß andernfalls d. h. nach der Regierungsvorlage, ein gutgläubiger Erwerber um sein gutes Recht kommen würde. . . . Diese Anschauung geht nicht bloß gegen alle juristischen Begriffe, sondern gegen die Natur der Sache. . . . Der allgemeine Satz, daß ein Zessionar nicht *mehr* erwerben kann, als sein Zessionar besessen hat, beherrscht die ganze Materie. Wenn danach ein Zessionar getäuscht und betrogen wird, wenn er einen Forderungstitel annimmt, dessen Mängel er nicht gekannt hat, — denn ich spreche nur von dem gutgläubigen Zessionar, da der bösgläubige unter § 302c fällt — dann hat er sich mit seinem Regreß an den *Zedenten* zu wenden. Das ist doch der alte deutsche Rechtssatz: wo du deine Treue verloren hast, mußt du sie wieder suchen. Er ist von dem Zedenten beschädigt worden, und wenn man ihn auf den debitor cessus verweist, so ist das juristisch falsch und rechtlich unmöglich. . . . Die Ausnahmen im Grundbuchrecht und Wechselrecht bestärken die Regel. . . . Bei dem Wechselrechte *muß* nach der Natur der Sache und kraft des Zweckes, den der Wechsel hat, der Satz festgehalten werden, daß im Wechselprozeß von dem Gegner nur die aus dem Wechselrecht selbst hervorgehenden Einreden und diejenigen, die persönlich den Wechselkläger treffen, geltend gemacht werden können. Das ist durch die Natur der Sache geboten, weil der Wechsel die Bestimmung hat, mit absoluter Sicherheit die Zahlung am bestimmten Orte und in bestimmter Zeit zu sichern. . . . . Bei Annahme des Antrags Lasker wäre der Bewucherte geradezu schutzlos gestellt. . . . ." Sten. Ber. S. 851.

[81]) Auch v. Lilienthal I 385 hält es für „Unrecht", daß der Wucherer keinen Anspruch auf Verzinsung des von ihm wirklich Geleisteten haben solle; eine derartige Privatstrafe sei neben der krimi-

Digitized by Google

Jahre) festgesetzt werde. Nach Schluß der Debatte sprach sich noch der Berichterstatter gegen die Anträge Lasker aus, wobei er indes neue Gesichtspunkte nicht geltend machte.[82]) Bei der Abstimmung wurde Art. 3 in der Fassung der Kommission jedoch mit dem Zusatze Lasker-Reichensperger in Abs. 2 „das Recht der Rückforderung verjährt mit dem Ablauf des fünften Jahres vom Tage der erfolgten Leistung" angenommen.[83])

b) Die dritte Beratung des Gesetzentwurfs fand in der Sitzung des Reichstags vom 7. Mai 1880 statt. Zu derselben war lediglich ein Antrag v. Kleist-Retzow und Genossen eingekommen, den Schlußsatz zu Abs. 2 des Art. 3 als eigenen, 3. Absatz, in nachstehender Fassung anzunehmen:

„Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist";[84])

ferner lag ein Antrag Graf von Bismarck vor:[85]) „Der Reichstag wolle beschließen, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung anheimzugeben, inwieweit es geboten sei, den im Art. I der deutschen Wechselordnung gegebenen Begriff der Wechselfähigkeit im Allgemeinen einzuschränken, namentlich durch Anlage von Registern dafür zu sorgen, daß nur die

---

nellen mindestens überflüssig; daß sie dem Schuldner, zu gut komme, sei geradezu eine Prämie des frevelhaften Leichtsinns. Vgl. Endemann S. 432.

[82]) Sten. Ber. S. 853.

[83]) Sten. Ber. S. 854, 855. S. auch „Zusammenstellung des Gesetzentwurfs (Nr. 58 der Druckf.) mit den in zweiter Beratung im Plenum des Reichstags über denselben gefaßten Beschlüssen." Druckf. Nr. 136.

[84]) Druckf. Nr. 189. Die Aenderung ist lediglich redaktioneller Natur; „mit Ablauf des fünften Jahres" sagt man gewöhnlich nicht, sondern „mit fünf Jahren" und bei Stellung am Schlusse des Abs. 2 könnte die Bestimmung leicht zu dem Irrtum führen, daß die Abkürzung der Verjährung nicht für beide der im Abs. 2 behandelten Rückforderungsansprüche des Schuldners gelten solle; der Ausdruck „Rückforderung" (und nicht „Rückgewährung") ist gewählt, um auszudrücken, daß die Antragsteller die kürzere Verjährung nur rücksichtlich einer desfalls angestrengten Klage wollten, daß aber eine etwaige Einrede, wenn der Gläubiger sein Rückforderungsrecht nach 5 Jahren geltend macht, zur etwaigen Aufrechnung nicht ausgeschlossen sein soll. v. Kleist-Retzow in Sten. Ber. S. 1219 Sp. 1.

[85]) Drucksache Nr. 137.

Digitized by Google

in denselben eingetragenen Personen nach Erfüllung bestimmter in dem Gesetze näher festzusetzenden Bedingungen, die Wechselfähigkeit erlangen."

Die Generaldiskussion, welche von den Abg. Schultze-Delitzsch, Marquardsen, Rickert, Reichensperger (Olpe), Richter (Hagen), Marcard, v. Kardorff und Dr. Windhorst geführt wurde, brachte keine neuen Gesichtspunkte und drehte sich fast nur um die Frage der Einschränkung der Wechselfähigkeit.[86]) Im Uebrigen sprach Rickert[87]) und Richter gegen den Entwurf, die übrigen Redner für denselben, nur erklärte sich Schultze-Delitzsch nicht damit einverstanden, daß der Wucherer auch gesetzliche Zinsen nicht erhalten solle.[88]) In der Spezialberatung wurden sodann die Art. 1 und 2 des Entwurfs ohne Debatte angenommen. Nur über Art. 3 entspann sich eine Debatte; Witte (Schweidnitz)[89]) fand, daß kein Bedürfnis für zivilrechtliche Vorschriften bestehe und daß die vorgeschlagenen das Thema nicht erschöpften; dem entgegen erachtete Kieser, daß das Wuchergesetz verfehlt, zwecklos und lückenhaft wäre, wenn man den Art. 3 streichen würde;[90]) Lasker kam auf seine früheren Ausführungen wieder zurück,[91]) worauf Staatssekretär Dr. von Schelling kurz erwiderte[92])

---

[86]) Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, III. Session 1880, Sten. Ber. S. 1211 bis 1225.

[87]) Der Wortlaut des Gesetzes, führte Rickert aus, sei nicht so klar und präzis, daß eine wirksame Handhabung sich daraus ergeben könne. A. a. O. S. 1215.

[88]) A. a. O. S. 1213. Schultze-Delitzsch befürchtete, daß die Bestimmung, welche dem Wucherer auch die gesetzlichen Zinsen versage, indem sie das Risiko des Wucherers verschärfe, gerade zu einer Verschärfung des Wuchers führen werde.

[89]) A. a. O. S. 1219.

[90]) „Der strafrechtliche Charakter prädominiere im Gesetze; derjenige, welcher ein Wuchergeschäft betrieben habe, dürfe nichts von dem bekommen, was ihm als Vorteil vor Augen geschwebt sei, er solle also auch keine Zinsen haben." A. a. O. S. 1222.

[91]) A. a. O. S. 1223 vgl. oben S. 52, 53.

[92]) A. a. O. S. 1224: Nach allgemeinen Grundsätzen rechtfertige es sich vollkommen, dem Wucherer jede zinsmäßige Vergütung für Entbehrung des Kapitals zu entziehen.

Digitized by Google

Dr. Völk endlich sprach sich gegen die vorgeschlagene Abkürzung der Verjährung aus. Es wurde indessen Art. 3 mit der letzteren Vorschrift nach dem Antrag v. Kleist-Retzow und Genossen und hierauf in der alsbald vorgenommenen Gesamtabstimmung das ganze Gesetz angenommen.[93])

Im Anschlusse hieran wurde die Resolution Graf von Bismarck beraten, sie wurde, nachdem sich — außer dem Antragsteller — der Abg. Dr. Reichensperger (Olpe) dafür und der Abg. Dr. Beseler dagegen ausgesprochen hatte, mit 136 gegen 99 Stimmen angenommen.

4. Genehmigung und Verkündung, Inhalt und Wirksamkeit des Gesetzes.

Der Entwurf des Wuchergesetzes, wie er aus der dritten Beratung des Reichstags hervorgegangen war, erhielt am 13. Mai 1880 die Zustimmung des Bundesrats, wurde am 24. Mai 1880 vom Kaiser vollzogen und im Reichsgesetzblatte 1880 Nr. 10 S. 109, 110 veröffentlicht. Das Gesetz ist daher gemäß Art. 2 der Reichsverfassung am 14. Juni 1880 in Wirksamkeit getreten.

Das Gesetz, welchem übrigens rückwirkende Kraft auf die vor seiner Wirksamkeit abgeschlossenen Darlehens- und Stundungsverträge nicht zukommt,[94]) bestraft bei Darlehen und im Falle der Stundung einer Geldforderung die Uebervorteilung des Schuldners unter den im Gesetze näher bestimmten Voraussetzungen als Wucher (Kreditwucher) und knüpft an solche Bewucherung, ohne daß eine Bestrafung wegen Wuchers Voraussetzung wäre, die zivilrechtliche Folge, daß die gegen das Gesetz verstoßenden Verträge ungültig und die wucherischen Vermögensvorteile zurückzugewähren sind.

---

[93]) A. a. O. S. 1225; Drucks. Nr. 196.
[94]) S. oben S. 44.

Digitized by Google

III.

Die Novelle zum Gesetze vom 24. Mai 1880.

1. Aeußere Veranlassung, Vorgeschichte und Begründung einer Aenderung des bisherigen Rechts.

Die Wirkungen des Gesetzes innerhalb der Grenzen, die es sich gesteckt hatte, sind in den Berichten der Behörden und in vielfachen an die Oeffentlichkeit gelangten Aeußerungen als günstige bezeichnet.[95])

„Die auf Grund des Gesetzes zur Aburteilung gelangten Straffälle haben sich zwar in niedrigen Zahlenreihen bewegt.[96]) Indessen ist bei Würdigung dieser Zahlen zu berücksichtigen, daß im Allgemeinen schon das Vorhandensein des Strafgesetzes den Erfolg haben mußte, die Wucherer von dem offenen Verstoß gegen dessen Vorschriften abzuschrecken. Wenn gleichwohl die Klagen über Fälle auch des eigentlichen Kreditwuchers noch nicht völlig verstummt sind, so ist der Grund des Übels wohl weniger in einem

[95]) Vgl. Eheberg II 838 ff., v. Lilienthal II 202—204, Fuld S. 654. Wir folgen im obigen im wesentlichen den Motiven der Regierungsvorlage zum Reichsgesetze vom 19. Juni 1893 (Drucksache des Reichstags, 8. Legislaturperiode II. Session 1892/93 Nr. 70), und dem Berichte der X. Kommission über den Entwurf, erstattet vom Abgeordneten Dr. Giese (Drucksache Nr. 141).

[96]) In den durch rechtskräftige Entscheidung beendeten Straffachen wegen Wuchers betrug die Zahl:

im Jahre	der Angeklagten	der Verurteilten	der Freigesprochenen
1882	176	98	78
1883	155	93	61
1884	132	61	70
1885	99	37	62
1886	104	42	62
1887	81	36	45
1888	82	36	45
1889	96	41	55
1890	64	22	42

Vergl. Kriminalstatistik für die Jahre 1882 ff. (Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge. Band 8, 13, 18, 23, 30, 37, 45, 52, 58).

Digitized by Google

Mangel der gesetzlichen Bestimmungen, als in dem passiven Verhalten der Geschädigten zu suchen.[97])

„Auf der anderen Seite machte sich aber neuerdings immer mehr die Überzeugung geltend, daß, da die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 1880 sich nur gegen den Kreditwucher richten, kein Weg gegeben ist, den sonstigen Formen wucherlicher Ausbeutung entgegenzutreten.

„Die wucherische Ausbeutung bedient sich der verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte. Die Veranlassung hierzu liegt in dem planmäßigen Bestreben der Wucherer, allmählich die Herrschaft über die gesammte wirtschaftliche Existenz des Schuldners zu erlangen. Zumeist beginnt die Geschäftsverbindung mit dem Abschluß einwandfreier Geschäfte. Dabei wird aber der Kredit dem Schuldner häufig aufgedrängt, die Abwicklung der Angelegenheit hingezögert. Im weiteren Verlaufe setzt durch Verdunkelung des Abrechnungsverhältnisses, durch Benutzung vorübergehender Bedrängnisse, durch Förderung unwirtschaftlicher Neigungen des Schuldners die Ausbeutung ein. Die drückender werdenden Schuldverpflichtungen nötigen den Schuldner, seine Erzeugnisse weit unter dem Werth dem Wucherer in Zahlung zu geben, oder fernere Stundungen durch Veräußerungen, Anschaffungen,[98]) Leihverträge zu erkaufen,

---

[97]) v. Lilienthal II 215, 216 und Fuld S. 666 schlagen daher vor, daß den Gerichten, Grundbuch- und Hypothekenämtern, Notaren u. dgl. die Pflicht zur Anzeige auferlegt werde, wenn sie wissen oder nach den Umständen vermuten müssen, daß das Geschäft, für welches ihre Thätigkeit begehrt werde, ein wucherisches sei oder mit einem solchen zusammenhänge, und ferner, daß den Anwälten untersagt werde, Vertretungen in Sachen zu übernehmen, von denen sie wissen oder annehmen müssen, daß es sich hiebei um Wucher handle. Allein für solche Vorschriften besteht nach unserer Meinung angesichts der allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen über die Teilnahme und Begünstigung sowie der bestehenden Disziplinarbestimmungen (vgl. z. B. Rechtsanwalts-Ordnung §§ 28, 31, Erk. des Ehrengerichtshofs vom 7. Mai 1885 preuß. JMBl. S. 360 ff.) kein Bedürfnis.

[98]) In manchen Gegenden ist es Uebung derjenigen Wucherer, die auch mit Vieh handeln, den in ihren Händen befindlichen Landmann zur ganz oder fast unentgeltlichen Einstellung ihres Handelsviehs zu nötigen oder demselben, wenn von ihnen eine Kuh oder sonst ein minderwertiges Viehstück aus irgend welchen Gründen geschlachtet wird, einen erheblichen Teil des Fleisches ohne jeden Bedarf auf seiner Seite aufzudringen.

Digitized by Google

bei denen er sich einer maßlosen Uebervorteilung unterwerfen muß. Die völlige Abhängigkeit, in die der Schuldner allmählich gerät, endet gewöhnlich mit dem Verluste seiner ganzen Habe.

„In Fällen einer solchen zielbewußten Aussaugung versagen die Strafbestimmungen gegen den Kreditwucher überall da, wo der ursächliche Zusammenhang zwischen der Ausbeutung und einem Kreditbedürfnis des Geschädigten nicht vorhanden oder doch nicht nachweisbar ist.[99])

„Von Vereinen, in der Tagespresse und von einzelnen Schriftstellern ist vielfach bezeugt worden, daß der Wucher in zahlreichen Gegenden, zumal in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung, nicht schwächer, sondern mächtiger geworden sei und sich nur großentheils andere Rechtsformen gewählt habe.[100]) Eine gewichtige Grundlage haben diese Klagen in den Erhebungen gewonnen, die der Verein für Sozialpolitik über den Wucher auf dem Lande angestellt hat;[101]) sie finden eine weitere Bestätigung in den umfassenden amtlichen Ermittelungen, die von einzelnen Bundesregierungen veranlaßt worden sind. Soviel sich aus dem in dieser Weise erwachsenen Material ergiebt, ist die Ausbreitung des Wuchers in den einzelnen Gebietsteilen des Reichs von sehr verschiedener Stärke; hauptsächlich wird geklagt über die Verhältnisse in Mittel- und in Westdeutschland, namentlich in den ärmeren Teilen der preußischen Regierungsbezirke Cassel, Wiesbaden, Trier, Coblenz und Arnsberg, im westlichen Thüringen, in der Gegend des Vogelsberges und des hessischen Odenwalds, in den weinbautreibenden Bezirken Badens, in der

[99]) Mot. S. 7.

[100]) Schon Lasker hatte in der Reichstagssitzung vom 20. April 1880 (Sten. Ber. S. 838) darauf hingewiesen, daß, indem das Gesetz sich gegen den Wucher beim Darlehen wende und nicht gegen die übrigen Kreditformen, die nun gesetzlich gestattet seien und mit allen wucherlichen Folgen verbunden werden könnten, natürlich der untergeordnete Wucherer von dieser Wohlthat des Gesetzes Gebrauch machen und, statt des einfachen Darlehensgeschäftes, andere erlaubte Geschäfte machen werde, die ganz und gar die alten Folgen mit sich bringen würden.

[101]) Siehe Band 35 der Schriften des Vereins (1887) und die darauf bezüglichen Verhandlungen Band 38 (1889) S. 4 bis 112. Vgl. hiezu v. Lilienthal II 162 ff. insbes. S. 193 bis 195.

Digitized by Google

bayerischen Rheinpfalz und in Elsaß-Lothringen. Doch wird auch aus vielen anderen Gegenden von dem Vorkommen wucherischer Ausbeutung berichtet. Die Natur wie die Ausdehnung des Übels erscheint ernst genug, um die Ergreifung weiterer Maßregeln seitens der Gesetzgebung nahezulegen. Der Reichstag hat schon in seiner Sitzung vom 8. März 1888 eine an ihn von dem Vorstande des Vereins gegen den Wucher im Saargebiet gerichtete Petition dem Reichskanzler zur Erwägung überwiesen, in welcher Weise dem Wucher nach den in der Petition angegebenen Richtungen im Wege der Gesetzgebung zu steuern sei.[102]) Die gesetzlichen Maßregeln, auf die in der Petition hingewiesen ist, sind

1. die Ausdehnung der strafrechtlichen Bestimmungen gegen den Wucher auf alle belastenden Verträge;
2. eine gesetzliche Einschränkung des gewerbsmäßigen Handels mit ländlichen Grundstücken, welche dessen Auswüchse zu beseitigen geeignet erscheint;
3. ein strafgesetzliches Verbot der bei Gelegenheit öffentlicher Immobiliarverkäufe üblichen unentgeltlichen Verabfolgung geistiger Getränke.

„Man wird sich allerdings nicht der Hoffnung hingeben dürfen, daß durch solche oder ähnliche gesetzliche Vorschriften der Wucher in seiner Wurzel getroffen werden könnte. Im Allgemeinen erscheint der Wucher als eine Folge bereits vorhandener wirtschaftlicher Gebrechen: Nothstände in den Erwerb- und Absatzverhältnissen, Zwerggüterwirtschaft, Mangel an gesundem Kredit auch ohne Vorhandensein eines wirklichen Notstands, Hang der Bevölkerung zu übermäßigen Ausgaben, fehlende Thatkraft und Intelligenz bereiten in der Regel den Boden vor, auf welchem der Wucher gedeiht. Insoweit wird die wirksamste Bekämpfung des Uebels in der thunlichen Beseitigung jener Mißstände zu erblicken sein, und diese muß in erster Linie erhofft werden von der weiteren Entwickelung der privaten, insbesondere der Vereins- und

[102]) Drucksachen des Reichstages 1887 88, II Nr. 172; Sten. Ber. 1888 S. 1366 ff.

Digitized by Google

genossenschaftlichen Thätigkeit,[108]) von der Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Hebung der Gesittung und Bildung in den vom Wucher heimgesuchten Gegenden. Wenn indessen diese Aufgaben im Allgemeinen nicht auf dem Gebiete der Gesetzgebung liegen, so wird diese gleichwohl darauf Bedacht nehmen müssen, zur Erreichung jener Ziele auch ihrerseits wenigstens mitzuwirken.

„Auch der befürworteten reichsgesetzlichen Beschränkung des gewerbsmäßigen Handels mit ländlichen Grundstücken, sei es durch gewerbepolizeiliche Bestimmungen, sei es durch zivil- oder strafrechtliche Verbote, stehen überwiegende Bedenken entgegen. Wollte man allgemein die gewerbsmäßige Veräußerung und insbesondere Parzellirung von ländlichen Grundstücken verbieten oder doch erschweren, so würde dies, bei der großen örtlichen Verschiedenheit der landwirtschaftlichen Verhältnisse, vielfach den Bedürfnissen entschieden widersprechen. Soweit es sich um Auswüchse in dem Verkehr mit Grundstücken handelt, liegt eine einzelne Erscheinungsform des Wuchers vor, die nur im Zusammenhange mit dem wucherischen Treiben überhaupt zu bekämpfen ist.

„Dagegen darf von einer Fortentwickelung der durch das Gesetz vom 24. Mai 1880 getroffenen strafrechtlichen Bestimmungen nebst den sich daran knüpfenden zivilrechtlichen Folgen ein günstiger Erfolg allerdings erwartet werden. Wenn, wie bemerkt, der Wucher im Allgemeinen eine Folge bereits vorhandener Mißstände ist, so lehrt doch die Erfahrung, daß er in Gegenden, wo er sich eingenistet hat, die Bedingungen für sein Treiben sich auch künstlich zu schaffen, insbesondere Notlagen hervorzurufen weiß. Hiergegen bietet die Strafandrohung ein geeignetes Mittel der Abwehr. Überdies werden durch eine solche Drohung anderweite Maßregeln zur Unterdrückung des Wuchers wesentlich unterstützt; namentlich wird den Vereinen wie den einzelnen, die sich die Bekämpfung des Wuchers zur Aufgabe machen, eine wirksame Handhabe geboten. Hierzu kommt, daß sich für die sittliche An-

---

[108]) v. Lilienthal II 196, Eheberg I 78, Eger S. 21.

Digitized by Google

schauung des Volks weit über die Grenzen des eigentlichen Kreditwuchers hinaus, die planmäßige Ausbeutung der Notlage oder der sonstigen wirtschaftlichen Schwäche Anderer nicht nur als moralisch verwerflich, sondern auch als Verstoß gegen die Rechtsordnung darstellt. Es muß daher die Achtung vor der Rechtspflege und das Vertrauen in die Fürsorge des Staats für den Schwachen erschüttern, wenn die Gerichte nicht im Stande sind, ein geschäftliches Treiben, das der Volksüberzeugung als Wucher gilt, zu ahnden, vielmehr selbst bei offenkundiger Sachlage, sich gezwungen sehen, für die der Ausbeutung dienenden Rechtsgeschäfte dem Gläubiger die staatliche Hilfe zu gewähren.

„Eine Ausdehnung des Strafgesetzes darf sich nicht auf einzelne bestimmte Gattungen von Rechtsgeschäften beschränken. Zwar werden in den laut gewordenen Klagen gewisse Arten von Rechtsgeschäften besonders namhaft gemacht, so der Aufkauf von Forderungen,[104]) die Viehleihe-[105]) und Viehkaufgeschäfte,[106]) ferner die Uebervorteilungen anläßlich der Zerstückelnng von Grundstücken.[107]) Allein es liegt in der Natur des Wuchers, der an bestimmte juristische Formen nicht gebunden ist, daß er, aus dem einen Gebiete verbannt, sich alsbald eines anderen bemächtigt. Eine wirksame Abhilfe kann daher nur von der Erstreckung des Wucherbegriffes auf Rechtsgeschäfte jeder Art erhofft werden.[108])

---

[104]) v. Lilienthal II 180, Fuld S. 659, Barre in Goltd. Arch. f. Strafrecht 37 S. 422.

[105]) v. Lilienthal II 175 bis 178, Fuld S. 657 f., Eger S. 39; vgl. Verh. d. bayer. Kammer der Abg. 1891 Sten. Ber. VII 634, 635.

[106]) v. Lilienthal II 170.

[107]) v. Lilienthal II 182 (vgl. auch 179, Fuld S. 658 ff., Eger S. 40, 41). Vgl. hieher auch Sering, die nordamerik. Konkurrenz S. 183.

[108]) Die Ausdehnung des Strafverbots auf den Sachwucher ist nicht ohne Vorgang in der Gesetzgebung: zu vergleichen das frühere badische Strafgesetzbuch vom 6. März 1845, die Gesetze mehrerer Schweizer Kantone (Schaffhausen, StGB. vom 3. April 1859 § 280; Tessin, StGB. v. 25. Januar 1873 Art. 387, 388; Zürich, StGB. v. 8. Januar 1871 ergänzt durch Ges., betr. den Wucher, vom 27. Mai 1883 §§ 181a bis c; Thurgau Ges. betr. den Wucher. vom 24. April 1887; Aargau, Strafges. gegen den Wucher vom 26. September 1887; Wallis, loi du 30. novembre 1887, concernant la répression de l'usure et modifiant l'article 314 du code pén.; Neuenburg, StGB. v. 12. Februar 1891.

Digitized by Google

„Gegen eine Strafvorschrift in solcher Ausdehnung ist geltend gemacht, daß sie den reellen Geschäftsverkehr zu gefährden geeignet sei. Diesem Einwand ist zunächst dadurch zu begegnen,[109]) daß als Thatbestandserfordernisse die Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes und der Unerfahrenheit eines Anderen und das auffällige Mißverhältnis der von diesem versprochenen oder gewährten Vermögensvorteile zur Leistung des Wucherers aus § 302a in die neue Bestimmung über den Sachwucher herübergenommen werden. Hierbei darf davon ausgegangen werden, daß die bei Erlaß des früheren Gesetzes geäußerte Besorgnis,[110]) es werde die Dehnbarkeit jener Begriffe lähmend auf den Geschäftsverkehr wirken, sich nicht bewahrheitet, daß vielmehr die Rechtsprechung die richtige Grenze gegenüber dem reellen Geschäftsbetrieb zu ziehen gewußt hat. Allerdings ist bei dem Kreditwucher in dem üblichen Zinsfuß ein allgemeiner Maßstab gegeben, der für die Beurteilung des Verhältnisses der beiderseitigen Leistungen einen Anhalt gewährt, während bei wucherischen Rechtsgeschäften anderer Art ein solcher Maßstab häufig fehlt. Und auch hiervon abgesehen würde es mit der Sicherheit des Verkehrs kaum vereinbar sein, jede rücksichtslose Ausnutzung günstiger Umstände, jede Erzielung ungewöhnlicher Geschäftsgewinne, mag sie selbst im einzelnen Falle sittlich verwerflich erscheinen, ohne weiteres strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen. Es darf daher hier (beim Sachwucher) die Strafbarkeit erst dann eintreten, wenn eine Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit der wucherischen Ausbeutung vorliegt. Wird in dieser Weise eine Würdigung des Gesammtverhaltens des Beschuldigten gefordert, so dürften sich die hervorgehobenen Bedenken erledigen. Mit einer derartigen Regelung stimmt aber auch die Anschauung des Lebens überein, die soviel das

Art. 404 bis 408), und die Entwürfe eines österreichischen StGB's von 1891 und eines Ges. betr. die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung (Vgl. Mot. S. 7 Fußnote und die Anhänge hiezu, auch das bayer. StGB. von 1813 Teil I Art. 261 f. und den bayer. Entw. eines Strafges. v. 1855 Art. 210, 325.)

[109]) v. Lilienthal II 180, Fuld S. 659.

[110]) S. oben Seite 17, 36, 46.

Digitized by Google

Kreditieren von Geld anlangt, nicht schon das Uebermaß der Verzinsung im Einzelfalle, sondern nur die Bethätigung der Neigung zu fortgesetzter wirtschaftlicher Ausbeutung als Wucher auffaßt." [111])

2. Der Entwurf, sein Inhalt und seine Tendenz.

Von diesem Standpunkte geht der nachfolgend unter Weglassung des Eingangs mitgeteilte Entwurf eines Gesetzes, betr. Ergänzung des Wuchergesetzes, aus, welchen der Reichskanzler dem Reichstage in der II. Session 1892/93 der 8. Legislaturperiode und zwar in der Sitzung vom 24. Januar 1893 vorgelegt hat:

Artikel I.

In dem Strafgesetzbuch werden die §§ 302a und 302d folgendermaßen abgeändert, und werden hinter dem § 302d folgender § 302e und in dem § 367 hinter Nr. 15 folgende Nr. 16 eingestellt:

§ 302a.

Wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

---

[111]) Mot. S. 7, 8. Vgl. übrigens gegen obige Auffassung die früheren Ausführungen des Vertreters des Reichsjustizamts im Kommiss.-Berichte vom 1. März 1888 Druckf. des Reichstags Nr. 172 S. 6 ff. der II. Sess. 1887/8.

Digitized by Google

§ 302 d.

Wer den Wucher (§§ 302a bis 302c) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§ 302 e.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302a bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen.

§ 367.

16. wer den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Artikel II.

In dem Gesetz, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) wird der Artikel 3 im ersten Absatz und im ersten Satz des zweiten Absatzes folgendermaßen abgeändert und wird folgender Artikel 4 eingestellt:

Artikel 3.

Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302a, 302b, 302e des Strafgesetzbuches verstoßen, sind ungültig.

Sämtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile (§§ 302a, 302e) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden . . . . .

Artikel 4.

Wer gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte

Digitized by Google

betreibt, hat *demjenigen*, mit welchem er *hieraus* in Geschäftsverbindung steht, für jedes Kalenderjahr binnen drei Monaten nach Schluß *desselben* einen *vollständigen Rechnungsauszug über die noch schwebenden Geschäfte* mitzuteilen. Wer es *unterläßt*, dieser Verpflichtnng *nachzukommen*, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Haft bestraft und verliert den Anspruch auf die Zinsen für das verflossene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, welche in den Rechnungsauszug aufzunehmen waren.

Die Tendenz des Entwurfs geht dahin, das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 nach verschiedenen Richtungen zu ergänzen und zu erweitern. Der Vorschlag zu § 302a bedeutet nicht nur eine deutlichere Fassung der ursprünglichen Bestimmung,[112]) sondern auch eine Erweiterung des Gebietes des *Kreditwuchers* und eine Ausdehnung der Strafvorschrift auf alle möglichen Formen desselben. Die Aenderung des § 302d beschränkt sich auf Einfügung des Citates § 302a bis c, wodurch einerseits das Verhältnis des § 302d gegenüber § 302e klar gestellt, andererseits der Zweifel, als ob § 302d sich blos auf § 302a beziehe, beseitigt werden soll.[113])

[112]) Das Gesetz vom 24. Mai 1880 hatte „für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung" gesagt. Diese Fassung ist entgegen der Absicht, die für ihre Wahl entschied (vgl. oben S. 22), in der Praxis mißdeutet, es ist der innere Zusammenhang zwischen der Kreditgewährung und den Leistungen des Schuldners in der Praxis zu enge ausgelegt worden und hat namentlich das Reichsgericht in einem Falle, wo der Vermögensvorteil nicht direkt für die Leistung versprochen wurde, wohl aber zu derselben im vollen Zusammenhange stand, entschieden, daß der Vermögensvorteil nicht „für das Darlehen" versprochen worden sei (Ann. IV 24 ff. Rechtsp. III 230 ff. IV, 14, E. IV 202, V 366, vgl. indessen RGE. XVIII 181, v. Lilienthal II 213). Dieser engen Auslegung soll die neue Fassung „mit Bezug auf" statt „für" vorbeugen und zugleich ausdrücken, daß auch solche Geschäfte vom Gesetze getroffen werden, in denen neben der eigentlichen Vertragsleistung noch andere Vorteile gewährt oder versprochen werden, die mit dem Rechtsgeschäfte zwar in Zusammenhang stehen, aber nicht Ausfluß des Rechtsgeschäftes selbst sind. Mot. S. 6, Ber. S. 1, 5, 12 (vgl. Freudenstein S. 52, v. Lilienthal II 205, 206).

[113]) Vgl. RG. v. 25. September 1888 E. XVIII 100.

Digitized by Google

Durch die neue Vorschrift des § 302e soll der Thatbestand des Wuchers, wie ihn § 302a für die Kreditgeschäfte aufgestellt hat, sinngemäß auf Rechtsgeschäfte jeder anderen Art ausgedehnt und der gewerbs- und gewohnheitsmäßige Sachwucher mit Strafe bedroht werden; § 367 Nr. 16 ermöglicht ein Einschreiten gegen die Unsitte der künstlichen Belebung der Kauflust bei Versteigerungen durch unentgeltliche Verabreichung geistiger Getränke.[114]) Die Aenderung des Art. 3 des Gesetzes von 1880 besteht nur in der Einschaltung des Citates § 302e, um die zivilrechtliche Vorschrift des Art. 3 auch auf den Fall des § 302e anwendbar zu machen; der neue Art. 4 endlich sucht das bereits in den Händen des Wucherers befindliche Opfer noch dadurch zu retten, daß ihm Klarheit über seine Lage verschafft wird; die Vorschrift will dem Wucher seine Wege abgraben und ihm die Mittel zur Erreichung seines letzten Ziels entreißen; es ist nämlich eine namentlich in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung vielfach erhobene Beschwerde, daß die auf wucherische Ausbeutung ausgehenden Geschäftsleute die Abrechnung absichtlich lange Zeit hinauszögern; abgesehen davon, daß ein solches Verfahren zur Verdunklung des Rechtsverhältnisses geeignet ist und dem Betruge den Weg ebnet, leistet es auch der wucherischen Ausbeutung Vorschub, indem dadurch der Schuldner, der sich bei rechtzeitigem Einblick in seine Lage vielleicht noch retten könnte, über den wachsenden Umfang seiner Verpflichtungen so lange in Unkenntnis gehalten wird, bis er völlig in der Gewalt des Gläubigers ist; mit Rücksicht hierauf macht Art. 4 des Entwurfs allen Personen, die gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte treiben, bei Vermeidung der im Artikel angedrohten Strafen und zivilrechtlichen Nachteile die (im reellen Geschäftsverkehr ohnehin übliche) alljährliche Mitteilung eines Rechnungsauszugs

[114]) Mot. S. 8; v. Lilienthal II 187, 198, 199; Fuld S. 659, 665; Eger S. 42; Verh. der bayr. K. d. Abg. 1883 Sten. Ber. I 263.

Digitized by Google

über die noch schwebenden Geschäfte zur gesetzlichen Pflicht (Mot. S. 9, Sten. Ber. S. 1649).

3. Erste Beratung des Entwurfs im Plenum des Reichstags, Niedersetzung einer Kommission und Ergebnisse ihrer Verhandlungen.

Die erste Beratung des Entwurfs fand in der 28. und 29. Sitzung des Reichstags vom 23. und 24. Januar 1893 statt. Hiebei traten die Abgeordneten Dr. Giese, von Buol-Berenberg, Hitze und Schneider, sowie der preußische Bundesratsbevollmächtigte Staatssekretär der Justiz Hanauer für den Entwurf, die Abgeordneten Horwitz, Schrader, von Bar und Büsing gegen den Entwurf auf, wobei auf beiden Seiten im wesentlichen ausgeführt wurde, was wir bereits oben bemerkt haben. Der Entwurf wurde schließlich einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen.[115]) Die Kommission, bestehend aus den Abg. Dr. v. Bar, Brandenburg, Büsing, Frhr. v. Buol-Berenberg, Frohme, Dr. Giese, Dejanicz v. Gliszczynski, Frhr. v. Gültingen, Hitze, Graf v. Holstein, Dr. Horwitz, Dr. v. Komierowski, Letocha, Dr. v. Marquardsen, Munckel, Rintelen, Frhr. v. Schleinitz, Dr. Schneider, Stadthagen, Träger, ernannte den Abg. Frhr. v. Buol-Berenberg zum Vorsitzenden und den Abg. Dr. Giese zum Berichterstatter. Den Beratungen wohnten in Vertretung der verbündeten Regierungen der Staatssekretär des Reichsjustizamtes, Wirkliche Geheime Rat Hanauer, der Bevollmächtigte zum Bundesrat, Königlich Bayerische Ministerialrat von Heller und der Geheime Regierungsrat im Reichsjustizamt Dr. Dungs an.

Die Kommission beschloß zwar im Hinblicke darauf, daß die für den Wucherbegriff maßgebenden Anschauungen und die für den Thatbestand des Wuchers zu erfordernden

---

[115]) Stenographische Berichte, 8. Legislaturperiode, II. Session. 1892/3, S. 612 ff., 655 ff.

Digitized by Google

Voraussetzungen bereits bei Beratung des Gesetzes vom 24. Mai 1880 und namentlich in dem Berichte, welchen die im Jahre 1879 vom Reichstage eingesetzte Kommission über die von dem Abg. Reichensperger, v. Kleist und Genossen vorgelegten Gesetzentwürfe (vgl. oben S. 14 ff.) seinerzeit erstattet hat, in eingehender Weise klargelegt und gewürdigt worden sind, von einer Generaldiskussion über die Vorlage abzusehen, sofort in die Einzelberatung der Bestimmungen des Entwurfs einzutreten und dieselbe in zwei Lesungen vorzunehmen. Allein im Laufe der Beratungen wurde, namentlich bei der Diskussion über die §§ 302a und 302e eine Reihe allgemeiner, die gesamte Vorlage berührender Ansichten entwickelt, so daß eine Generaldiskussion thatsächlich doch stattgefunden hat.

Wie schon bei der ersten Beratung des Entwurfs in der Sitzung des Reichstags vom 24. Januar 1893 einzelne Reichstagsmitglieder, so nahm auch ein Teil der Kommissionsmitglieder dem Entwurfe gegenüber eine direkt ablehnende Haltung ein. Man kam hiebei im wesentlichen auf die bereits in der Begründung zum Entwurf (oben S. 68) besprochenen Bedenken zurück; es wurde insbesondere hervorgehoben:

> Die Bestimmungen des Entwurfs würden, zum Gesetz erhoben, wegen der Flüssigkeit und Unbestimmtheit der auch auf den Sachwucher auszudehnenden Begriffe und bei dem Mangel eines Maßstabes für die Beurteilung des „augenfälligen Mißverhältnisses zwischen Vermögensvorteil und Leistung" beim Sachwucher bedeutende Gefahren für den Verkehr und das gesammte wirtschaftliche Leben im Gefolge haben; sie würden aber auch der Denunziationssucht, die, wie sich aus der Statistik der Freisprechungen ergebe, bereits unter der Herrschaft des bisherigen Wuchergesetzes eine sehr große gewesen sein müsse, Thür und Thor öffnen; die Tragweite des Entwurfs sei bei der Allgemeinheit seiner Bestimmungen eine ganz unübersehbare; es wäre richtiger gewesen, zu spezialisieren und etwa, wie Eger in

Digitized by Google

seiner Schrift „Formulierte Vorschläge zur Gesetzgebung gegen den Wucher auf dem Lande“ anrege, bestimmte Formen bei Abschluß der Verträge vorzuschreiben; der Entwurf, der eine weitgehende restitutio in integrum mit Hilfe des Staatsanwalts zulasse, involviere einen verhängnisvollen und folgenschweren Einbruch in die Vertragsfreiheit; dazu komme endlich, daß die Bestimmungen des Entwurfs den beabsichtigten Zweck nicht erreichen würden, weil wirtschaftliche Uebelstände nicht durch Strafmaßnahmen ausgerottet werden könnten.

Diesen Bedenken traten sowohl die Vertreter der verbündeten Regierungen als die der Vorlage günstig gestimmten Mitglieder der Kommission entschieden entgegen, wobei im Anschlusse an die Begründung des Entw. namentlich wiederholt betont wurde, daß die Besorgnisse für den reellen Verkehr unbegründet seien:

„Die Gegner der Vorlage gingen von der falschen Voraussetzung aus, daß schon bei Gewährung eines größeren als des üblichen Vorteils für die Leistung der Thatbestand des Wuchers begründet sei. Es sei doch zu erwägen, daß schon nach dem derzeit in Geltung befindlichen Wuchergesetz nicht der übermäßige Vorteil die alleinige Grundlage für die Strafbarkeit bilde, sondern daß für den Thatbestand des Wuchers als Erfordernisse noch hinzukämen: die Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Anderen, und zwar in solcher Weise, daß die erzielten Vorteile nicht bloß den nach Orts-, Zeit- und Kreditverhältnissen für derartige Geschäfte üblichen Zinsfuß erheblich überschreiten müßten, sondern auch in Berücksichtigung des einzelnen Falles ein auffälliges Mißverhältnis zu der Leistung zu ergeben hätten. Wenn man aber von dem Sachwucher, den der Entwurf als strafbare Handlung festzustellen erstrebe, in besonderer Weise eine Störung des Verkehrs und eine Beunruhigung des soliden Geschäftsmanns befürchte, so sei dem entgegenzuhalten, daß gerade für den Sachwucher die Vorlage die Thatbestandsmerkmale noch verschärfe. Außer den zur Begründung des Kreditwuchers notwendigen Erfordernissen verlange das

Digitized by Google

Gesetz für den Sachwucher noch das weitere Requisit, daß das wucherische Handeln ein gewerbs- oder gewohnheitsmäßiges sei. Bei dieser Häufung der Thatbestandsmomente lasse sich nicht denken, daß der gesunde Geschäftsverkehr Gefahren leiden werde, und die Annahme, daß der Gläubiger, der unter Verwirklichung aller jener Requisite ein Geschäft vollzogen habe, in gutem Glauben sich befunden haben könne, sei von der Hand zu weisen. Richtig sei, daß der Entwurf ebensowenig wie das Wuchergesetz eine getreue Definition des strafbaren Wuchers gäbe. Bei der Eigenartigkeit des Wuchers und der außerordentlichen Verschiedenheit der Wucherfälle sei es schwer, eine solche Definition aufzustellen. Die Gegner der Vorlage würden sich den Dank der Bevölkerung verdienen, wenn sie, statt die Normierung des Thatbestandes lediglich zu tadeln, eine bestimmtere Definition des strafbaren Wuchers finden würden. Andererseits sei hervorzuheben, daß, wie bereits in früheren Berichten bemerkt worden,[116]) die neuere Strafgesetzgebung dahin neige, den Richter von beengenden Schuldefinitionen zu befreien, ihm vielmehr dafür allgemeine Normen und Direktiven zu geben und hierdurch in den Stand zu setzen, jeden Fall in seiner besonderen Eigenart und individuellen Gestaltung nach dem Sinn des Gesetzes zu beurteilen. Der Richter werde hierdurch in weit höherem Maße befähigt, das volle Verständniß für die maßgebenden Gesichtspunkte, von denen der Gesetzgeber geleitet worden, zu erlangen; der Richter habe sich in das Leben zu versetzen und das Gesetz nicht nach Schuldefinitionen, sondern mit dem durch den Einblick in den lebendigen Verkehr gewonnenen Verständnis für den Sinn des Gesetzes in der vom Gesetzgeber gewollten Richtung zur Geltung zu bringen. Man dürfe erwarten, daß der Richter in dieser Weise seine Aufgabe erfüllen werde. Alsdann könne aber nicht im Entferntesten davon die Rede sein, daß die im Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen eine Hemmung des Verkehrs und eine Beunruhigung des reellen Geschäftsmanns im Gefolge haben würden.

[116]) S. oben S. 16, 46.

Digitized by Google

„Daß die erweiterten Bestimmungen des Entwurfs das Denunziantentum großziehen würden, müsse ebenfalls in Zweifel gezogen werden. Der Staatsanwalt werde in den meisten Fällen aus der Art der Denunziation entnehmen können, ob die Beschuldigung irgendwie begründet sei, und auf frivole Anzeige überhaupt nichts verfügen. Wenn aus der Statistik über abgeurteilte Wuchervergehen und aus dem Umstande, daß namentlich in den letzten Jahren die Zahl der Freisprechungen wegen Wuchers die Zahl der Verurteilungen überwogen habe, der Schluß gezogen werde, daß bereits jetzt das Denunziantentum einen erheblichen Umfang angenommen habe, so sei eine solche Schlußfolgerung doch mit großer Vorsicht aufzunehmen. Das Ueberwiegen der Freisprechungen könne in ganz anderen Umständen, z. B. in einer zu rigorosen Anwendung des Gesetzes durch die Richter ebensogut gefunden werden. Es gehe überdies aus der Statistik hervor, daß überhaupt die Ziffer der Wucheranklagen in den letzten Jahren erheblich gefallen sei. Von anderen Momenten abgesehen, deute diese Beobachtung gerade darauf hin, daß die Bewucherten sich vielfach passiv verhielten und es häufig vorzögen, von einer Wucheranzeige Abstand zu nehmen.[117])

„Der Vorwurf, daß der Entwurf in seinen Bestimmungen, namentlich in denjenigen über den Sachwucher, zu sehr generalisiere, sei als ein Tadel nicht zu empfinden. Wie es überhaupt schwer sei, auf diesem weiten Gebiete zu spezialisieren, so müsse eine Spezialisierung überdies immer Rechtsungleichheiten im Gefolge haben. Wenn zuzugeben sei, daß nach den vernommenen Klagen das wucherische Treiben in der Form des Sachwuchers sich in der Hauptsache auf gewisse Geschäfte geworfen habe, so müsse doch, wie in der Begründung des Entwurfs hervorgehoben sei, berücksichtigt werden, daß der Wucher, der an bestimmte juristische Formen nicht gebunden sei, aus dem einen Gebiete verbannt, sich alsbald eines anderen bemächtigen werde. Deshalb könne eine wirksame Abhilfe nur von Erstreckung des Wucherbegriffes auf Rechtsgeschäfte jeglicher

[117]) Vgl. oben S. 62.

Digitized by Google

Art erwartet werden. Zu bezweifeln sei übrigens, daß die von gegnerischer Seite gemachten Vorschläge, den Wucher durch Bindung der betreffenden Rechtsgeschäfte an bestimmte Formen zu bekämpfen, einen ausreichenden Schutz gegen wucherisches Gebahren bilden würden.

„Die Behauptung, daß der Entwurf einen abnormen Eingriff in das Zivilrecht enthalte, und, indem er sämtliche wucherische Rechtsgeschäfte für ungültig erkläre, eine in ihren Folgen unübersehbare ganz allgemeine in integrum restitutio zulasse, sei ungerechtfertigt. Der Entwurf bewege sich in dieser Beziehung lediglich auf einer dem Zivilrecht wohlbekannten Basis. Er bringe nur den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsatz, daß das wegen unsittlichen und unrechtlichen Grundes Geleistete zurückgefordert werden könne, mit Bezug auf wucherische Geschäfte zum Ausdruck — condictio ob turpem vel injustam causam —. Wenn weiter in diesen Bestimmungen des Entwurfs eine Verletzung des Prinzips der Freiheit der Verträge gefunden werde, so sei zu berücksichtigen, daß diese Grundlage des Zivilrechts an sich nicht angetastet werden solle, daß aber der Vertragsfreiheit überall da eine Grenze gesetzt werden müsse, wo ihre Ausübung eine Verletzung der guten Sitten und der öffentlichen Ordnung bedeute. Daß wucherische Verträge sich in Widerspruch zu diesen höheren Forderungen stellten, sei nicht zu bestreiten. Insoweit daher die Vorschriften des Entwurfs in dieser Richtung einen Eingriff in das Prinzip der Freiheit der Verträge involierten, sei dieser Eingriff aus ethischen Rücksichten völlig begründet.

„Es sei darauf hingewiesen worden, daß es dem Entwurfe ebensowenig wie dem bestehenden Wuchergesetze gelingen werde, den Wucher aus der Welt zu schaffen, daß vielmehr der Wucher mit anderen Maßnahmen an der Wurzel angegriffen werden müsse. In dieser Beziehung sei zuzugeben, daß die vorgeschlagenen Mittel, . . von ganz erheblicher Bedeutung sein könnten. Allein auch sie würden nicht im stande sein, den Wucher auszurotten. Derselbe werde, wenn vielleicht auch in geringerer Ausdehnung, bestehen bleiben. Der in wirt-

Digitized by Google

schaftlicher Bedrängniß Befindliche werde sich meist scheuen, an ein Geldinstitut sich zu wenden, schon um seine Notlage zu verbergen; er werde sich nach wie vor dem sich ihm aufdrängenden Wucherer in die Arme werfen. Aus den verhältnismäßig nicht zahlreichen Wucheranklagen, welche die Statistik nachweise, seien Zweifel an der Wirksamkeit des Wuchergesetzes erhoben worden. Zunächst stehe aber noch nicht fest, inwieweit die Statistik überhaupt eine solche weitgehende Folgerung zulasse. Sodann sei zu erwägen, daß schon der Erlaß des Wuchergesetzes die Bedrohung des Wucherers mit Strafe eine heilsame, abschreckende Wirkung geäußert und, wie es nach dem früheren Berichte erwartet worden, viele Menschen, welche aus Ehrgefühl sich scheuen, gesetzlich verbotene Handlungen vorzunehmen, von wucherischem Gebahren ferngehalten haben werde. Endlich gebe für die verhältnismäßig geringe Ziffer der Wucheranklagen auch der Umstand eine Erklärung ab, daß die heilsame Scheu vor dem Wuchergesetz den Wucherer dazu getrieben habe, neue Bahnen für sein Treiben zu wählen und dasselbe in Formen und Rechtsgeschäften fortzusetzen, welche vom jetzigen Strafgesetz nicht getroffen würden. Möge man aber auch über die Ergebnisse der Statistik urteilen, wie man wolle, soviel sei nicht bestreitbar: der Wucher bestehe fort; ja er habe sogar in den vom Wuchergesetz nicht getroffenen Formen des Cessions- und Sachwuchers an Mächtigkeit und Intensität zugenommen. Bei solcher Sachlage könne sich aber der Gesetzgeber nicht mit der Erwägung Genüge leisten, es treffe ihn keine Verpflichtung, mit weiteren Maßnahmen gegen den Wucher vorzugehen, da sich nicht übersehen lasse, ob mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln in Zukunft jeder Wucherer und jeder Wucherfall getroffen und der Wucher überhaupt beseitigt werde. Der Wucher werde in jeder Form im Volksbewußtsein als verwerflich und verbrecherisch empfunden. Nehme er die Gestalt des Kreditwuchers oder die Form des Sachwuchers an: in jedem Falle bedrohe er nicht nur die wirtschaftliche Existenz einzelner Personen, sondern auch die gesamten wirtschaftlichen Grundlagen des Staats und die öffentliche Wohlfahrt. Schon aus

Digitized by Google

diesen Gründen könne der Gesetzgeber nicht um deswillen, weil die bisherigen Wucherbestimmungen ein erhebliches Anwendungsgebiet nicht gefunden hätten, davon absehen, den wirtschaftlich Schwachen und Unerfahrenen strafrechtlichen Schutz zu gewähren, sondern seine Verpflichtung sei es, durch entsprechende Erweiterung des Strafschutzes nach Möglichkeit den Wucher in jeder Form und in jedem Geschäfte, in welches er sich zurückziehe, zu treffen." (Ber. S. 3, 4, Sten. Ber. S. 648 ff).

a. In der ersten Lesung der Kommission wurde § 302a der Vorlage nach längerer Debatte und nach Ablehnung verschiedener hiezu gestellter Anträge[118]) mit 7 gegen

[118]) Es war beantragt, dem § 302a hinzuzufügen „Diese Bestimmung findet Anwendung auch auf private und öffentliche Pfandleihanstalten;" der Antragsteller wies darauf hin, daß vielfach im Betriebe der Pfandleihanstalten ganz enorme Zinsen gefordert würden, daß hiervon auch die öffentlichen Leihanstalten keinen Ausnahme machten, häufig sogar in deren Statuten und Reglements ein sehr hoher Zinsbetrag von vornherein festgesetzt werde. Die durch den Antrag bezweckte Bestimmung wurde jedoch in der Kommission als unnötig und überflüssig bezeichnet, da es nach der allgemeinen Fassung des § 302a keinem Zweifel unterliegen könne, daß auch das im Betriebe der Leihanstalten geübte wucherische Gebahren unter die Strafe des Gesetzes falle, und daß die Frage, welchen der Beamten oder Angestellten der Anstalt, die Strafe zu treffen habe, sich nach allgemeinen juristischen Regeln bestimmen müsse; hervorgehoben wurde noch, daß eine solche Einzelbestimmung verwirrend wirken werde, und daß im übrigen, so sehr es zu verurteilen sei, wenn namentlich öffentliche Leihanstalten übermäßige Prozente nehmen, Vorschriften über den Geschäftsbetrieb solcher Anstalten nicht in dieses Gesetz gehörten. Auch seitens der Regierungsvertreter wurde anerkannt, daß der Betrieb privater wie öffentlicher Leihanstalten dem Wuchergesetze unterstehe und sich hieraus die Unnötigkeit der beantragten Vorschrift ergebe. Die Frage, wem im Geschäftsverkehre solcher Anstalten die strafrechtliche Verantwortlichkeit zufalle, werde nach allgemeinen Grundsätzen unschwer zu lösen sein, in der Regel werde sie derjenige Funktionär zu tragen haben, der das Geschäft abgeschlossen habe. Wenn freilich in den Reglements der öffentlichen Anstalten ein besonders hoher Zinsfuß von vornherein vorgesehen sei, so werde bei Abschluß von Geschäften gegen diesen hohen Zins kaum von einer Ausbeutung die Rede sein können; jedenfalls seien Bestimmungen über solche Anstalten und deren Betrieb der Gewerbe- oder Polizeigesetzgebung zu überlassen, das Wuchergesetz dürfe mit denselben nicht beschwert werden. Hingegen wurde von einer Seite betont, daß die Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in das Gesetz jedenfalls bewirken werde, die Leihanstalten davon abzuschrecken, in ihren Reglements sich enorme Prozentsätze auszubedingen. Dieser Gedanke wurde vom Antragsteller aufge-

Digitized by Google

7 Stimmen abgelehnt; § 302d und der Zusatz zu § 367 wurden ohne Erörterungen gebilligt; § 302e wurde nach eingehender Debatte in folgender Fassung angenommen:

> Die Strafe des § 302a trifft denjenigen, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302a bezeichneten Art unter Ausbeutung der Notlage eines Andern sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen.

Nach dieser Fassung würde zwar jeder Sachwucher, ohne die Voraussetzung der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit strafbar sein, aber nur dann, wenn er unter Ausbeutung der Notlage geschehen würde. Von den Mitgliedern nämlich, welche überhaupt für die Strafbarkeit des gesamten Sachwuchers eintraten, mißbilligte die Mehrheit, daß die Vorlage den Begriff des Sachwuchers durch Hinzufügung der Requisiten der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit einenge; es wurde

---

nommen und von demselben unter Zurückziehung des obigen Antrags der neue eingebracht, dem § 302a hinzuzufügen: „Die Annahme einer Ausbeutung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Handlung innerhalb einer Privat- oder öffentlichen Pfandleihanstalt auf Grund allgemeiner, öffentlich bekannt gemachter Bedingungen vorgenommen wird." Der Antrag, gegen den erinnert wurde, daß er zu speziell und daß es bedenklich sei, eine solche Vorschrift in den Rahmen des Wuchergesetzes einzubeziehen, wurde mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Gleiches Schicksal hatte ein Antrag im § 302a hinter „dienen soll" die Worte einzuschalten „oder in Bezug auf einen Arbeitsvertrag." Antragsteller machte geltend, daß die Uebervorteilung und Ausbeutung des Arbeiters mit Bezug auf den Arbeitsvertrag eine sich täglich wiederholende Erscheinung sei, daß namentlich in der Festsetzung hoher Konventionalstrafen dem Arbeiter gegenüber ein wucherisches Gebahren erblickt werden müsse. Der Antrag fand in der Kommission mehrseitig Anklang; es wurde aber darauf hingewiesen, daß derselbe überflüssig sei, der Arbeitsvertrag sei ein zweiseitiges, belastendes Rechtsgeschäft, es stehe daher außer Zweifel, daß der Wucherbegriff auch auf Ausbeutungen im Arbeitsverhältnis Anwendung finde; freilich werde nicht § 302a sondern § 302e die maßgebende Norm zu bilden haben. Ber. S. 5, 6.

Digitized by Google

daher der Antrag eingebracht, in § 302e die Worte „gewerbs- oder gewohnheitsmäßig“ zu streichen, und an Stelle der Eingangsworte in § 302e die Worte: „Die Strafe des § 302a trifft denjenigen“ zu setzen. Diese Anträge wurden also begründet:

Im Volksbewußtsein stehe der Sachwucher dem Kreditwucher völlig gleich. Beide würden als gleich verwerflich und gleich verbrecherisch empfunden. Das Volk würde es nicht verstehen, wenn der einzelne Fall des Sachwuchers ungesühnt bleibe, und erst ein mehrmaliges Ausbeuten die Strafbarkeit bedinge. Wo liege moralisch der Unterschied, wenn einer unter Ausbeutung der Notlage des anderen sich für ein Darlehen unverhältnismäßig hohe Zinsen geben lasse, und wenn andererseits einer unter Ausnutzung der Notlage des anderen demselben ein minderwertiges Stück Vieh zu enormem Preise verkaufe? Wo liege der Unterschied, wenn ein Geschäftsmann unter Ausbeutung des Leichtsinns und der Unerfahrenheit eines jungen Menschen diesem einen Vorschuß gegen hohe Vorteile gewähre, und wenn ein Händler unter Ausnutzung der Unerfahrenheit eines jungen Mädchens diesem einen ziemlich wertlosen Schmuckgegenstand zu ungemessenem Preise aufdränge? Beide Wucherarten bewegten sich auf demselben verwerflichen Niveau, und es sei nicht gerechtfertigt, gesetzgeberisch den Sachwucher vor dem Kreditwucher zu bevorzugen. Wenn hiernach der Thatbestand des Sach- und Kreditwuchers gleichförmig behandelt werde, so seien beide Delikte auch mit gleicher Strafe zu belegen.[119])

Seitens der Regierungsvertreter wurde entgegengehalten:

Es sei nicht anzuerkennen, daß Kreditwucher und Sachwucher auf völlig gleichem Niveau sich befinden. Die einmalige Erzielung hoher Geschäftsgewinne, der einmalige unter Ausnützung günstiger Umstände erfolgte Verkauf mit Erlangung eines unverhältnismäßig hohen Preises könnte nicht in allen Fällen das Geschäft als ein illegitimes

[119]) Vgl. auch die Ausführungen des Abg. Dr. Giese in der Reichstagssitzung vom 23. Januar 1893 S. 642 ff., dagegen Staatssekretär des des Reichsjustizamts Hanauer ebenda S. 649.

Digitized by Google

erscheinen lassen und eine Strafverfolgung desselben rechtfertigen. Bei dem Kreditwucher stehe die Sache zudem viel einfacher. Hier biete der übliche Zinsfuß einen allgemeinen Maßstab, der für die Beurteilung des Verhältnisses der beiderseitigen Leistungen einen Anhalt gewähre, während beim Sachwucher ein solcher Maßstab meist fehle. Die Unterstellung des Sachwuchers unter die Strafvorschrift ohne Hinzutritt des Erfordernisses der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit könne allerdings das reelle Geschäft beläftigen und sei wohl im Stande, das Denunziantentum groß zu ziehen. Behalte man aber für den Thatbestand des Sachwuchers das Requisit der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit bei, so sei eine Störung des reellen Verkehrs nicht zu fürchten. Auch werde man den wirklichen Wucher immer treffen. Wenn jemand im Wege des Sachwuchers unter Ausbeutung der Notlage auf ungemessenen Gewinn ausgehe, so werde nicht schwer fallen, dieses auch bei einem einzelnen Falle festzustellen. Im übrigen könnten die von anderer Seite geäußerten Bedenken gegen die Dehnbarkeit der Requisite der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit nicht geteilt werden. Diese Begriffe seien in der Rechtsprechung eingebürgert und ihre Anwendung könne keine Schwierigkeiten bereiten.[120])

Diesen Ausführungen wurde in der Kommission mehrfach zugestimmt, indessen von einer Seite betont, daß, wenn man allenfalls die Strafbarkeit des Sachwuchers bei Ausbeutung der Notlage eines andern als gerechtfertigt anerkennen wolle, so fehle doch jede Berechtigung zur Annahme eines strafbaren Sachwuchers für diejenigen Fälle, in denen es sich um Ausbeutung des Leichtsinns und der Unerfahrenheit handle, und deshalb die Streichung dieser Worte im § 302a des Entwurfs beantragt und, wie bereits bemerkt, schließlich angenommen.[121])

[120]) Ber. S. 7 Sp. 1.

[121]) Bei der ersten Lesung der Kommission war der Antrag gestellt, dem § 302e beizufügen:

„Diese Bestimmung findet Anwendung auch auf das in Mietverträgen vereinbarte Retentionsrecht des Wohnungsvermieters.

Digitized by Google

Art. II des Entwurfs wurde, soweit er den Art. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1880 abändert, einstimmig an-

---

Der Antragsteller führte unter besonderer Bezugnahme auf Hamburger Verhältnisse aus, daß bei Mietverträgen es häufig üblich sei, durch Vereinbarung weitgehendster Retentionsrechte für den Vermieter den Mieter eminent zu schädigen. Es wurde indessen von mehreren Seiten darauf hingewiesen, daß derartige Vereinbarungen durch § 302e in vielen Fällen bereits getroffen würden, daß im übrigen, wenn man auch der Tendenz des Antrags sympathisch gegenüberstehe, der Entwurf nicht die Aufgabe habe, die Frage des Retentionsrechts zu regeln. — Von einer Seite wurde noch Klage geführt, daß im Gebiete des preußischen Landrechts und namentlich in Berlin der Vermieter ein gesetzliches Retentionsrecht auch an denjenigen Gegenständen ausübe und vollziehen lasse, die nach § 715 CPO. der Pfändung nicht unterworfen seien; in diesem Verfahren, welches mit dem Geist und Sinn jenes § 715 im direkten Widerspruch stehe, werde er durch die Behörden geschützt. Das Reich müsse zur Hebung dieses Mißstandes Schritte thun, denn die bezeichnete Uebung sei als Wucher aufzufassen; demgemäß wurde beantragt, dem obigen Antrag weiter beizufügen:

„Die Ausübung des Retentionsrechtes des Vermieters in die im § 715 der CPO. aufgeführten Gegenstände kann als Vermögensvorteil im Sinne des § 302e erachtet werden."

Die Kommission war darüber einig, daß die angeführte Praxis zu mißbilligen sei. Es wurde aber mehrfach betont, daß dieser Mißstand nicht im Wuchergesetz zu sanieren sei, daß eine solche rein zivilrechtliche Frage vielmehr lediglich im Wege der Landesgesetzgebung geregelt werden könne. Man wies darauf hin, daß andere Staaten in ihren bürgerlichen Gesetzbüchern ausdrückliche Vorschriften enthielten, welche verhinderten, daß Retentionsrechte in Bezug auf unpfändbare Gegenstände geltend gemacht würden. Sachsen und Bayern (Gesetz vom 18. Dezember 1887, die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen und Rechte betr.) hätten beispielsweise Bestimmungen, daß an Gegenständen, in welche nicht vollstreckt werden dürfe, das Retentionsrecht nicht ausgeübt werden könne. Uebrigens sei zu bezweifeln, daß die für Preußen bezeugte Praxis dem Sinne des § 715 der Civilprozeßordnung und dem Sinne des preußischen Landrechts entspreche.

Die Anträge wurden danach für die I. Lesung zurückgezogen.

In der II. Lesung wurde dann, wie wir vorgreifend bemerken, der Antrag eingebracht, dem § 302e als II. Absatz hinzuzufügen:

„Die Geltendmachung des gesetzlichen oder vertraglichen Retentionsrechts in die durch § 715 CPO. der Pfändung entzogenen Gegenstände ist als Wucher im Sinne des vorstehenden Absatzes zu bestrafen."

Der Antrag wurde jedoch mit 16 gegen 1 Stimme abgelehnt, nachdem die Regierungsvertreter neuerdings hervorgehoben hatten, daß die Regelung des Retentionsrechts unmöglich in ein Wuchergesetz gehöre, sondern Sache des Partikularrechts sei.

[Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich Art. 521, 543 gibt dem Vermieter und Verpächter eines Grund-

Digitized by Google

genommen.[122]) Was den Art. 4 betrifft, so verkannte die Kommission nicht, daß dessen Zweck ein guter sei:

„Gerade das vom Wucherer häufig ergriffene Mittel, das ausersehene Opfer über die Höhe der Schuld im Unklaren zu lassen und die Abrechnung hinauszuschieben, ebne dem wucherischen Treiben die Wege. Der Schuldner, welcher nicht ahne, in welcher Abhängigkeit er sich bereits zum Wucherer befinde, lasse sich um so leichter neuen Kredit aufdrängen und zur Eingehung neuer Rechtsgeschäfte bewegen. Zudem sei bei derartigen Verdunkelungsoperationen auch dem Betrug und anderen Delikten Thür und Thor geöffnet. Habe der Wucherer schließlich den Schuldner völlig ausgebeutet und in seine wirtschaftliche Gewalt gebracht, so trete ersterer mit der Berechnung hervor und der Schuldner erkenne zu spät, daß er ein ruinierter Mann sei. Solchen Manipulationen vorzubeugen, beabsichtige die Vorlage, indem sie dem Gläubiger die

---

stücks ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters, bestimmt aber ausdrücklich, daß dasselbe sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen erstrecke. Die Kommission II. Lesung hat diese Einschränkung für die Miete von Grundstücken beibehalten, für die Verpachtung eines landwirtschaftlichen Grundstücks aber beseitigt (vgl. Entw. eines BGB. für das DR. Zweite Lesung. Nach den Beschlüssen der Redaktions-Kommission II. Buch 7. Abschnitt §§ 502, 525].

[122]) Nach Art. 3 des Wuchergesetzes und nach der Regierungsvorlage ist der Bewucherte darauf angewiesen, im Wege des Zivilprozesses den erlittenen Vermögensschaden beizutreiben. Da nun der Bewucherte meist nicht die Mittel haben werde, die Prozeßkosten zu erschwingen und einen längeren Prozeß auszuhalten, so war schon früher im Reichstage (1891 aus Anlaß von Petitionen verschiedener Darlehenskassenvereine des Regierungsbezirks Kassel, des Reichlandes und des Königreichs Bayern, vgl. Verhandlungen des Reichstags, 8. Legislaturperiode I. Session 1890/1 Anlagen Drucksache Nr. 283, Sten. Ber. der Sitzungen vom 30. April und 17. Nov. 1891 S. 2645 bis 2657, 2900 bis 2912) und wurde neuerdings bei Beratung des Gesetzes in I. Lesung von Dr. Giese und anderen Abg., sowie in der Folge in der Kommission der Wunsch ausgesprochen, daß dem Bewucherten die Möglichkeit gegeben werde, vom Strafrichter in Gestalt der Zuerkennung einer Buße einen Ausspruch über die vom Wuchererer ihm zu leistende Entschädigung erwirken. Ein bezüglicher Antrag wurde indessen, nachdem sich seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen dagegen ausgesprochen worden war, in der Kommission abgelehnt. Ber. S. 8, Sten. Ber. S. 643 (Dr. Giese), 649 (Hanauer), 650 (v. Buol), 659 (Hitze), 662 (Schrader).

Digitized by Google

Verpflichtung zur Mitteilung eines Rechnungsauszugs am Jahresschluß auferlege.[123])

Die Kommission war indessen auf der andern Seite der Meinung, daß der Artikel in der allgemeinen Fassung des Entwurfs unannehmbar sei, weil er ohne Notwendigkeit dem legitimen Geschäftsverkehr die lästigsten Fesseln anlege.[124]) Mit Rücksicht auf die sich bietenden Schwierigkeiten einer entsprechenden Fassung sprachen sich verschiedene Mitglieder der Kommission einfach für die Streichung des Art. 4 aus, andere dagegen glaubten, man dürfe den guten Kern, den die Vorschrift des Entwurfs enthalte, nicht ohne weiteres fallen lassen, es müsse vielmehr ein Weg gefunden werden, auf dem der Gedanke des Entwurfs ausgeführt und erreicht werde, daß „ohne beengende Fesselung des legitimen Ver-

[123]) Ber. S. 9. Vgl. Eger S. 22 ff.

[124]) Es wurde in der Kommission betont: Die Tragweite und das Anwendungsgebiet der Bestimmung sei unübersehbar. Die Verpflichtung werde nach dem Entw. jedem auferlegt, der gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte treibe; beispielsweise treffe die Vorschrift sogar solche Institute wie die Reichsbank. Bei dem enormen Geschäftsverkehr im Betriebe dieser Anstalt sei gar nicht abzusehen, in welcher Weise sie den Verpflichtungen des Entw. nachzukommen im stande sei; ähnlich verhalte sich die Sache bei den andern großen Banken; das Kontokorrentgeschäft komme nicht in Frage, bei diesem würden ohnedies regelmäßige Abrechnungen erteilt. Namentlich mit Bezug auf 4 Kategorien ganz legitimer Geschäftsarten sei die Vorschrift des Entw. fast undurchführbar: es kämen in Betracht der Giroverkehr, die Lombardgeschäfte, die aus dem Wechselkauf und Wechseldiskonto sich ergebenden Verhältnisse und die Hypothekenbankgeschäfte. Man solle einmal daran denken, wie im Wechselverkehr der Verpflichtung genügt werden könne. Die Reichsbank z. B. sei am Jahresschluß im Besitz einer großen Zahl angekaufter Wechsel; da jeder am Wechsel Beteiligte doch zum mindesten Eventualschuldner sei, ergäbe sich für die Bank die Verpflichtung, für jeden in ihrer Hand befindlichen Wechsel jedem Beteiligten entsprechende Mitteilungen zu machen; jedenfalls aber entstünden aus der allgemeinen Fassung des Entwurfs erhebliche Zweifel darüber, in welchen Fällen und in welchem Umfange der Verpflichtung zu genügen sei. Dabei setze der Entw. auf die bloße Unterlassung der Mitteilung des Rechnungsauszugs nicht unerhebliche Strafen, sogar Freiheitsstrafen; es sei wünschenswert, daß eventuell nur an das dolose Unterlassen die Strafbarkeit geknüpft werde; im übrigen werde mancher geriebene Geschäftsmann sich durch geschickte Manipulationen der ihm durch die Vorschrift auferlegten Verpflichtung doch zu entziehen vermögen. Ber. S. 9, vgl. Sten. Ber. S. 1862, 1865.

Digitized by Google

kehrs" derjenige getroffen werde, der getroffen werden solle, nämlich der Gauner und unsolide Geschäftsmann; man war sich hiebei klar, daß die Vorschrift des Entwurfs nicht etwa auf bestimmte Geschäfte, in welche sich der Wucher in der Regel zurückziehe, zu beschränken, sondern in ihrer allgemeinen Beziehung auf den gewerbsmäßigen Betrieb von Geld- oder Kreditgeschäften aufrecht zu erhalten sei[125]) und daß nur durch Festsetzung von Ausnahmen zu Gunsten legitimer Betriebe geholfen werden könne; in dieser Richtung nahm man an, daß gewisse Personen und Institute — Kaufleute, öffentliche Banken und ähnliche Institute — in ihrem Geschäftsbetriebe sich von wucherischer Ausbeutung fern zu halten pflegen, ferner daß im Verkehr mit gewissen Personen, vor allem im Verkehr mit Kaufleuten, eine wucherische Ausbeutung nicht eintreten könne, weil diese Personen vermöge ihrer Geschäftskenntnis und ihrer Verpflichtung zur Buchführung den Kreis ihrer Verbindlichkeiten zu übersehen jederzeit in der Lage seien, endlich daß im Einzelfalle eine Verdunkelung der Geschäftslage des Schuldners durch den Gläubiger ausgeschlossen sei, sobald schon vor Schluß des Jahres eine gegenseitige Berechnung stattgefunden habe. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, wurde von verschiedenen Antragstellern der Versuch gemacht, eine Fassung der Vorschrift zu finden, welche sie auf diejenigen Personen und Geschäfte beschränkt, welche sie ihrem Sinne und Zwecke nach treffen will. Allein die Kommission vermochte sich mit keinem der gestellten Anträge zu befreunden,[126]) weil sie

---

[125]) Denn außerdem würde die Vorschrift bei der Vielgestaltigkeit des Verkehrs und bei der Leichtigkeit, das wucherische Treiben von einer Geschäftsart auf eine andere zu werfen, ohne erhebliche Wirkung sein.

[126]) Es lagen insbesondere drei Anträge, im Kommissionsberichte als Anträge 9, 10 und 11 bezeichnet, vor, welche folgende Fassung des Art. 4 in Vorschlag brachten:

a) Antrag 9. „Wer gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte betreibt, hat jedem inländischen Nichtkaufmann, welcher ein solches Geschäft mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist, binnen drei Monaten nach Schluß eines Kalenderjahres über die

Digitized by Google

den Kreis der Ausnahmen bald zu eng bald zu weit gegriffen fand. Demgemäß wurde Art. 4 des Entwurfs von der Kommission in der ersten Lesung ohne Ersatz abgelehnt.

---

am 31. Dezember desselben noch schwebenden Geschäfte, soweit sie nicht vorher schon schriftlich abgerechnet sind, einen vollständigen Rechnungsauszug zuzustellen. Wer es vorsätzlich unterläßt, dieser Verpflichtung nachzukommen u. s. w. (wie in der Vorlage).

„Die vorstehende Bestimmung findet auf öffentliche Banken, Notenbanken, Bodenkreditinstitute und Hypothekenbanken auf Aktien keine Anwendung."

b) Antrag 10. „Wer gewerbsmäßig Geld- und Kreditgeschäfte betreibt, hat demjenigen, welcher ein solches Geschäft mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist, binnen 3 Monaten nach Schluß eines Kalenderjahres über die am 31. Dezember desselben noch schwebenden Geschäfte einen vollständigen Rechnungsauszug zuzustellen. Wer sich dieser Verpflichtung vorsätzlich entzieht u. s. w. (wie im Entwurf).

„Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung

1. auf Geschäfte der öffentlichen Banken (Art. 5 Abs. 2 HGB.), der Notenbanken, der Bodenkreditinstitute und der Hypothekenbanken auf Aktien,
2. auf Geschäfte von Kaufleuten mit Kaufleuten, sofern die daraus Verpflichteten eine in das Handelsregister eingetragene Firma haben."

c) Antrag 11. „Wer Rechtsgeschäfte (§§ 302a und 302e) gewerbsmäßig betreibt, hat seinem Schuldner alljährlich im ersten Kalendervierteljahr eine schriftliche Mitteilung über die bei Schluß des abgelaufenen Jahres schwebenden Geschäfte zu machen, welche dessen Schuld zahlenmäßig ersehen läßt.

„Wer sich dieser Verpflichtung vorsätzlich entzieht, wird mit Geldstrafe bis 500 ℳ oder mit Haft bestraft und verliert den Anspruch auf die letztjährigen Zinsen aus den nicht zur Mitteilung gebrachten Geschäften.

„Die vor solcher Mitteilung über die Geschäfte des Vorjahres geschlossenen Verträge sind rechtsungültig und die vor derselben geleisteten Zahlungen können zurückverlangt werden, soweit dies erforderlich ist, um dem Schuldner die in jene Berechnungen aufgenommenen oder von ihm gezahlten Zinsen des Vorjahres (Abs. 2) zur Erstattung zu bringen. Die Verpflichtung (Abs. 1) liegt nicht ob den zur Eintragung der Firma in das Handelsregister verbundenen Kaufleuten, mit Ausnahme derjenigen, welche Viehhandel im Umherziehen betreiben, und besteht nur gegenüber denjenigen, welche nicht Kaufmann bezw. nicht zur Eintragung der Firma in das Handelsregister verbunden sind."

Die Anträge haben das Gemeinsame, daß sie die Verpflichtung zur Mitteilung eines Rechnungsauszugs nur auf den Verkehr mit Nichtkaufleuten bezw. nicht eingetragenen Kaufleuten erstrecken und nur die dolose Unterlassung der Mitteilung mit Strafe bedrohen. Die Anträge 9 und 10 wollten gewisse Institute für ihren Geschäftsverkehr mit Kaufleuten und Nichtkaufleuten von der Mitteilungspflicht entbunden wissen,

Digitized by Google

b. Die zweite Lesung der Kommission hatte zum Ergebnis, daß die § 302a und e[127]) im wesentlichen in der Fassung der Regierungsvorlage wiederhergestellt und daß Art. 4 in folgender Fassung angenommen wurde:

„Wer gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte betreibt, hat für jeden, mit welchem er daraus in Geschäftsverbindung steht, nach Schluß des Kalenderjahres die Rechnung abzuschließen und das Ergebnis dem Schuldner binnen drei Monaten schriftlich mitzuteilen, sofern nicht vorher schon eine schriftliche Abrechnung stattgefunden hat.

„Ein Schuldanerkenntnis oder eine Schuldverwandlung ersetzt nicht eine solche schriftliche Abrechnung.[128])

„Wer sich dieser Verpflichtung vorsätzlich entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 500 *M.* oder mit Haft bestraft und verliert den Anspruch auf die Zinsen für das verflossene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, welche in dem Rechnungsabschluß nicht enthalten sind.

„Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf öffentliche Banken, Notenbanken, Bodenkreditinstitute und Hypothekenbanken auf Aktien;
2. auf Kaufleute im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist."

Antrag 11 diesen Dispens allen zur Eintragung in das Handelsregister verbundenen Kaufleuten mit Ausnahme der hausierenden Viehhändler angedeihen lassen; Antrag 9 unterschied sich von Antrag 10 wiederum dadurch, daß er überhaupt den Geschäftsverkehr der gewerbsmäßig Geld- und Kreditgeschäfte Betreibenden mit Kaufleuten von der Mitteilungspflicht entbinden, Antrag 10 dies aber nur für den Verkehr des Kaufmanns mit eingetragenen Kaufleuten zugeben wollte; Antrag 11 enthält überdies in Abs. 3 Satz 1 eine zivilrechtliche Vorschrift von großer Tragweite.

[127]) § 302e weicht in der Fassung des Komm.-Beschl. vom Entw. nur insoferne ab, als im Eingange des § das Citat „§ 302d" eingeschaltet ist, um sicher zu stellen, daß der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Sachwucherer unter die härteren Strafen des § 302d und nicht unter diejenigen des § 302a falle. Ber. S. 11.

[128]) Der Antrag, der dem obigen Beschlusse zu grunde liegt, lautete im Abs. 2: „Ein bloßes Anerkenntnis des Schuldners ist zum Nachweis einer solchen schriftlichen Abrechnung nicht genügend."

Digitized by Google

Was zunächst § 302e betrifft, so erachtete man für angemessener, die gestrichenen Worte „des Leichtsinns oder Unerfahrenheit“ wieder einzustellen und die „Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit“ als notwendige Voraussetzungen für den Sachwucher wieder herzustellen; man erwog, daß die wucherische Ausbeutung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit ebenso verwerflich sei, wie die Ausbeutung der Notlage, daß auch nicht einzusehen sei, warum im Gegensatz zum Kreditwucher der Begriff des Sachwuchers auf die Ausbeutung der Notlage beschränkt werden solle, daß endlich der Wegfall des Erfordernisses der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit für den Sachwucher eine erhebliche Häufung der Denunziationen und eine Bedrohung des reellen Verkehrs besorgen lasse.[129])

Was den Art. 4 anlangt, so hatte der Autor der angenommenen Fassung für dieselbe hervorgehoben:

> Der Antrag trage zunächst dem Gedanken Rechnung, daß zu Gunsten der Banken und ähnlicher Institute, sowie zu Gunsten des Geschäftsverkehrs mit Kaufleuten Ausnahmen von der durch den Artikel 4 den Gläubigern auferlegten Verpflichtung zu statuieren seien. Auf dieser Erwägung beruhe der dritte Absatz des Antrages. Man könne sich aber der Ansicht nicht verschließen, daß auch bezüglich derjenigen Personen und Geschäfte, die nicht in den Kreis der Ausnahmen fielen, die nach dem Entwurf auferlegten Verpflichtungen zu schwere seien und Erleichterungen erheischten. Der Entwurf verlange die Mitteilung eines vollständigen Rechnungsauszugs über alle schwebenden Geschäfte. Dies sei zu weit gegangen. Die ausführliche Detailierung sämtlicher Geschäfte erfordere unter Umständen eine Unsumme von Mühe und zeitraubender Schreibarbeit. Vielfach werde sich sogar der unerfahrene Schuldner in einem solchen eingehenden Rechnungsauszug nicht zurechtfinden und über die wahre Sachlage ebenso unklar bleiben, wie vorher. Es müsse genügen, wenn

[129]) Ber. S. 11.

Digitized by Google

der Schuldner lediglich das Ergebnis der abgeschlossenen Rechnung mitgeteilt erhalte. Er erfahre auf diese Weise die Gesamthöhe seiner Schuld. Und dieß sei doch die Hauptsache. Der Schuldner kenne nun seine Lage und vermöge zu beurteilen, ob er sich auf weitere Geschäfte einlassen könne oder nicht. Allein auch noch in weiterer Hinsicht müßten dem Gläubiger den Anforderungen des Entwurfs gegenüber Erleichterungen verschafft werden. Habe der Gläubiger mit dem Schuldner bereits vor Jahresschluß schriftlich abgerechnet, so sei letzterer sich ebenfalls schon klar über den Stand seiner Schulden und es bedürfe daher nicht noch der Mitteilung des Rechnungsauszugs oder des Rechnungsergebnisses am Jahresschluß. Für diesen Fall könne der Gläubiger ruhig von der Verpflichtung des Entwurfs entbunden werden. Freilich sei Vorkehr zu treffen, daß diese Bestimmung nicht umgangen werde. Es müsse in Wirklichkeit eine schriftliche Abrechnung stattgefunden haben. Dieselbe könne nicht durch ein einfaches Anerkenntniß des Schuldners ersetzt werden. Deshalb müsse vorgeschrieben werden, daß ein bloßes Anerkenntnis des Schuldners zum Nachweis einer schriftlichen Abrechnung nicht genüge.[130])

[130]) Der Antrag wurde regierungsseitig bekämpft und gegen denselben besonders betont: Bei Aufstellung des Entwurfs sei man von der Ansicht ausgegangen, daß im reellen Geschäftsverkehr Rechnungsauszüge, wie sie der Entwurf im Sinne habe, überhaupt von den gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte Treibenden den Schuldnern mitgeteilt würden. Man könne sich darin geirrt haben. Gegen Zulassung einzelner Ausnahmen von der im Entwurfe vorgesehenen Verpflichtung lasse sich im ganzen nichts einwenden. Daß beispielsweise für die Reichsbank eine solche Ausnahmestellung berechtigt sei, stehe außer Frage. Ob aber nicht die Ausnahmen des Antrags zu weitgehende seien, sei doch nicht zweifellos. Aber auch von diesen Bedenken abgesehen, müsse der Vorlage in ihren allgemeinen Bestimmungen vor dem Vorschlag des Antrags der Vorzug gegeben werden. Es sei zu befürchten, daß durch den Antrag gerade das nicht erreicht werde, was der Entwurf bezwecke. Der Entwurf gehe davon aus, daß der Schuldner erst dann über seine Lage sich vollständig klar werde, wenn er einen vollständigen Rechnungsauszug, einen Auszug über alle zwischen ihm und dem Gläubiger schwebenden Geschäfte erhalte. Aus diesem allein könne er mit Deutlichkeit entnehmen, auf welche Weise seine Schuld nach und nach sich gebildet habe, auf welchen Einzelgeschäften sie beruhe, wie und in welcher Höhe die Zinsen und sonstigen Nebenforderungen entstanden

Digitized by Google

4. Zweite und dritte Beratung des Entwurfs im Plenum des Reichstags.

a. Die zweite Beratung des Entwurfs in der Fassung, die er durch die Kommissionsbeschlüsse erhalten hatte, fand in der 75., 76., 77. und 79. Sitzung des Reichstags vom 14., 17., 18. und 20. April 1893 statt.[131])

seien u. dergl. mehr. Die genaue Kenntnis seiner Lage könne der Schuldner aus dem ihm mitgeteilten bloßen Endergebnis der Rechnung, aus dem ihm zugestellten Saldo nicht erhalten. Er bleibe immer im Dunkeln über die Entstehung dieses Endergebnisses, er bleibe im Dunkeln über die Höhe der Hauptforderung und über die Höhe der Zinsen. Man habe geglaubt, daß erst die genaue Einsicht in die Geschäftsgebahrung des Gläubigers den Schuldner in den Stand setze, zu beurteilen, ob er mit ersterem in weiterer Geschäftsverbindung bleiben könne.

Ob eine schriftliche Abrechnung die Mitteilung eines vollständigen Rechnungsauszugs zu ersetzen vermöge, sei sehr zweifelhaft. Es komme viel darauf an, in welcher Weise eine solche Abrechnung vorgenommen werde. Es sei aus diesem Grunde auch die Kautel des Absatz 2 des Antrags nötig gewesen. Ob sie ihren Zweck erfüllen und ausreichen werde, sei auch nicht zweifellos. Jedenfalls gewinne das Gesetz durch derartige Bestimmungen nicht an Klarheit. Auch einige redaktionelle Bedenken seien gegen den Antrag zu erheben; es sei beispielsweise der Erwägung wert, ob nicht im dritten Absatz Ziffer 2 des Antrags statt „auf Kaufleute im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten", besser einfach gesagt werde „im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten". Richtiger werde es sein, an Stelle des Antrags den Entwurf unter Hinzufügung einzelner Ausnahmebestimmungen anzunehmen. —

Von anderer Seite wendete man sich wie in erster Lesung sowohl gegen den Entwurf wie gegen den Antrag. Man betonte, daß beide den gewollten Zweck doch nicht erreichen würden, daß dagegen ungeachtet aller Ausnahmebestimmungen der reelle Geschäftsverkehr ungemein beschwert werde. Besser sei es, derartige Vorschriften überhaupt nicht zu erlassen. Gegen den Antrag wurde insbesondere noch geltend gemacht, daß er im Absatz 1 und 2 eine unnötige Verquickung von zivilen und strafrechtlichen Bestimmungen herbeiführe, daß überhaupt Absatz 2 an Unklarheit leide. Wie sei der Sinn der Worte „ein bloßes Anerkenntnis des Schuldners ist zum Nachweis einer solchen schriftlichen Abrechnung nicht genügend" zu verstehen? Sei gemeint „ein bloßes Anerkenntnis der Schuld" oder „ein bloßes Anerkenntnis über eine stattgehabte Berechnung"? Jedenfalls wolle der Antragsteller dem Gedanken Ausdruck geben, daß ein Schuldanerkenntnis die schriftliche Abrechnung nicht ersetze. Konsequenter Weise dürfe alsdann beispielsweise auch eine Schuldverwandlung keinen Ersatz für die schriftliche Abrechnung bieten. Auf Grund dieses Bedenken wurde zur Klarstellung des Antrags eventuell die Fassung des Abs. 2 angeregt und angenommen, welche oben mitgeteilt ist. Ber. S. 13.

[131]) Sten. Ber. S. 1841 bis 1856 (Diskussion und Abstimmung über

Digitized by Google

Schon § 302a erregte eine lebhafte Debatte, in deren Verlauf die Abg. v. Bar und Dr. Krause die Notwendigkeit einer Abänderung des Paragraphen bestritten, während die Mehrzahl der Redner, so die Abg. v. Buol, Graf Balleſtrem, Rintelen dieſelbe befürworteten und die ſozialiſtiſchen Abg. Frohme und Stadthagen den Parapraphen noch erweitert haben wollten. Schließlich wurde § 302a angenommen, nachdem der Berichterſtatter der Kommiſſion, Dr. Gieſe, die Abänderung als keineswegs überflüſſig bezeichnet und ihren Zweck alſo dargelegt hatte:

„Bisher ſei der Wucher lediglich bei Darlehens- und Stundungsverträgen beſtraft worden. Bei allen ähnlichen Verträgen, ſelbſt wenn ſie das gleiche wirtſchaftliche Ziel verfolgten, könne eine Beſtrafung wegen Wuchers nicht eintreten. Zwar ſehe das bisherige Geſetz ſchon vor, daß dann eine Beſtrafung eintreten könne, wenn der wucheriſche Vorteil „verſchleiert" verſprochen worden ſei; es laſſe ſich indeſſen nicht leugnen, daß der Ausdruck „verſchleiert" ſich in ſehr verſchiedener Weiſe auffaſſen laſſe und in der That ſei er faſt regelmäßig dahin aufgefaßt worden, daß verſchleierte Rechtsgeſchäfte lediglich ſimulierte Rechtsgeſchäfte ſeien, alſo nur ſolche Geſchäfte als verſchleierte anzuſehen ſeien, wo der Wille in Wirklichkeit auf die Eingehung eines Darlehens- oder Stundungsvertrags gerichtet und nur zur Verdunklung äußerlich eine andere Form gewählt ſei. Da aber ſämtliche Rechtsgeſchäfte, welche denſelben wirtſchaftlichen Zwecken dienten, wie Darlehens- und Stundungsverträge, vom Standpunkte des Wuchers aus in derſelben Weiſe behandelt werden müßten, und die bisherigen Beſtimmungen ſich als nicht ausreichend dargeſtellt hätten, ſo ſei die Kommiſſion der Meinnng ge-

---

§ 302a und d, Beratung über § 302e, unter Ausſetzung der Abſtimmung wegen Beſchlußunfähigkeit des Hauſes), S. 1860 bis 1876 (Abſtimmung über § 367, Art. II, und Art. 3, Diskuſſion über Art. 4, Abſtimmung über § 302e und Art. 4 ausgeſetzt wegen Beſchlußfähigkeit), S. 1905 bis 1907 (erfolgloſer Verſuch zur Abſtimmung) 1937 bis 1944 (Abſtimmung über Art. 4, Diskuſſion über den Antrag Rintelen — Art. 5 —).

Digitized by Google

wesen, daß es notwendig sei, daß dies in der Vorlage ausdrücklich klargestellt werde."[132])

§ 302d und der Zusatz zu § 367, dann Art. II und Art. 3 wurden ohne Debatte angenommen.[133]) Dagegen veranlaßte wiederum § 302e, der Kernpunkt der Vorlage, wie ihn v. Bar nannte, eine Diskussion,[134]) an der sich als Gegner des Entwurfs die Abg. v. Bar[135]) und Dr. Krause[136]) im wesentlichen unter Wiederholung ihrer bei der ersten Beratung geltend gemachten Bedenken, als Verteidiger des Entwurfs der Abg. v. Buol-Berenberg[137]) und der Staatssekretär des Reichsjustizamts Hanauer[138]) beteiligten; der letztere betonte, daß alle im § 302e vorgesehenen Thatbestandsmerkmale zusammen zutreffen müßten, um eine Verurteilung zu ermöglichen, daß, wenn der Richter alle die erforderten Thatbestandsmerkmale feststelle, auch eine Verurteilung nach allgemeinem Rechtsbewußtsein als gerechtfertigt erscheinen müsse, daß die geäußerten Bedenken in der Hauptsache nicht begründet seien und viel bedenklicher wäre, wenn die Gesetzgebung den Strafrichter in einem Falle hilflos lassen würde, in welchem festgestellt werde, daß unter Ausbeutung der Notlage u. s. w. gewohnheits- oder gewerbsmäßig in krasser, schreiender Weise wucherische Vorteile der fraglichen Art erlangt worden seien. § 302e wurde schließlich in der Fassung der Kommission angenommen.

Die eingehendste Debatte erhob sich endlich bei der nun folgenden Beratung des Art. 4 der Kommissionsbeschlüsse, zu

---

[132]) Sten. Ber. S. 1848; v. Lilienthal II 167.

[133]) Sten. Ber. S. 1849, 1860.

[134]) Sten. Ber. S. 1849 bis 1855 (Abstimmung S. 1937).

[135]) Sten. Ber. S. 1849 bis 1851, 1854, 1855. Vgl. auch dessen beide Artikel „der Gesetzentwurf über den Wucher" in Nr. 13 und 14 des „Zeitgeist", Beiblatt zum „Berliner Tagblatt" vom 27. März und 3. April 1893.

[136]) Ebenda S. 1853, 1854.

[137]) Ebenda S. 1851 bis 1853.

[138]) Ebenda S. 1855.

Digitized by Google

welchem Anträge des Abg. v. Buol-Berenberg[139]) mit einem Unterantrage der Abg. Hahn[140]) und v. Bar[141]) vorlagen.

---

[139]) Dieser Antrag (Nr. 170 der Druckſachen) will den Abſ. 1 der Kommiſſionsvorlage dahin:

Wer . . . betreibt, hat für jeden, mit welchem . . . ſteht, für jedes Kalenderjahr die Rechnung abzuſchließen und dem Schuldner binnen 3 Monaten nach Schluß des Jahres einen ſchriftlichen Auszug dieſer Rechnung mitzuteilen, der außer dem Ergebnis derſelben auch erkennen läßt, wie ſolches erwachſen iſt;

geändert, den Abſ. 2 als durch dieſe Faſſung gegenſtandslos geſtrichen, in Abſ. 3 (nun 2) an Stelle der Schlußworte „welche in dem Rechnungsabſchluß nicht enthalten ſind“ die Worte „welche in den Rechnungsauszug aufzunehmen waren“ geſetzt und den Abſ. 4 (nun 3), wie folgt, ergänzt haben:

Die vorſtehenden Beſtimmungen finden keine Anwendung:

1. auf öffentliche Banken, Notenbanken, Bodenkreditinſtitute und Hypothekenbanken auf Aktien, auf öffentliche Leihanſtalten, auf Spar- und Darleihinſtitute öffentlicher Korporationen und auf eingetragene Genoſſenſchaften;
2. auf den Geſchäftsverkehr zwiſchen Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregiſter eingetragen iſt, und auf Geſchäftsverbindungen, die nur in einem Abſchluß beſtehen, der ſchriftlich ſtattgefunden hat.

[140]) Der Antrag Hahn (Nr. 185 der Druckſachen) wollte am Schluſſe von Abſ. 3 Nr. 1 des Antrags von Buol-Berenberg den Satz „ſoweit es ſich bei den eingetragenen Genoſſenſchaften um den Geſchäftsverkehr mit den Mitgliedern handelt“ beigefügt und in Abſ. 3 Nr. 2 den Schlußſatz „und auf Geſchäftsverbindungen“ bis „ſtattgefunden haben“ geſtrichen wiſſen. Den erſten Antrag begründete Hahn damit, daß das, was v. Buol hinſichtlich der eingetragenen Genoſſenſchaften erreichen wolle, auch mit der beantragten Beſchränkung erreicht werde; es beſtehe aber kein Grund, die Genoſſenſchaften, ſoweit ſie in Geſchäftsverbindung mit anderen als Mitgliedern treten, von der Vorſchrift des Abſ. 1 auszunehmen; die Streichung des letzten Satzes der Nr. 2 rechtfertigte Hahn damit, daß die Beantwortung der Frage, was Geſchäftsverbindungen ſeien, „die nur in einem Abſchluß beſtünden, der ſchriftlich ſtattgefunden habe,“ nicht ſo leicht und es daher zweckmäßiger ſei, die Mitteilungspflicht hier beizubehalten. Sten. Ber. S. 1867.

[141]) Der Antrag von Bar (Nr. 184 der Druckſachen) war für den Fall der Annahme des Art. 4 der Kommiſſionsvorlage geſtellt und wollte das Wort „vorſätzlich“ in Abſ. 3 (Abſ. 2 des Antrags v. Buol) durch die Worte erſetzt haben:

in der Abſicht, den Schuldner über den Betrag ſeiner Schuldverpflichtungen im Unklaren zu erhalten und ihn dadurch zur Eingehung leichtſinniger oder von ihm ſchwer zu erfüllender weiterer Geſchäfte zu veranlaſſen.

v. Bar begründete dieſen Antrag in der Sitzung des Reichstags vom 17. April 1893 alſo:

Digitized by Google

Zwar waren die meisten Redner mit dem Grundgedanken und der Absicht des Art. 4 einverstanden, allein es wurde

Man habe es im 3. Absatze der Kommissionsvorlage mit einem reinen Unterlassungsdelikte im strengsten Sinne des Wortes zu thun; hiebei sei es ganz neu, sich des Wortes „vorsätzlich" zu bedienen; es sei unerfindlich, wie in der Praxis der Vorsatz unterschieden werden solle von der reinen Nachlässigkeit; es könne ja einzelne Fälle geben, wo man sagen könne, der Mann habe dabei eine sehr böse Absicht gehabt, er habe gewissermaßen die andern in eine Falle locken wollen, allein solche Fälle würden außerordentlich selten sein. Weil ihm nun das Wort „vorsätzlich" in diesem Zusammenhang etwas zu wenig zu besagen scheine, habe er obigen Antrag gestellt. Der Inhalt desselben werde, wie er glaube, diejenige Absicht decken, die in der Vorlage zu Grunde gelegt worden sei; denn es sei allerdings richtig, daß der Wucher öfter dadurch ausgeübt werde, daß der Wucherer die Schuld lawinenartig anschwellen lasse, daß er dem Schuldner auch auf sein Verlangen keine genaue Auskunft gebe und ihm dann schließlich die Schlinge über den Hals ziehe. Dies zu vermeiden, sei die von ihm, dem Antragsteller, vorgeschlagene Fassung geeignet. (Sten. Ber. S. 1861 Sp. 1.)

Hiegegen wurden von verschiedenen Seiten Einwendungen erhoben; es bemerkte:

a) Abg. v. Buol: Daß das Wort „vorsätzlich" oder was das Wort ausdrücken solle, an sich eine Verbesserung des Entw. sei, werde auch v. Bar anerkennen; er sage nur, dasselbe sei nicht glücklich gewählt. Ein vorsätzliches Unterlassen sei allerdings ein etwas hinkender Begriff. Allein die Umschreibung, zu der v. Bar 4 Zeilen brauche, sei auch nicht besonders glücklich. Der Begriff „vorsätzlich" sei strafrechtlich über allen Zweifel erhaben und auch in der Praxis unter Richtjuristen greifbarer und deutlicher, als wenn das Wort durch die 4 Zeilen v. Bars ersetzt werde und damit demjenigen, der den Beweis der Schuld zu liefern habe, den Nachweis auferlegen wolle, daß der Betreffende in der Absicht gehandelt habe, „den Schuldner über den Betrag der Schuldverpflichtung im Unklaren zu lassen ꝛc." Hier bringe v. Bar das Wort „leichtsinnig", das so schwer zu definieren sein solle, selbst herein, und was seien denn „schwer zu erfüllende Geschäfte"? — und alles das nur, um das Wort „vorsätzlich" zu ersetzen. (Sten. Ber. S. 1865 Sp. 1.)

b. Abg. Hahn: Er vermöge sich dem Eventualantrage von Bar nicht anzuschließen. Mit der Annahme des dortigen Vorschlags werde dem Richter eine unerfüllbare Aufgabe gestellt. Ueber die Absicht eines Geschäftsmanns zu urteilen, sei jedenfalls außerordentlich schwer; man könne sich darüber wohl einen Vers machen, ob sein ganzes Verhalten ein vorsätzliches sei oder nicht; aber ob er in seinem Verhalten, das er mit Vorsatz so eingerichtet, wie er es gethan, die Absicht gehabt habe, seinen Schuldner im Unklaren zu erhalten oder gar die Absicht, ihn dadurch zum Eingehen weiterer von ihm schwer zu erfüllender Geschäfte zu veranlassen, das werde ein Richter fast niemals thatsächlich feststellen können. Werde der Art. 4 mit dieser Bestimmung beschwert, so sei es besser ihn ganz abzulehnen, denn die Annahme des Antrags von Bar

Digitized by Google

mehrfach die Meinung vertreten, daß weder bis jetzt eine Fassung, welche den vielfachen Bedenken genügend Rechnung trage, gefunden worden sei, noch überhaupt eine solche gefunden werden könne; daher gelangten die Abg. v. Bar,[142])

---

sei mit der Verwerfung des Artikel gleichbedeutend (Sten. Ber. S. 1868 Sp. 1).

c. Staatssekretär Hanauer: Im zweiten Absatze habe die Kommission das Wort „vorsätzlich" eingefügt, und zwar nach der Auffassung, von welcher die Vertreter der verbündeten Regierungen schon in der Kommission ausgegangen seien, in überflüssiger Weise, da es sich hier um ein Vergehen handle, bei Vergehen aber nur die vorsätzliche Begehung strafbar sei, wenn die fahrlässige Begehung nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht sei. Deswegen sei das Wort „vorsätzlich" überflüssig, ändere aber sachlich an dem Regierungsvorschlage nichts. Dagegen sei der Antrag von Bar unannehmbar; denn damit schwinde die Bedeutung des Art. 4 vollständig; wer eine Strafvorschrift im Sinne des Art. 4 als Mittel gegen den Wucher wünsche, der müsse eine solche Beweisauflage für den Richter, daß er die Absicht in der einen und der andern Richtung feststelle, ganz unmöglich erachten (Sten. Ber. S. 1869).

Während nun der Abg. Dr. Krause, ein Fraktionsgenosse v. Bars, dessen Antrag in dem Sinne auffaßte, daß dadurch Art. 4 sich als unanwendbar und ungefährlich erweisen werde, und daß darin der große Vorzug des Antrags im Sinne der Gegner des Entwurfs bestehe (Sten. Ber. S. 1871 Sp. 2), war von Bar selbst keineswegs dieser Meinung; er hielt vielmehr dafür, daß sein Antrag nur das Wort „vorsätzlich" umschreibe; dies ergibt sich aus seiner Erwiderung der obigen Reden: man habe gesagt, es sei ganz klar, was das Wort „vorsätzlich" bedeute. Er müsse jedoch dabei beharren: bei einem reinen Unterlassungsdelikt sei ihm dieses Wort bis jetzt in der Kriminaljurisprudenz noch nicht vorgekommen; es heiße: wer sich der Verpflichtung vorsätzlich entzieht; kürzer ausgedrückt, laute es: wer vorsätzlich etwas unterläßt. Solle Art. 4 bleiben, so sei er unter allen Umständen dafür, daß irgend so etwas hineinkomme wie „vorsätzlich" oder ein Zusatz, wie er ihn vorgeschlagen habe. Damit werde die Möglichkeit gegeben, daß die Richter in Fällen, wo offenbar jemand im vollsten guten Glauben und ohne daß irgend ein Schaden für den Schuldner entstehen könne, den Mann mit Strafe verschonen. Aber freilich mit dieser Möglichkeit werde der Uebelstand eingetauscht, daß das Urteil für willkürlich erachtet werde .... (Sten. Ber. S. 1874).

[142]) Derselbe kam zum Schlusse, daß Art. 4 unklar sei, gegen die Grundsätze des Civil- und Strafrechts verstoße, den redlichen Geschäftsbetrieb gefährde, die Geschäfte belästige und, wenn er praktisch werden sollte, auch die Gerichte mit einer großen Masse neuer Arbeit belade und und im großen und ganzen als Chikane wirken werde. Im einzelnen hielt er insbesondere die Ausnahmen, welche Abs. 4 der Kommissionsvorlage und der Antrag von Buol mache, nicht für genügend, den Geschäftsverkehr vor enormer Belästigung zu schützen, erachtete den

Digitized by Google

Büsing,[143]) Dr. Krause[144]) und Schrader[145]) zum Antrage auf Streichung des Art. 4 unter dem Vorbehalte nochmaliger Prüfung, sofern bis zur dritten Lesung eine allen genügende Fassung gefunden werde.

Hiegegen wendeten sich verschiedene Redner: die Abg. v. Buol-Berenberg[146]) und Hahn,[147]) sowie der Staatssekretär

---

Begriff der „Geschäftsverbindung" als zu vieldeutig und nicht für aufgeklärt, was der Artikel unter „Geld- und Kreditgeschäften" verstehe:

Für Geldgeschäfte habe er einen bestimmten Begriff; aber von Kreditgeschäften wisse er nicht, was das heißen solle. Wenn z. B. ein größeres Handelshaus einer Anzahl von Handwerkern Stoffe liefere, so geschehe das meistens auf Kredit, wenn z. B. ein Schneider einem Kunden Kleider auf Kredit fertige. — seien das „Kreditgeschäfte" im Sinne der Vorlage? Man zwinge alle diese Personen bei Strafe, ihren Schuldnern alljährlich die Rechnung vorzulegen und das werde für diese Personen eine ungeheure Last sein; man werde mit diesem Art. den Geschäftsleuten einen schlechten Gefallen erweisen und große Geschäfte zwingen, für das Ende des Jahres eigene Beamte und Kommis zu engagieren, um den Vorschriften des Gesetzes nachzukommen. . . . . (Sten. Ber. S. 1860, 1861, 1874, 1875).

[143]) Büsing hielt die Fassung des Entw., der Kommissionsvorlage und der Anträge für so unklar und zweifelhaft, daß jede derselben unannehmbar sei; der Weg, den die Kommission eingeschlagen, sei ungangbar; es sei nicht möglich, die Ausnahmen so zu fassen, daß nicht die reellen Geschäfte darunter litten; es müsse vielmehr versucht werden, die Bestimmung auf Gewerbtreibende und Personen zu beschränken, bei denen die Gefahr des Wuchers überhaupt bestehe. (Sten. Ber. S. 1865 bis 1867, 1876.)

[144]) Sten. Ber. S. 1870, 1871.

[145]) Ebenda S. 1871 bis 1873, 1875.

[146]) Ebenda S. 1861 bis 1865, 1875, 1876. Derselbe betonte namentlich gegenüber den Bedenken des Abg. v. Bar über die Auslegung des Begriffs „Kreditgeschäfte" folgendes: Die Handelskammer in Breslau meine, die Verpflichtung zur Vorlegung des alljährlichen Rechnungsauszugs gehe zu weit: Ein Schneider, der seinen Kunden Kredit gebe, jeder Weinhändler oder Zigarrenfabrikant solle bei Gefahr des Zinsverlustes und harter Strafe das Gleiche thun müssen, was Art. 4 vorschreibe, denn jedes Warengeschäft, bei dem der Kaufpreis gestundet werde, sei ein Kreditgeschäft. Dasselbe habe auch Herr von Bar behauptet. Er, Redner, bestreite das. Wenn man beim Schneider oder Schuster seine Rechnung erst nach Wochen oder Monaten bezahle, somit einige Zeit lang Kredit genossen habe, so stehe man mit dem Schneider ꝛc. deshalb noch lange nicht in einem Kreditgeschäftsverhältnisse. Juristisch könne man darin ein objektives Kreditgeschäft erblicken, denn nur, wenn bar bezahlt werde, liege ein Kassageschäft vor, alle anderen Geschäfte seien im weiteren Sinne Kreditgeschäfte. Dessenungeachtet

Digitized by Google

Hanauer,[148]) indem sie darzulegen suchten, daß die Bedenken

werde es niemanden einfallen, wenn jemand irgendwo Zigarren ꝛc. kauft und der betr. Händler, anstatt Barzahlung zu erhalten, die ihm zweifellos lieber wäre, auf Zahlung warten müsse, anzunehmen, daß er damit ein Geld- oder Kreditgeschäft mit dem Manne entriert habe, es liege vielmehr ein einfacher Kauf vor. Die Frage könne nur die sein, wohin die Vereinbarung gegangen sei, ob etwa bestimmte Teilzahlungen, Ziele oder dgl. gegen Zinsentschädigung vereinbart worden seien. Wenn z. B. auf jeder Faktura stehe: „Ich gewähre jedem, der bei mir Waren nimmt, gegen so und so viel Zinsen, drei, sechs Monate u. s. w. Ziel", so sei das etwas anderes; da bilde die Kreditgewährung einen wesentlichen Teil und mit den Zweck des Geschäfts, zwar noch nicht den Hauptzweck, aber sie könne Nebenzweck sein; wenn der Schneider einen Rock liefere und Barzahlung verlange oder auch Frist gewähre, jedoch ohne Rücksicht auf die Preishöhe, Barzahlung aber nicht bekomme und sich eben, wenn er keine andere Wahl habe, damit begnüge, daß er die Zahlung später bekomme, so sei das damit noch kein Kreditgeschäft. Die Handelskammer in Breslau beziehe sich für ihre Ansicht auf die Stelle der Motive:

> Vielmehr werden auch Geschäfte anderer Art, besonders Warenkäufe und -verkäufe unter die Vorschrift fallen, sofern nur der Gläubiger bei dem gewerbsmäßigen Betrieb solcher Geschäfte Kredit zu gewähren pflegt.

Er, Redner, glaube aber, daß dazu immer noch eine Kreditvereinbarung mit dem Betreffenden, der die Waren abnehme, gehöre. — Sei dem jedoch, wie ihm wolle, so frage er: Auch wenn man das alles als Kreditgeschäfte betrachten wolle, sei es dann etwas so Exorbitantes, wenn ein Kaufmann seinen Kunden alle Jahre Rechnung zustelle? ... Er glaube schon um der Ordnung halber würde die Vorschrift heilsam sein, ganz abgesehen von der Möglichkeit des Wuchers. Es heiße zwar in der Petition (der Handelskammer in Br.): „zu was soll man am Neujahr eine derartige Rechnung ausstellen, wenn die Kunden bereits Rechnungen erhalten haben oder im Besitz von Rechnungsbüchern sind, die ihnen volle Klarheit verschaffen?" Dann lasse man einfach die andern Rechnungen weg und erteile dafür den Kunden je am Ende eines Halbjahres oder wenigstens einmal jährlich den Rechnungsauszug, und es werde im Umfang des Geschäftes kaum einen Unterschied machen. Im übrigen sei es doch etwas auffällig, daß man es als ungebührliche Geschäftsbelastung hinstelle, wenn ein Kaufmann, der Hunderte von Handwerkern zu Kunden habe, diesen einmal im Jahre eine Gesamtrechnung zustellen solle. Sogar, wenn man also sage, das seien Kreditgeschäfte im Sinne des Art. 4 — was sie aber nur dann seien, wenn in den Vertragsbedingungen Kredit normiert werde — so sei es doch keine große Belastung, sondern höchstens eine Belästigung, von der die „Frankf. Ztg." sage, sie sei in vielen Gegenden bereits üblich und man habe nirgends eine sonderliche Beschwernis verspürt. . . (Sten. Ber. S. 1864.)

[147]) Sten. Ber. S. 1867, 1868 (vgl. oben Fußnote 140).

[148]) Sten. Ber. S. 1868 bis 1870. Staatssekr. Hanauer äußerte sich hiebei über die von den Abg. v. Bar und v. Buol (s. Fußnote 142, 146)

Digitized by Google

der Gegner teils unbegründet teils irrtümlich seien. Bei der Abstimmung wurde der Antrag von Bar abgelehnt und sodann Art. 4 in der Fassung der Anträge von Buol und Hahn in namentlicher Abstimmung mit 131 gegen 83 Stimmen angenommen.[149])

Abg. Dr. Rintelen hatte beantragt[150]) der Kommissionsvorlage folgenden weiteren Artikel[151]) beizufügen:

behandelte wichtige Frage, was unter Geld- oder Kreditgeschäften verstanden werde, also: Er gebe zu, daß nach der Ausdrucksweise, wie sie in den Motiven über das Kreditgeschäft gewählt sei, daß es immer da zutreffe, wo derjenige, der ein Geschäft treibe, Kredit zu gewähren pflege, einige Zweifel entstehen könnten. Seiner Auffassung nach könne von dem gewerbsmäßigen Betreiben eines Kreditgeschäftes nur da die Rede sein, wo der Kredit einen wesentlichen Bestandteil des Geschäftes selbst bilde. Wenn also Warengeschäfte in Frage stünden, die hier und da oder auch in vielen Fällen nebenbei Kredit gewährten, bei denen aber das nur eine ganz nebensächliche Bedeutung habe, die ebenso gegen bar verkauften wie auf Verlangen auch unter gewisser Kreditgewährung, so würde ein solches Geschäft nach seinem Standpunkte nicht als ein Kreditgeschäft zu bezeichnen sein. Wenn aber das Kreditgewähren bei einem solchen Warengeschäfte, wie es z. B. bei Abzahlungsgeschäften der Fall sei, den regelmäßigen Charakter des ganzen Geschäfts ausmache, dann würde er allerdings sagen, hier stehe ein Kreditgeschäft in Frage, das Gewähren von Kredit lasse sich nach der Art und Weise, wie dieses Geschäft betrieben werde, überhaupt davon nicht trennen. In den meisten Fällen werde man sogar noch enger zu Werke gehen können und beim Kreditgewähren an den Kredit gegen Zinsleistung denken müssen, weil sich in der Regel die Verzinsung mit dem Kredit da zum Vorteil des Verkäufers verbinde. Aber zu einer notwendigen Voraussetzung des Begriffs des Kreditgeschäftes würde sich dieses Moment nach seiner Meinung nicht gestalten lassen; er würde bei Kreditgewährung nicht als notwendigen Bestandteil die Verzinsung aufstellen können, vielmehr werde ein ganz zweifelloses Kreditgeschäft auch ohne Verzinsung anzunehmen sein. Unter Umständen könne nämlich die Verzinsung oder der Ersatz von Zinsen auch in der Bemessung des Kaufpreises, in der Art und Weise, wie dieser bezahlt wird, schon inbegriffen sein. Das sei der Grund, weshalb er Anstand nehme zu sagen: Kreditgeschäft liege nur vor, wo unter Zinsgewährung kreditiert werde. Aber er glaube, daß die Begriffsbestimmung, von der er ausgehe, im großen und ganzen — und darum handle es sich doch — einen Zweifel darüber kaum in konkreten Fällen bestehen lassen werde, wann ein Kreditgeschäft, wann ein bloßes Warenverkaufsgeschäft vorliege. . . . (Sten. Ber. S. 1868 Sp. 2, S. 1869 Sp. 1.)

[149]) Sten. Ber. S. 1937 bis 1939.

[150]) Drucksache Nr. 175.

[151]) Rintelen bezeichnete diesen Artikel irrig mit Art. 5 statt mit

Digitized by Google

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, besondere[152]) Bestimmungen zur Verhütung und Bestrafung des Wuchers bei dem Handel mit Vieh, bei der Viehpacht und bei dem Handel mit ländlichen Grundstücken zu treffen.

Der Antrag wurde, nachdem sich mehrere Redner für denselben,[153]) der Kommissar des Bundesrats, geh. RR. Dr. Dungs[154]) sowie die Abg. v. Bar, Stadthagen, Marquardsen gegen denselben ausgesprochen hatten, mit dem stillschweigenden Vorbehalte angenommen, daß es auch hier bis zur dritten Lesung gelingen werde, eine Fassung zu finden, welche die wider den Antrag geäußerten Bedenken zu beschwichtigen geeignet sei.'

b. Die dritte Beratung des Entwurfs, wie er sich auf grund der in zweiter Beratung gefaßten Beschlüsse gestaltet hatte (Nr. 191 der Drucksachen), fand in der 84. und 85. Sitzung des Reichstags vom 27. und 28. April 1893 statt.[155]) In der Generaldiskussion, welche sich übrigens vorwiegend auf dem Gebiete persönlicher, mit dem Gegenstande nicht zusammenhängender Auseinandersetzungen zwischen den antisemitischen Abg. v. Liebermann und Dr. Böckel und

---

Art. III; dieser Irrtum wurde bei der Gesamtabstimmung zur dritten Lesung berichtigt. Sten. Bericht S. 2102.

[152]) Im Verlaufe der Beratung hat Rintelen mit Rücksicht auf die vom Abg. Stadthagen geäußerten Bedenken, an Stelle des Wortes „besondere" das Wort „weitere" gesetzt. Sten. Ber. S. 1941, 1942.

[153]) Dr. Rintelen (Sten. Ber. S. 1939, 1943), Reichsgraf v. und zu Hoensbröch (S. 1980), von Kardorff (S. 1942), Dr. Böckel (S. 1942/3), v. Buol (S. 1863).

[154]) Derselbe erklärte: Der Antrag gehe viel zu weit; es sei vom Standpunkte der Reichsgesetzgebung im höchsten Grade bedenklich, der Landesgesetzgebung eine Machtvollkommenheit einzuräumen, die immerhin zur Beseitigung reichsgesetzlicher Bestimmungen auf einem partiellen Gebiete führen könne; wenn man vom Standpunkte des Antragstellers aus für wünschenswert und zulässig halte, für die im Antrag bezeichneten Gebiete den Landesregierungen noch weitere Machtvollkommenheiten zu geben, so sei hiefür nur eine beschränkte Bestimmung angängig, in welcher die Wirkungen und Grenzen genau zu bezeichnen seien, innerhalb welcher die Landesgesetzgebung neben den Reichsgesetzen noch weitere Vorsorge treffen solle. (Sten. Ber. S. 1940 Sp. 2.)

[155]) Sten. Ber. S. 2042—2045, 2053—2076.

Digitized by Google

den sozialdemokratischen Abg. Stadthagen und Kunert bewegte,[156]) erklärte sich Traeger namens der freisinnigen Fraktion aus den schon in erster Lesung ausgeführten Gründen gegen den Entwurf,[157]) während der Abg. Stadthagen trotz einzelner Bedenken für den Entwurf eintrat.[158]).

In der nun folgenden Spezialdiskussion wurden die §§ 302a, d, e und 367, die Art. II und 3 ohne Erörterung angenommen.

Zu Artikel 4 lag ein von den Abg. v. Buol-Berenberg, Büsing, Dr. Giese, Hahn, Dr. Rintelen, Singer und Frhr. von Stumm-Halberg gestellten Antrag (Nr. 202 der Drucksachen) vor, nach welchem der Eingang des Artikels den Wortlaut

> Wer aus dem Betriebe von Geld- oder Kreditgeschäften ein Gewerbe macht, hat die Rechnung des Geschäftsjahres für jeden, welcher ein Geschäft der bezeichneten Art mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist, abzuschließen . . . .

erhalten und ferner als Abs. 3 Nr. 1 die Bestimmung eingeschaltet werden solle:

> 1. wenn das Schuldverhältnis auf nur Einem während des abgelaufenen Geschäftsjahres abgeschlossenen Rechtsgeschäfte beruht, über dessen Entstehung und Ergebnis dem Schuldner eine schriftliche Mitteilung behändigt ist.[159])

Hiezu brachte Dr. Osann den Antrag ein (Nr. 210 der Drucksachen), den Abs. 3 Nr. 2 (Abs. 3 Nr. 1 des Art. 4 II. Lesung) dahin zu fassen, daß nach dem Worte „öffentliche" (Banken, Leihanstalten) jeweils eingefügt werde: „oder

---

[156]) Diese Bemerkungen füllen die S. 2044, 2054—2069 des Sten. Berichts.

[157]) Sten. Ber. S. 2045.

[158]) Ebenda S. 2053, 2056.

[159]) Vgl. den Schlußsatz in Abs. 2 Nr. 2 des früheren Antrags v. Buol (Nr. 170 der Drucksachen, s. oben Fußnote 139.

Digitized by Google

unter öffentlicher Aufsicht stehende." Als Redner für die ersteren Anträge trat von Buol-Berenberg auf; er betonte zunächst, daß neuerliche von grundsätzlichen Gegnern des Entwurfs ausgehende Petitionen die übertriebene Behauptung aufstellten, daß das bloße Bestreiten des Schuldners, eine Rechnung erhalten zu haben, dem Gläubiger die Last eines gerichtlichen Verfahrens aufbürde, während doch ausdrücklich in früheren Beschlüssen gesagt und nach der Feststellung des Staatssekretärs auch der Entwurf ohne Aufnahme des Wortes „vorsätzlich" davon ausgegangen sei, daß „dem Gläubiger nicht nur bewiesen werden müsse, daß er es unterlassen hat, Rechnung zu stellen, sondern daß er es in der Absicht und mit dem Vorsatz gethan habe, eine Verdunklung in dem Schuldverhältnis herbeizuführen," — und bemerkte sodann zum Antrage Nr. 202:

> Die Antragsteller bezwecken, durch die veränderte Fassung des Art. 4 in seinem Eingang deutlicher und bestimmter, als dies durch den Beschluß des Reichstags in zweiter Beratung geschah, die Absicht des Gesetzes dahin zum Ausdruck bringen, daß Warenverkäufer nicht schon dann unter die Bestimmung des Art. 4 fallen, wenn sie den Abnehmern Terminzahlung einräumen, selbst dann nicht, wenn diese Gewährung in der Höhe des Preises oder in der Berechnung von Zinsen zum Ausdrucke kommt, sondern nur dann, wenn, wie z. B. bei Abzahlungsgeschäften, die Kreditgewährung einen wesentlichen Bestandteil der Warengeschäfte bildet, und der Verkäufer aus dem Betrieb solcher Kreditgeschäfte, im Wege des Warenhandels, ein Gewerbe macht. Damit ist den erhobenen Beanstandungen der Boden entzogen.[160]) Durch eine weitere Aenderung ist eben-

[160]) Vgl. oben Fußnote 142. Auch der Abg. Büsing hat den Eingangsworten des von ihm mitunterzeichneten Antrags diese Auslegung gegeben: Die Eingangsworte der Regierungsvorlage hätten zu recht vielen Zweifeln Anlaß gegeben, namentlich mit Rücksicht auf einen unglücklichen Passus in den Motiven; er glaube, daß durch die nun vorgeschlagene Fassung die Zweifel völlig ausgeschlossen seien; wenn gesagt sei, wer ꝛc. Gewerbe macht, so sei für jeden klar, daß nicht das bloße

Digitized by Google

falls im Interesse des Warenhandels an Stelle des Kalenderjahres das in der Warenbranche des jeweiligen Kreditgebers übliche Geschäftsjahr gestellt; sodann ist das beanstandete Wort „Geschäftsverbindung" ausgeschieden. Anlangend die Ausnahmen, so hat die Ziff. 1 zur Voraussetzung, 1) daß nur ein Rechtsgeschäft dem Schuldverhältnis zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer zu Grunde liege, 2) daß dasselbe in das Geschäftsjahr fällt, über das sonst abzurechnen wäre, und 3) daß dem Schuld-

---

Kreditgeschäft maßgebend sei, sondern daß der Hauptschwerpunkt des Geschäfts in dem Gewähren von Krediten liegen müsse, daß das Wesentliche des Geschäfts die Kreditgewährung sei, und nicht umgekehrt, wie bei den gewöhnlichen Warengeschäften der Verkauf der Ware die Hauptsache sei und die Kreditgewährung das Nebensächliche bilde. Dazu komme, daß mit der veränderten Fassung sich ausdrücklich von den Regierungsmotiven losgesagt werde, so daß kein Richter mehr im stande sei, diese Motive, die sich auf die Eingangworte des Art. 4 der Regierungsvorlage bezögen, bei der Interpretation auf die Eingangsworte des jetzigen Art. 4 anzuwenden. Gerade hierauf lege er besonderen Wert. .... Absolut ausgeschlossen sei nach seiner Ueberzeugung die Auslegung, daß das gewöhnliche Warengeschäft, der Verkauf von Waren der Kaufleute und Handwerker unter Kreditierung des Kaufpreises statt der Barzahlung, jemals unter diese Fassung gebracht werden könne, selbst dann nicht, wenn für den Fall der Barzahlung ein Skonto verabredet werden sollte .... Sten. Ber. S. 2073.

Der Abg. Funck begnügte sich indessen nicht mit den Versicherungen v. Buols u. Gen. darüber, daß Warengeschäfte nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes fielen, sondern richtete die Frage an die Reichsregierung, ob sie sich dieser Auffassung anschließe. Der Kommissar des Bundesrats, Direktor im Reichsjustizamt Gutbrod erwiderte hierauf, daß er sich selbstverständlich nicht darüber äußern könne, in welchem Sinne die verbündeten Regierungen den Antrag v. Buol u. Gen. auffassen und wie sie sich zu demselben stellen würden und daß er ebensowenig beanspruchen könne, die Interpretation des Antrags in einer für die Antragsteller maßgebenden Weise festzustellen, daß er indessen für seine Person allerdings der Ansicht sei, daß durch die jetzige Fassung namentlich bei Vergleichung mit der bisherigen mit vollkommener Deutlichkeit zum Ausdrucke gebracht werde, daß Warengeschäfte nicht schon darum unter die Vorschrift fielen, weil damit thatsächlich ein Kreditgeben sich verbinde, daß vielmehr die Vorschrift erst dann Platz greife, wenn bei dem Geschäftsbetrieb die Absicht von vornherein auf die Kreditgewährung als solche gerichtet sei, wenn das Kreditgeben ein wesentliches Ziel des Betriebs also ein wesentlicher Bestandteil des einzelnen Geschäftes sei; er glaube, daß der Abg. von Buol das in seiner Erklärung ganz zutreffend hervorgehoben habe, und daß er, Gutbrod, sich der von jenem gegebenen Auslegung nur anschließen könne. .... Sten. Ber. S. 2074, 2075.

Digitized by Google

ner über die Entstehung der Schuld und das Ergebnis der Rechnung schriftliche Mitteilung bereits behändigt ist. Nach Auffassung der Antragsteller bildet die Prolongation eines Geschäfts ein neues, also im Verhältnis zu dem ursprünglichen ein zweites Rechtsgeschäft. Weitere Ausnahmen zuzulassen, wurde um so weniger für angezeigt erachtet, als nicht ausgenommene Institute und Geschäfte daraus die unzutreffende Annahme schöpfen könnten, als werde ihnen gegenüber ein besonderer Schutz für nötig erachtet. (Sten. Ber. S. 2070 Sp. 2.)

Gegen verschiedene Bedenken des Abg. Traeger[161]) wurden die Anträge v. Buol und Genossen noch verteidigt von den Abg. Büsing[162]) und Frhr. von Stumm[163]) und schließlich unter Ablehnung des Antrags Osann[164]) von der Mehrheit des Reichstags angenommen.

An Stelle des Art. 5 der II. Lesung (oben S. 101) wurde endlich auf Antrag des Abg. Dr. Rintelen (Nr. 205 der Drucksachen) ein neuer Artikel 5 angenommen, welcher den Abs. 3 Satz 1 des § 35 der RGew.O. auf den gewerbsmäßigen Betrieb der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken ausdehnt und

---

[161]) Sten. Ber. S. 2070–2072.

[162]) Sten. Ber. S. 2073/4.

[163]) Ebenda S. 2074/5.

[164]) Der Antrag wurde für den abwesenden Antragsteller vom Abg. Scipio vertreten. Derselbe hob hervor, daß in Hessen eine Anzahl von Sparkassen bestehe, die unter Aufsicht der Regierung stünden und zwar so, daß jede Abänderung des Zinsfußes genehmigt werden müsse, wie auch periodische Revisionen angeordnet würden; es sei völlig ausgeschlossen, daß solche Sparkassen Wuchergeschäfte betrieben; die Unterwerfung dieser Sparkassen unter Art. 4 werde ihren Untergang zur Folge haben. — Sämtliche Redner sprachen sich jedoch gegen den Antrag aus. v. Buol bemerkte, daß die vorgeschlagene Bestimmung zu vag und unbestimmt sei, man wisse nicht, worin im einzelnen die „öffentliche Aufsicht" bestehe, ob sie nicht bloß nominell sei; es gehe zu weit deshalb, weil etwa in den Statuten eine öffentliche Aufsicht vorgesehen sei, eine Ausnahme zuzulassen. v. Stumm fügte bei, daß, wenn man den Antrag annehme, der Art. 4 für alle Pfandleihgeschäfte völlig unwirksam werde, weil sie im Hinblick auf §§ 34, 38 der RGO. unter „öffentlicher Aufsicht" stehen. Sten. Ber. S. 2070, 2075.

Digitized by Google

dieselben unter die Bestimmung des Abs. 1 jenes Paragraphen und unter öffentliche Kontrole stellt.[165])

In der 87. Sitzung des Reichstags vom 2. Mai 1893 wurde die Gesamtabstimmung über den Entwurf, wie er aus den Beschlüssen der dritten Lesung hervorgegangen (Nr. 212 der Drucksachen), bewirkt — und der Entwurf in dieser Fassung unter Verbesserung einiger Druckfehler angenommen.[166])

5. Genehmigung, Veröffentlichung und Wirksamkeit der Wuchergesetznovelle.

Am 19. Juni 1893 erhielt der Entwurf in der vom Reichstag beschlossenen Gestalt, nachdem der Bundesrat seine Zustimmung erteilt hatte, die kaiserliche Unterschrift und wurde in der am 24. Juni 1893 ausgegebenen Nummer 24 des Reichsgesetzblattes publiziert. Das Gesetz trat daher am 8. Juli 1893 in Wirksamkeit (Art. 2 der Reichverfassung).[167])

---

[165]) Sten. Ber. S. 2076. Die Begründung zum Entw. hatte eine solche Vorschrift abgelehnt: „Die Erwägung liegt nahe, ob nicht auf gewerbepolizeilichem Gebiete eine Bekämpfung des Wuchers angängig ist, etwa in der Weise, daß für Personen, die sich die Besorgung von Geld- und Kreditgeschäften in den Kreisen der ländlichen oder kleinbürgerlichen Bevölkerung zum Gewerbe machen, im Anschluß an die Vorschriften der §§ 34, 35, 38 der Gewerbeordnung das Erfordernis obrigkeitlicher Erlaubnis zum Gewerbebetriebe oder doch die Möglichkeit der Untersagung sowie eine Kontrolle der Geschäftsführung durch die Behörde und ein Zwang zur Buchführung eingeführt würde. Allein einem Versuch dieser Art stellt sich die Schwierigkeit entgegen, die so zu beschränkenden Gewerbebetriebe gegen das Bankiergewerbe abzugrenzen. Dazu tritt die Gefahr, daß durch die polizeiliche Ueberwachung gerade die besseren Elemente bestimmt werden könnten, sich von den betreffenden Geschäften zurückzuziehen, während andererseits die Wucherer voraussichtlich doch Mittel finden würden, ihr Treiben dem Einblick der Behörde zu verbergen."

[166]) Sten. Ber. S. 2102.

[167]) Der Reichstag, welcher am 2. Mai das Gesetz beschlossen hatte, ist am 6. Mai infolge seiner Stellung zur Militärvorlage aufgelöst und der am 15. Juni neugewählte Reichstag durch kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1893 auf 4. Juli nach Berlin einberufen worden. Weil nun das Gesetz „ohne Befragung desjenigen Reichstags publiziert wurde, welcher zur Zeit der Publikation bestand", ist ein Dr. Jastrow in einem Artikel der „Nation" der Meinung, daß die

Digitized by Google

Dem Gesetze vom 19. Juni 1893 wohnt ebensowenig wie dem Gesetze vom 24. Mai 1880[168]) eine rückwirkende Kraft bei. Hiernach ist der Abschluß von Verträgen, die gegen das Gesetz verstoßen, nur dann verfolgbar, wenn er nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist oder wegen späterer nach diesem Zeitpunkte getroffenen Nebenabredungen in die Zeit der Herrschaft des Gesetzes einbezogen werden kann.[169])

Ob das Wuchergesetz in seiner heutigen Gestalt dem Ideale eines Gesetzes entspricht, ob namentlich die Ausdehnung der Strafvorschriften auf den Sachwucher eine glückliche ist, muß die Zukunft lehren. Jedenfalls war diese Ausdehnung nicht zu umgehen, nachdem sie von der Presse fast aller Parteien und von der öffentlichen Meinung in ganz Deutschland mit seltener Uebereinstimmung nachdrücklich gefordert worden war und die große Mehrheit des Reichstags die Forderung vertreten hatte. Allerdings sind auch wir der Ansicht, daß die bei den Beratungen der Wuchergesetznovelle von ihren Gegnern ausgesprochenen Be-

---

Wuchergesetznovelle ungültig sei. Diese Auffassung ist selbstverständlich unrichtig. Ganz abgesehen nämlich davon, daß der am 15. Juni 1893 gewählte Reichstag zur Zeit der Genehmigung und Veröffentlichung des Gesetzes noch nicht konstituiert war, also noch nicht bestand, ist zur Gültigkeit eines Reichsgesetzes lediglich die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrats und des Reichstags „erforderlich und ausreichend" (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 der Reichsverfassung). Als Reichsgesetz bestand daher das Gesetz formal bereits mit dem Momente, da der Bundesrat die Fassung des Reichstags gebilligt hatte, seine verbindliche Kraft erhielt es freilich erst durch die dem Kaiser zustehende Ausfertigung und Verkündigung des Gesetzes. Ueberdies besteht keine Bestimmung, welche den Bundesrat nötigte, innerhalb einer bestimmten Zeit sich über den Mehrheitsbeschluß des Reichstags schlüssig zu machen, widrigenfalls etwa derselbe als abgelehnt zu erachten ist. Ebensowenig besteht eine Vorschrift, welche eine Frist für die Publikation der vom Bundesrat und Reichstag angenommenen Gesetze bestimmte.

[168]) RG. vom 26. April und 25. Mai 1881 E. IV 110, 203, OLG. München vom 7. und 28. Febr. 1881. S. v. E. I 396 f.

[169]) Dies wurde in der Kommission von den Vertretern der Bundesregierungen wie von den sämtlichen Kommissionsmitgliedern anerkannt, in den Kommissionsbericht niedergelegt und vom Berichterstatter Dr. Giese in der Reichstagssitzung vom 17. April 1893 ohne Widerspruch konstatiert. Ber. S. 9, Sten. Ber. S. 1876.

Digitized by Google

sorgnisse für den legitimen Verkehr unbegründet sind. Denn einmal bestraft das Gesetz nicht den einzelnen Fall des Sachwuchers, sondern nur den gewohnheits- oder gewerbsmäßigen Sachwucher, sodann knüpft es die Bestrafung des letzteren an das Zusammentreffen so vieler Erfordernisse, daß nur die krassesten Fälle der Ausbeutung auf diesem Gebiete getroffen werden, und endlich ist auf die deutschen Gerichte und Staatsanwälte das Vertrauen zu setzen, daß sie bei Anwendung des Gesetzes im Sinne und Geiste des Gesetzgebers, vorsichtig und objektiv, verfahren und namentlich boshafte Denunziationen ohne weiteres ablehnen werden.

Digitized by Google

I.

Gesetz, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

In dem Strafgesetzbuch werden die §§ 302a und 302d folgendermaßen abgeändert,*) und werden hinter dem § 302d folgender § 302e und in dem § 367 hinter Nr. 15 folgende Nr. 16 eingestellt:

§ 302a.

Wer[1]) unter Ausbeutung[2]) der Notlage,[3]) des Leichtsinns[4]) oder[5]) der Unerfahrenheit[6]) eines Anderen[7]) mit Bezug auf[8]) ein Darlehen[9]) oder auf die Stundung[10]) einer Geldforderung[11]) oder auf ein an-

*) Die §§ 302b, 302c des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 sind demnach unverändert aufrecht geblieben. Die Stelle, an welcher § 302a eine Abänderung erlitten hat, ist im Texte durch den Druck hervorgehoben.

Digitized by Google

deres zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll,[12]) sich oder einem Dritten[13]) Vermögensvorteile[14]) versprechen oder gewähren läßt,[15]) welche den üblichen Zinsfuß[16]) dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles[17]) die Vermögensvorteile[18]) in auffälligem Mißverhältnis[19]) zu der Leistung[20]) stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und zugleich[21]) mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.[22])

Quellen: Ber. I S. 11—20; Mot. I S. 9—12; Sten. Ber. I S. 562—575, 828—837, 1218; Mot. II S. 6, 7; Ber. II S. 1, 5, 6, 12; Sten. Ber. II S. 643, 648, 652, 664, 1841—1849, 2046; E. III 176, 218, IV 104, 109, 203, 390, V 9, 366, 369, VIII 17, 283, X 432, XI 388, XII 303, XV 333, XVII 440, XVIII 100, 181, 419, XIX 203, XX 279, XXIII 121, 395; OStS. I 396, 397; Bl. Erg.Bd. III 190, IV 49, 224, 265. Vgl. oben Einl. S. 14, 16, 19, 69, 70, 93.

Allgemeines. 1. § 302a behandelt den sog. Kreditwucher im Gegensatz zum Sachwucher, § 302e. Für den Kreditwucher ist die Gewohnheits- oder Gewerbsmäßigkeit nicht Erfordernis, sondern nur Straferhöhungsgrund (§ 302d). 2. Zur Bestrafung aus § 302a gehört das Zusammentreffen aller Thatbestandsmomente: Ber. I S. 12, 14, 15. Sten. B. I S. 828 Sp. 1, Schwarze S. 27, Freudenstein S. 6, 47. Selbstverständlich müssen die einzelnen Thatbestandsmomente wie z. B. Notlage, Leichtsinn oder Unerfahrenheit des Kreditsuchers dem Kreditgeber bekannt gewesen sein, wenn strafbarer Wucher angenommen werden soll; dies ergibt sich, abgesehen von StGB. § 59 schon aus dem vom Gesetze aufgestellten Erfordernisse der „Ausbeutung" (vgl. Note 2): RG. v. 28. I 89 E. XVIII 421; vgl. auch RG. v. 5. u. 10. I. u. 20. IX. 81 E. III 177, V 9 ff. 3. Der Thatbestand des § 302a kann mit Erpressung, Betrug, Bedrohung und Nötigung (§§ 253, 263, 240, 241) ideell konkurrieren (StGB. §§ 73 ff.), ebenso § 302a und 302e (vgl. unten Note 12);

Digitized by Google

über das Verhältnis zwischen § 360 Nr. 12 und § 302a vgl. RG. 5. I. 81 E. III 176 (vgl. Note 1). 4. Versuch ist nicht strafbar; vollendet ist das Vergehen des Wuchers, sobald die wucherischen Vorteile versprochen und angenommen oder gewährt sind (vgl. Note 15). 5. Teilnahme hat nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen statt; wegen Anstiftung (§ 48) ist strafbar, wer einen anderen zum Wucher verleitet, z. B. wenn der eigentliche Darleiher einen anderen vorschiebt, der für ihn das Wuchergeschäft schließt und als Mitthäter erscheint; Gehilfe ist z. B. der Vermittler, der Kommissionär, Agent oder Zutreiber; der Vermittler kann übrigens unter Umständen auch als Mitthäter erscheinen (vgl. Note 2, 8). 6. Strafmaß: 1 Tag bis 6 Monat Gefängnis und 3—3000 ℳ Geldstrafe; Verlust der Ehrenrechte: StGB. §§ 33, 34. 7. Verjährung der Strafverfolgung: 5 Jahre (StGB. §§ 66, 67 Abs. 2). 8. § 302a ist nur anwendbar auf Verträge, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24.V. 80 bezw. soweit die neue Fassung in Frage kommt, des Gesetzes vom 19. Juni 1893 abgeschlossen worden sind oder die infolge nach diesem Zeitpunkte getroffener Nebenabreden in die Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes einbezogen werden können: StGB. § 2, Mot. I 18, Ber. I S. 24, RG. v. 26. IV., 25. V. 81, 23 und 24 I 82 E. IV 110, 203, V 371, 397, vgl. auch RG. v. 30. XII. 81, 2. II. 82, 26. IV. 82 R. III 846, IV. 113, 385 und Einl. S. 61, 107.

1. Wer. Zur Strafbarkeit einer Person aus § 302a ff. ist nicht erforderlich, daß sie dazu ihr eigenes Geld benützt oder das Geschäft auf ihren eigenen Namen stellt, daß sie also selbst Gläubigerin geworden ist, oder daß, wenn das eine oder andere nicht der Fall ist, noch eine andere Person strafbar ist; so ist der Vertreter einer Gesellschaft, Korporation, Bank, eines Geld- oder Handelsinstituts, der aus ihrem Vermögen, der Vormund, der aus dem Vermögen seines Mündels, der Ehemann, der aus dem von ihm verwalteten Vermögen seiner Ehefrau, im Namen und ohne Vorwissen der Gesellschaft ꝛc., des Mündels, der Ehefrau wucherische Geschäfte schließt, aus § 302a strafbar, mag der Vorteil ganz oder teilweise ihrem Ver-

Digitized by Google

mögen zufließen oder den Disponenten selbst bereichern. RG. vom 25. I. 83 E. VIII 17 ff., ebenso vom 20. IX. 81 und 19. I. 82 E. V 12, 369.

Ueberschreitet der gewerbsmäßige konzessionierte Pfandleiher oder Rückkaufshändler bezw. der Funktionär einer öffentlichen Leihanstalt den ihm gestatteten Zinsfuß, so verfällt er schon hierwegen der Strafe des § 360 Nr. 12, trägt aber die Ueberschreitung zugleich die gesetzlichen Merkmale des Wuchers an sich, so sind die §§ 302a ff. als die schwereren anzuwenden. Ber. I 27, 28; Ber. II S. 5, 6, RG. v. 5. I. u. 25. V. 81 E. III 177, 178 IV 203. Bl. Erg.Bd. IV 49.

2. Ausbeutung. Einl. S. 19. „A." ist die bewußte Ausnutzung der dem Kreditgeber zur Zeit des Geschäftsabschlusses bekannten, die Annahme einer Notlage ꝛc. begründenden Verhältnisse des Kreditbedürftigen zur Erlangung übermäßigen Gewinns: Ber. I. S. 12, 19, 20 (vgl. Sten. Ber. I 563), RG. v. 5. u. 10. I., 20. IX. 81, 25. II. 87, 28. I. 89 E. III 117, 220, V 15., XV 334, XVIII 420, 421, v. 20. VI. 81 Bl. Erg.Bd. III 190, Ann. IV 111; vgl. auch Freudenstein S. 22. Ob der Wucherer mit direkten Anforderungen an den Kreditsuchenden vorausgeht oder sich mit dessen von vornherein gemachten Angeboten einverstanden erklärt, ändert an der Natur der Ausbeutung nichts (RG. v. 10. I. 81 E. III 220, 221). Fehlt dem Haupttäter das Bewußtsein der Notlage ꝛc. und der bewußte Vorsatz, diese Verhältnisse oder Eigenschaften des Kreditbedürftigen auszunützen, so kann der Gehilfe, auch wenn er jenes Bewußtsein gehabt hat, nicht bestraft werden (RG. v. 28. I. 89, E. XVIII 420, 421). — Uebrigens rechtfertigt die bloße Unkenntnis der Notlage ꝛc. bei Eingehung des objektiv wucherischen Geschäfts, wenn sie ihren Grund darin hat, daß sich der Kreditgeber nicht um die Lage des Schuldners gekümmert hat, für sich allein die Freisprechung nicht. RG. v. 28. I. 89 E. XVIII 424.

3. Notlage. Einl. S. 19, v. Lilienthal II 207, 208. „N." ist diejenige wirtschaftliche Lage des Schuldners, die ihn zwingt, zur Befriedigung dringender und unabweisbarer Bedürfnisse augenblicklich Barmittel zu suchen; und

Digitized by Google

ihn nötigt, zu diesem Zwecke übermäßige Vorteile zuzubilligen. Ver. I. S. 20. Die „N." im Sinne des § 302a erfordert also nicht eine ungünstige Vermögenslage überhaupt, nicht eine allgemeine Mittel- und Vermögenslosigkeit, sondern es genügt die augenblickliche drängende Not, wenn gerade zu der Zeit, wo unabwendbare Bedürfnisse zu decken sind, die hiezu nötigen Barmittel fehlen und weder durch billigen persönlichen Kredit, noch durch sonstige bekannte und bereite Hilfsquellen beschafft werden können. (RG. v. 20. IX. 81 E. V. 14, 15, 30. IX. 81 R. III 568, v. Lilienthal I 381.) In „Notlage" befindet sich z. B. ein Wechselschuldner, der am Verfalltage das erforderliche Geld in keiner Weise aufzubringen vermag und, wenn er Klage oder größeren Nachteilen entgehen will, ein Abkommen mit dem Gläubiger suchen muß; für die Stundung ist gerade das anderweitige, nicht zu behebende Unvermögen des Schuldners zur Zahlung, die Unfähigkeit zur Beschaffung des Geldes eine „Notlage" (RG. v. 13. VII. 81 E. IV 391, 392); erfolgt eine Anleihe, um den gewerblichen Betrieb, von dessen Fortsetzung die wirtschaftliche Existenz abhängig war, aufrecht zu erhalten, ist der Schuldner, um nicht seine bisherige gewerbliche Thätigkeit aufgeben zu müssen, nach den Umständen genötigt, sich zur Erwerbung des erforderlichen Materials das Geld selbst unter den ungünstigsten Bedingungen zu verschaffen, so liegt eine Notlage vor (RG. v. 13. VII. 81 E. IV 392). Ferner kann eine Notlage angenommen werden, wenn der Kreditsuchende sich der ihm zu Gebote stehenden Hilfsquellen nicht bedient, weil er ihr Vorhandensein nicht kennt; kennt er aber diese Hilfsquellen und benützt sie nur aus irrigen Vorstellungen anderer Art nicht (benützt er z. B. Freundeskredit nicht, weil er seine Lage nicht mitteilen will), so ist das Merkmal der Notlage nicht gegeben (RG. v. 18. VI. 85 E. XII 303; vgl. auch RG. v. 12. II. 84 R. VI 106). Ob die vorhandene Notlage eine verschuldete oder unverschuldete ist, erscheint vom Standpunkte des § 302a gleichgiltig. Schwarze S. 44.

Subjektiv wird hier mehr nicht verlangt, als die Kenntnis oder die Ueberzeugung von der objektiv vor-

Digitized by Google

handenen augenblicklichen Notlage und deren bewußte Benutzung zur Erlangung von Vermögensvorteilen der in § 302a bezeichneten Art. RG. v. 20. IX. 81 E. V 14, 15.

4. des Leichtsinns. Einl. S. 20, 85. RG. v. 27. X. 92 EE. XXX 42 vgl. v. 18. XII. 89, Gruchot 34 S. 1218. Leichtsinnig handelt bei Eingehung eines Rechtsgeschäftes, wer sich auf dasselbe ohne die nötige Rücksicht auf die hieraus sich für ihn ergebenden wirtschaftlichen Folgen (z. B. die Schwere der Rückzahlung, der Verzinsungsbedingungen) einläßt oder sich über diese Folgen sorglos hinwegsetzt (z. B. weil die Rückzahlung in der Ferne liegt, weil er sich mit unsicheren Hoffnungen tröstet, weil er eine Berechnung der anscheinend geringen Beträge der gewährten Zinsen oder Provisionen unterläßt u. dgl.). Es kommt hier für den Richter nicht auf die gesamte Lebensführung des Kreditnehmers, nicht auf eine allgemeine Neigung desselben zu kostspieligen, seine Vermögensverhältnisse übersteigenden Ausgaben u. dgl., sondern nur auf das Verhalten des Schuldners bei dem speziellen Rechtsgeschäfte und bei dessen Eingehung in Betracht; immerhin können die gesamten Lebens- und Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers als Behelf für die Beantwortung der Frage benützt werden, ob er bei Eingehung des speziellen Geschäftes leichtsinnig gehandelt habe. Ber. I, S. 20, Schwarze S. 45. Der Leichtsinn ist im Urteile näher festzustellen, es kann sich hiebei nicht etwa mit der bloßen Thatsache der Bewilligung übermäßiger Vorteile allein begnügt werden.

Subjektives Erfordernis für die Anwendung der Strafvorschrift ist auch hier, daß der Gläubiger von den Verhältnissen des Schuldners, welche die Annahme des L. begründen, Kenntnis hatte; mit dieser Kenntnis steht das Bewußtsein fest, daß der Schuldner das nachteilige Geschäft aus Leichtsinn eingegangen ist und damit zugleich, daß der Gläubiger den Leichtsinn mißbraucht hat. Schwarze S. 46.

5. oder. Es genügt also das Vorhandensein eines einzigen dieser Thatbestandsmerkale; dieselben enthalten übrigens nicht etwa verschiedene alternative, bloß äußerlich zusammengefaßte Deliktsformen des strafbaren Wuchers,

Digitized by Google

sondern bloß verschiedene mögliche Modalitäten der Begehung; sie sind daher nicht verschiedene Gesetze im Sinne von StPO. § 264: RG. v. 18. VI. 88 E. XVII 441. (Hier wird die Notlage als wirtschaftliche, der Leichtsinn als sittliche, die Unerfahrenheit als intellektuelle Abhängigkeit des Kreditnehmers vom Kreditgeber bezeichnet.)

6. Unerfahrenheit. Einl. S. 21, 85. U. bedeutet nicht bloß die geistige Beschränktheit, sondern namentlich die geringe Bildung und den Mangel an Lebens- oder Geschäftskenntnis und -Erfahrung, welcher den Kreditnehmer hindert, Verständnis und Einsicht über die wirtschaftliche Natur und Bedeutung, über die Tragweite des mit ihm abgeschlossenen wucherischen Geschäftes zu gewinnen. Ber. I. S. 21. RG. v. 5. I. 81 E. III 177, v. 2. X!. 81 R. III 68. Schwarze S. 47, 48, Freudenstein S. 34, 36. Wird eine fremde Wucherschuld in voller Kenntnis der Verhältnisse, freiwillig, aus Pietät, unter veränderten Verzinsungs- und Zahlungsbedingungen übernommen, so fällt die Möglichkeit einer Ausbeutung der U. weg. RG. v. 5. I. 85 E. XI 391.

7. eines anderen. Also nicht bloß eines Minderjährigen. RG. v. 20. IV. 81 Bl. Erg.Bd. IV 265. Ann. III 483. Obschon das Gesetz zunächst nur physische Personen im Auge hat, so ist dessen Anwendung doch nicht auf die Bewucherung physischer Personen beschränkt, es wird vielmehr auch die Ausbeutung der Notlage von Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften, Aktiengesellschaften u. dgl. (ohne oder mit böswilliger Beihilfe ihrer Vertreter) unter den sonstigen Voraussetzungen unter § 302a fallen, doch wird es an den letzteren in der Regel fehlen, da es sich zumeist um Darlehen zu produktiven Zwecken und um die in der Einl. Note 34 u. S. 88 für Kaufleute hervorgehobenen Verhältnisse handeln wird. Der „Andere" braucht nicht der Kreditnehmer oder Schuldner, der Bewucherte und der Ausgebeutete brauchen nicht identisch zu sein.

A. gewährte dem Darlehenssucher B. ein Darlehen von 40 ℳ und ließ sich als Faustpfand die für 145 ℳ angeschaffte Nähmaschine der Tochter des B., C., geben, mit welcher diese für sich und ihren Vater den Lebensunterhalt verdiente. Bei der Uebergabe der Maschine wurde

Digitized by Google

zur Verdeckung der Verpfändung ein Kaufvertrag errichtet, wonach die Maschine in das Eigentum des A übergehen sollte, A. jedoch der Tochter des B. versprach, ihr die Maschine wieder zu vermieten. Als diese hierauf den A. um die Maschine anging, verlangte er von ihr monatlich 4 ℳ Mietgeld, sie zahlte diesen Betrag 3 Monate und vermochte erst dann die 40 ℳ rückzuzahlen. A. wurde wegen verschleierten Wuchers (§§ 302a, b) verurteilt. Das Reichsgerichtsurteil vom 23. VI. 81 sprach aus:

„Ob das Darlehen an denjenigen gelangte, dessen Notlage ausgebeutet wird und der die Wucherzinsen gewährt, ist gleichgültig; vielmehr ist es völlig ausreichend, daß C durch die Notlage ihres Vaters veranlaßt, die Maschine zu entbehren und durch diese Entbehrung selbst in eine Notlage versetzt, für die Gewährung des Darlehens, die durch das Faustpfand bedingt war, den unverhältnismäßigen Vorteil unter dem Namen Mietgeld dem A zuwendete; wenn aber diese Zuwendung erst nach der Hingabe des ohne ihre Zusage versprochenen Darlehens erfolgte, so ist sie damit keineswegs von der Darleihung losgetrennt und als Gegenstand einer neuen selbständigen Abrede anzusehen, wenn wie hier festgestellt ist, daß Kauf und Vermietung nur zum Scheine vorgenommen wurden, A den erlangten Vorteil bereits bei der Zusage des Darlehens im Auge gehabt und auch ohne damalige ausdrückliche Vereinbarung nach dem ihm genau bekannten Verhältnisse als sicher in Aussicht stehend voraussehen konnte". Freudenstein S. 35, 76, 77, vgl. auch die zu § 263 ergangenen Urteile des RG. v. 12. Nov. und 18. Dez. 1880, E. II 437, III 169.

8. mit Bezug auf. Die Fassung des Gesetzes vom 24. V. 80 „für ein Darlehen oder im Falle der Stundung" hat zu einer vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten (vgl. Bericht I S. 21, 22, Einl. S. 22) engen Auslegung des inneren Zusammenhangs zwischen der Kreditgewährung und den Leistungen des Schuldners Anlaß gegeben. Mot. II S. 6, Ber. II S. 1, 5, 12 (s. Einleitung S. 71, 93, vgl. v. Lilienthal II 205, 206).

Auf Grund der bisherigen Fassung wurde ausgesprochen, daß § 302a sich nur auf unmäßige Vermögensvorteile beziehe, die für die Hingabe eines Darlehens, nicht auf solche, die für die Auflösung eines Darlehensgeschäfts oder erst bei Rückgabe des Darlehens versprochen oder gewährt sind: RG. v. 13. IV. u. 25. V. 81 E. IV 104, 203, vgl. R. IV 14, ferner, daß das Verlangen einer übermäßigen Provision lediglich für die Beschaf-

Digitized by Google

fung eines Darlehens nicht unter § 302a falle (während allerdings der Dritte, der in der Rolle des Vermittlers im gemeinsamen oder auch nur alleinigen Interesse des Gläubigers im Einverständnisse mit demselben die Ausbeutung vornimmt, nach § 302a als Thäter oder Mitthäter, und wenn er ohne besonderen Auftrag des Geldverleihers in dessen Interesse selbständig thätig war, als Gehilfe strafbar sei): RG. v. 20. IX. 81, 19. I. 82, 25. I. 83, 28. I. 89 E. V 12, 366 ff., VIII 19, 21, XVIII 423, 424, Schwarze S. 55, endlich daß § 302a nicht zutreffe, wenn ein aus dem wucherischen Darlehensgeschäfte nicht verpflichteter Dritter die Berichtigung der Darlehensschuld z. B. durch Wechselaccept übernimmt: RG. v. 15. I. 85 E. XI 391.

Die neue Fassung beugt einer allzu engen Auslegung für die Zukunft vor und setzt außer Zweifel, daß § 302a nicht bloß auf wucherische Vermögensvorteile, die direkt als Aequivalent für die Hingabe und Nutzung des Darlehens oder für die Bewilligung der Stundung, sondern auch auf solche anzuwenden ist, die für die Verschaffung und Vermittlung des Darlehens oder der Stundung versprochen oder gewährt sind, ferner auf Transaktionen, die nur die Wiederaufhebung eines Darlehensgeschäftes mit seinen Folgen und die Leistungen des Schuldners für seine Befreiung von dem Geschäfte betreffen.

9. Darlehen. Darlehen ist hier im engeren Sinne des Gelddarlehens gemeint, begreift also die Hingabe von Geld zum Eigentum und zur freien Verfügung des Empfängers gegen die Verpflichtung desselben, seinerzeit ebensoviel an Geld zurückzubezahlen. Ein solches Darlehen kann übrigens auch in der Form der Wechseldiskontierung oder des Wechselkaufs enthalten sein (RG. v. 8. X. 88 E. XVIII 183 ff. vgl. v. 17. I. 84 E. X 432, 433), ebenso in der darlehensweisen Ueberlassung von Wertpapieren unter Anrechnung derselben zu höherem, als dem laufenden Kurse, in der Form der Ueberlassung geldwerter Sachen gegen einen bestimmten den Wert erheblich übersteigenden Kaufpreis. (Vgl. übrigens § 302b.) Schwarze S. 49. („Darlehensgeschäft ist es, wenn der Schuldner Geld bedurfte und also die ihm vom Gläubiger zu diesem Behufe über-

Digitized by Google

gebene Sache in Geld umzusetzen genötigt war") vgl. auch RG. v. 7. I. 81 EE. III 324 ff. (preuß. Recht). Bedeutungslos für die Anwendung ist es, ob der ursprüngliche Entstehungsgrund der Darlehensschuld ein Darlehensvertrag oder ein anderes Geschäft gewesen ist, ob der Darlehensvertrag zivilrechtlich giltig ist oder nicht (z. B. weil der Bewucherte unter Vormundschaft steht). Schwarze a. a. O., Freudenstein S. 37.

10. Stundung. Unter Stundung (Prolongation) ist hier nicht bloß die Gewährung der Zahlungsnachsicht oder einer weiteren Zahlungsfrist für eine bereits fällige oder in Bälde verfallende Geldschuld, sondern überhaupt die Abänderung und Hinausseßung der vereinbarten Zahlungszeit verstanden. Die Stundung ist übrigens „ein neuer selbständiger Akt, der beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen selbst dann als Wucher zu bestrafen ist, wenn das ursprüngliche Rechtsgeschäft die Merkmale des strafbaren Wuchers nicht an sich trägt". RG. v. 13. VII. 81 E. IV 391.

11. einer Geldforderung. Es genügt also, daß die gestundeten Forderungen auf Geld gerichtet sind, sie brauchen nicht gerade aus Darlehen herzurühren: RG. v. 8. X. 88 E. XVIII 183; es fällt mithin die Ausbedingung wucherischer Vorteile bei Stundung eines Kaufschillings, eines Mietzinses u. dgl. (bei Vorliegen der sonstigen Erfordernisse) unter § 302a. Ueber den Wucher, wie er namentlich mit der Stundung in Beziehung tritt, vgl. die Schilderung bei Schwarze S. 51 ff., Freudenstein S. 42, 43, Weißmann, die Wucherfrage S. 50 ff.)

12. oder auf ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches dienen soll. Diese Worte sind neu eingeschaltet; die bisherige Fassung bedrohte nur gewisse Formen des Kreditwuchers mit Strafe; durch obigen Zusatz wird das Gebiet des Kreditwuchers erweitert und alle möglichen Formen desselben unter Strafe genommen; der Zusatz bezweckt, den Geschäftsgebahrungen entgegenzutreten, durch welche die Wucherer die Vorschriften des Gesetzes zu umgehen suchen; § 302b genügte hiefür nicht, denn er hat die Auffassung zugelassen, daß er nur die eigentlichen

Digitized by Google

simulierten Rechtsgeschäfte, nämlich jene im Auge habe, bei welchen in Wahrheit ein Darlehens- oder Stundungsgeschäft abgeschlossen und nur äußerlich zur Verdeckung des Rechtsverhältnisses eine neue Rechtsform gewählt ist, treffen wolle. Der Zusatz stellt sicher, daß von der Strafvorschrift auch diejenigen Fälle getroffen werden, in welchen der Zweck, Geld oder weitere Stundung unter Ausbedingung wucherischer Vorteile zu gewähren, auf nur mittelbarem Wege erreicht wird, z. B. namentlich, wenn dem Geldbedürftigen eine ihm gegen einen Dritten zustehende Forderung, die er sich oft erst durch Verkauf von Mobilien oder Grundstücksparzellen verschaffen muß, gegen bare Valuta, aber weit unter dem Werte abgekauft wird, oder wenn ihm sein Mobiliar unter Zugestehung des Rückkaufsrechts gegen einen Preis abgekauft wird, der in seiner Niedrigkeit in keinem Verhältnisse zum eigentlichen Wert der Mobilien steht. Mot. II S. 6, 7, Ber. II S. 5. Sten. Ber. II S. 648 (Hanauer), 652 (v. Buol), 664 (Schneider), Eger S. 16. Trifft in den bezeichneten Fällen auch das Requisit der Gewohnheits- oder Gewerbsmäßigkeit zu, so liegt nicht etwa Idealkonkurrenz zwischen §§ 302a, d und § 302c, sondern nur der Straferhöhungsgrund des § 302d vor, denn auf die Fälle, die bereits durch § 302a gedeckt sind, findet § 302e überhaupt keine Anwendung mehr. A. M. Ber. II S. 5, Sten. Ber. II S. 1848.

13. sich oder einem Dritten. Es ist also nicht erforderlich, daß die wucherischen Vermögensvorteile demjenigen versprochen oder gewährt werden, der das Darlehens- oder Stundungsgeschäft abgeschlossen hat. In welcher Form der Dritte beteiligt wird, ob direkt oder indirekt, ob mit seinem Wissen und Wollen, so daß er als Mitthäter in Betracht kommt, oder ohne sein Wissen, also ohne Mitschuld, gutgläubig und straflos (Wuchergeschäft des Ehemanns, des Vormunds mit dem Gelde und zu gunsten der nichts ahnenden Ehefrau, des ahnungslosen Mündels), ist ohne Belang. Durch die Bestimmung (vgl. §§ 253, 263) soll insbesondere dem Wucherkomplotte, der Verbindung mehrerer Personen zur wucherischen Aus-

Digitized by Google

beutung eines anderen, wie sie namentlich in der Vorschiebung von Strohmännern, in dem Abschlusse von Scheinzessionen, in dem Einwande des Wucherers, daß nicht er, sondern hilfsbereite Freunde das Geld beigeschafft und die Vorteile bezogen hätten, vorgebeugt werden. Schwarze S. 54, 55, 69.

14. Vermögensvorteile. Daß die VV. an sich rechtswidrig sind, wird hier nicht verlangt; im übrigen hat der Ausdruck hier dieselbe allgemeine Bedeutung, wie in §§ 253, 263 und sonst im Strafgesetzbuche; er begreift auf der einen Seite jede Vermögensentäußerung des Schuldners zu gunsten des Gläubigers oder eines Dritten, namentlich also die Verschreibung einer höheren als der Darlehenssumme, den Vorabzug der Zinsen vom Darlehenskapitale, Provisionen u. dgl., ohne Rücksicht auf den Titel, unter dem sie gefordert oder gegeben werden. Schwarze S. 55, 56. Auf der anderen Seite, derjenigen des Wucherers, liegt ein Vermögensvorteil nicht nur in der Vermehrung des Vermögens, sondern auch in jeder (dauernden oder vorübergehenden) günstigeren Gestaltung oder Verbesserung der Vermögenslage; es sind daher insbesondere auch Vermögensvorteile in Betracht zu ziehen, welche nur bedingt zugesichert, von dem Eintreffen eines ungewissen Ereignisses, dessen Eintreffen aber bei Abschluß des Geschäftes als wahrscheinlich galt, abhängig sind.

„Der Wert solcher bedingten Vorteile ist nach den Regeln des Probabilitätskalkuls, außerdem durch Schätzung zu ermitteln; fern liegende Möglichkeiten kann der Richter außer Betracht lassen; wenn er aber den wirklich eingetretenen Vorteil als von vornherein **wahrscheinlich** ansieht, so muß er den bedingten Vorteil mindestens mit 50% des Betrags zum Ansatz bringen, zu welchem der Vorteil, wenn unbedingt, anzusetzen wäre. Eine genaue und ziffernmäße Ermittlung des Verhältnisses zwischen Vermögensvorteil und der Leistung ist nicht erforderlich." RG. vom 25. Febr. 1880. E. XX, 286.

Die VV. im obigen Sinne können bestehen in Vorteilen oder Zuwendungen jeder Art, soferne sie Geldwert haben; gleichgiltig ist, wie bemerkt, der Name, der den VV. gegeben wird: ob man sie als Zinsen bezeichnet oder ob man sie zur Verschleierung Provision, Auslagen, Spesen, Rabatt, Inkassogebühr, Prolongationsgebühr, Extravergütung, Konventionalstrafe u. dgl. nennt. RG. v. 25. I. 83 E. VIII 21.

Digitized by Google

Als Vermögensvorteil im Sinne des Gesetzes erscheint nach dem Obigen z. B. der Erwerb von Waren oder andern Gegenständen, der Erwerb von Forderungen, die Erlangung einer Bürgschaft oder sonstigen Sicherheit, die Verbesserung der bestehenden Sicherheit, die Erlangung eines Beweismittels, der Empfang verfrühter Zahlung, die Abwälzung des Rifikos auf andere, z. B. des Rifikos des Verkaufs von Waren auf den Schuldner, die Abwendung oder Aufschiebung einer Zwangsvollstreckung, die Erzielung eines Warenabsatzes mit Gewinn, die Erlangung von Kundschaften, die Beseitigung der Konkurrenz, die Erhöhung des Geschäftsumsatzes, die unentgeltliche Leistung von Diensten u. dgl., sofern diese Vorteile mit einem Darlehens- oder einem Stundungsvertrag und den Leistungen der Vertragsteile in demselben in Verbindung stehen. Schwarze S. 58, v. Lilienthal II 207.

Daß der Vermögensvorteil an sich rechtswidrig ist, wird von § 302a nicht verlangt. Geschenke, die dem Gläubiger aus reiner Liberalität *nachträglich* und ohne vorgängige Zusicherung gegeben werden, werden unter Umständen nicht als wucherliche Vermögensvorteile anzusehen sein. Schwarze S. 57.

15. *versprechen oder gewähren läßt.* Das Gesetz stellt neben dem „Sich gewähren lassen", neben der Annahme von Vermögensvorteilen, die nicht vorher versprochen sind, schon das „sich versprechen lassen" von Vermögensvorteilen selbständig unter Strafe. Beide erfordern keine besondere Thätigkeit oder Handlung des Darleihers; es genügt dessen Einverständnis, das auch aus den Umständen entnommen werden kann (RG. v. 20. I. 81, 29. XII. 80, Bl. Erg.Bd. III 190 u. Ann. III 156, IV 111, v. 27. X. 92 CE. XXX 41, Schwarze S. 68). Auch die subjektive Willensrichtung (Ausbeutung der Notlage ꝛc.) ist bei beiden Alternativen die gleiche; „sich gewähren lassen", liegt vor, wenn das Darlehen nicht an das bloße Versprechen der Vorteile geknüpft, sondern diese *sofort* bei Eingehung des Darlehensgeschäfts vom Empfänger, sei es auf Anforderung, sei es freiwillig und unaufgefordert geleistet wird; das Geben und Nehmen vollendet den Wucher; im Falle des

Digitized by Google

„Sich-Gewähren-lassens" tritt also der gesuchte Gewinn mit der Vollendung des Vergehens ein.

Im Falle des „Sich-versprechen-lassens", das jedoch nicht unbedingt mit der Hingabe des Darlehens bezw. der Stundung zeitlich verbunden sein muß (Ber. I S. 21), wird das Vergehen vollendet, ehe und ohne daß der auch in diesem Falle als endlicher Erfolg gesuchte Gewinn eintritt. Ber. I S. 21, RG. v. 26. IV. 81 u. 25. II. 87 E. IV 111 XV 333, v. 30. XII. 81 R. III 848, Schwarze S. 69. Ob das bindend abgegebene Versprechen zivilrechtlich giltig ist oder nicht, erscheint für die Anwendung des § 302a bedeutungslos (RG. v. 30. XII. 81 R. III 848); hat der Gläubiger das Versprechen übermäßiger Vorteile nachweislich ohne die Absicht entgegengenommen, das Versprochene sich demnächst wirklich zu verschaffen, so liegt Wucher nicht vor. RG. v. 25. II. 87 E. XV 333 ff.

16. üblicher Zinsfuß. Einl. S. 18, 46, 51. „Der Ausdruck ist gewählt, um dem Richter Spielraum zu lassen, sich klar zu werden über die Gesamtheit des Falls, was im einzelnen Falle je nach dessen Umständen als der übliche Zinsfuß zu betrachten ist." Vortr. des Ref. in der Reichstagssitzung vom 20. IV. 80 Sten. Ber. S. 828 Sp. 2. Unter dem „üblichen Zinsfuß", der die Grenze bildet, bis zu welcher das Geschäft gesetzlich zulässig ist und als wucherisch nicht angesehen werden kann, ist also nicht etwa der durch Reichs- oder Landesgesetz, durch Anordnung der zuständigen Behörde bestimmte oder landesübliche Zinsfuß, sondern der nach den Orts- und Zeit-, insbesondere den allgemeinen Kreditverhältnissen, nach der objektiven Natur und dem Zwecke des Geschäfts bei Geschäften der fraglichen Art im Handels- und Gewerbs-, überhaupt im Verkehrsleben angewendete gewöhnliche Zinsfuß zu verstehen. Ber. I S. 18, 27 RG. v. 30. IV. 83 Bl. Erg.Bd. IV 224, 17. V. 92 E. XXIII 122. Schwarze S. 63 ff. Bei dem Ausdrucke „üblich" ist namentlich die Rücksicht auf die kaufmännischen Geschäfte mit maßgebend gewesen. Ber. I S. 27. Bei Rückkaufshändlern und Pfandleihern ist der übliche Zinsfuß kein anderer als das Höchstmaß des für ihr Gewerbe zugelassenen Zinssatzes, weil sich für einen höheren eben

Digitized by Google

keine Uebung bilden kann, bis zu diesem Höchstmaße aber, selbst wenn ein geringerer Zinsfuß im Rückkaufshandel oder Pfandleihgeschäfte üblich wäre, von Wucher nicht die Rede sein kann. Ber. I S. 28. RG. v. 5. I. 81 E. III 178 (teilweise anderer Meinung, jedoch ohne Grund: 17. V. 92 E. XXIII 122, 123). Erst bei Ueberschreiten der Grenze des üblichen Zinsfußes kann Wucher vorliegen; indessen ist nicht schon in jeder Ueberschreitung des üblichen Zinsfußes im Rückkaufs- und Pfandgeschäfte, nicht in jedem Ueberschreiten des Höchstmaßes des gestatteten Zinsfußes ohne weiteres ein strafbarer Wucher zu erblicken, vielmehr liegt der Wucher erst in dem Uebermaß der versprochenen und gewährten Leistungen, die Frage aber, ob ein solches vorliegt, ist vom Richter nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. RG. v. 17. V. 92 a. a. O.

17. nach den Umständen des Falls. Ob Wucher vorliegt, ist an der Hand des Gesetzes ausschließend nach der Gestaltung des einzelnen Falles zu beurteilen; zur Beseitigung jeden Zweifels in dieser Beziehung sind obige Worte eingefügt. Ber. I S. 22. Es kommt jedoch für die Beurteilung nur auf den Zeitpunkt an, in dem das Kreditgeschäft geschlossen wurde, nicht etwa auf den Zeitpunkt, da die zugesicherten Vorteile geltend gemacht werden. Schwarze S, 66, 67.

18. die Vermögensvorteile. Mit diesen Worten sind sowohl die gewährten, als die (seitens des Schuldners) versprochenen (und vom Gläubiger kreditierten) Vermögensvorteile zu verstehen; denn jene Worte greifen offenbar auf die im Eingange der Vorschrift bezeichneten versprochenen oder gewährten Vermögensvorteile (oben Note 14) zurück. RG. v. 5. I. 85 u. 25. II. 90 E. VIII 21, XX 283.

19. in auffälligem Mißverhältnis. Hierdurch sollte dem Richter eine besondere Direktive für die Beurteilung des Einzelfalles gegeben werden. Ber. I S. 22. Das Mißverhältnis zwischen Vorteil und Leistung ist zunächst im wesentlichen eine Thatfrage. RG. v. 13. VII. 81 E. IV 392. Bei deren Entscheidung kommt es nicht darauf an, ob die „Ueberschreitung" des üblichen Zinsfußes, also

Digitized by Google

der Betrag, um welchen dieser von den versprochenen oder gewährten Vorteilen überschritten wird, sondern ob der ganze Betrag der letzteren in auffälligem Mißverhältnis zur konkreten Leistung steht. Mot. I S. 12. Nur Vermögensvorteile und Leistung des Gläubigers sind bei der Frage nach dem Vorhandensein eines auffälligen Mißverhältnisses als Vergleichungsfaktoren zu berücksichtigen. Die Vorteile, die dem Schuldner aus dem betreffenden Geschäfte erwachsen, sind nur bei Beurteilung der „Leistung" (vgl. Note 20) in Betracht zu ziehen und bilden eine Unterlage für die Bemessung des Werts und der Bedeutung der Leistung des Gläubigers, können aber nicht in Vergleichung mit dieser gebracht und es kann nicht daraufhin die Frage nach dem Vorliegen eines Mißverhältnisses beantwortet werden: RG. v. 5. I. 85 E. XI 389, 390. (AM. v. Lilienthal II 208 Note 110, 111: Nicht der Grund der Mühewaltung des Gläubigers, sondern der wirtschaftliche Vorteil, den der Schuldner aus dem Geschäfte zu ziehen vermöge, gebe den Maßstab für die Angemessenheit des Vorteils.) — Auch für die in Note 12 behandelte Erweiterung des Kreditwucherbegriffs sind die Thatbestandsmerkmale des ursprünglichen § 302a beibehalten; insbesondere ist daher das Mißverhältnis der Vermögensvorteile zur Leistung in gleicher Weise an dem Maßstabe des üblichen Zinsfußes zu prüfen, wie wenn auch der juristischen Form nach ein Kreditgeschäft geschlossen wäre. Mot. II S. 7. Es genügt übrigens nicht jedes Mißverhältnis zwischen Vorteil und Leistung, sondern dasselbe muß ein „auffälliges", ein „übermäßiges" sein. Ber. I S. 22. Schwarze S. 68, 32.

20. zu der Leistung. Einl. S. 21. Unter „Leistung" ist hier nur das zu verstehen, was der Darlehensgeber oder der die Stundung Gewährende als Gläubiger bei dem Darlehen oder der Stundung leistete. Bei der Beurteilung, worin die Leistung des Gläubigers besteht, hat jedoch nicht bloß die Höhe der von demselben gemachten pekuniären Aufwendung in Betracht zu kommen; dieselbe umfaßt vielmehr neben der Geldleistung sowohl die Sicherheit, die dem Gläubiger für die Zahlung der Zinsen und

Digitized by Google

die Rückzahlung des Kapitals geboten ist, als auch die Summe der Vorteile, die der Schuldner aus dem Geschäfte ziehen konnte, sie ist nach der Gesamtlage des Falls insbesondere auch nach den Verhältnissen des Schuldners und dem Zwecke des Darlehens festzustellen und hierauf zu prüfen, ob sie nach den Umständen des Falls unter Berücksichtigung insbesondere des Rifikos des Gläubigers (der Nichtbenutzung des Kapitals, der Kosten und Mühe für Beschaffung u. dgl.) zu seinem Vorteil in auffälligem Mißverhältnisse steht (vgl. Note 19). Ber. I S. 21. Mot. I S. 12. Schwarze S. 60. RG. v. 5. I. 85 u. 25. II. 90 E. XI 390 XX 282, 283.

(Z. B. Wird einem Darlehenssucher ein Darlehen von 10,000 ℳ auf 1 Monat unverzinslich, aber unter der Bedingung gewährt, daß er vom Darlehensgeber gleichzeitig für 8000 ℳ Zucker gegen Barzahlung entnimmt, und macht der Darleiher bei dem Verkaufe des Zuckers einen Geschäftsgewinn von 860 ℳ, so ist bei der Prüfung der Frage, ob das in § 302a vorhergesehene Mißverhältnis vorliegt, der Vorteil von 800 ℳ in Vergleich zu stellen mit der Leistung von 10000 ℳ Darlehen auf einen Monat; wird dem Darlehenssucher ein Darlehen von 3000 ℳ gegen 6 % Zinsen auf 3 Monate gegen Wechsel unter der Voraussetzung gewährt, daß er dem Darlehensgeber zugleich für 20000 ℳ Lotterielose zum planmäßigen Preise unter Ausstellung eines Dreimonatwechsels für das Darlehen und den Preis der Lose abnehme, so ist bei Feststellung der Leistung des Darlehensgebers nicht etwa dem Werte der Darlehensgewährung der Wert der verkauften Lose, sondern nur der bei dem Verkaufe der Lose gezogene Geschäftsgewinn als ein bei der Darlehensgewährung verlangter Vermögensvorteil zuzurechnen; RG. v. 25. II. 90 E. XX 282, 283, Ber. I 21.

21. und zugleich. Der kumulative Ausspruch der Geldstrafe ist hier wie in StGB. §§ 264 Abs. 1, 265 Abs. 1, 349 ein obligatorischer; die Geldstrafe ist hier nicht Nebenstrafe, sondern bildet mit der Freiheitsstrafe die Hauptstrafe (vgl. RG. v. 14. V. 89 E. XIX 237).

22. kann ... erkannt werden. D. h. unter den

Digitized by Google

Voraussetzungen des § 32, also namentlich unter der Voraussetzung, daß der Wucherer mindestens zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt ist. RG. v. 6. V. 89 E. XIX 203.

§ 302d.

Wer den Wucher (§§ 302a bis 302c)[1]) gewerbs-[2]) oder gewohnheitsmäßig[3]) betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.[4])

Quellen: Ver. I S. 25, 26; Mot. I S. 12, 17; Sten. Ber. I S. 837, 1218; Mot. II S. 7; Ver. II S. 1, 2, 6, 12; Sten. Ber. II 1849, f. Einl. S. 27, 48. — E. IV 390, V 370, 397, XVIII 100, XIX 203, 237; R. VII 486.

Allgemeines: 1. Die Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit ist zwar Straferhöhungsgrund, aber doch nicht eine Qualifikation der einzelnen Handlungen, sondern begründet ein Kollektivreat; daher findet bei Feststellung der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit nicht etwa eine Idealkonkurrenz zwischen §§ 302a, b, c und § 302d statt, sondern die einzelnen Fälle gehen in § 302d auf: RG. v. 13. VII. 81, 12. VII. 82 E. IV 393, VII 32 ff. Der erkennende Richter ist somit nicht auf die im Eröffnungsbeschluß hervorgehobenen Fälle beschränkt, sondern hat auch andere bis zur Entscheidung erwiesene Wuchergeschäfte seiner Beurteilung zu unterziehen. RG. v. 23. II. 86 R. VIII 134. — 2. Voraussetzung der Anwendung des § 302 d ist natürlich das Vorhandensein aller Thatbestandsmerkmale des § 302a. Bezüglich des prozessualen Verfahrens, wenn das Moment des gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Betriebs verneint und nur einfacher Wucher (§ 302a) angenommen werden will vgl. RG. v. 19. I. 93 E. XXIII 392. — 3. Bezüglich der Konkurrenz mit anderen Strafbestimmungen vgl. Allgemeine Bemerkung 3 bei § 302a. — 4. Versuch ist straflos. — 5. Bezüglich der Teilnahme vgl. § 302a (Allg. Bem. 5). — 6. Strafmaß: 3 Monat bis 5 Jahr Gefängnis und kumulativ obige Geldstrafe. — 7. Verjährung: 5 Jahre; dieselbe

Digitized by Google

beginnt erst mit der völligen Aufgabe des gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Treibens. Freudenstein S. 104. — 8. Ueber die Anwendung des § auf Geschäfte die vor der Wirksamkeit des Gesetzes geschlossen wurden. Vgl. unten Note 2, 3.

1. §§ 302a bis 302 c. Die Aenderung, welche § 302d im Gesetze vom 19. VI. 93 gegenüber der Fassung im Gesetze vom 24. Mai 1880 erlitten hat, beschränkt sich auf die Einschaltung des Zitats; hiedurch wird einerseits das Verhältnis des § 302d gegenüber dem neuen § 302e über den gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Sachwucher klargestellt und der frühere, allerdings unbegründete Zweifel beseitigt, ob sich § 302d bloß auf § 302a oder aber, wie das Reichsgericht (Urteile vom 24. I. 82, 25. IX. 88 E. V 369 XVIII 100) mit Recht angenommen hat, auch auf §§ 302b und c bezieht.

2. gewerbsmäßig . . . betreibt. Gewerbsmäßigkeit erfordert eine fortgesetzte, auf Erwerb oder Erzielung von Vermögensvorteilen gerichtete Thätigkeit; gewerbsmäßiger Wucher ist hiernach der fortgesetzte Betrieb des Wuchers, um sich hieraus eine, wenn auch nicht ausschließliche, Erwerbsquelle zu machen. RG. v. 13. VII. 81 und 24. I. 82 E. IV 393, V 370, 371. Für die Frage, ob gewerbsmäßig betriebener Kreditwucher vorliegt, ist der Umstand, daß der Angeschuldigte ein Gewerbe betreibt, das zu Wuchergeschäften benützt wird (Pfandleihgewerbe, Bankgeschäft u. dgl.) nur Beweisbehelf, nicht entscheidend; es ist vielmehr erforderlich, daß der Angeschuldigte aus der Erzielung wucherlicher Vorteile sich eine Einnahmsquelle zu verschaffen beabsichtigt. Die Gewerbsmäßigkeit kann schon bei einem einmaligen Falle des Wuchers angenommen werden, wenn nämlich festzustellen ist, daß der Wucherer bei der Verübung die Absicht hatte, aus dem fortgesetzten Betriebe des Wuchers sich eine Erwerbsquelle zu schaffen. Zur Begründung dieser Annahme können auch verjährte, bereits abgestrafte, sowie vor der Wirksamkeit des Gesetzes (14. VI. 80) getriebene Wuchergeschäfte herangezogen werden. RG. v. 13. VII. 81, 23. und 24. I. 82. E. IV 393, V 369, 397, v. 2. II. 82 u. 26. IV. 83 R IV

Digitized by Google

113, 385, 390, Ber. II. S. 6, Sten. Ber. II 650 (v. Buol), 664, 1850 (v. Bar), 1850. Auf Handlungen, die unter der Herrschaft der Wuchergesetze geschehen sind, aber den Begriff des Wuchers nicht decken und nach dem Gesetze straflos sind, kann weder zur Feststellung des gewerbs-, noch des gewohnheitsmäßigen Betriebs von Wuchergeschäften Bezug genommen werden: RG. v. 30. VI. 84 R. VI 486.

3. gewohnheitsmäßig betreibt. Die Gewohnheitsmäßigkeit im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches setzt eine Mehrheit von strafbaren Fällen gleichartigen Handelns und eine darin hervortretende Neigung zu diesem Handeln voraus. Beim Wucher ist also Gewohnheitsmäßigkeit die Bethätigung der Neigung zu fortgesetzter wirtschaftlicher Ausbeutung Anderer (Mot. II S. 8); der gewohnheitsmäßige Wucher erfordert also, daß wiederholt, also mindestens zweimal, gegen die Vorschriften des § 302a, b verstoßen worden ist. Es ist nicht nötig, daß die mehreren Wucherfälle verschiedene Schuldner betreffen, daß wegen der früheren Fälle bereits Aburteilung erfolgt ist; es kann vielmehr auch auf nicht abgeurteilte, ja auf verjährte oder im Auslande vorgenommene Wucherhandlungen gegriffen werden. Dagegen können Handlungen, die vor der Wirksamkeit des Gesetzes begangen sind, und daher von demselben nicht betroffen werden, die Gewohnheitsmäßigkeit des Wuchers nicht begründen, weil der gewohnheitsmäßige Wucher sich aus einer Mehrzahl von nach §§ 302a, b, c strafbaren Reaten zusammensetzt (anders beim gewerbsmäßigen Wucher s. vorige Note) E. v. 13. VII. 81, 23. und 24. I. 82. E. IV 393, V 370, 371, 397, Sten. Ber. II 1850 (von Bar).

4. zu erkennen. Die Aberkennung ist also hier obligatorisch; immerhin ist sie aber an die Bestimmung des § 32 StGB., also an die Minimalstrafe von 3 Monaten und an die dortige Dauer von 1 bis höchstens 5 Jahren gebunden: RG. v. 6. V. 89 E. XIX 203.

§ 302e.

Dieselbe Strafe (§ 302d) trifft denjenigen, welcher[1]) mit Bezug auf[2]) ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302a

Digitized by Google

bezeichneten Art[3]) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig[4]) unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt,[5]) welche den Werth der Leistung[6]) dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen.

Quellen: Kommissionsbericht v. 1. März 1888, Druck. (II. Session 1887/8) Nr. 172 S. 6 ff.; Mot. II S. 7, 8; Ber. II S. 1, 6, 8, 11, 12; Sten. Ber. II S. 643, 646, 648, 649, 652, 660 f., 664, 1844—1855, 1860, 1905, 1937, 1938, 2046, 2047; Einl. S. 65 ff., 72, 74 ff., 80 ff., 90, 94.

Allgemeines: 1. Der § wendet den Wucherbegriff, der im Gesetz vom 24. Mai 1880 auf den Kreditwucher beschränkt ist, auf den Sachwucher an, verlangt aber hier die Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit. — Die Erfordernisse des § 302e müssen gleichzeitig vorhanden sein, um den Thatbestand des Sachwuchers zu erfüllen. — 2. Zwischen § 302e und § 302a findet keine Idealkonkurrenz statt. Vgl. Note 3 und § 302a Note 12. Ber. II S. 5. Sten. Ber. II S. 1848. — 3. Bezüglich der Teilnahme vgl. § 302a Allgem. Bem. 5. — 4. Strafe: Dieselbe wie bei § 302d, also 3 Monat bis 5 Jahr Gefängnis und kumulativ 150 bis 15,000 ℳ Geldstrafe; auch ist die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte obligatorisch. — 5. Verjährung: 5 Jahre. — 6. Die Anwendung des § 302e setzt voraus, daß das Versprechen oder Gewähren der Vermögensvorteile nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte (vergl. unten Note 5.).

1. denjenigen, welcher. Vergl. Note 1 bei § 302a.

2. mit Bezug auf. Diese Fassung ist gewählt, um auch solche Geschäfte zu treffen, in denen neben der eigentlichen Vertragsleistung noch andere Vorteile gewährt oder versprochen wurden, die mit dem Rechtsgeschäfte zwar im Zusammenhang stehen, aber nicht Ausfluß des Geschäftes selbst sind. Ber. II S. 12.

3. ein Rechtsgeschäft ... anderer Art. Der Kreditwucher, wie er in § 302a unter Strafe gestellt ist, bezieht sich auf einen bestimmten begrenzten Kreis der

Digitized by Google

Kreditgeschäfte; der Sachwucher des § 302e dagegen bezieht sich auf Rechtsgeschäfte jeder Art, soweit sie nicht unter § 302a fallen. Der Sachwucher kann also mit jedem Kauf-, Tausch-, Trödel- oder Lieferungsgeschäfte, mit der Miete und Pacht, dem Dienst-, Verdingungs-, Heuer- und Arbeitsvertrage, mit dem Gesellschaftsvertrage, dem Agentur-, Kommissions- oder Vermittlungsgeschäfte in Verbindung stehen; er begreift sonach insbesondere den sog. Waren- und Miet-, (Wohnungs-), Grund- und Boden-, Hypotheken-, Getreide- und Patentwucher, den Wucher beim Güterhandel und bei der Gutszertrümmerung, beim Forderungskauf, bei der Viehverstellung oder Viehpacht, beim Viehhandel, bei den Abzahlungs- und Schleudergeschäften; es werden von der Bestimmung ferner die wucherische Ausbeutung bei Versteigerungen, beim Terminhandel, bei Submissionen und Lotterien, durch Kartelle und Ringe getroffen, ebenso die Ausbeutung der Künstler durch Theateragenturen und Kunsthändler, die gewissenlose Ausbeutung unbesonnener Steigerer bei öffentlichen Versteigerungen, die Fälle, wo dem in Not befindlichen Landmann die Feldfrüchte oder Viehstücke um einen unverhältnismäßig niedrigen Preis abgekauft (abgedrückt) werden, wo bei einem Pferdtausch der erfahrene Händler dem unerfahrenen Nichthändler ein Pferd zu unverhältnismäßigem Preise aufhängt u. dgl. Endlich findet § 302e. wie oben angedeutet, namentlich auch auf Ausbeutungen im Arbeitsverhältnisse Anwendung: wenn unter Ausbeutung der Notlage des Arbeiters der zur Zeit des Abschlusses des Arbeitsverhältnisses normale und übliche Lohn ganz erheblich unter das Niveau herabgedrückt wird, andererseits aber auch, wenn der Arbeiter die momentane Notlage des Arbeitsgebers, beispielsweise infolge des Mangels an Arbeitskräften benützt, um einen abnorm hohen Lohn zu erhalten, so liegt ein wucherisches Gebahren des Arbeitgebers, bezw. Arbeiters vor. Ber. S. 6, 7, Einl. Fußnote 118. Auch die Vereinbarung weitgehendster Retentionsrechte für den Vermieter, namentlich die Ausdehnung auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen, wo sie überhaupt noch für zulässig gelten sollte, fällt unter den sonstigen

Digitized by Google

Voraussetzungen unter § 302e. Ber. II 7, 8 (Einl., Fußnote 121) Sten. Ber. II 658, 1843, 1844, 1845, 1848—50.

4. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig. In dem Erfordernisse der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit besteht der erhebliche Unterschied zwischen den Strafvorschriften des § 302a und e. Es ist also nicht jede rücksichtslose Ausnützung günstiger Umstände, nicht jede Erzielung ungewöhnlicher Geschäftsgewinne, mag sie selbst im Einzelfalle sittlich verwerflich erscheinen, strafbar, sondern die Strafbarkeit tritt erst dann ein, wenn eine Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit der wucherischen Ausbeutung vorliegt. Es wird also eine Würdigung des Gesammtverhaltens des Ausbeutenden gefordert. Mot. II S. 8. Ber. II S. 1, Einl. S. 68, 76. Im übrigen vgl. Note 2, 3 bei § 302 d.

5. sich . . . versprechen oder gewähren läßt. Das Versprechen oder Gewähren muß zur Zeit der Wirksamkeit des § 302 e geschehen sein. StGB. § 2 (vgl. Einleitung S. 107).

6. den Wert der Leistung ꝛc. Ein allgemeiner Maßstab, der für die Beurteilung des Verhältnisses der beiderseitigen Leistungen einen Anhalt gewährt, wie dies im üblichen Zinsfuß für den Kreditwucher (§ 302a) der Fall ist, fehlt meist bei wucherischen Rechtsgeschäften anderer Art. Mot. II S. 7, 8. Ber. II S. 7, Einl. S. 68, 83. Ob im Einzelfalle ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Vermögensvorteil und Leistung besteht (vgl. Note 19 zu § 302a) hat der Richter unter sorgfältiger Berücksichtigung aller einzelnen Umstände des Falls: unter Berücksichtigung der einschlägigen allgemeinen Geschäfts- und Verkehrsverhältnisse, der Umstände und Verhältnisse, welche die Preisbildung und den Arbeitsmarkt überhaupt und bei den Geschäften der betreffenden Gattung insbesondere beeinfluſſen, als auch unter Berücksichtigung der für den einzelnen Fall in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse, namentlich einerseits der Vermögens- und Geschäftslage, sowie der Kreditwürdigkeit des Schuldners und der geleisteten Sicherheit, andererseits der Risikoprämie, der Vergütung für die Mühewaltung des Gläubigers ꝛc. ꝛc. (Vgl. übrigens die Noten 14, 16, 18 bis 20 zu § 302a.)

Digitized by Google

§ 367.

16. wer den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen[1]) erlassenen polizeilichen[2]) Anordnungen zuwiderhandelt.

Quellen: Mot. II S. 8; Ber. II S. 1, 8, 12; Sten. Ber. II S. 1860, 2048, Einl. S. 72.

Allgemeines: Der Eingang des § 367 des StGB. lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ. oder mit Haft wird bestraft." Die Zuwiderhandlung gegen obige Bestimmung unterliegt also wahlweise einer Geldstrafe von 1 ℳ. bis 150 ℳ. (StGB. § 27) oder einer Haftstrafe von 1 Tag bis 6 Wochen (StGB § 18). Die Verjährung der Strafverfolgung verjährt in 3 Monaten (StGB. §§ 66, 67 Abs. 3.)

1. Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen. Die Vorschrift bezweckt in erster Linie, ein Einschreiten gegen die in manchen Gegenden herrschende, dem Wucher in die Hände arbeitende Unsitte zu ermöglichen, wonach bei öffentlichen Versteigerungen gegenüber den Bietern oder anderen Personen, um sie zum Bieten anzureizen, allerlei Manipulationen angewendet, namentlich ihnen unentgeltlich geistige Getränke verabfolgt werden. Die Regelung der Einzelheiten und der Erlaß entsprechender polizeilicher Vorschriften ist mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und Gebräuche den lokalen Verwaltungsbehörden überlassen und hier nur die Strafsanktion für die zu erlassenden Vorschriften gegeben. Mot. S. 8, Ber. II S. 1, 2.

Auch die in manchen Gegenden Bayerns üblichen sog. Vor- oder Probeversteigerungen durch andere Personen als die Notare, fallen, wiewohl sie angesichts der Bestimmungen in Art. 14 und 18 des bayer. Not.-Ges. v. 10. XI. 61 als Versteigerungen an sich ohne Rechtswirksamkeit sind, unter das Gesetz. Gerade bei solchen Vorversteichen werden die Kaufslustigen oder Personen, die sich eingefunden haben, durch unentgeltlich abgegebene geistige Getränke ꝛc. ani-

Digitized by Google

miert, zu unverhältnismäßig hohen Angeboten angeregt, an die sich die Steigerer bei der nachträglichen Verbriefung des Ergebnisses vor dem Notare gebunden erachten. Diese Manipulationen führen mithin zu bedenklichen Uebervorteilungen der Bietenden und schließlich zur Abhängigkeit derselben vom Wucherer.

Austeilen anderer Sachen als geistiger Getränke, z. B. von Zigarren u. dgl., wie sie manchmal geschieht, ist straflos.

2. polizeilichen Anordnung. Die Zuwiderhandlung gegen andere als polizeiliche Anordnungen in bezug auf das Abhalten der Versteigerungen unterliegt nicht der obigen Strafvorschrift, also weder die Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen zivil- und prozeßrechtlichen Bestimmungen, noch gegen bezügliche Anordnungen der Justizverwaltung, z. B. darüber, daß die Versteigerungen, wo immer thunlich, nicht in Gasthäusern abgehalten werden sollten. (Vgl. z. B. bayer. Just.-Min.-Bek. vom 30. März 1865, JMBl. S. 53.) Ueberhaupt bleiben anderweite, nicht in den Kreis obiger Bestimmung fallende Strafvorschriften gegen Mißbräuche bei öffentlichen Versteigerungen unberührt, so namentlich die bezüglichen Vorschriften des württembergischen Gesetzes vom 23. Juni 1853.

Artikel II.

In dem Gesetz, betreffend den Wucher vom 24. Mai 1880 (Reichs-Gesetzblatt S. 109) wird der Artikel 3 im ersten Absatz und im ersten Satz des zweiten Absatzes folgendermaßen abgeändert und wird folgender Artikel 4 eingestellt:

Art. 3.

Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302a, 302b, 302e des Strafgesetzbuchs verstoßen,[1]) sind ungültig.[2])

Sämtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile (§ 302a, 302e) müssen zurückgewährt[3]) und vom Tage des Empfanges an verzinst werden[4]) . . . .

Digitized by Google

Quellen: Mot. I S. 13—17; Ber. I S. 31, 32; Sten. Ber. I S. 838, 853 (Vortrag), 838—841, 843—855, 1219—1224; Mot. II S. 8; Ber. II S. 2, 8, 9, 12; Sten. Ber. II S. 1860. Einl. S. 34, 37 ff., 48, 49, 50, 51 ff., 70, 72. — E. XVIII 100. GE. VIII 97 ff., XI 191, 192.

Allgemeines. 1. Art. 3 zieht aus den Strafbestimmungen die zivilrechtlichen Konsequenzen. Der Unterschied zwischen der Fassung des Art. 3 nach dem Gesetze von 1880 und nach der Novelle von 1893 besteht darin, daß dem Citate „§ 302a" in Abs. 1 und 2 noch § 302c beigefügt wurde, um auch diejenigen Rechtsgeschäfte, welche durch die Erweiterung des § 302a und durch die neuen Bestimmungen in § 302c als wucherische unter Strafe gestellt sind, unter die zivilrechtliche Vorschrift des Art. 3 zu bringen. Selbstverständlich treten bei einem Rechtsgeschäfte der in § 302c bezeichneten Art die Folgen des Art. 3 nur ein, wenn demselben gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betriebener Wucher zu Grunde liegt. Mot. II S. 8, Ber. II S. 2. Die Bestimmung des Art. 3, soweit sie eine Erweiterung des bisherigen Rechts enthält, findet auf vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossene Verträge keine Anwendung, denn auch dem Gesetze vom 19. VI. 93 ist keine rückwirkende Kraft beigelegt. Ber. II S. 9 (Einl. S. 107). Andererseits bleiben die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, wornach Verträge ungültig sind, auch ohne daß sie gegen die Bestimmungen des § 302a oder § 302c in allen zu dem Thatbestand derselben gehörigen Richtungen verstoßen, unberührt, also namentlich Bestimmungen, durch welche die betr. Zivilgesetzgebung wucherische Verträge, denen ein gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betriebener Wucher nicht zu Grunde liegt, oder wo es an der Ausbeutung der Notlage fehlt, für ungültig erklärt. Ber. II S. 8, 9. Wenn auch nur der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Sachwucher bestraft wird, so müssen doch bei jedem einzelnen Fall des Sachwuchers, der zur Annahme des Kollektivreates führte, ohne Rücksicht darauf, ob ihm für sich gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Wucher zu Grunde liegt, die zivilrechtlichen Folgen des Art. 3 eintreten. — 2. Die zeitliche Anwendbarkeit des Art. 3 bestimmt sich nach den

Digitized by Google

Regeln des bürgerlichen Rechts: Mot. I 18. — Der Beweis der wucherischen Thatsachen obliegt dem Beklagten; ergibt sich, daß im allgemeinen die Voraussetzungen des Wuchers vorliegen, so hat der Kläger die Einrede des Wuchers durch das Anführen und den Beweis bestimmter, die Anwendbarkeit des Art. 3 ausschließender Thatsachen zu elidieren. RG. v. 13. XII. 89. Gruchot 34 S. 1219.

1. verstoßen. Der Zivilrichter ist, weil das wucherische Geschäft kraft Gesetzes nichtig ist, bei Beurteilung eines Geschäftes in der Richtung, ob es einen strafbaren Wucher enthält, an die Ergebnisse des Strafverfahrens und an die Entscheidung des Strafrichters nicht gebunden (§ 14 Einf.-Ges. z. Ziv.-PO.), aber doch in der Lage dieselben bei der Bildung seiner eigenen Ueberzeugung zu berücksichtigen. Mot. I S. 15, Sten. Ber. I 563 Sp. 1 (v. Schelling), Sten. Ber. 1891 (Reichstagssitzung vom 17. XI. 91) S. 2901, vgl. auch Ortmann S. 413. Die Ungültigkeit des wucherischen Geschäfts hängt nicht von der vorgängigen Bestrafung des Wucherers ab. Mot. I S. 15,

2. ungültig. Das ganze Geschäft ist kraft Gesetzes, also absolut nichtig, jedermann und in der Regel auch dem gutgläubigen Dritten gegenüber (Ausnahmen s. S. 160 Note 10). Ein Verzicht auf die Einrede des Wuchers ist daher wirkungslos und eine Teilung des einheitlichen Rechtsgeschäftes nach dem die Zinsen und das Kapital betreffenden Inhalt ist nicht angängig. Der Bestand eines anderen gleichzeitig und etwa in derselben Vertragsurkunde abgeschlossenen Rechtsgeschäftes wird dadurch nicht berührt, ebensowenig der Bestand des dem Abschluß des Wuchergeschäfts vorausgegangenen, die Kapitalsforderung betreffenden, nicht wucherlichen Geschäfts sammt Zinsbestimmungen in Frage gestellt; letzterer Fall tritt namentlich bei der nachträglichen wucherischen Stundung einer Geldforderung ein. Mot. I 15, 16. Schwarze 30, 87. Nach RG. v. 3. III. 83 CE. VIII 97 ff. (Ann. VII 457, Seuff. Arch. 38 Nr. 333) sollen Wechsel, die auf wucherischen Verträgen beruhen, nicht ungültig sein:

„Wenn Art. 3 die Verträge für ungültig erkläre, die gegen die Vorschriften der §§ 302a, b verstoßen, so könnten hierunter, wenn die wucherlichen Vermögensvorteile wechselmäßig ver-

Digitized by Google

sprochen seien, nur die den Wechseln zu grunde liegenden Verträge, nicht die dadurch veranlaßten Wechsel verstanden werden; da die Wechselverbindlichkeit nicht aus dem Rechtsgeschäfte, welches die Wechselerklärung veranlaßt habe, sondern aus dem in Wechselform ohne Angabe des Schuldgrunds gegebenen Zahlungsversprechen entspringe, so ziehe auch die Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts die Ungültigkeit der Wechselobligation nicht nach sich; ein in Ausführung eines wucherlichen Vertrags formgerecht ausgestellter Wechsel begründe mithin eine gültige und klagbare Wechselforderung; es könne jedoch unter den Voraussetzungen des Art. 82 der Wechselordnung der Wechselklage die Einrede des Wuchers entgegengesetzt werden, da nach Art. 3 Abs. 2 (des Wuchergesetz.) die Rückgabe des Wechsels gefordert, mithin auch vor Rückgabe des Wechsels der darauf gestützten Klage durch Einrede begegnet werden könne."

Diese an das Wort „Vertrag" sich haltende Auffassung erscheint uns nicht richtig; sie widerspricht nicht nur dem § 302b, der gerade den wechselmäßigen Wucher mit Strafe bedroht, und dem Art. 3, der in Abs. 1 gerade den § 302b anführt und einen mit Wechselausstellung verbundenen wucherischen Vertrag für ungültig erklärt, sondern auch der aus den Verhandlungen ersichtlichen Absicht der gesetzgebenden Faktoren und der juristischen Konsequenz. Sobald man überhaupt zugeben muß, daß ein formgerechter Wechsel materiell ungültig sein kann, wird man diese Möglichkeit auch für den Wucherwechsel nicht in Abrede stellen können. Wenn sich gegebenenfalls der Wucher in der Wechselausstellung kristallisiert und in dieser gerade der wesentliche Teil der Bewucherung liegt, so wäre das ganze Gesetz ein Schlag ins Wasser, wenn die Wechselausstellung von der Bestimmung in Art. 3 Abs. 1 nicht betroffen würde. Die im Urteil erwähnte Einrede des Wuchers aus Art. 82 macht eben die Ungiltigkeit des Wechsels *geltend* und wenn diese Einrede dem gutgläubigen Inhaber des Wechsels nicht entgegengesetzt werden kann, so geschieht es nicht, weil der Wechsel gültig ist, sondern weil nach besonderer Gesetzesbestimmung die Ungültigkeit ihm nicht entgegengehalten werden kann. (vgl. auch Schwarze S. 88, 89).*) Uebrigens handelt es sich im ganzen

*) „Die Einrede des Wuchers fällt weg, sobald und soweit das Geschäft in eine Form gekleidet ist, bei welcher nach den Grundsätzen des bürgerlichen und des Prozeßrechts die Geltendmachung einer die Ungültigkeit des Geschäfts selbst begründenden (jedoch nicht liquiden) Thatsache ausgeschlossen ist."

Digitized by Google

um ein Spiel mit Worten; denn wenn nach der Ansicht des RG. gegen die Wechselklage die Einrede des Wuchers erhoben und die Rückgabe des Wechsels verlangt und dieser Anspruch auch klageweise verfolgt werden kann, so gelangt es zu dem gleichen Ergebnisse, wie wenn es die Ungültigkeit des Wechsels angenommen hätte. Uebrigens hat sich RG. v. 27. V. 84 EE. XI 191, 192 anscheinend unserer Auffassung genähert.

„Das Stundungsgeschäft und die auf grund desselben vom Beklagten ausgestellten Urkunden (hier von London datierte und in Baden vollzogene promissory notes) sind gemäß Art. 3 ungültig, und zwar ihrem ganzen Inhalte nach; dies ergibt sich nicht nur aus dem klaren Wortlaute des Gesetzes, sondern auch aus dessen Motiven (S. 15, 16)."

In RG. v. 13. XII. 89, Gruchot 34 S. 1215 ff. (Ann. X 502) endlich findet sich unsere Auffassung direkt vertreten:

„Denn da der Klagewechsel nach dem Einredevorbringen der Beklagten die früher von P. ausgestellten wucherischen Wechsel in sich aufgenommen haben soll, so konnte die gesetzlich ausgesprochene Ungültigkeit der wucherlichen, dem Klagewechsel zu grunde liegenden Rechtsgeschäfte nicht dadurch beseitigt werden, daß der Wechselaussteller einen Prolongationswechsel hingab, selbst wenn hiebei kein Wucher untergelaufen ist, der Aussteller also sich nicht gerade rücksichtlich des Prolongationswechsels auf den Rechtsbehelf des Art. 3 des RGes. v. 24. Mai 1880 zu berufen vermag. In der That können aber die Beklagten im vorliegenden Falle auch die Ungültigkeit gerade des Prolongations- und Klagwechsels geltend machen, wenn ihr Vorbringen richtig und erweislich ist. . . . Das, was P., der Beklagte wirklich vom Kläger erhalten hat, einschließlich der zulässigen Zinsen und der etwa aufgelaufenen Spesen, kann nicht auf grund des vorliegenden Wechsels und im Wechselprozesse gefordert werden, da die Einrede des Wuchers der Wechselklage in vollem Umfange entgegensteht. . . ." (a. a. O. S. 1218, 1219.)

Die Unverbindlichkeit zur Erfüllung des Darlehens- oder Stundungsversprechens ergibt sich aus den gewöhnlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Mot. I S. 17, 18.

Gegenüber einem urteilsmäßig rechtskräftig erkannten Anspruch (auch gegenüber einem rechtskräftigen Vollstreckungsbefehl) kann die Einrede des Wuchers nicht mehr geltend gemacht werden: bayer. Oberstes Landesgericht v. 5. X. 91 Seuff. Arch. 47 Nr. 298.

3. müssen zurückgewährt. Die sämtlichen Ver-

Digitized by Google

mögensvorteile, nicht blos die übermäßigen Zinsen und Vorteile müssen dem Schuldner und seinem Rechtsnachfolger, bzw. dem Dritten, der sie für den ersteren geleistet hat, erstattet werden. Mot. I S. 16, Sten. Ber. I 1222. Ebenso kann die Rückgabe der ausgestellten Wechsel und dgl. gefordert werden. RG. v. 28. III. 83 EE. VIII 97. Haben die geleisteten Vermögensvorteile nicht in Geld bestanden, so ist nach dem gewöhnlichen bürgerlichen Rechte zu entscheiden, in welchem Umfang die Erstattung von Früchten und Entschädigung für Verschlechterungen gefordert werden kann. „Das Rückforderungsrecht des Schuldners gestaltet sich auf Seiten des Gläubigers zu einer Rückgewährspflicht; er bleibt ihr vom Standpunkt einer Deliktsobligation unterworfen, auch wenn die individuell bestimmte Sache untergegangen ist, oder wenn er das Empfangene verbraucht oder desselben sich entäußert hat und nicht minder in dem Falle, daß er die Forderung aus dem Wuchergeschäfte übertragen hat." Steht dem Dritten der Einwand der Ungültigkeit des Wuchergeschäfts nicht entgegen, so „kann der Schuldner auf Grund der Rückgewährspflicht seines Kontrahenten von diesem sowohl die Befreiung von der ihm seitens des Dritten drohenden Forderung als die Erstattung der an letzteren gezahlten Beträge beanspruchen." Diese Verpflichtung besteht auch, wenn nicht der Schuldner selbst, sondern für ihn ein Bürge oder sonst ein Dritter bezahlt hat. Mot. I S. 16.

4. verzinst werden. Die Verzinsung hat zu geschehen vom Zeitpunkte der Leistung der zurückzugewährenden Vorteile und nach dem für die Erstattungspflicht aus einer unerlaubten Handlung maßgebenden Zinsfuße.

Art. 4.

Wer aus dem Betriebe von Geld- oder Kreditgeschäften ein Gewerbe macht,[1]) hat die Rechnung des Geschäftsjahres[2]) für jeden, welcher ein Geschäft der bezeichneten Art mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist,[3]) abzuschließen, und dem Schuldner binnen drei Monaten nach

Digitized by Google

Schluß des Jahres[4]) einen schriftlichen Auszug dieser Rechnung mitzuteilen,[5]) der außer dem Ergebnis derselben auch erkennen läßt, wie solches erwachsen ist.[6])

Wer sich dieser Verpflichtung vorsätzlich entzieht,[7]) wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Haft bestraft[8]) und verliert den Anspruch auf die Zinsen[9]) für das verflossene Jahr[10]) hinsichtlich der Geschäfte, welche in den Rechnungsauszug aufzunehmen waren.[11])

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. wenn das Schuldverhältnis auf nur Einem während des abgelaufenen Geschäftsjahres abgeschlossenen Rechtsgeschäfte beruht, über dessen Entstehung und Ergebnis dem Schuldner eine schriftliche Mitteilung behändigt ist;[12])
2. auf öffentliche Banken,[13]) Notenbanken, Bodenkreditinstitute und Hypothekenbanken auf Aktien,[14]) auf öffentliche Leihanstalten,[15]) auf Spar- und Darleihinstitute öffentlicher Korporationen und auf eingetragene Genossenschaften, soweit es sich bei den eingetragenen Genossenschaften um den Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern handelt; [16])
3. auf den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist;[17])

Quellen: Mot. II S. 2, 9, 11; Ber. II 2, 9, 10, 12, 13; Sten. Ber. II S. 643, 647, 649, 650, 662, 664, 665, 1860—1876, 1937, 2048. Einl. S. 71, 72, 85 ff., 99, 94, 102.

1. dem Betriebe von Geld- und Kreditgeschäften ein Gewerbe macht. Unter Geld- und Kreditgeschäften sind zwar in erster Reihe Darlehen, Stundungen

Digitized by Google

und die den gleichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Geschäfte (Art. I § 302a) zu verstehen, es fallen aber unter die Vorschrift auch die Geschäfte anderer Art, wofern der Gläubiger bei ihrem gewerbsmäßigen Betriebe regelmäßig gegen besondere, ihm zu gewährende oder schon bei der Bemessung der Höhe oder Art der Entrichtung des Preises berücksichtigte Vorteile Kredit zu geben pflegt. Mot. II S. 2, 11. Sten. Ber. II 1860, 1861. Ein gewerbsmäßiges Kreditgeschäft liegt also nicht schon dann vor, wenn, wie beim gewöhnlichen Warengeschäfte, nebenbei neben Baarzahlung auf Verlangen Kredit gegeben, der Ankaufspreis nicht erlegt und aus Geschäftskulanz gestundet, oder wenn den Abnehmern auf Ansuchen Terminzahlung eingeräumt wird, sondern nur dann, wenn die Kreditgewährung einen wesentlichen Teil und mit den Zweck des Geschäftes bildet und wie beim Abzahlungsgeschäfte von vornherein ins Auge gefaßt wird, also den regelmäßigen Charakter des Geschäfts ausmacht, und wenn der Verkäufer aus dem Betrieb solcher mit Kreditgewährung verbundener Geschäfte ein Gewerbe macht: Das „Gewerbsmäßige" muß sich auf das Kreditgeschäft als solches beziehen. Sten. Ber. II S. 1868, 1869, 1875 (Hanauer), 1876 (Schrader), 1864, 1875, 2070 Sp. 2 (v. Buol), 2073 (Büsing). In der Regel wird beim gewerbsmäßigen Kreditgeschäfte der Kredit gegen Zinsleistung gegeben, allein dies ist keineswegs notwendige Voraussetzung für die Annahme eines Kreditgeschäftes, denn die Verzinsung oder der Ersatz für solche kann auch in der Bemessung der Gegenleistung (z. B. des Kaufpreises) oder in der Art und Weise ihrer Berichtigung begriffen sein. Sten. Ber. II S. 1868, 1869 (Hanauer).

2. die Rechnung des Geschäftsjahres, d. i. des in seinem Geschäfte oder seiner Geschäftsbranche üblichen Geschäfts- oder Bilanzjahres, also nicht des Kalenderjahres (vgl. HGB. Art. 29, 106, 255 ꝛc.) und nicht etwa des Jahres, das seit dem ersten mit dem betreffenden Schuldner abgeschlossenen Geschäfte verflossen ist. Sten. Ber. II 2070, 2071. Für die Aufstellung und den Inhalt der Rechnung ist der letzte Tag des Geschäftsjahres maßgebend, auch wenn die Rechnung später aufgestellt wird.

Digitized by Google

Es sind also in die Rechnung alle am bezeichneten Tage noch schwebenden und nicht gedeckten Forderungen, nicht aber diejenigen Forderungen aufzunehmen, welche erst nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der dreimonatlichen Rechnungsstellungsfrist entstanden sind. Die zwar bei Ablauf des Geschäftsjahres noch bestandenen, aber inzwischen bis zur Mitteilung des Rechnungsauszugs getilgten Forderungen sind in den Rechnungsauszug aufzunehmen; zur Meidung von Irrungen und Reklamationen wird aber die im laufenden Geschäftsjahre erfolgte Deckung zu bemerken sein. Vgl. auch Note 3.

3. und daraus sein Schuldner geworden ist. Diese Fassung, welche nur den Schuldner, mit dem das Geschäft abgeschlossen ist, in Betracht zieht, soll klar stellen, „daß der Giroverkehr und die sämmtlichen eventuellen Verpflichtungen aus einem Wechsel nicht unter das Gesetz fallen. Nur demjenigen ist daher eine Abrechnung zu geben, von dem der Wechsel erworben ist, nicht allen denen, die sonst noch auf dem Wechsel stehen". Sten. Ber. II S. 2073, 2074 (Büsing).

Voraussetzung für die Rechnungspflicht ist, daß der bisherige Schuldner dies z. Zt. des Abschlusses des Geschäftsjahres noch ist. Die zu dieser Zeit bereits vollständig erledigten und abgewickelten selbstständigen Geschäfte kommen für die Rechnungsstellung nur dann in Betracht, wenn sie mit den noch schwebenden Geschäften zusammenhängen. (verb. „wie solches erwachsen ist)."

4. nach Schluß des Jahres. Damit ist das Geschäftsjahr (vgl. Note 2) gemeint; trifft dieses mit dem Kalenderjahr zusammen, so hat die Mitteilung bis längstens 31. März zu geschehen.

5. Auszug dieser Rechnung mitzuteilen. Vgl. Note 2, 3, 6,8. Die Mitteilung ist eine gesetzliche Pflicht des Gläubigers und hat zu erfolgen, ohne daß es einer Aufforderung seitens des Schuldners bedarf, und selbst dann, wenn dieser etwa hierauf verzichtet haben sollte. Mot. II S. 9; ein Schuldanerkenntnis, das innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Zeit abgegeben und festgestellt ist, ersetzt dagegen den Rechnungsauszug. Sten. Ber. II 1869 (Hanauer).

Digitized by Google

Das Gesetz legt dem Schuldner eine Pflicht zur Empfangsanzeige nicht auf, im Interesse des Gläubigers liegt daher eine Zustellungsart, die ihm den Beweis der Mitteilung sichert. — Die Kosten der Mitteilung hat vorbehaltlich besonderer Vereinbarung derjenige zu tragen, dem die Mitteilungspflicht im öffentlichen Interesse auferlegt ist.

6. wie solches erwachsen ist. Es genügt also nicht, daß nur das Ergebnis der Jahresrechnung gezogen und der Saldo mitgeteilt wird, sondern es muß ersichtlich sein, wie die Rechnung entstanden ist, welche Geschäfte und was von den einzelnen Geschäften in dem Rechnungsergebnisse enthalten ist; „damit ist also nicht das gesammte Detail, eine Abschrift des Gesamtgeschäfts oder eine Warenrechnung von einem ganzen Jahre gefordert, sondern nur ein Einblick, wie die ganze Summe entstanden ist". Sten. Ber. II 1862 (v. Buol), 1869 (Hanauer). Hiernach hat der Auszug zu enthalten (vgl. Note 2, 3) eine Anführung aller einzelnen bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres eingegangenen Geschäfte, soweit sie noch schweben, oder wenn auch durch Zahlung erledigt, mit schwebenden zusammenhängen, sodann die Berechnung der Zinsen, Provisionen und sonstigen Ansprüche, und endlich das Schlußergebnis, den Saldo.

7. vorsätzlich entzieht. Die Unterlassung der Mitteilung charakterisiert sich nach der primären Strafdrohung (Geldstrafe von 3 bis 500 ℳ.) als Vergehen. StGB. § 1 Abs. 2, § 27, Oppenhof StGB. 12. Aufl. 1891, Note 6 zu § 1, Sten. Ber. II S. 1869. Da nun die fahrlässige Unterlassung nicht mit Strafe bedroht ist, so würde Art. 4 auch ohne besonderen Beisatz nur die vorsätzliche Unterlassung treffen (StGB. § 43 Abs. 2). Der Entwurf hatte daher die Einfügung des Wortes „vorsätzlich" für überflüssig erachtet. Man hat im Reichstag das Wort beigefügt, um außer jeden Zweifel zu stellen, daß eine bloß fahrlässige Verletzung der Mitteilung nicht strafbar ist und daß dem Gläubiger nicht nur bewiesen werden müsse, daß er die Mitteilung unterlassen habe, sondern auch daß der Gläubiger in der Absicht und mit dem Vorsatze gehandelt habe, eine Verdunkelung in dem Schuldverhältnisse her-

Digitized by Google

beizuführen. Sten. Ber. II 1860 (v. Bar), 1865, 2070 (v. Buol), 1868 (Hahn gegen v. Bar). Darauf ob dem Schuldner infolge der Nichtzustellung der Rechnung ein Schaden zugegangen ist, kommt es für die Strafe der Unterlassung nicht an. Sten. Ber. II S. 1872 (Krause). Da das Gesetz einen vollständigen Rechnungsauszug erfordert, so tritt die Strafe und der in Abs. 2 ausgesprochene zivilrechtliche Nachteil nicht nur dann ein, wenn die Mitteilung überhaupt unterblieben ist, sondern auch wenn der erteilte Auszug den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, z. B. vorsätzlich einzelne Geschäfte weggelassen wurden. Mot. II S. 9. Sten. Ber. II 1869 (Hanauer). Vgl. unten Note 11.

8. mit Geldstafe bis zu 500 ℳ oder Haft bestraft. Vgl. StGB. §§ 27, 28, 18. Die Strafverfolgung ist auch hier nicht von einem Antrage des Mitteilungsberechtigten abhängig (vgl. Ber. II 13). Die Strafverfolgung verjährt nach drei Jahren. (StGB. §§ 66, 67, Abs. 2). Besteht die Geschäftsverbindung zwischen dem Gläubiger und Schuldner mit dem abgelaufenen Geschäftsjahre nicht weiter fort, so beginnt jene Verjährung mit dem Ablaufe der im Abs. 1 bezeichneten dreimonatlichen Frist zu laufen; dauert jedoch die Geschäftsverbindung fort, so beginnt die Verjährung der früheren Unterlassung mit dem Zeitpunkte zu laufen, von welchem für den Gläubiger die Mitteilungspflicht von neuem eintritt, also mit dem Ablaufe des weiteren Geschäftsjahres (vgl. z. B. RG. vom 21. XII. 83 E. IX. 356).

9. verliert den Anspruch auf Zinsen. Es sind also nicht etwa die vor der Mitteilung über die Geschäfte des Vorjahres geschlossenen Verträge rechtsungültig; andererseits tritt der Zinsverlust nicht etwa für den Saldo des Rechnungsjahres, sondern für die einzelnen Posten oder Geschäfte ein, welche in die Abrechnung hätten aufgenommen werden sollen. Sten. Ber. II S. 1862 Sp. 2, 1868 Sp. 2. — Der Zinsverlust tritt mit Ablauf der Frist ohne weiteres ein.

10. für das verflossene Jahr. Somit nicht für die Zukunft, und nicht für weitere Jahre zurück, außer

Digitized by Google

wenn die Mitteilungspflicht, mehrere Jahre hindurch verabsäumt worden ist.

11. aufzunehmen waren. Hieraus ergibt sich (vgl. Note 7), daß nicht bloß strafbar ist, wer überhaupt keine Rechnung abschließt, sondern auch, wer vorsätzlich eine unrichtige oder falsche Rechnung mitteilt (A. M. ohne Grund Träger: Sten. Ber. II 2072 Sp. 2). Die bloß fahrlässige Weglassung eines Geschäfts in der Rechnung ist straflos (vgl. Note 7). Sten. Ber. II 1869 (Hanauer).

12. behändigt ist. Die Ausnahme hat zur Voraussetzung, daß nur ein Rechtsgeschäft dem Schuldverhältnis zwischen dem Kreditgeber und Kreditnehmer zu Grunde liegt, daß dasselbe in das Abrechnungsjahr fällt und daß dem Schuldner über die Entstehung der Schuld und das Ergebnis der Rechnung schriftliche Mitteilung bereits bereits behändigt ist. Hierdurch entfallen aus der Mitteilungspflicht namentlich auch das einmalige Wechseldiskont- und das einfache einmalige Lombardgeschäft. Sind jedoch mit demselben Schuldner im Laufe des Geschäftsjahres mehrere Geschäfte, z. B. auch Wechsel- oder Lombardgeschäfte geschlossen und sind dieselben mit Jahresschluß noch nicht erledigt, so liegt die Ausnahme der Nr. 1 nicht vor. Die Prolongation eines Geschäftes bildet im Sinne des Art. 4 ein neues, also im Verhältnisse zum ursprünglichen Geschäft ein zweites Rechtsgeschäft. Liegt also z. B. ein Wechsel- oder ein Lombardgeschäft mit einem Schuldner vor, das sich durch Prolongation über eine längere Zeit erstreckt hat, so besteht die Abrechnungspflicht. Sten. Ber. II 1863, 2070 Sp. 2 (v. Buol) 2074 Sp. 1 (Büsing).

13. öffentliche Banken. Vgl. HGB. Art. 5. Öffentliche Banken sind solche, die wie die Reichsbank, die k. bayerische Bank in Nürnberg, ganz oder teilweise mit öffentlichen Mitteln arbeiten, so daß eine Beteiligung des Staats oder einer öffentlichen Korporation dabei stattfindet, oder daß wenigstens das Geschäft im öffentlichen Interesse betrieben wird. (Goldschmidt HGB. zu Art. 5, Staub Kom. z. HGB. Art. 5 § 1). Die Privatbanken, zu welchen auch die unter öffentlicher Aufsicht stehenden gehören, sind demnach im Verkehr mit Nichtkaufleuten

Digitized by Google

(Nr. 3), abgesehen vom Falle der Nr. 1, von der Mitteilungspflicht nicht befreit.

14. Notenbanken . . . . . Hypothekenbanken auf Aktien. Diese Institute sind ohne Rücksicht darauf, ob sie öffentliche und staatlich genehmigte oder rein private sind — das Wort „öffentlich" vor Banken bezieht sich nur auf diese — von der Mitteilungspflicht befreit. „Auf Aktien" bezieht sich nur auf die Hypothekenbanken, die übrigens schon unter die Bodenkreditinstitute fallen. Soweit die Notenbanken ꝛc., Bankgeschäfte treiben, unterliegen sie natürlich der Mitteilungspflicht.

15. öffentliche Leihanstalten. Oeffentliche Leihanstalten sind nur solche, die vom Staate oder von Kommunen (Stadt-, Distriktsgemeinde) zu gemeinnützigen Zwecken, namentlich als Anstalten der vorbeugenden Armenpflege, betrieben werden (vgl. Note 13) Sten. Ber. S. 1863 (v. Buol), vgl. Erk. des pr. Oberverwaltungsgerichts vom 22. Juli 1888 (Reger Entsch. der Gerichte u. Verwaltungsbehörden, IX 418), s. auch Schmoller im Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 4. Jahrgg. 1880 S. 87 ff. Andere Leihanstalten als öffentliche, also alle Privatleihanstalten unterliegen, wiewohl auch sie unter öffentlicher Aufsicht stehen, dem Abrechnungszwange, soweit nicht Nr. 1 zutrifft.

16. Mitgliedern handelt. Treten die Genossenschaften über den Geschäftsverkehr mit ihren Mitgliedern hinaus auch mit anderen Personen in Geschäftsverbindung, verleihen z. B. Vorschußvereine oder andere Genossenschaften ihre Gelder auf Zinsen an Dritte, so haben sie denselben nach Abs. 1 Rechnung zu stellen. Sten. Ber. II 1867 (Hahn), 1870 (Hanauer).

17. eingetragen ist. Die Kaufleute minderen Rechts (HGB. Art. 10), die weder verpflichtet noch berechtigt sind ihre Firma (HGB. Art. 15 ff.) eintragen zu lassen, fallen mithin nicht unter die Ausnahme.

Digitized by Google

Artikel III.

Der Absatz 3 Satz 1 des § 35 der Gewerbeordnung erhält folgende veränderte Fassung:[1])

Dasselbe gilt[2]) von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von dem gewerbsmäßigen Betriebe der Viehverstellung (Viehpacht),[3]) des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, von dem Geschäfte eines Gesindevermieters und eines Stellenvermittlers, sowie vom Geschäfte eines Auktionators.

Quellen: Sten. Ber. II S. 2048, 2076, 2077, Einl. S. 101, 105.

1. Veränderte Fassung. Die Veränderung besteht in der Einschaltung der im Druck hervorgehobenen Worte.

2. Dasselbe gilt. Nämlich das, was in Abs. 1 bestimmt ist, welcher lautet:

> Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badanstalten ist zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun.

Unter dieser Voraussetzung muß nach der jetzigen Fassung des Abs. 3 auch dem Viehversteller, Viehhändler und dem Grundstückshändler der Gewerbebetrieb untersagt werden. Es ist also durch die Neufassung der Gew.O. die Möglichkeit gegeben, jenen Personen, wenn sie sich Wuchergeschäfte zu schulden kommen lassen, den Weiterbetrieb ihrer Geschäfte zu verbieten, sie zur Buchführung zu zwingen und ähnlichen Bestimmungen zu unterwerfen wie z. B.

Digitized by Google

die Kommissionäre (Bayer. Min.Bek. v. 5. XII. 83, GVBl. S. 495).

3. Viehverstellung. Vgl. Einl. S. 67. Viehverstellung (Einstellviehvertrag, Viehleihe, Viehpacht, bail à cheptel) kommt in den verschiedensten Formen vor z. B. als Mästungs- oder Melkereivertrag (der Versteller überläßt dem Pächter eine Milchkuh zur Milchnutzung gegen ihre Fütterung und Wart), als Weideviehverstellung, als eigentliche Verstellung (cheptel simple, vgl. c. c. a. 1804 ff.), bei welcher der Pächter außer der Verpflichtung zur Fütterung und Wart des Tieres auch noch einen Teil, meist die Hälfte, des durch zufälligen Untergang eintretenden Schadens übernimmt, dafür aber nicht nur die Nutzungen des Viehstückes an Milch, Dünger und Zugkraft erhält, sondern auch zum entsprechenden Teil an der Zuzucht, sowie an dem aus der Werterhöhung des verstellten Stückes erwachsenden Gewinn beteiligt wird.

Digitized by Google

II.

Gesetz, betreffend den Wucher.

Vom 24. Mai 1880.

(RGBl. Seite 109 ff.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Hinter den § 302 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich werden die folgenden neuen §§ 302a, 302b, 302c, 302d eingestellt:

§ 302a.

(Wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.)*)

*) S. nun Art. I des Gesetzes vom 19. Juni 1893 oben S. 109.

Digitized by Google

§ 302b.

Wer sich oder einem Dritten[1]) die wucherlichen Vermögensteile (§ 302a) verschleiert[2]) oder wechselmäßig[3]) oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort,[4]) eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Beteuerungen[5]) versprechen läßt, wird mit Gefängnis bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Quellen zu § 302b: Ber. I S. 22, 23; Mot. I S. 11, 12; Sten. Ber. I S. 837, 1218; Mot. II S. 6; Einl. S. 23 bis 25, 48, 93; E. V 9, 366, 369, XVIII 100, 332, XIX 237, XXI 435; Bl. Erg.Bd. IV 265.

Allgemeines: 1. Das Gesetz von 1880 hat die Ausbeutung des Schuldners durch Sachwucher nur im Falle des § 302b getroffen, nämlich nur insoferne, als die dort bezeichneten Formen gewählt sind, um die beabsichtigte wucherische Ausbeutung zu verdecken. Mot. I 11. 2. § 302b kann mit Betrug, Urkundenfälschung, Erpressung begrifflich zusammentreffen. 3. Bezüglich der Anwendbarkeit auf vor dem 14. Juni 1880 geschlossene Verträge s. § 302a, Allg. Bem. 8. 4. Strafmaß: Gefängnis von 1 Tag bis 1 Jahr und zugleich Geldstrafe von 3 bis zu 6000 *M*. Aberkennung der Ehrenrechte ist nur bei Ausspruch einer Gefängnisstrafe von mindestens 3 Monaten zulässig: StGB. § 32. — Strafe bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit vgl. § 302d.

1. sich oder einem Dritten. Vgl. Note 13 zu § 302a.

2. verschleiert. Verschleiert sind die wucherischen Vorteile, wenn dem Geschäfte absichtlich eine derartige Rechtsform gegeben wird, daß die dem Darleiher oder dem Stundenden zugestandenen Vorteile sich nicht oder doch nur schwer als solche erkennen lassen. Die Verschleierung muß eine vorsätzliche sein, d. h. der Wucherer muß den Willen haben, die für das Darlehen oder die Stundung zugesicherten Vorteile unter der gewählten Rechtsform zu verschleiern oder sich wenigstens der Verschleierung bewußt

Digitized by Google

sein; dagegen erfordert das Gesetz nicht, daß dieser Wille auch bei dem Darlehens- oder Stundungnehmer vorhanden ist, und daß dieser die Vorteile trotz der Verschleierung als solche erkannt hat, die für das Darlehen oder die Stundung ausbedungen sind. Andererseits macht das Gesetz den Begriff der Verschl. auch nicht davon abhängig, daß eine Täuschung des Schuldners bewirkt worden ist; würde eine solche vorliegen, so könnte der Thatbestand des Betrugs mit in Frage kommen. RG. v. 11. X. 88 u. 8. V. 91 E. XVIII 332, 333. XXI 435, 436, v. 26. IV. 84 R. IV 385, Schwarze S. 48, 49, Freudenstein S. 78, 83. Der Darlehenswucher kann z. B. verschleiert werden unter einer Verbindung von Darlehen und Kauf oder Abnahme von Lotterielosen oder Waren (RG. v. 8. VI. 91 E. XX. 435), unter der Uebereignung eines Wechsels oder von Waren gegen das Versprechen, die Wechsel oder Kaufsumme nach bestimmter Frist zu zahlen (RG. v. 17. VI. 84 und v. 8. X. 88 E. X 432, XVIII 183), unter einer Schuldererneuerung, unter der Bestätigung des Empfangs nicht erhaltener Sachen, durch die Einstellung einer höheren Kapitalsumme oder höherer Preise, durch Verschweigung des Vorabzuges wucherischer Zinsen und Vorteile im Schuldbekenntnisse, durch Erwirkung von Urteilen oder vollstreckbaren Schuldtiteln, unter unrichtiger Bezeichnung der gewährten Vorteile u. dgl. (Schwarze S. 49).

Die Verschleierung kann, wie aus obigen Beispielen erhellt, das ganze Geschäft betreffen oder einzelne Teile desselben, zur Annahme des qualifizierten Wuchers nach § 302b ist jedoch erforderlich, daß die Verschl. die wucherlichen Vermögensvorteile betrifft.

3. wechselmäßig. „Jede Benutzung der Wechselform bei Eingehung eines wucherlichen Geschäfts einschließlich der Stundung fällt unter § 302b“ (Ber. I S. 23), also jede Unterzeichnung eines Wechsels zu jenem Zwecke, sei es als Aussteller, Acceptant, Girant oder Wechselbürge. Es kommt nach dem Gesetze nur darauf an, daß der Wucherer die wucherischen Vorteile sich wechselmäßig, in der äußeren Form des Wechsels, versprechen läßt (vgl. RG. v. 20. IV. 83 BlErgbd. IV 265, v. 10. VII.

Digitized by Google

85. R. VII 486). Von wem er sie erhält, ist ohne Belang, z. B. wenn ein Dritter den Wechsel akzeptirt; ebenso ist für die Strafbarkeit des Wucherers bedeutungslos, wenn der ausgestellte Wechsel aus irgend welchem Grunde ungültig und nicht klagbar ist. Vollendet ist der wechselmäßige Wucher erst mit der Uebergabe des Wechsels, das bloße Versprechen der Wechselausstellung kann unter § 302a fallen. Freudenstein S. 89, 90, 93.

(Nur der wechselmäßige Wucher fällt unter § 302b, der Wucher mittelst ähnlicher Formalakte, z. B. durch kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine (HGB. Art. 300ff, Bayer. Ges. v. 29. V. 51 Ges.-Bl. S. 26), vollstreckbare Urkunden (ZPO. § 702 Nr. 5), Grundschuldbriefe (preuß. Eigentumserwerbsgesetz vom 5. V. 72 § 55) nur, wenn sie zur Verschleierung benützt werden).

4. unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort. Ob das Ehrenwort mündlich oder schriftlich, ob es letzterenfalls in der Schuldverschreibung oder in besonderer Urkunde erteilt wird, ob es auf Veranlassung des Wucherers oder aus freien Stücken abgegeben und letzterenfalls von ihm nur angenommen wird, ob das Ehrenwort schon beim Abschlusse des Geschäfts oder später abgegeben ist, erscheint für die Anwendung der Strafvorschrift ohne Belang. Schwarze S. 76. Dieselbe gilt übrigens auch für die Fälle, in welchen der Schuldner auf Veranlassung des Wucherers unwahre Angaben über seine Verhältnisse mit dem Ehrenworte oder ähnlichen Versicherungen bekräftigt. Ber. I S. 23 (s. Einl. S. 24.)

5. unter ähnlichen Versicherungen oder Beteuerungen. Diese Worte beziehen sich nicht bloß auf das „eidlich", sondern auch auf die „Verpfändung der Ehre ꝛc." Schwarze S. 76.

§ 302c.

Dieselben Strafen (§ 302a, § 302b) treffen denjenigen, welcher mit Kenntnis des Sachverhalts[1]) eine Forderung der vorbezeichneten Art[2]) erwirbt[3]) und entweder[4]) dieselbe

Digitized by Google

weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht.[5])

Quellen: Ber. I S. 24, 25; Mot. I S. 12, 16; Sten. Ber. I S. 837 (vgl. auch S. 841, 844, 846 Sp. 2, 851), 1218; Einl. S. 25—27, 43, 44, 48, 55. — E. XVIII 100, XIX 237; Bl. 51 S. 433.

Allgemeines: 1. Gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Erwerb wucherischer Forderungen: § 302d; zivilrechtliche Folgen des § 302c s. Art. 3. 2. Vollendung s. Note 3. 3. Strafmaß s. bei §§ 302a, b. 4. Die Vorschrift erstreckt sich nicht auf Forderungen, welche vor dem verfassungsmäßigen Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind. Ber. I S. 24, RG. v. 26. IV. 81 E. IV 112, 9. III. 86 Bl. 51 S. 433, 434.

1. mit Kenntnis des Sachverhalts. Der Erwerber muß die Eigenschaft der Forderung als einer wucherlichen, d. h. die Umstände (Ausbeutung der Not ꝛc., Uebermaß des Vorteils ꝛc.), welche das Geschäft zum wucherlichen machen (§§ 302a, b), im allgemeinen gekannt haben; diese Kenntnis muß beim Erwerbe der Forderung vorhanden gewesen sein und bei ihrer Geltendmachung fortdauern; nachträglich erlangte Kenntnis schadet dem Erwerber nicht. Ber. I S. 24; Einl. S. 26; Schwarze S. 78.

2. der vorbezeichneten Art, d. h. derin §§ 302a, b bezeichneten Art.

3. erwirbt. Die Bestimmung trifft nicht bloß den Fall, wo die Forderung vom ersten Kontrahenten an einen Dritten abgetreten wird, sondern auf jeden Erwerber, auch wenn sein Vormann bereits ein späterer Inhaber der Forderung gewesen ist. Ber. I S. 25. Durch welches Rechtsgeschäft oder welchen Erwerbstitel (Zession, Zahlungsanweisung, Schenkung ꝛc.), und zu welchem Zwecke die Forderung erworben wird (um den Gewinn sich oder einem anderen, etwa dem Gläubiger zuzuwenden) ist gleichgültig. Schwarze S. 77. Auch der Erbe fällt unter § 302c, wenn er die durch Erbschaft erworbene Forderung mit Kenntnis des Sachverhalts geltend macht. Ber. I S. 24, Mot. I S. 16. Voraussetzung für die Anwendung des § 302c ist nicht, daß der Erwerb der Forderung ein gültiger, namentlich ein ernstlicher ist; auch der Schein-

Digitized by Google

erwerb fällt unter § 302c. Indessen kann hier der Erwerber je nach den Umständen auch als Mitthäter des Wuchers oder als Gehilfe des Wucherers erscheinen, demnach StGB. §§ 302a b (mit §§ 47, 49) und § 302c ideell konkurrieren. Dies trifft auch zu, wenn der beim Abschluß des wucherischen Geschäftes bloß vorgeschobene dem wahren Geschäftsherrn die Forderung zediert. Haben mehrere Wucherer das Wuchergeschäft gemeinschaftlich geschlossen, und erwirbt der eine Wucherer den Anteil des anderen am Geschäfte, so kann wegen dieses Erwerbs unter den sonstigen Voraussetzungen § 302c mit § 302a sachlich konkurrieren.

4. und entweder ... oder. Vollendet ist also das Vergehen nicht schon mit dem Erwerb der wucherischen Forderung, sondern erst mit der weiteren Disposition über dieselbe. Ber. I S. 24.

5. weiter veräußert. Veräußerung ist jede Verfügung über die Forderung, namentlich die Abtretung der Forderung, selbst im Wege der Erbteilung, auch deren Verpfändung an einen Dritten. Oppenhof Note 4. Sie kann eine unbeschränkte oder eine teilweise sein. Ist die Weiterveräußerung jedoch nur zu dem nichtwucherischen Teile, also z. B. blos in Ansehung des Kapitals, in Ansehung mäßiger Zinsen erfolgt, so ist der Veräußerer straflos. Ber. I S. 25. Auf die Höhe des Veräußerungspreises kommt es nicht an. Schwarze S. 78.

6. geltend macht. Die Geltendmachung ist die Verfolgung des Anspruchs durch den Erwerber und geschieht nicht bloß durch Klage-Erhebung und Einziehung, sondern auch durch jede Art der Verwirklichung des Forderungsrechts, also namentlich durch Mahnung, Stundung, Anmeldung in der Subhastation und im Konkurse, Aufrechnung u. dgl. Freudenstein S. 121. Oppenhof Note 5. Macht der Erwerber die Forderung nur soweit geltend, als sie nicht wucherisch ist, klagt er z. B. nur die Hauptsumme und mäßige Zinsen ein, so verfällt er nicht dem Gesetze. Ber. I. S. 25.

§ 302d.

(Vgl. oben S. 126).

Digitized by Google

Artikel II.

Der § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs in der durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 festgestellten Fassung wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§ 360 Nr. 12.

Wer als Pfandleiher[1]) oder Rückkaufshändler[2]) bei Ausübung seines Gewerbes[3]) den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,[4]) insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde[5]) bestimmten Zinsfuß[6]) überschreitet.[7])

Quellen: Mot. I S. 12; Ber. I S. 27, 28; Sten. Ber. I S. 837, 838, 1218; Einl. S. 29, 30, 33, 48; Mot. zum Entw. eines Gesetzes, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, Verhandlungen des Reichstags 4. Leg.-Per., 2. Sess. 1879, Anlagen Drucs. Nr. 156 S. 20 ff. — E. III 176, IV 203, VIII 283, XXIII 121; Bl. Erg.Bd. IV 49, 264, V 121; OStS. I 29, 137, II 16, III 541; Jochow V 234, XII 186.

Allgemeines. 1. Vgl. hierher StGB. § 290, dann Note 1 bei § 302 a. 2. Das Gesetz vom 26. Febr. 1876 fügte in den ursprünglichen § 360 Nr. 12 die Worte „oder Rückkaufshändler" ein und dehnte dadurch die Strafvorschrift auf die Rückkaufgeschäfte, — die in der Regel als verschleierte Pfandleihgeschäfte gelten dürfen, jedenfalls aber diesen, wenn auch von ihnen der rechtlichen Form nach verschieden, wirtschaftlich sehr nahe stehen — aus. Obige Novelle fügt die durch den Druck hervorgehobenen Worte bei, welche die Feststellung einer Zinsgrenze ermöglichen und die Nichtbeachtung derselben mit Strafe bedrohen. Die erstere Möglichkeit ist übrigens bereits durch GewO. § 38 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 8. August 1879, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gew.O. betr., RGBl. S. 268, gegeben:

§ 38 Abs. 1. Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Die in dieser Beziehung bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen

Digitized by Google

finden auf den im § 34 Abs. 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehn und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehn.

§ **39** Abs. **1**. Wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun, die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, die Erlaubnis von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Abs. **2**. Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts.

§ **40**.*) Die .... im § 34 erwähnten ... Genehmigungen dürfen weder auf Zeit erteilt noch vorbehaltlich der Bestimmungen in ... § 53 und 143 widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betrieb eines der in ... § 34 ... erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig...

§ **53**.*) Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie erteilt sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.

Außer aus diesen Gründen können die in ... § 34 .. bezeichneten Genehmigungen ... in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Genehmigung ... nach der Vorschrift des Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Pfandleihern, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (RGBl. S. 267) den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun.

§ **147**. Mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung, (Konzession, Approbation, Bestellung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fort-

*) In der Fassung des Ges. v. 1. Juli 1883 betr. Abänderung der GewO., RGBl. S. 161, 165.

Digitized by Google

setzt oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht.

§ 148. Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft — — —

8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet.

Die Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Anordnungen bezüglich der Ausübung des Pfandleihgewerbes und insbesondere gegen den festgesetzten Zinsfuß trifft § 360 Nr. 12, der als Spezialvorschrift der allgemeineren in § 147 Nr. 1, § 148 Nr. 8 Gew.O. vorgeht.

3. Strafe: 1 ℳ bis 150 ℳ Geldstrafe oder 1 Tag bis 6 Wochen Haft (StGB. §§ 18, 27, 28). 4. Verjährungsfrist: 3 Monate (StGB. §§ 66, 67 Abs. 3).

1. als Pfandleiher. Vgl. S. 145 Note 15. § 290 StGB. spricht von „öffentlichen" Pf., versteht darunter aber nicht bloß solche, welche ihre Geschäfte unter öffentlicher Autorität treiben, sondern jene, die dasselbe als öffentliches, dem Publikum zugängiges Gewerbe betreiben. RG. v. 8. V. 83 Bl. Erg.Bd. IV 264. Wer gewerbsmäßig auf Gegenstände, die ihm zum Verpfänden in einer Leihanstalt übergeben werden, Vorschüsse gibt, ist Pfandleiher im Sinne des Gesetzes. OLG. München v. 1. VII. 80, 17. I. 82, 20. XI. 85 OStS. I 137, II 161, III 541, Bl. 47 S. 75; 48 S. 316; Erg.Bd. V 121 f. Pfandleiher ist auch, wer sich zur Umgehung des § 34 Gew.O. Gegenstände von einem Dritten gegen Hingabe eines Geldvorschusses zum Zwecke der Versteigerung, jedoch unter gleichzeitiger Gestattung der Zurücknahme derselben bis zur Versteigerung gegen Rückzahlung des Vorschusses und Bezahlung einer Lagergebühr übertragen läßt. Denn es macht keinen Unterschied, in welche Form das Pfandleihgeschäft gekleidet wird. Entscheidend ist nur, daß die betr. Sache dem Vorschußgeber zur Sicherheit des Vorschusses dienen soll. OLG. München v. 9. III. 80, Bl. 45 S. 543 f. OStS. I 29. Die Lombardgeschäfte des Handelsrechts gehören nicht zu den Pfandleihgewerben, ebensowenig der gewerbsmäßige Verkauf von Waren unter Kreditierung des Kaufpreises und Sicherung desselben durch Pfandbestellung: RG. v. 28. IV. 85 E. XII 217.

Digitized by Google

2. oder Rückkaufshändler. Rückkaufshandel ist der gewerbsmäßige Ankauf von Sachen unter Gewährung des Rückkaufs für eine gewisse, in der Regel kurze Zeit, und gegen einen gewissen, den Ankaufspreis in der Regel beträchtlich übersteigenden Preis. (Mot. z. Gew.ONov. S. 21.)

3. bei Ausübung seines Gewerbes. § 360 Nr. 12 bezieht sich hiernach nicht auf Personen, welche nicht gewerbsmäßig auf Pfänder leihen oder Rückkaufsgeschäfte betreiben, und nicht auf Personen, welche das Pfandleih- und Rückkaufsgewerbe ohne die dazu erforderliche obrigkeitliche Erlaubnis betreiben (vgl. Gew.O. § 147 Nr. 1), sondern nur auf Personen, welche das Gewerbe nach erhaltener polizeilicher Erlaubnis betreiben: RG. v. 8. V. 83, 17. V. 92 E. VIII 284, XXIII 123.

4. zuwiderhandelt. Da es sich hier um eine gewerbspolizeiliche Uebertretung handelt, so ist die Strafbarkeit nicht durch Kenntnis der Anordnungen bedingt, und auch die fahrlässige Zuwiderhandlung strafbar. Oppenhof Note 86.

5. Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde. Vgl. preuß. Ges. v. 17. III. 81 GS. 265 (Anhang II 1), badische Verordg. v. 9. VI. 81 Ges.-Bl. S. 163; bayer. VO. v. 8. VIII. 79, den Vollzug der Nov. z. Gew.O. betr., u. Min.Bek. v. 12. VIII. 79, den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher betr., GVBl. S. 771, 779 (Anhang II 2). Nach Art. 2 des bayer. Polizeistrafgesetzbuches vom 26. XII. 71 können die genäß § 360 Nr. 12 zulässigen Anordnungen durch oberpolizeiliche Vorschrift des zuständigen Staatsministeriums, d. i. des StM. des Innern, erlassen werden. Auch in Preußen sind ergänzende Kontrollvorschriften der Zentralbehörden nicht ausgeschlossen: KG. v. 2. X. 84, Johow V 236.

6. bestimmten Zinsfuß. Vgl. preuß. Ges. § 1, bayer. MBek. Nr. 1 (s. Anhang II). Ist ein Zinsfuß nicht bestimmt, können nur die §§ 302 a ff. in Frage kommen.

7. überschreitet. Liegen die Voraussetzungen der §§ 302 a bis c vor, so besteht zwischen diesen und § 360 Nr. 12 Idealkonkurrenz. RG. v. 5. I. 81 E. III 176.

Digitized by Google

Artikel III.

(Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302a, 302b des Strafgesetzbuchs verstoßen, sind ungültig.

Sämtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile (§ 302a) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden.)*) Hierfür sind diejenigen, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben, solidarisch verhaftet,[5]) der nach § 302c des Strafgesetzbuchs Schuldige jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen. Die Verpflichtung eines Dritten, welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Das Recht der Rückforderung[6]) verjährt in fünf Jahren[7]) seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungültigen Vertrage Geleistete[8]) zurückzufordern,[9]) für diesen Anspruch haftet die für die vertragsmäßige Forderung bestellte Sicherheit. Die weiter gehenden Rechte eines Gläubigers, welchem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Ungültigkeit des Vertrages nicht entgegengesetzt werden kann, werden hierdurch nicht berührt.[10])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Quellen und die Noten 1—4 s. oben S. 134—138.

5. solidarisch verhaftet. Sind mehrere (als Teilnehmer — Mitthäter, Anstifter, Gehilfen —) an der Ver-

*) Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 s. oben S. 133.

Digitized by Google

übung des Wuchers beteiligt, und hiezu gehört auch der gegen § 302 c verstoßende Erwerber der Wucherforderung, so haften sie solidarisch, auch wenn sie an den wucherlichen Vorteilen nicht teilgenommen haben. (So richtig Freudenstein S. 207 gegen Schwarze S. 91.) Der Erwerber freilich ist nicht für das vor dem Akte des Erwerbs bezw. vor seiner Veräußerung oder Geltendmachung der Forderung an seine Rechtsvorgänger, sondern nur für das an ihn oder einen seiner Rechtsnachfolger Geleistete, für dieses solidarisch mit den übrigen Verpflichteten verantwortlich. Mot. I S. 16.

6. Rückforderung. Das Wort (statt „Rückgewähren") soll ausdrücken, daß die kürzere Verjährungszeit nur für die Klage gelten soll, daß aber eine etwaige Einrede, wenn der Gläubiger sein Rückforderungsrecht nach 5 Jahren geltend macht, zur etwaigen Aufrechnung gegen dasselbe nicht ausgeschlossen ist: Sten. Ber. I 1219 (Antragsteller v. Kleist) vgl. Einleitung Fußnote 84.

7. verjährt in 5 Jahren. Vgl. Sten. Ber. I 845, 850, 854, 1224.

8. Geleistete. Das ist das von ihm oder für ihn Geleistete: Mot. I 17. Besteht das wucherische Geschäft in der Stundung einer Wechselforderung, für welche unter Rückgabe des alten Wechsels ein neuer ausgestellt ist, so hat als Leistung aus dem ungiltigen Stundungsvertrage nicht nur die Stundung, sondern auch die Aufgabe der früheren Forderung und des dafür ausgestellten Wechsels gegen den neuen Wechsel zu gelten (vgl. RG. v. 27. V. 84 EE. XI 192).

9. zurückzufordern. Vgl. hierher das in Note 2 S. 137 angeführte RG.-Urt. v. 13. XII. 89. Der Gläubiger erhält also nur sein Kapital, nicht aber eine Vergütung für dessen Benutzung durch den Schuldner. Mot. I 17. Wer z. B. ein wucherisches Darlehen von 1000 ℳ gegen 50 % Zinsen aufgenommen und 3 Jahre lang die Zinsen mit je 500 ℳ bezahlt hat, erhält 1500 ℳ nebst gesetzlichen Zinsen (vgl. Abs. 2 Satz 1) zurück, woran der Gläubiger nur seine Kapitalsforderung, nicht aber irgend welchen Zins abrechnen kann. Die Anwendung dieser Grundsätze

Digitized by Google

auf andere als Kreditgeschäfte führt zu keineswegs einfachen und überall angemessenen Verhältnissen. Wer z. B. eine Wohnung, für die ein Mietzins von 300 ℳ angemessen ist, einem in Notlage befindlichen oder einem unerfahrenen oder leichtsinnigen Mieter um 800 ℳ vermietet, hätte dem letzteren, wenn die wucherische Miete zwei Jahre gedauert hat und die sonstigen Voraussetzungen des § 302 a vorliegen, 1600 ℳ nebst Zinsen zurückzuerstatten und dürfte diese Summe namentlich nicht etwa um den Betrag der angemessenen Miete (also nicht um 600 ℳ) kürzen. — (Vgl. hiezu Sten. Ber. I S. 841, 844 ff., 849, 850, 854, 1222 bis 1224; Einl. S. 43, 53, 56, 57, 58.) Die Befugnis zur Aufrechnung auf beiden Seiten ist nach den Regeln des bürgerlichen Rechts zu beurteilen: Mot. I 17.

10. nicht berührt. Nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts gehen dem Schuldner durch die Abtretung der Forderung die gegen dieselbe bestehenden Einwendungen an sich nicht verloren; hienach unterliegt auch der gutgläubige Erwerber einer Wucherforderung der Wuchereinrede und damit den Verpflichtungen des Abs. 2, es sei denn, daß ihn spezielle gesetzliche Bestimmungen, wie im Handels- und Wechselrecht (Wechsel-O. Art. 82, RG. v. 28. III. 83 CE. VIII 97), im Grundbuch- und Hypothekenrecht (z. B. preuß. Eig.Erw.Ges. v. 5. V. 72 § 38, bayer. Hypothekenges. v. 1. VI. 22 §§ 25, 26 Nr. 4) gegen die Wucher-Einrede des Schuldners schützen. Kann dem Erwerber aus § 302 c oder sonst nach den Regeln des bürgerlichen Rechts die Ungiltigkeit des wucherischen Vertrags und damit des Rechtsgrunds seiner Forderung entgegengesetzt werden, so bleibt ihm der Anspruch auf das von seinem Zedenten aus dem ungiltigen Vertrage wirklich Geleistete und der Regreß gegen den Zedenten; kann ihm nach dem bürgerlichen Rechte die Einrede des Wuchers nicht entgegengehalten werden, so bleiben die ihm aus der Zession zustehenden weiteren Ansprüche unbeschränkt bestehen. Mot. I S. 17, Sten. Ber. I 840 (v. Schelling), 844, 846, 849 (Dr. Hagens), 853 (v. Marschall), 1220 (Witte); Einl. S. 43, 52, 54, 57; Schwarze S. 89, 90.

Digitized by Google

III.

Das Wuchergesetz in der Gestalt und Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1893.

Artikel I.

(Hinter den § 302 des StGB. für das D. R. werden die folgenden §§ 302a bis e und in § 367 hinter Nr. 15 folgende Nr. 16 eingestellt:)

§ 302a.

Wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Digitized by Google

§ 302b.

Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvorteile (§ 302a) verschleiert, oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Beteuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängnis bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302c.

Dieselben Strafen (§ 302a, § 302b) treffen denjenigen, welcher mit Kenntnis des Sachverhalts eine Forderung der bezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht.

§ 302d.

Wer den Wucher (§§ 302a bis 302c) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§ 302e.

Dieselbe Strafe (§ 302d) trifft denjenigen, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302a bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen.

Digitized by Google

§ 367.

16. wer den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Art. 2.

Der § 360 Nr. 12 des StGB. in der durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 festgestellten Fassung wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§ 360 Nr. 12.

Wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet.

Artikel II.

In dem Gesetze, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880 (RGBl. S. 109) wird der Art. 3 im ersten Absatz und im ersten Satz des zweiten Absatzes (wie unten berücksichtigt) abgeändert und wird folgender Art. 4 eingestellt:

Art. 3.

Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302a, 302b, 302e des Strafgesetzbuchs verstoßen, sind ungültig.

Sämtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile (§§ 302a, 302e) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. Hiefür sind diejenigen, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben, solidarisch verhaftet, der nach § 302c des Straf-

Digitized by Google

gesetzbuchs Schuldige jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen. Die Verpflichtung eines Dritten, welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungültigen Vertrage Geleistete zurückzufordern; für diesen Anspruch haftet die für die vertragsmäßige Forderung bestellte Sicherheit. Die weiter gehenden Rechte eines Gläubigers, welchem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Ungültigkeit des Vertrages nicht entgegengesetzt werden kann, werden hierdurch nicht berührt.

Art. 4.

Wer aus dem Betriebe von Geld- oder Kreditgeschäften ein Gewerbe macht, hat die Rechnung des Geschäftsjahres für jeden, welcher ein Geschäft der bezeichneten Art mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist, abzuschließen und dem Schuldner binnen drei Monaten nach Schluß des Jahres einen schriftlichen Auszug dieser Rechnung mitzuteilen, der außer dem Ergebnis derselben auch erkennen läßt, wie solches erwachsen ist.

Wer sich dieser Verpflichtung vorsätzlich entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Haft bestraft und verliert den Anspruch auf die Zinsen für das verflossene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, welche in den Rechnungsauszug aufzunehmen waren.

Digitized by Google

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. wenn das Schuldverhältnis auf nur Einem während des abgelaufenen Geschäftsjahres abgeschlossenen Rechtsgeschäfte beruht, über dessen Entstehung und Ergebnis dem Schuldner eine schriftliche Mitteilung behändigt ist;
2. auf öffentliche Banken, Notenbanken, Bodenkreditinstitute und Hypothekenbanken auf Aktien, auf öffentliche Leihanstalten, auf Spar- und Darleihinstitute öffentlicher Korporationen und auf eingetragene Genossenschaften, soweit es sich bei den eingetragenen Genossenschaften um den Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern handelt;
3. auf den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel III.

Der Absatz 3 Satz 1 des § 35 der Gewerbeordnung erhält folgende veränderte Fassung:

Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Angelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von dem gewerbsmäßigen Betriebe der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, von dem Geschäfte eines Gesindevermieters und eines Stellenvermittlers, sowie vom Geschäfte eines Auktionators.

Digitized by Google

Anhang.

I.

Gesetze, betr. die Aufhebung der Zinstaxen.

1.

(Reichs-)Gesetz,*) betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867.

(Bundes-Gesetzblatt S. 159.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehne und für andere kreditierte

*) Das Gesetz ist zwar durch Art. 80 der Reichsverfassung vom 30. Sept. 1870 (vgl. auch § 26 des Vertrags mit Bayern vom 23. Nov. 1870 RGBl. 1871 S. 16) als Reichsgesetz erklärt, gilt jedoch nicht in Bayern und nicht in Elsaß-Lothringen. (Daher ist nicht richtig, wenn das Gesetz in der Litteratur z. B. bei v. Wächter Pandekten II S. 303 § 174 Beil. II, dann bei Grotefend, die Gesetze und Verordnungen ꝛc. für den preußischen Staat und das Deutsche Reich, II. S. 958 Fußnote 1 als „für alle im Deutschen Reich vereinigte Staaten geltendes Reichsgesetz" bezeichnet wird.) Vgl. bezüglich Bayerns: § 8 des Vertrags vom 23. November 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des

Digitized by Google

Forderungen, ferner Konventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehns oder einer sonst kreditierten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung. *)

Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 2.

Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als jährlich sechs vom Hundert gewährt oder zusagt, ist zu einer halbjährigen Kündigung des Vertrages befugt. Jedoch kann er von dieser Befugnis nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrages, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch machen.

Vertragsbestimmungen, durch welche diese Vorschrift zum Nachteil des Schuldners beschränkt oder aufgehoben wird, sind ungültig. **)

Auf Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden, sowie

---

Deutschen Reichs, RGBl. 1871 S. 21 mit RGes. vom 22. April 1871, die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, §§ 1 ff., RGBl. S. 87 ff. (s. auch Hirth Annalen des Deutschen Reichs IV, 1871 S. 382, 384. 385, 395). In Elsaß-Lothringen gelten noch die zivilrechtlichen Bestimmungen der französischen Gesetze vom 3. September 1807 (über die Zinstaxen) und vom 19. Dezember 1850 (über den Zinswucher). Mot. I S. 18.

*) S. jedoch den Entw. eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. II. Lesung § 295:

„Eine verwirkte Strafe kann, wenn sie unverhältnismäßig hoch ist, auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist jedes berechtigte Interesse des Gläubigers, nicht bloß das Vermögensinteresse in Betracht zu ziehen. Die Herabsetzung einer entrichteten Strafe ist ausgeschlossen. . . ."

**) Vgl. § 211 des vorangef. Entw.:

„Die Höhe der Zinsen unterliegt der freien Vereinbarung, soweit nicht reichsgesetzliche Vorschriften über den Wucher entgegenstehen. — Bei einem höheren Zinssatz als sechs vom Hundert für das Jahr ist der Schuldner nach dem Ablauf eines halben Jahres berechtigt, das Kapital unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zu kündigen. Dieses Recht kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden."

Digitized by Google

auf Darlehne, welche ein Kaufmann empfängt, und auf Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften leiden die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften keine Anwendung.

§ 3.

Wird die Zahlung eines Darlehns oder einer andern kreditierten Forderung verzögert, so bleibt auch für die Zögerungszinsen der bedungene Zinssatz maßgebend, sofern derselbe höher ist, als die gesetzlich bestimmten Zögerungszinsen.

§ 4.

Die privatrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Zinsen von Zinsen*) und die Vorschriften für die gewerblichen Pfandleihanstalten werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§ 5.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß die im § 2 dieses Gesetzes eingeräumte Kündigungsbefugnis des Schuldners gänzlich wegfalle oder daß ein höherer Zinssatz, als 6 Prozent, oder eine längere Kündigungsfrist, als 6 Monate, für die bezeichnete Befugnis maßgebend sei. Soweit einzelne Landesgesetze Bestimmungen enthalten, welche die erwähnte Kündigungsbefugnis des des Schuldners ausschließen, oder in der bezeichneten Weise beschränken, bleiben dieselben in Gültigkeit, bis sie auf dem verfassungsmäßigen Wege des betreffenden Landes oder durch ein Bundesgesetz abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

*) Vgl. hierher die Rechtsprechung des Reichsgerichts: Durch das obige Gesetz sei nicht beseitigt das Verbot der lex commissoria (RG. v.

Digitized by Google

2.

(Bayerisches) Gesetz vom 5. Dezember 1867, die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zinsen betr.*)

(GBl. 1866/9 Nr. 17 S. 249.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die dermalen noch bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes und der Höhe der Konventionalstrafen, welche statt der Zinsen für den Fall der zur bestimmten Zeit nicht erfolgenden Leistung bedungen worden, desgleichen die in Beziehung auf vertragsmäßige Festsetzung

---

5. Oktober 1880 und 2. April 1881, GE. II 333, IV 51 (s. auch ROHG. E. I 45, IV 357); auch nicht das des Anatocismus (RG. v. 9. Dez. 1881, GE. VI 325 ff. — cc. s. 1154; vgl. 29. Jan. 1881, GE. V 254; nicht die Vorschrift des gemeinen Rechts über das alterum tantum: RG. v. 3. Okt. 1882 und 17. Februar 1883, GE. VII 163, VIII 174, 175.

*) Das Gesetz besteht noch in Gültigkeit (vgl. Fußnote zum RGes. v. 14. Nov. 1867); dasselbe ist kommentiert durch v. Zink (Dollmanns Gesetzgebung des Königreichs Bayern Teil I Bd. IV S. 237 ff.). Vgl. hiezu Art. 2 Abs. 2 Ziff. 5 des Einf.Ges. z. bayer. StGB. vom 10. Nov. 1861. („Mit diesem Zeitpunkte d. i. dem Inkrafttreten des StGB. u. PStGB. treten insbesondere außer Kraft: 5) Die gesetzlichen Vorschriften über Bestrafung des Zinswuchers, jedoch mit Aufrechthaltung der auf auf diesen Gegenstand bezüglichen zivilrechtlichen Bestimmungen.") Die Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse beider Kammern zu dieser Bestimmung sind außerordentlich lehrreich für die Beurteilung der nach Lage der Gesetzgebung allerdings nur mehr akademischen Frage über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Bestrafung des Wuchers und die gesetzliche Beschränkung des vertragsmäßigen Zinsfußes; vgl. hiezu Risch, Komm. zum EG. v. 1861 (Dollmann, III 3 S. 30 ff.).

Digitized by Google

der Verzinslichkeit verfallener Zinsen bestehenden Verbote und Beschränkungen sind aufgehoben.

Art. 2.

Rückständige Zinsen können in ihrem Gesamtbetrage auch dann gefordert werden, wenn sie das Kapital übersteigen.

Art. 3.

Die Höhe der gesetzlichen Zinsen insbesondere auch der Verzugszinsen, wird für das ganze Königreich bei Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften auf sechs, bei allen übrigen Verbindlichkeiten auf fünf vom Hundert jährlich festgesetzt.

Gleicher Zinsfuß greift Platz, wenn ein Schuldner landesübliche Zinsen zu zahlen hat, oder wenn nur die Verzinslichkeit einer Schuld ohne Bestimmung der Höhe des Zinsfußes festgesetzt ist.

Wird jedoch die Zahlung einer Schuld verzögert, für welche ein höherer als der im Absatz 1 bestimmte Zins bedungen war, so bleibt dieser höhere Zins auch für die Verzugszinsen maßgebend.

Art. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit der Verkündung im Gesetzblatte, beziehungsweise im Amtsblatte der Pfalz, in Wirksamkeit.

Gegeben Hohenschwangau, den 5. Dezember 1867.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. Frhr. v. Pechmann. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrates,
Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

II.

Die Vorschriften über das Gewerbe des Pfandleihers und Rückkaufshändlers in Preußen und Bayern.

1.

Preußisches Gesetz vom 17. März 1881.*)

§ 1.

Der Pfandleiher (§§ 34, 38 der Gewerbeordnung in der durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 bestimmten Fassung) darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen als

a. Zwei Pfennige für jeden Monat und jede Mark von Darlehensbeträgen bis zu dreißig Mark,
b. Einen Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von dreißig Mark übersteigende Mark.

Der Pfandleiher kann zugleich ausbedingen, daß an Zinsen mindestens der Betrag für zwei Monate gezahlt werden müsse.

§ 2.

Bei Berechnung der Zinsen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1. der Tag der Hingabe des Darlehens wird nicht mitgerechnet;
2. die Monate werden von dem auf den Darlehenstag folgenden Tage bis zu dem ziffermäßig dem Darlehenstage entsprechenden Tage des letzten Darlehensmonats, bei dem Fehlen dieses Tages bis zum letzten Tage des letzten Monats berechnet;

*) Vgl. hiezu die ministerielle Ausführungs-Verordnung vom 16. Juli 1881.

Digitized by Google

3. jeder auch nur angefangene Monat wird als ein voller Monat berechnet;
4. läuft der Gesammtbetrag der Zinsen in einen Bruchpfennig aus, so wird dieser auf einen vollen abgerundet.

§ 3.

Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehen oder für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes, sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

§ 4.

Die Fälligkeit des von einem Pfandleiher gegebenen Darlehens tritt nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dessen Hingabe ein. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 5.

Der Pfandleiher erwirbt ein Pfandrecht an den ihm übergebenen Gegenständen erst dadurch, daß er das Geschäft in ein über alle solche Geschäfte nach der Zeitfolge derselben zu führendes Pfandbuch einträgt.

Die Eintragung muß enthalten:

1. Eine laufende Nummer,
2. Ort und Tag des Geschäfts,
3. Vor- und Zunamen des Verpfänders,
4. den Betrag des Darlehns,
5. den Betrag der monatlichen Zinsen,
6. die Bezeichnung des Pfandes,
7. die Zeit der Fälligkeit des Darlehns.

§ 6.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder einen Pfandschein zu geben, der eine wörtliche Abschrift der auf das Geschäft bezüglichen Eintragung im Pfandbuch enthält und mit der Namensunterschrift des Pfandleihers versehen ist.

Digitized by Google

Weicht der Inhalt des Pfandscheines von dem Inhalte des Pfandbuches ab, so gilt die dem Pfandleiher nachteiligere Feststellung.*)

§ 7.

Der Verpfänder ist berechtigt, das Pfand jederzeit einzulösen.

Die Zinsen sind nur bis zur Einlösung zu berechnen. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 8.

Bis zum Ablaufe von drei Wochen nach der Fälligkeit des Darlehns erfolgt die Einlösung des Pfandes nur gegen Rückgabe des Pfandscheins.

Sind seit der Fälligkeit des Darlehns 3 Monate verflossen, so kann der Verpfänder das bis dahin nicht eingelöste Pfand auch ohne Vorlegung des Pfandscheins einlösen.

§ 9.

Der Pfandleiher ist berechtigt, das Pfand zum Zwecke der Befriedigung wegen seiner Forderung an Kapital und Zinsen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns zu verkaufen.

Die Erlangung eines vollstreckbaren Schuldtitels oder die gerichtliche Ermächtigung zum Verkauf ist nicht erforderlich.

§ 10.

Der Verkauf ist in öffentlicher Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher oder eine zu solchen Versteigerungen nach § 36 der Gewerbeordnung angestellte Person auszuführen.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerte, Wertpapiere, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, nicht unter dem Tageskurse zugeschlagen werden. Wird ein hiernach zulässiges Gebot nicht abgegeben,

---

*) Pfandleiher, welche obigen Vorschriften nicht entsprechen, verfallen dem StGB. § 360 Nr. 12, KG. v. 2. Okt. 1884 Johow V 234 ff.

Digitized by Google

so können die Pfänder durch den Versteigerer zu einem dem zulässigen Gebote entsprechenden Preise verkauft werden.

Der Pfandleiher kann selbst bieten und kaufen.

§ 11.

Die Versteigerung muß in der Gemeinde, in welcher das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geschäftsabschlusses betrieben worden ist, erfolgen. Sie darf nicht früher als 4 Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens ausgeführt werden.

§ 12.

Ort und Zeit der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen in einem von der Ortspolizeibehörde für solche Bekanntmachungen zu bestimmenden Blatte bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist zugleich der Name des Pfandleihers und die laufende Nummer des Pfandbuchs anzugeben.

Die Bekanntmachung muß wenigstens zwei Wochen und höchstens vier Wochen vor dem Tage der Versteigerung und darf frühestens am Tage nach der eingetretenen Fälligkeit des Darlehns erfolgen.

§ 13.

Sind mehrere Gegenstände durch dasselbe Geschäft zum Pfande bestellt, so ist der Verpfänder berechtigt, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben zum Verkaufe auszustellen sind. Der Verkauf ist einzustellen, sobald ein Betrag erlöst ist, welcher hinreicht, die Forderung des Pfandleihers an Kapital, Zinsen und Kosten zu decken.

§ 14.

Das Pfand haftet auch für die Kosten des Verkaufs.

Von den gemeinschaftlichen Kosten mehrerer Verkäufe sind diejenigen der Bekanntmachung nach der Zahl der

Digitized by Google

Pfandnummern, die der Versteigerung nach Verhältnis des Erlöses zu verteilen.

§ 15.

Der Pfandleiher hat unverzüglich nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld und der Kosten des Pfandverkaufs etwa verbleibenden Ueberschuß des Erlöses an den Verpfänder zu zahlen oder für denselben nach Ablauf einer vierzehntägigen Frist die nicht abgehobenen Beträge bei der Ortsarmenkasse unter Beifügung eines betreffenden Auszuges aus dem Pfandbuche zu hinterlegen. Diejenigen Geldbeträge, welche nicht binnen Jahresfrist von dem Berechtigten in Anspruch genommen sind, gehen in das Eigentum der Ortsarmenkasse über. Auf die gemäß § 13 Abs. 2 freigewordenen Pfänder finden vorstehende Bestimmungen gleiche Anwendung.

Auf diese Hinterlegung ist in der Bekanntmachung der Versteigerung hinzuweisen. Ist das unterblieben, so hat der Pfandleiher die erfolgte Hinterlegung in dem nach § 12 bestimmten Blatte auf seine Kosten bekannt zu machen.

§ 16.

Sind bei dem Verkaufe des Pfandes die Vorschriften der §§ 9, 10, 11, 12 nicht befolgt worden, so hat der Pfandleiher die Kosten des Verkaufs selbst zu tragen und dem Verpfänder den durch den Verkauf verursachten Schaden zu ersetzen, insbesondere denjenigen Betrag mit Zinsen zu 5 von 100 vom Verkaufstage ab zu zahlen, um welchen der Verkaufspreis des Pfandes hinter dessen Wert zurückgeblieben ist.

Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

Der Anspruch des Verpfänders verjährt in 5 Jahren. Der Lauf der Verjährung beginnt 4 Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns, oder, wenn der Verkauf des Pfandes später stattgefunden hat, mit dem Tage des Verkaufs.

Digitized by Google

§ 17.

Der Inhaber des Pfandscheines ist dritten Personen, insbesondere dem Pfandleiher gegenüber, zur Ausübung der Rechte des Verpfänders berechtigt, ohne die Uebertragung dieser Rechte nachweisen zu müssen.

§ 18.

Auf Pfandgeschäfte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen desselben nicht Anwendung.

§ 19.

Die Bestimmungen über den Betrieb des Pfandleihgewerbes seitens staatlicher Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 20.

Die Errichtung von Pfandleihanstalten seitens der Gemeinden oder weiteren kommunalen Verbände bedarf der Genehmigung. Die Reglements dieser Anstalten bedürfen der Bestätigung.

Ueber die Genehmigung, bezw. Bestätigung beschließt der Regierungspräsident, in Berlin und soweit es sich um Pfandleihanstalten der Provinzialverbände handelt, der Oberpräsident. Im Geltungsbereiche des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 (Ges.S. S. 291) darf die Genehmigung des Regierungs-, bezw. Oberpräsidenten nur mit Zustimmung des Bezirks-, bezw. Provinzialrats versagt werden.

Die beteiligten Gemeinden, bezw. weiteren kommunalen Verbände haften für alle Verbindlichkeiten der von ihnen errichteten Anstalten. Die bei der Verwaltung der letzteren sich ergebenden Ueberschüsse sind zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden.

§ 21.

Die §§ 1 bis 18 des gegenwärtigen Gesetzes gelten

Digitized by Google

auch für die von Gemeinden oder von weiteren kommunalen Verbänden zu errichtenden Anstalten.

Dieselben sind berechtigt, die Versteigerung der Pfänder durch einen ihrer vereidigten Beamten bewirken zu lassen.

§ 22.

Auf die bereits bestehenden Pfandleihanstalten der Gemeinden oder weiteren kommunalen Verbände finden die Vorschriften der §§ 1 bis 18 und des § 21 Abs. 2 vorläufig nicht Anwendung.*) Der Minister des Innern wird jedoch ermächtigt, die Anwendung der §§ 1 bis 18 und des § 21 Abs. 2 auf die bezüglichen Anstalten anzuordnen und zugleich die bestehenden Ordnungen, Reglements und Statuten derselben zu ändern.

§ 23.

Alle bisherigen, den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Pfand- und Leihreglement vom 13. März 1787, die Deklaration desselben vom 4. April 1803, die allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Juni 1826 und die Hannoversche Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1847 sind aufgehoben.**)

2.

Bekanntmachung des k. bayerischen Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, vom 12. August 1879, den Geschäftsbetrieb des Pfandleihers betr.***)

(GVBl. S. 771.)

Auf Grund des § 38 der Gew.O. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 (RGBl. Nr. 29 S. 267)

---

*) Vgl. HGB. Art. 312.

**) S. indessen StGB. § 290.

***) Vgl. auch: Allerh. Verordn. vom 8. August 1879, den Vollzug

Digitized by Google

und im Hinblick auf § 360 Nr. 12 des StGB. f. d. D. R., dann auf Grund des Art. 2 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs werden über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher folgende Vorschriften erlassen:

1. Der Pfandleiher darf einen höheren Leihzins als ein Prozent der Darlehenssumme für den Monat oder zwölf Prozent für das Jahr nicht nehmen. Er darf für die Ausstellung und für die Erneuerung des Pfandscheins eine Gebühr bis zu 5 Pf. erheben. Die Erhebung anderweitiger Gebühren unter irgend welchem Titel ist ihm untersagt.

2. Der Pfandleiher darf Gegenstände, die ihm zum Pfande gegeben sind, nicht weiter verpfänden. Er ist verpflichtet, sämtliche Pfandsachen, so lange der Pfandvertrag dauert, in besonderen Magazinen aufzubewahren, welche hell und trocken, gut ventiliert und gut verschließbar sein müssen. Die Wahl, sowie jede Veränderung der Geschäftslokalitäten ist unter genauer Bezeichnung aller einzelnen Räume der Distrikts-Verwaltungsbehörde, in München der k. Polizeidirektion anzuzeigen.

3. Der Pfandleiher ist verpflichtet, die verpfändeten Gegenstände in einem dem thatsächlichen Geschäftsumfange entsprechenden Betrage gegen Feuersgefahr versichern zu lassen.

4. Die verfallenen Pfänder hat der Pfandleiher spätestens sechs Monate nach der Verfallzeit der öffentlichen Versteigerung zu unterstellen: Verabredungen, wornach das nicht rechtzeitig eingelöste Pfand dem Pfandleiher oder einem Dritten als

---

der Novelle zur Gew.O. vom 23. Juli 1879 betr. § 2: Die Erlaubnis zum Betriebe des Geschäfts eines Pfandleihers (§ 34 neu der Gew.O.) wird von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München von der Polizeidirektion erteilt. — Dieselben Behörden entscheiden auch über die Zurücknahme der Erlaubnis gemäß § 53 Abs. 2 und § 54 der GewO. — In Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142 der Gew.O.) festgesetzt ist, darf die Erlaubnis zu diesem Berufe nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis hiefür vorhanden und nachgewiesen ist.

Digitized by Google

Eigentum zufallen soll, sind unstatthaft. Der Versteigerungstermin ist mindestens 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Der erzielte Mehrerlös ist nach Abzug der Zinsen und einer Entschädigung von höchstens fünf Prozent des Erlöses für Versteigerungskosten dem Verpfänder auf Anmelden hinauszuzahlen.

5. Zur Sicherstellung der Ansprüche der Verpfänder hat der Pfandleiher bei der Distriktsverwaltungsbehörde eine Kaution zu errichten, deren Höhe für Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern auf 1000 ℳ und für größere Ortschaften auf 2000 ℳ festgesetzt wird. Die Distriktsverwaltungsbehörde kann für einzelne Geschäfte den Kautionsbetrag je nach dem thatsächlichen Geschäftsumfange bis zur Hälfte ermäßigen und bis zum doppelten Betrage erhöhen.

6. Der Pfandleiher ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Pfandbuchs verpflichtet.

Das Pfandbuch muß dauerhaft gebunden, im Rücken mit einem starken Faden durchzogen und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe muß, bevor es in Gebrauch kommt, der Distriktsverwaltungsbehörde vorgelegt werden. Findet diese den Einband und die Seitenzahl in Ordnung, so genehmigt sie die Verwendung des Pfandbuchs, indem sie zugleich auf der ersten Seite desselben die Anzahl der Seiten bemerkt und die beiden Enden des Fadens mittels amtlichen Siegels befestigt.

Ueber die Verpfändung von Juwelen, Gold- und Silbersachen ist ein ebenso eingerichtetes besonderes Pfandbuch zu führen.

Die Einträge in das Pfandbuch müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein.

Ohne Erlaubnis der Distriktsverwaltungsbehörde dürfen die Pfandbücher weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

Digitized by Google

7. Jedes abgeschlossene Geschäft muß in das betreffende Pfandbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu eingetragen werden.

Der Eintrag muß in tabellarischer Form enthalten:

a) die fortlaufende Nummer, mit welcher auch die Pfandgegenstände zu versehen sind;
b) Zeit des Geschäftsabschlusses;
c) Name, Stand und Wohnort des Verpfänders;
d) Bezeichnung des Pfandes;
e) Betrag des Darlehens;
f) Betrag der bedungenen Zinsen;
g) Dauer des Pfandvertrages und Verfalltag;
h) Zeit der erfolgten Wiedereinlösung des Pfandes;
i) Zeit der Veräußerung des Pfandes, Angabe des Erlöses und des aus diesem Erlöse dem Verpfänder zur Verfügung stehenden Betrages.

8. Der Pfandleiher hat dem Verpfänder über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Unterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen, welche mit dem Eintrag im Pfandbuche wörtlich übereinstimmen muß.*)

9. Soll der Pfandvertrag verlängert werden, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es findet demgemäß eine neue Eintragung in das Pfandbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheines statt.

10. Der Pfandleiher muß alle ihm zugehenden schriftlichen Mitteilungen über verlorene oder gestohlene Gegenstände, nach der Zeitfolge geordnet, ein Jahr lang aufbewahren. Erlangt er beim Betriebe seines Geschäftes Kenntnis von strafbaren Handlungen oder geben ihm die Umstände Grund zur Vermutung, daß eine solche begangen worden sei, so hat er hievon der Polizeibehörde oder den Aufsichts- und

*) Gebührenpflicht vgl. Art. 250 ff. des bayer. Gebührengesetzes vom 18. August 1879 (GVBl. S. 903.)

Digitized by Google

Sicherheits-Organen sofort Anzeige zu erstatten und gegebenenfalls, wenn thunlich, die Gegenstände anzuhalten.

11. Der Pfandleiher ist verpflichtet, der Polizeibehörde und ihren Organen jederzeit Zutritt in seine Geschäftsräume und Magazine zu gestatten, denselben die Pfandgegenstände, Geschäftsbücher, Versicherungspolizen vorzuzeigen und jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft zu erteilen.

12. In dem Geschäftslokale des Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Bekanntmachung aushängen.

13. Vorstehende Vorschriften, welche auf gemeindliche Pfandleihanstalten keine Anwendung finden, treten mit dem 1. September l. J. in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung vom 12. November 1874 (GVBl. Nr. 48).

Dieselben sind auch auf die dermalen schon bestehenden Pfandleihgeschäfte sowie auf alle jene Pfandleihverträge anzuwenden, welche vom 1. September l. J. an neu abgeschlossen, erneuert oder verlängert werden.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

A.

Aberkennung, der Ehrenrechte, 6, 33, 36, 69, 70, 149.
Abrechnung, Abrechnungspflicht 62, 72, 86, 89, 90, 91, 92, 95 ff., 102, 138, 139.
Anerkenntnis der Schuld 91, 92, 141.
Anweisungen, wucherliche 43.
Anzeigepflicht der Behörden 63.
Arbeitsvertrag, wucherlicher 81, 130.
Aufkauf von Forderungen 67, 79, 130.
Aufrechnung 44, 160.
Ausbeutung, wucherliche 6, 9, 10, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 35, 36, 46, 47, 68, 69, 70, 75, 81, 110, 112; Formen 63, 77, 130.

B.

Banken öffentliche, Abrechnungspflicht, 87, 89, 90, 95, 102, 139, 144.
Begünstigung beim Wucher 63.
Beihilfe zum Wucher 27, 63, 111, 117, 153, 159.
Betrug, Konkurrenz mit Wucher 36, 110, 150.
Bodenkreditinstitute, Abrechnungspflicht 89, 90, 95, 139.
Bürge, Rückforderungsrecht 42, 138.
Buße, im Strafverfahren 85.

C.

condictio ob turpem causam 38, 78.

D.

Darlehenswucher 6, 17, 61, 68, 93, 116, 117, 150.
dolus beim Wucher 13, s. Vorsätzlichkeit.

E.

Ehre, Verpfändung ders. 6, 24, 25, 149, 151.
Ehrenrechte, Aberkennung 6, 33, 36, 69, 70, 110, 126, 129, 149, 151.
Ehrenwort, versichern, versprechen auf E. 6, 24, 25, 149, 151.

Digitized by Google

Eid, Verſicherung auf E. 6, 25, 149.
Elſaß-Lothringen, Rechtsverhältniſſe 44, 168.
Ermeſſen richterliches 15, 16, 46, 51, 76.
Erwerb, wucherlicher Forderungen 6, 41, 42, 43, 52, 54, 55, 57, 58, 67, 79, 151, 152, 158, 159, 160.

F.

Forderungen wucherliche, Geltendmachung 6, 27, 151, 153, ſ. Aufkauf, Erwerb.
Formen der Rechtsgeſchäfte 49; des Wuchers 8, 9, 63, 77, 130.

G.

Gehilfe des Wucherers 27, 63, 111, 112, 117, 153, 159.
Geldforderung, Stundung 6, 13, 21, 22, 24, 61, 63, 69, 93, 118.
Geldgeſchäfte, gewerbsmäßige 70, 72, 87, 88, 98, 102, 138, 139, 140.
Gemeingefährlichkeit des Wuchers 13, 15, 28, 33, 36, 79, 80.
Genoſſenſchaften, Abrechnungspflicht 95, 139.
Gerichte, Anzeigepflicht 63.
Geſchäftsjahr, Rechnungsabſchluß 104, 138, 139, 140.
Gewähren von Vermögensvorteilen 6, 44, 69, 70, 75, 121, 129, 131.
Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit des Kredit-Wuchers 27, 70, 110, 119, 126, 127, 128 — des Sachwuchers 68, 70, 72, 76, 81, 83, 90, 129, 131, 134.
Gläubiger, Rückforderungsrecht 34, 42, 43, 57, 138, 158, 159; Rückgewährpflicht 34, 39, 41, 42, 48, 52, 54, 56, 61, 70, 137, 138, 159; Zinsanſpruch 39, 43, 48, 52, 53, 56, 58, 60, 139, 143; Zinspflicht 34, 41, 50, 70, 133, 138.
Glaube, guter 17, 52, 55, 58, 76; Schutz desſ. 43, 160.
Grundſtücke landwirtſchaftliche, Handel mit denſ., Güterhandel, Gutszertrümmerungen 65, 66, 67, 101, 105, 130, 146.
Guter Glaube, ſ. Glaube.

H.

Hypothek, wucherliche, Einreden gegen dieſ. 43, 54, 55, 57, 58, 160.
Hypothekenbanken, Abrechnungspflicht 89, 90, 95, 139, 145.

J.

Immobiliarverſteigerung, Uebelſtände hiebei 65, 70, 72, 132, 133.

Digitized by Google

K.

Kaufleute, Abrechnungspflicht 87, 88, 89, 90, 95, 139, 145; Wechselfähigkeit 24, 25; Wucher 28; Zinsfuß 3, 29.
Konventionalstrafen 167, 169; wucherliche 81, 169.
Kreditgeschäfte, gewerbsmäßige 70, 72, 87, 88, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 138, 139, 140.
Kreditwucher 27, 61, 62, 63, 64, 68, 71, 82, 83, 93, 110, 129.
Kumulation der Thatbestandsmerkmale 15, 47, 76, 94, 110, 129.

L.

Landwucher 65, 66, 130.
Leichtsinn, Ausbeutung 6, 15, 20, 35, 46, 47, 68, 69, 70, 75, 83, 90, 110, 114, 115, 129.
Leihanstalten, Wucher 80, 81; öffentliche, Abrechnungspflicht 95, 102, 139, 145.
Leistung des Gläubigers, Mißverhältnis und Maßstab zur Vergleichung 6, 21, 22, 23, 33, 68, 69, 70, 75, 83, 124, 131.

M.

Mietwucher 83, 84, 130, 160.
Minderjährige, Ausbeutung 19, 20 — Kreditgeben an solche 36.
Mißverhältnis, auffälliges, zwischen Vorteil und Leistung 6, 23, 33, 46, 68, 69, 70, 75, 123, 124, 131.
Mittelspersonen beim Wucher 21.

N.

Notare, Wucheranzeigepflicht 63.
Notenbanken, Abrechnungspflicht 89, 90, 95, 139, 145.
Notlage, Ausbeutung ders., 6, 10, 15, 17, 18, 19, 35, 36, 46, 47, 68, 69, 70, 75, 81, 82, 110, 112, 114, 129.

P.

Pfandleihanstalten, Abrechnungspflicht 95; Wucher ders. 80, 81.
Pfandleiher 29, 30, 156; Zinsfuß 2, 3, 7, 122, 123, 154, 157, 171 ff.; Zuwiderhandlungen dess. 7, 112, 123, 154, 155, 157.
Prolongation 105, 118; Prolongationswechsel 137, 159.

R.

Rechnungsabschluß, Rechnungsauszug, Rechnungspflicht 71, 72, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 95, 96 ff., 102, 138, 139, 141, 142, 144.
Rechtsanwälte, Wucheranzeigepflicht 63.

Digitized by Google

Rechtsgeschäfte, Form 49, 78 — simulierte 93, verschleierte 6, 93 — wucherliche, s. Wuchergeschäfte.
Rechtsnachfolger, des Wucherers, Haftung 43.
Retentionsrecht des Vermieters 83, 84.
Richterliches Ermessen 15, 16, 46, 51, 76.
Rückforderungsanspruch, des Bürgen 42, 138; des Schuldners 34, 39, 41, 42, 48, 52, 54, 56, 59, 61, 70, 137, 138, 158, 159; Geltendmachung durch Einrede 59, 159; Verjährung 44, 49, 158, 159; Verzinsung 34, 39, 41, 50, 133, 138; R. des Wucherers 34, 42, 43, 57, 138, 158, 159; Verjährung 52, 53, 58, 59, 60, 159.
Rückgewähr, Rückgewährspflicht des Wucherers und des Zessionars 34, 39, 41, 42, 48, 52, 54, 56, 61, 70, 137, 138, 159 — Verjährung 52, 53, 58, 158, 159.
Rückkaufshändler 2, 3, 7, 29, 30, 112, 122, 123, 154, 155, 156. 171 ff.
Rückwirkung der Wuchergesetze 61, 107, 134, 149, 152.

S.

Sachwucher, Begriff und Thatbestand 67, 68, 70, 72, 75, 76, 81, 82, 95, 129 ff., 134; Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit 68, 70, 72, 76, 81, 82, 83, 90, 129, 131, 134.
Schriftform für Verträge 49.
Schuldanerkenntnis 89, 91, 92, 141.
Schuldner, s. Anerkenntnis, Rückforderungsanspruch.
Schuldverwandlung 89, 92.
Simulierte Rechtsgeschäfte 93, 119.
Solidarhaft der Wucherer 34, 42, 158, 159.
Sparkassen, Sparinstitute, Abrechnungspflicht 95, 105, 139.
Strafrichter, Ausspruch einer Buße 86.
Strafurteil im Civilprozeß 40.
Stundung einer Geldforderung 6, 13, 21, 22, 24, 61, 63, 69, 93, 113, 116, 118, 119, 137, 159; Form 49, 78.

T.

Täuschung des Schuldners 13, 150.
Teilnahme am Wucher 27, 63, 111, 117, 153, 159.

U.

Uebergang, Uebertragung der Wucherforderung 6, 41, 42, 43, 52, 54, 57, 58, 67, 79.
Ueberschreitung des Zinsfußes 1, 6, 23, 33, 35, 46, 47,

Digitized by Google

75; durch Pfandleiher 112, 157.
Ortsüblicher Zinsfuß 1, 6, 18, 19, 30, 33, 46, 47, 51, 69, 70, 75, 83, 122.
Ortserfahrenheit, Ausbeutung derf. 6, 15, 21, 35, 36, 46, 47, 68, 69, 70, 75, 83, 90, 110, 115.
Ungültigkeit der Wuchergeschäfte 34, 40, 48, 52, 56, 61, 70, 78, 134, 135, 160.

V.

Veräußerung wucherlicher Forderungen 6, 27, 41, 42, 52, 54, 57, 58, 152, 153.
Verjährung des Rückforderungsrechts 44, 49, 52, 53, 58, 59; des Wuchers 111, 126, 129; der Rechnungspflicht 143.
Vermieter, Retentionsrecht 83, 84.
Vermittler beim Wucher 27, 111.
Vermögensvorteile, übermäßige, Begriff 17, 33, 120, 121, 123; Geltendmachung 6, 27; Rückgewähr 34, 39, 41, 42, 48, 52, 54, 56, 61, 70; Schätzung 120; Verschleierung 6, 93, 149; Versprechen solcher 6, 13, 44, 68, 69, 70, 75.
Verschleierung des Wuchers 6, 93, 149, 150.
Versprechen wucherlicher Vermögensvorteile 6, 13, 44, 68, 69, 70, 75, 121, 149; Ungültigkeit 137; V. der Wechselausstellung 151.
Versteigerungen, Mißstände hiebei 65, 70, 72, 130, 132.
Versuch des Wuchers 111.
Verträge, wucherliche, Ungültigkeit 34, 40, 48, 52, 56, 61, 70, 78.
Vertragsfreiheit, Grenzen 78.
Verzinsung des Rückforderungsanspruchs 34, 39, 41, 50, 138; wucherlicher Geschäfte 39, 43, 48, 52, 53, 56, 58, 60, 70.
Viehhandel, Wucher bei demf. 67, 82, 101, 105, 130, 146, 147.
Viehleihe, Viehpacht, Viehverstellung, Begriff, Wucher hiebei 67, 101, 105, 130, 146, 147.
Vorsätzlichkeit bei Nichtmitteilung des Rechnungsauszugs 95, 96, 97, 103, 142, 143; beim Wucher 110, 112, 113, 114, 149, 154.

W.

Wechselmäßiger Wucher 6, 23, 24, 43, 52, 54, 57, 58, 135, 149, 150, 151.
Wohnungswucher 83, 84, 130, 160.
Wucher, Begriff und Wesen 6, 14, 15, 16, 17, 19, 33, 36, 37, 46, 47, 110; Beweis 135; Einrede 52, 53, 54, 58, 135, 136, 137, 160; Gemeingefähr-

Digitized by Google

lichkeit 13, 15, 28, 33, 36, 79, 80; Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit 27, 68, 69, 70, 72, 76, 81, 83, 90, 110, 119, 126, 127, 128; Komplott 119; Statistik 62; Strafbarkeit und Strafen des W. 15, 33, 35; Verschleierung 6, 93, 149, 150; civilrechtliche Folgen 31, 34, 37 ff., 48, 52, 56, 61, 70, 78.

Wucherer, Rückforderungsrecht 34, 42, 43, 57, 138, 158, 159; Rückgewährspflicht 34, 39, 41, 42, 48, 52, 54, 56, 61, 70, 137, 138, 159; Verzinsungspflicht 34, 41, 50, 70, 133, 138; Zinsverlust 39, 43, 48, 52, 53, 56, 58, 60, 139, 140.

Wucherforderung, Uebertragung und Veräußerung, Erwerb 6, 41, 42, 43, 52, 54, 55, 57, 58, 67, 79, 151, 152, 158, 159, 160.

Wuchergeschäfte, Ungültigkeit 31, 34, 37 ff., 48, 52, 56, 61, 70, 78, 134, 135; in Wechselform 6, 23, 24, 43, 52, 54, 57, 58, 135.

Wuchergesetze, rechtliche Geltung 106; zeitliche Geltung 44, 61, 107, 111, 131, 134, 149, 152.

Z.

Zession, wucherlicher Forderungen 6, 41, 42, 43, 52, 54, 55, 57, 58, 67, 79, f. Erwerb.

Zessionar, Einrede des Wuchers gegen ihn 52, 54, 55, 57, 58, 160; Haftung desf. 42, 43, 159; Rückgewährspflicht 52, 54, 58, 137, 138, 159.

Zielfristenhandel 67, 79.

Zinsanspruch, des Bewucherten 34, 41, 50, 70; des Wucherers 39, 43, 48, 52, 53, 56, 58, 60, 139, 143.

Zinsfuß, gesetzlicher Höchstbetrag (Zinsmaximum, Zinstaxe, Zinsgrenze) 1, 3, 7, 12, 15, 17, 18, 23, 35, 37, 46, 47, 48, 51, 56, 166 ff., 168; kaufmännischer 3, 29; für Pfandleiher 2, 3, 7, 112, 153, 154, 157; üblicher Z. 6, 18, 19, 30, 33, 46, 47, 51, 68, 69, 70, 75, 83, 122; Ueberschreitung 1, 6, 33, 35, 46, 47, 75.

Zivilrechtliche Behandlung u. z. Folgen des Wuchers, siehe Wucher.

Zivilrichter, Unabhängigkeit vom Strafurteil 40.

Zutreiber beim Wucher 27, 111.

Digitized by Google

Soeben ist erschienen:

Seuffert, Dr. Lothar, o. ö. Professor der Rechte in Würzburg: **Kommentar zur Civilprozeßordnung** für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze vom 30. Januar 1877. **Sechste umgearbeitete Auflage.** 68½ Bog. Lex.-8°. Preis geh. 22 *M.* In Halbfranz gebunden 24 *M.* 50 *Pf.*

☞ Seuffert's Civilprozeßkommentar nimmt in der heutigen juristischen Litteratur eine der vornehmsten Stellen ein. Das Werk wird in den Entscheidungen des Reichsgerichts und aller höheren deutschen Gerichtshöfe als Autorität ersten Ranges citiert. Das Erscheinen der **6. Auflage** hat der Herr Verfasser benutzt, um den stetig sich bereichernden Stoff unter Berücksichtigung der gesamten neueren Litteratur und Rechtsprechung der gründlichsten Durcharbeitung zu unterziehen. Trotzdem ist in Hinsicht auf den äußeren Umfang des Werkes wiederum jenes Maß eingehalten, welches Seuffert's Civilprozeßkommentar allen, die ihn benützen, stets ganz besonders empfohlen hat.

Ullmann, Dr. E., ord. Professor der Rechte an der Universität München: **Lehrbuch des deutschen Strafprozessrechts.** 43 Bog. gr. 8°. Preis geh. 12 *M.* 50 *Pf.* In Halbfranz geb. 14 *M.* 50 *Pf.*

☞ Ullmann's Lehrbuch des deutschen Strafprozessrechts schliesst sich an Geh.Rat v. Planck's Lehrbuch des deutschen Civilprozessrechts an und bildet den zweiten Teil der von Prof. Max Seydel herausgegebenen Sammlung der „Lehrbücher des deutschen Rechts".

Digitized by Google

Reichsgesetze. Textausgaben

mit Einleitungen, kurzen Noten und Registern. Kartonniert.

Reichsverfassung, von Dr. **M. Fröhst.** 1 ℳ 80 ₰.

Reichstagswahlgesetz u. Wahlreglement, v. Reg.Rat **Kaff.** 1 ℳ 20 ₰.

Gerichtsverfassungsgesetz, von Reg.Rat **Koller.** 2. Aufl. 1 ℳ 20 ₰.

Civilprozeßordnung, von Prof. Dr. **J. Seuffert.** 5. Aufl. 2 ℳ

Strafprozeßordnung (nebst Gerichtsverfassungsgesetz), von Senatspräs. Dr. **v. Standinger.** 3. Aufl. (1893.) 2 ℳ

Konkursordnung u. Anfechtungsgesetz, von **Harburg** 1 ℳ

Gerichtskostengesetz u. Gebührenordnung für [illegible] vollzieher&c., von Reg.Rat **Reisenegger.** (1890 [illegible] ₰.

Rechtsanwaltsordnung u. Gebührenordnung für Rech[illegible]wälte, von Dr. **Hölk.** Zwei Bändchen à 1 ℳ 80 ₰.

Strafgesetzbuch, von Dr. **v. Standinger.** 5. Aufl. (189[illegible].) 1 ℳ

Die Wuchergesetze nebst den Gesetzen über die be[illegible] mäßigen Zinsen und den Vorschriften üb[illegible] Gewerbebetrieb der Pfandleiher, eingehend[illegible] tert von Staatsanwalt **Wilh. Heule.** (1893.) 2 ℳ 40 ₰.

Sammlung strafrechtlicher Spezialgesetze für das [illegible] Reich, von Dr. **J. Standinger.** (1880.) 2 ℳ — 1 **Ergänzungsband**, enthaltend die Gesetze von 1879—188[illegible]

Sammlung von Staatsverträgen für das deutsche Rei[illegible] Gegenstände der Rechtspflege, von Dr. **J. Staud[illegible]** (1882.) 4 ℳ 40 ₰. 1. Ergänzungsband hiezu (1884) 2 ℳ

Nahrungsmittelgesetz, von **Zinn-Haas.** 2. Aufl. (188[illegible]

Die Reichsgesetze über blei- u. zinkhaltige Gegen[illegible]de, gesundheitsschädl. Farben, Ersatzmitt[illegible] Butter &c., erläut. von LGR. **Haas.** (1887.) [illegible]

Die Reichsgesetze über den Schutz des gewerbl. u. techn. Ur[illegible] rechts (Marken-, Muster-, Patent- und Gebrauchsmu[illegible] gesetz) in der Fassung des J. 1891. Erläutert von Rechtsanwalt **Davidsohn.** 23½ Bog. (1891.) 3 ℳ 50 ₰.

Die Reichsgesetze über das litterarische u. artistische Urheberrecht: 1) Das Urheberrechtsgesetz betr. Schriftwerke &c. v. 11. Juni 1870, 2) bet[illegible] Künste v. 9. Jan. 1876, 3) [illegible] tographien v. 10. Jan. 1[illegible] nalen Verträgen eingehe[illegible] Dr. **Allfeld.** 29½ Bog.

Digitized by Google

Preßgesetz, erläutert von Reg.Rat **Koller**. (1888.) 3 *M*.
Handelsgesetzbuch, v. Prof. Dr. **Gareis**. 2. Aufl. (1892.) 2 *M* 80 *₰*.
Seerecht, von Prof. Dr. **Gareis** (1889). 3 *M*.
Wechselordnung u. Wechselstempelsteuer von Prof. Dr. **Gareis**. (1891.) 1 *M* 20 *₰*.
Aktiengesetz v. Jahre 1884. Von Dr. **M. Ströll**. (1884.) 1 *M* 20 *₰*.
Reichsbankgesetz. Von Dr. **M. Ströll**. (1875.) 80 *₰*.
Börsensteuer, von Reg.-Rat. **Herm. Pfaff**. (1885.) 1 *M*.
Genossenschaftsgesetz v. 1. Mai 1889, v. Dr. **W. Zeller**. (1889.) 2 *M*.
Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20. April 1892. V. Reg. Rat Dr. **W. Zeller**. (1892.) 1 *M* 50 *₰*.
Arbeiterversicherungsgesetze erläutert und mit Nebengesetzen und Ausführungsbestimmungen herausgegeb. von Dr. **Rob. Piloty**. 2 Bände. (1893.) 7 *M*. (Band I: Krankenversicherungsgesetz, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. 3 *M* 50 *₰*. Band II: Die Unfallversicherungsgesetze. 3 *M* 50 *₰*.)
Krankenversicherungsgesetz der Arbeiter in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892, von Reg.R. Dr. **W. Zeller**. 2. völlig neubearbeitete Auflage. (1892.) 1 *M* 80 *₰*.
Hilfskassengesetz v. 1. Juni 1884, v. Dr. **W. Zeller**. (1884.) 1 *M*.
Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, von Dr. **W. Zeller**. 2. vollständig umgearbeitete Auflage. (1891.) 1 *M* 80 *₰*.
Unfallversicherungsgesetz der Arbeiter vom 6. Juli 1884, von Dr. **W. Zeller**. (1884.) 1 *M* 50 *₰*.
Reichsgesetz vom 28. Mai 1885, betr. die Ausdehnung der Unfallversicherung, von Dr. **W. Zeller**. (1885.) 60 *₰*.
Reichsgesetz vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, von Dr. **W. Zeller**. (1886.) 60 *₰*.
Landwirtschaftliches Kranken- u. Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886, von Dr. **W. Zeller**. (1886.) 1 *M* 50 *₰*.
Bauten-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887, von Dr. **W. Zeller**. (1887.) 1 *M* 20 *₰*.
Gewerbe-Ordnung in neuester Fassung (1891—92). 80 *₰*.
Arbeiterschutzgesetz v. 1. Juni 1891 (Novelle zu Tit. VII der Gewerbeordnung), erläutert v. Dr. **W. Zeller**. (1891.) 1 *M* 20 *₰*.
Gewerbegerichte. Von Rechtsanw. Dr. **L. Hoffmann**. (1890.) 1 *M*.
Reichsmilitärgesetzgebung in neuester Fassung (1888). 80 *₰*.
Vogelschutzgesetz vom 22. März 1888. Von **Heinz**. (1888.) 80 *₰*.
Die Münzordnung, von **Chr. Weber**. (1873.) 80 *₰*.

Digitized by Google